Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Zehntes Beilagenheft

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 18⁴⁷/₄₉.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zehntes Beilagenheft.

Karlsruhe.

Macklot'sche Hofbuchdruckerei.

Inhalt

des zehnten Beilagenhefts.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 161. öffentlichen Sitzung vom 22. März 1849.

Entwurf einer revidirten Strafprozeßordnung für das Großherzogthum Baden.

Leopold,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Niemand kann mit einer peinlichen oder bürgerlichen Strafe belegt werden, außer vermöge eines nach vorgängigem strafgerichtlichem Verfahren gefällten, auf ein Strafgesetz gegründeten Urtheils, und unter der Voraussetzung der Zuständigkeit sowohl des untersuchenden, als des urtheilenden Richters.

§. 2.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen nach ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften nur auf die erhobene Anklage oder Anzeige des Beleidigten oder Beschädigten verfahren werden darf.

§. 3.

Dem untersuchenden Richter liegt ob, ebenfalls von Amtswegen und mit gleicher Sorgfalt den Umständen, welche zur Vertheidigung des Angeschuldigten gereichen, wie den Beweisen der Schuld nachzuforschen.

§. 4.

Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich zugleich auch auf solche privatrechtliche Vorfragen oder Zwischenpunkte, von welchen im einzelnen Falle die Behandlung oder Entscheidung der Strafsache abhängt, und das nach verübter That erfolgte Erkenntniß des bürgerlichen Richters über solche Vorfragen oder Zwischenpunkte ist für den Strafrichter nicht maßgebend.

II. Titel.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

§. 5.

Der Gerichtsstand für die Untersuchung eines Ver-

brechens ist bei demjenigen Kreisgericht oder Amtsgericht begründet, in dessen Sprengel dasselbe begangen worden ist.

§. 6.

Ist Jemand mehrerer in verschiedenen Gerichtsbezirken begangener Verbrechen beschuldigt, so wird unter diesen Gerichten dasjenige, welches der Zeit nach zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Angeschuldigten Gebrauch zu machen angefangen hat, das ausschließlich zuständige. Jedoch kann das höhere Gericht, oder wenn die Bezirke, in welchen die Verbrechen begangen wurden, unter verschiedenen höhern Gerichten stehen, das diesen vorgesetzte Gericht auch einem der andern Gerichte wegen der Wichtigkeit eines oder mehrerer, oder wegen der Zahl der in dessen Bezirk begangenen Verbrechen, oder wegen der Zahl der dort zu vernehmenden Zeugen die Untersuchung übertragen, oder dieselbe auch dem einen Gerichte nur in Bezug auf die in seinem Bezirke verübten Verbrechen zuweisen.

§. 7.

Zu den Handlungen, welche das zuvorkommende Gericht zum ausschließlich zuständigen machen, gehört namentlich die Vorladung oder Vernehmung des Angeschuldigten in dieser Eigenschaft, und die Verhaftung oder Verfolgung desselben mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe.

§. 8.

Das Zuvorkommen entscheidet in gleicher Weise auch in dem Falle, da ein Verbrechen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen worden ist, unter der Voraussetzung, daß das höhere Gericht nicht veranlaßt ist, im einzelnen Falle wegen wesentlicher Erleichterung des Verfahrens (§. 6) die Untersuchung dem andern Gerichte zu übertragen.

§. 9.

Die Zuständigkeit eines Gerichts, bei welchem eine Untersuchung anhängig ist, erstreckt sich auch auf Verbrechen, die der Angeschuldigte erst während der Untersuchung in einem anderen Gerichtsbezirke verübt hat, vorausgesetzt, daß sie bei demselben noch zur Anzeige kommen, ehe die Untersuchung über das erste Verbrechen geschlossen ist, und vorbehaltlich der Befugniß des höhern Gerichts, die Untersuchung eines später verübten Verbrechens wegen Erleichterung des Verfahrens (§. 6) dem Gerichte zu übertragen, in dessen Bezirke dasselbe verübt worden ist.

§. 10.

Wenn der Beschädigte die Anzeige des Verbrechens zur Veranlassung der Untersuchung desselben bei dem Gerichte macht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, so wird dieses Gericht zuständig, in so fern nicht das Gericht des Bezirks des begangenen Verbrechens bereits zuvorgekommen ist, oder der Staatsanwalt dieses Bezirks nicht wegen der Wichtigkeit des Straffalls, oder wesentlicher Erleichterung des Verfahrens (§. 6) verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde.

§. 11.

Ist ein Verbrechen im Auslande begangen, welches auch im Großherzogthum bestraft werden kann, so ist der Gerichtsstand bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Angeschuldigten begründet, oder wenn er im Inlande keinen Wohnsitz hat, bei demjenigen, in dessen Bezirke sein Aufenthaltsort liegt, und wenn er weder Wohnsitz, noch Aufenthaltsort im Lande hat, bei demjenigen, in dessen Bezirke er ergriffen wird.

§. 12.

Ist das Verbrechen im Auslande von mehreren Personen begangen worden, welche nicht den nämlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, auch nicht in dem nämlichen Gerichtsbezirke ergriffen worden sind, so entscheidet unter den mehreren Gerichten abermals das Zuvorkommen, und macht das Zuvorkommende für alle zuständig, in so fern nicht das vorgesetzte Gericht wegen Erleichterung des Verfahrens (§. 6) die Untersuchung einem der anderen Gerichte (§. 11) überträgt.

§. 13.

Sind von der nämlichen Person Verbrechen im Inlande und im Auslande begangen worden, so ist das für die ersteren zuständige inländische Gericht zugleich auch zuständig für die letzteren.

§. 14.

Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

1. die Zuständigkeit eines Gerichts über den Urheber begründet auch die Zuständigkeit über die Gehilfen, in Bezug auf die Beihilfe, selbst wenn die Handlungen der Letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind;

2. haben bei einer Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mehrere Theilnehmer Handlungen in verschiedenen Gerichtsbezirken vorgenommen, so entscheidet nach Maßgabe des §. 6 das Zuvorkommen über die Zuständigkeit des Gerichts.

In beiden Fällen findet die Zuständigkeit desselben Gerichts nicht statt in Bezug auf andere von einem Theilnehmer in anderen Gerichtsbezirken begangene Verbrechen; es sey denn, daß das höhere Gericht auch diese anderen Verbrechen an den gemeinschaftlichen Gerichtsstand verweise.

§. 15.

Wenn die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Gerichten zweifelhaft ist, so entscheidet das höhere Gericht, oder, wenn die verschiedenen Gerichte nicht unter demselben höheren Gerichte stehen, das diesen vorgesetzte Gericht.

In der Zwischenzeit hat jedoch jedes derselben, welches Veranlassung dazu erhält, ohne Rücksicht auf den Streit über die Zuständigkeit, die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes nöthigen, und insbesondere alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 16.

Das höhere Gericht kann die Untersuchung eines Verbrechens auch einem anderen Gerichte seines Bezirks in dem Nothfalle übertragen, wo dem zuständigen Gerichte wegen der sonst zu besorgenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, oder wegen Mangels hinreichender Gefängnisse die Untersuchung nicht überlassen werden kann.

§. 17.

Das Gericht, welches für die Untersuchung zuständig ist, hat auch das Urtheil zu geben, vorbehaltlich der Fälle, wo es wegen Größe des Verbrechens, oder der zu erkennenden Strafe, die Sache dem höheren Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung vorzulegen hat.

III. Titel.

Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramts und von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 18.

Unfähig zur Ausübung des Richteramts ist der Richter in allen Sachen, in welchen seine wirkliche oder geschiedene Ehefrau, seine Verlobte, seine Pflegbefohlenen, oder solche Personen angeschuldigt worden, welche mit ihm oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in gerader Abstammung, ohne Rücksicht auf den Grad und mit Einschluß der Adoptiveltern und Adoptivkinder, in der Seitenlinie aber bis zum zweiten Grad einschließlich verwandt, oder verschwägert sind, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstand, noch besteht oder nicht.

§. 19.

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Unfähigkeit ausmacht, ungesäumt seinem Stellvertreter und zugleich der Stelle anzuzeigen, welcher das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt.

§. 20.

Wegen besorgter Befangenheit kann der Richter abgelehnt werden, wenn er mit dem Angeschuldigten in der Seitenlinie im dritten oder vierten Grad verwandt, oder verschwägert ist, so wie, wenn durch das Verbrechen er selbst, oder seine Ehefrau, oder seine Verlobte, oder seine Pflegbefohlenen, oder solche Personen unmittelbar beschädigt sind, welche mit ihm, oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in einem der im §. 18 erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen.

§. 21.

Der Richter ist auch in solchen Fällen schuldig, das Verhältniß ungesäumt dem Staatsanwalte anzuzeigen, zugleich aber in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, die zur Abwendung derselben nöthigen Maßregeln selbst vorzunehmen, oder sogleich einen anderen Richter hierzu zu veranlassen.

§. 22.

Der Richter kann ferner wegen besorgter Befangenheit abgelehnt werden:

1. wenn er Aeußerungen gemacht, oder Rathschläge ertheilt hat, woraus seine Befangenheit in der Sache hervorgeht;

2. so oft der Richter zu dem Angeschuldigten, oder zu dem durch das Verbrechen Beschädigten, außer den in den §§. 18 und 20 bezeichneten Fällen, in einem solchen Verhältniß von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder in einem solchen Pflichtverhältniß steht, daß den Betheiligten ein ungeschwächtes Vertrauen auf seine Unbefangenheit nicht zugemuthet werden kann;

3. wenn er sich im Verfahren gegen den Angeschuldigten Ordnungswidrigkeiten, die auf seine Befangenheit schließen lassen, erlaubt hat.

§. 23.

Der Fall der im §. 22 Nr. 2 erwähnten, zur Ablehnung hinreichenden Betheiligung ist namentlich vorhanden, wenn der Richter in der gegenwärtigen Sache dem Angeschuldigten, oder dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren anschloß, ein Gutachten ausgestellt, oder als Anwalt, oder Geschäftsführer gedient, oder in einer früheren Instanz als Richter, oder Staatsanwalt gehandelt hat.

§. 24.

Der Richter kann auch abgelehnt werden, wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen ist, und er kann als unfähig (§§. 18 und 19) das Richteramt nicht mehr ausüben, sobald er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger bereits vernommen worden ist.

§. 25.

Ist ein Untersuchungs- oder Amtsrichter außer seinen Dienstverrichtungen Zeuge eines begangenen Verbrechens geworden, welches zum Kreise seiner Zuständigkeit gehört, so hat er den Vorfall ungesäumt dem Staatsanwalte anzuzeigen, das Verfahren selbst aber einzuleiten, und so lange fortzusetzen, als nicht auf die Ablehnung erkannt ist.

§. 26.

Die Versicherung auf den Diensteid, die der Richter der Stelle gibt, welcher das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt, daß ein Ablehnungsgrund die im §. 22 bezeichnete Beschaffenheit habe, oder daß überhaupt Verhältnisse vorhanden seyen, die, wenn sie dem Angeschuldigten, oder dem Staatsanwalte bekannt wären, sie zu seiner Ablehnung berechtigen würden, genügt auch ohne Angabe der Gründe, um die Untersuchung oder Entscheidung der Sache von sich abzulehnen. In Fällen jedoch, in welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, hat er die zur Abwendung derselben nothwendigen Maßregeln noch selbst vorzunehmen, oder einen anderen Richter hierzu zu veranlassen.

§. 27.

Die Vorschriften über die Unfähigkeit zum Richteramt und über die Ablehnung der Richter finden auch auf die Protokollführer Anwendung.

In den Fällen der Unfähigkeit des Protokollführers (§§. 18 und 24) hat der Richter einen anderen Protokollführer von Amtswegen beizuziehen.

§. 28.

Ein Gerichtshof kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Gesammtheit, oder eine solche Anzahl von Mitgliedern in dem Falle der §§. 18, 20, 22, 23 und 24 sich befindet, daß die übrigen Mitglieder die zur Besetzung des Gerichts gesetzlich erforderliche Anzahl nicht ausmachen.

§. 29.

Befindet sich der Staatsanwalt in einem derjenigen Verhältnisse, welche nach den Bestimmungen der §§. 18, 20 und 24 den Richter zur Ausübung des Richteramts unfähig machen, oder seine Ablehnung begründen, so ist er verpflichtet, sich der Behandlung der Sache zu enthalten, und solche seinem Stellvertreter zu überlassen, indem er zugleich dem Justizministerium davon Anzeige macht.

§. 30.

Eine Ablehnung des Staatsanwalts findet nicht statt. Jedoch bleibt den Betheiligten unbenommen, wenn sich derselbe in den Fällen des §. 18 oder 20 der Behandlung der Sache nicht enthält, oder wenn er sich in einem der im §. 22 Nr. 2 und 3 erwähnten Verhältnisse befindet, davon dem Justizministerium die Anzeige zu machen.

§. 31.

Der Staatsanwalt sowohl, als der Angeschuldigte, welcher einen Richter ablehnen will, hat die Gründe an-

zugeben und zu bescheinigen, die Fälle ausgenommen, wo sie der Richter selbst angezeigt hat (§§. 19 und 21).

§. 32.

Dem Beschädigten oder Beleidigten steht das Recht der Ablehnung nicht zu, diejenigen Fälle ausgenommen, welche nur auf seine Anklage untersucht und bestraft werden dürfen.

§. 33.

Ueber die Ablehnung entscheidet:

1. das Kreisgericht, wenn ein Amtsrichter verbeten wird;

2. das Obergericht, wenn ein Kreisgericht, oder ein Mitglied desselben, oder einzelne Mitglieder des Obergerichts verbeten werden;

3. das oberste Landesgericht, wenn einzelne Mitglieder desselben, oder ein Obergericht, oder dessen Präsident, oder so viele Mitglieder des Obergerichts verbeten werden, daß die übrigen die zur Besetzung des Gerichts gesetzlich erforderliche Zahl nicht mehr ausmachen;

4. das Justizministerium, wenn das oberste Landesgericht, oder dessen Präsident, oder so viele Mitglieder desselben verbeten werden, daß die übrigen die zur Besetzung gesetzlich erforderliche Zahl nicht mehr ausmachen.

Ist das Gericht, welchem hiernach die Entscheidung über die Ablehnung zusteht, selbst zur Ausübung des Richteramts unfähig, so hat das ihm vorgesetzte Gericht und bei der Unfähigkeit des obersten Landesgerichts das Justizministerium über die Ablehnung zu entscheiden.

§. 34.

Ist ein Amts- oder Untersuchungsrichter, oder ein Gerichtshof zur Ausübung des Richteramts unfähig, oder wird der Ablehnung desselben stattgegeben, so ernennt die im §. 33 bezeichnete Stelle einen anderen Amts- oder Untersuchungsrichter, oder Gerichtshof, welchem die Sache zu übertragen ist. Hat jedoch der abgelehnte Untersuchungsrichter einen Stellvertreter, so tritt dieser Kraft Gesetzes ein.

§. 35.

Die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters oder eines Gerichtshofs wird in den Fällen Nr. 1 bis 3 des §. 33 von dem in vollem Rathe versammelten Gerichte, in dem Falle Nr. 4 vom Justizministerium kollegialisch gegeben. Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

§. 36.

Das Erkenntniß über die Ablehnung des Protokollführers eines Amts- oder Untersuchungsrichters steht eben diesen Richtern zu, vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Kreisgericht.

Ueber die Ablehnung des Protokollführers eines Kreisgerichts, oder eines höheren Gerichts hat das betreffende Gericht zu erkennen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel stattfindet.

§. 37.

Die von einer unfähigen Gerichtsperson vorgenommenen Gerichtshandlungen sind von dem Zeitpunkte an nichtig, in welchem der Unfähigkeitsgrund bestand und derselben bekannt war.

IV. Titel.

Von den Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen beauftragt sind.

§. 38.

Zur Erforschung und Verfolgung begangener Verbrechen sind innerhalb ihres Wirkungskreises verpflichtet:

1. die Staatsanwälte,
2. die Polizeibehörden,
3. die Untersuchungsrichter,
4. die Amtsrichter.

V. Titel.

Vom Staatsanwalte und seinen Amtsverrichtungen.

§. 39.

Der Staatsanwalt bei dem Kreisgericht hat alle Verbrechen, zu deren Aburtheilung das Obergericht oder das Kreisgericht zuständig ist, zu verfolgen.

Insbesondere liegt ihm ob:

1. alle ihm zukommenden Anzeigen, wenn er sie erheblich erachtet, so wie die zu seiner Kenntniß gelangenden Beweismittel dem zuständigen Untersuchungsrichter mitzutheilen und hierbei seine Anträge zu stellen;

2. zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigungen mitzuwirken;

3. während der Untersuchung darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte, und der Untersuchungsrichter alle zweckdienlichen Mittel be-

nütze, in beiderlei Beziehungen auch Anträge zu stellen, wie er sie der Lage der Sache angemessen erachtet;

4. in Abwesenheit des Untersuchungsrichters und des ihn vertretenden Amtsrichters (§. 56) Augenschein, Haussuchung und andere Untersuchungshandlungen, durch deren Verzögerung Beweismittel verloren giengen, selbst vorzunehmen, die hierüber aufgenommenen Protokolle aber dem Untersuchungsrichter unverweilt mitzutheilen.

§. 40.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden, welche auf die Untersuchung eines Verbrechens bezügliche Anträge zu stellen haben, wenden sich an den Staatsanwalt.

§. 41.

Der Staatsanwalt ist berechtigt, alle Personen, durch welche er nähere Aufklärung über die zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehörigen Verbrechen zu erhalten hofft, vorläufig, jedoch unbeeidigt, zu vernehmen, auch hierwegen an andere Staatsanwälte oder an Polizeibehörden Ersuchschreiben zu erlassen.

§. 42.

Der Staatsanwalt ist befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen, oder zu diesem Ende deren Mittheilung zu verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

§. 43.

Der Saatsanwalt ist berechtigt, bei der Vornahme des richterlichen Augenscheins und der Haussuchung gegenwärtig zu seyn, um die Thatumstände oder Gegenstände zu bezeichnen, auf welche er dieselben ausgedehnt zu haben wünscht. Die Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen hingegen geschieht durch den Untersuchungsrichter ohne Beiseyn des Staatsanwalts.

§. 44.

In Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters kann der Staatsanwalt die Festnehmung des Angeschuldigten selbst verfügen, oder gegen denselben, in so fern er nicht gegenwärtig ist, einen Vorführungsbefehl erlassen:

1. wenn der Angeschuldigte auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That, als des Verbrechens verdächtig, durch öffentliche Nacheile, oder öffentlichen Nachruf bezeichnet wird;

2. wenn derselbe alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen, oder anderen auf seine Theilnahme am Verbrechen hinweisenden Gegenständen betreten wird;

3. wenn er sich des Verbrechens selbst beschuldigt;

4. wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige:
   a. auf der Flucht begriffen, oder
   b. als ein Unbekannter, als ein Ausländer, als heimathlos, oder als einen herumziehenden Lebenswandel führend, der Flucht verdächtig, oder
   c. durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist.

§. 45.

Auch kann der Staatsanwalt in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters die Festnehmung verfügen, oder einen Vorführungsbefehl erlassen:

1. wenn Jemand, der durch den Beschädigten oder durch einen Augenzeugen eines Verbrechens bestimmt beschuldigt wird, auch ohne die Voraussetzungen des §. 44 Nr. 4 lit. b. der Flucht überhaupt verdächtig ist;

2. bei schwereren Verbrechen, wenn zu befürchten steht, daß der Verdächtige die Spuren des Verbrechens vertilgen werde.

§. 46.

Der Staatsanwalt hat den festgenommenen oder vorgeführten Angeschuldigten im Laufe des folgenden Tags entweder freizulassen oder dem zuständigen Untersuchungsrichter zu übergeben.

§. 47.

Bei den Kreisgerichten und bei den höheren Gerichtshöfen darf der Staatsanwalt, wenn er auch in der Sitzung mündlich einen Antrag stellte, oder sich über einen Antrag des Angeschuldigten oder des Untersuchungsrichters vernehmen ließ, doch der Berathung nie beiwohnen, welche das Gericht zum Zwecke einer Urtheilsfällung oder überhaupt einer Schlußfassung zu pflegen hat.

VI. Titel.

Von den Polizeibehörden in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen.

§. 48.

Alle Polizeibehörden des Großherzogthums haben den Staatsanwalt und den Untersuchungs- oder Amtsrichter in Bezug auf die Entdeckung und Erforschung der Verbrechen zu unterstützen.

§. 49.

In so weit Gefahr auf dem Verzuge haftet, haben sie in Abwesenheit des Staatsanwalts alle demselben zustehenden Befugnisse auszuüben. In jedem Falle wachen sie, daß die Spuren, welche ein Verbrechen zurückgelassen hat, bis zur Vornahme des Augenscheins unverändert erhalten werden; sie beurkunden die Umstände, die in Bezug auf begangene Verbrechen zu ihrer Kenntniß kommen, durch Protokolle, welche sie ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte oder Amtsrichter mittheilen.

§. 50.

Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt können in den Fällen des §. 44 auch ohne vorgängigen Auftrag den Angeschuldigten festnehmen, müssen ihn aber dann zur nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde bringen, welche nach Maßgabe des §. 46 zu verfahren hat.

Die Rechte und Pflichten der Gendarmen in Beziehung auf die Erforschung und Verfolgung von Verbrechen sind durch besondere Gesetze bestimmt.

VII. Titel.

Von dem Untersuchungsrichter.

§. 51.

Der Untersuchungsrichter führt die Untersuchung in denjenigen Strafsachen, welche das Kreisgericht oder das Obergericht in erster Instanz abzuurtheilen hat.

§. 52.

In eilenden Fällen darf er auch, ohne den Antrag des Staatsanwalts abzuwarten, die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters nöthigen Handlungen vornehmen, muß aber hiervon dem Staatsanwalte zur Stellung seiner Anträge unverweilt Nachricht geben.

§. 53.

Wenn der Staatsanwalt keinen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellt, so hat der Untersuchungsrichter auf Antrag eines Betheiligten hiervon dem Kreisgerichte Anzeige zu machen, welches sodann nach Anhörung des Staatsanwalts entscheidet, ob die Untersuchung einzuleiten sey.

§. 54.

Von Augenscheinen und Haussuchungen, welche der Untersuchungsrichter vornimmt, hat er, sofern nicht die Gefahr, die auf dem Verzuge haftet, es unmöglich macht, den Staatsanwalt zum Voraus zu benachrichtigen, damit derselbe, wenn er es für angemessen erachtet, sich hierbei einfinden kann.

§. 55.

Hat eine Polizeibehörde oder der Staatsanwalt in Gemäßheit des §. 39 Nr. 4 und der §§. 41, 46 u. 49 gerichtliche Handlungen vorgenommen, so hat der Richter dieselben zu prüfen, und, wenn er es nöthig findet, sie zu wiederholen oder zu ergänzen.

§. 56.

In einzelnen, zur Aburtheilung des Kreisgerichts gehörigen Fällen kann der Untersuchungsrichter, wenn der Angeschuldigte nicht verhaftet und die Untersuchung voraussichtlich nicht von großer Ausdehnung ist, die Führung derselben, mit Zustimmung des Staatsanwalts und Genehmigung des Kreisgerichts, demjenigen Amtsrichter übertragen, in dessen Amtsbezirke das Verbrechen begangen worden ist, oder der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, solche zu jeder Zeit wieder an sich zu ziehen, und die zur Ergänzung für angemessen erachteten Handlungen entweder selbst vorzunehmen, oder dem Amtsrichter zu übertragen.

§. 57.

Der Untersuchungsrichter kann dem Amtsrichter seines Bezirks auch die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen übertragen.

§. 58.

Der Untersuchungsrichter erstattet dem Kreisgerichte

über den Stand aller anhängigen Untersuchungen, in geheimer Sitzung, welcher der Staatsanwalt beiwohnt, wöchentlich einmal Vortrag.

§. 59.

Der Untersuchungsrichter kann jederzeit, nach vorgängiger Benachrichtigung des Staatsanwalts, wo er wegen der Wichtigkeit einer vorzunehmenden Untersuchungshandlung den Beschluß des Kreisgerichts zu erhalten nöthig findet, demselben Vortrag erstatten. Auch hat dieß jedesmal zu geschehen, wenn er Anträgen des Staatsanwalts, sey es hinsichtlich der Einleitung einer Untersuchung, oder hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, beizutreten Bedenken findet.

§. 60.

Der Untersuchungsrichter kann mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren einstellen.

Auf den Antrag des Staatsanwalts ist das Verfahren einzustellen. Wenn jedoch bereits eine bestimmte Person als Angeschuldigter vernommen wurde (§. 186), oder der Beschädigte sich dem eingeleiteten Verfahren angeschlossen hat (§. 340), so muß, wenn der Untersuchungsrichter entgegengesetzter Meinung ist, die Entscheidung des Kreisgerichts darüber eingeholt werden.

Will der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellen, der Staatsanwalt aber ist entgegengesetzter Meinung, so ist die Entscheidung des Kreisgerichts gleichfalls einzuholen.

Gegen das Erkenntniß des Kreisgerichts auf Einstellung des Verfahrens steht dem Staatsanwalte binnen drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung an das Obergericht zu.

§. 61.

Wird das Verfahren eingestellt, so kann der Angeschuldigte gleichwohl verlangen, daß Entschuldigungsbeweise, welche er anzeigt, von dem Untersuchungsrichter erhoben und actenmäßig gemacht werden.

Wenn jedoch das Kreisgericht dem Angeschuldigten eine schriftliche Erklärung zustellt, daß alle Verdachtsgründe gegen ihn beseitigt seyen, so kann er die weitere Erhebung von Entschuldigungsbeweisen nur auf seine Kosten fordern.

VIII. Titel.

Von den Amtsrichtern.

§. 62.

Die Amtsrichter haben für ihre Bezirke in Beziehung auf die der Zuständigkeit des Untersuchungsrichters oder eines anderen Amtsrichters unterliegenden Strafsachen die in dem §. 39 Nr. 1 und 4 und in den §§. 44 bis 46 bezeichneten Rechte und Pflichten.

Die im §. 39 Nr. 1 erwähnten Mittheilungen machen sie jedoch, soweit solche ein zur kreisgerichtlichen oder obergerichtlichen Zuständigkeit gehöriges Verbrechen betreffen, dem Staatsanwalte.

§. 63.

Wird dem Amtsrichter ein in seinem Bezirk verübtes, zur Zuständigkeit des daselbst nicht anwesenden Untersuchungsrichters gehöriges Verbrechen angezeigt, bei welchem, wie namentlich bei Tödtungen, die schleunige Vornahme eines Augenscheins oder anderer Untersuchungshandlungen den Umständen nach erforderlich erscheint, so begibt er sich unverzüglich an den Ort der That, um bis zum Einschreiten des schleunigst zu benachrichtigenden Staatsanwalts und Untersuchungsrichters vorläufig, so weit nöthig, den Thatbestand festzustellen, und nach §. 39 Nr. 4 überhaupt diejenigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, durch deren Verzögerung Beweismittel verloren gehen könnten.

§. 64.

In denjenigen Strafsachen, deren Aburtheilung den Amtsgerichten zugewiesen ist, führt der Amtsrichter die Untersuchung; wenn er jedoch am Schlusse derselben dafür hält, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen, und daß eine die amtsgerichtliche Strafbefugniß übersteigende Strafe zu erkennen sey, so legt er, mit kurzer Angabe der Gründe, die Acten dem Staatsanwalte vor, der sie binnen drei Tagen mit seinen Anträgen dem Kreisgerichte übersendet.

§. 65.

In den zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen (§. 64) hat das Kreisgericht auf Anzeige eines Betheiligten (§. 53) nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn es die Untersuchung begründet findet, den Amtsrichter zur Führung derselben anzuweisen.

§. 66.

Der Amtsrichter übersendet dem Staatsanwalte monatlich ein Verzeichniß der von ihm entschiedenen Straffälle und der bei ihm noch anhängigen Untersuchungen, worüber ihm die Entscheidung zusteht.

Findet der Staatsanwalt, daß der Amtsrichter Sachen zu seiner Entscheidung gezogen hat, welche seine Zuständigkeit überschreiten, so hat er die Acten einzufordern, und solche mit seinen Anträgen dem Untersuchungsrichter zuzustellen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 284, in so fern der Amtsrichter in einer Sache schon erkannt und das Erkenntniß schon eröffnet hat.

§. 67.

Auf den Amtsrichter, der nach den §§. 56, 57 und 62 als Stellvertreter des Untersuchungsrichters handelt, finden die Vorschriften des §. 42, und der §§. 58, 59 und 60 keine Anwendung; eben so wenig die besonderen Bestimmungen, welche für das amtsrichterliche Verfahren gegeben sind.

§. 68.

Wenn sich im Verlaufe einer vom Amtsrichter geführten Untersuchung ergibt, daß die Sache nicht zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehöre, so theilt er die Acten unverzüglich dem Staatsanwalte mit. Wird die Untersuchung fortgesetzt, so hat der Untersuchungsrichter die Untersuchung zu vervollständigen, und die vom Amtsrichter vorgenommenen Untersuchungshandlungen, so weit er es nöthig findet, zu wiederholen oder zu ergänzen.

IX. Titel.

Von der Führung der Untersuchung im Allgemeinen.

§. 69.

Die Untersuchung hat die Aufgabe, den Thatbestand und den Thäter auszumitteln, sowohl die für die Schuld, als die für die Vertheidigung erheblichen Beweise von Amtswegen zu erheben, und hierdurch die Schlußverhandlung oder den Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey (§§. 195 bis 198), vorzubereiten.

§. 70.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Kreisgerichts gehören, kann, wenn der Angeschuldigte nicht verhaftet und der Fall einfach ist, die Untersuchung ganz unterbleiben. Der Staatsanwalt übergibt in einem solchen Falle dem Präsidenten des Kreisgerichts eine Denkschrift, worin die Beweismittel aufgezeichnet sind mit dem Antrage, sofort die mündliche Schlußverhandlung anzuberaumen.

§. 71.

Desgleichen kann der Amtsrichter, welcher in einer Strafsache der Ansicht ist, daß eine seine Zuständigkeit nicht übersteigende Strafe zu erkennen sey, die Untersuchung und Schlußverhandlung (§. 195) in einer Tagfahrt vornehmen.

§. 72.

Ueberall, wo eine gerichtliche Handlung mit weniger Kosten eben so gut und zweckmäßig durch einen andern Richter vorgenommen werden kann, hat dieß der zuständige Richter durch Ersuchschreiben zu veranlassen.

§. 73.

Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen niemals zu anderen Untersuchungshandlungen, als zu solchen, welche geeignet sind, den Grund oder Ungrund ihres Inhalts, ohne Nachtheil für die Ehre oder andere Rechte der dadurch beschuldigten Personen, aufzuklären.

§. 74.

Werkzeuge, mit welchen die That verübt wurde, und andere leicht bewegliche Gegenstände, welche vom Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen, oder zur Herstellung des Beweises in anderen Wegen dienlich sind, werden in gerichtliche Verwahrung genommen.

§. 75.

Bei allen gerichtlichen, zur Untersuchung gehörenden Handlungen, worüber Protokolle aufzunehmen sind, ist außer dem Beamten, der die Handlung vornimmt oder leitet, stets die Gegenwart eines beeidigten Protokollführers erforderlich.

§. 76.

Nebstdem werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Haussuchung (§. 117), die Durchsuchung der Papiere (§. 120) und die Brieferöffnung (§. 128), zwei Urkundspersonen zugezogen bei Vornahme eines

Augenscheins, wenn nicht zwei Kunstverständige anwesend sind.

Ist ein Kunstverständiger anwesend, so wird eine Urkundsperson zugezogen.

§. 77.

Zu Untersuchungshandlungen, welche nach Maßgabe des §. 39, Nr. 4, der Staatsanwalt, oder nach §. 49 die Polizeibehörde vornimmt, sind auch außer den Fällen des §. 76 zwei Urkundspersonen beizuziehen, und zwar vom Staatsanwalte noch neben dem beeidigten Protokollführer (§. 75).

§. 78.

Die Protokolle über gerichtliche Handlungen werden gleich bei Vornahme derselben aufgenommen, oder, wo dieß nicht thunlich ist, unmittelbar nachher.

§. 79.

Jedes Protokoll enthält die Bezeichnung des Orts, des Jahrs, des Tags und der Tagszeit der Aufnahme, so wie die Benennung der bei der Handlung gegenwärtigen Personen.

Es ist den vernommenen Personen vorzulesen, auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und die geschehene Vorlesung oder Vorlegung und die Genehmigung im Protokoll zu bemerken.

Der Vernommene hat das Protokoll zu unterzeichnen und der Angeschuldigte kann nebstdem verlangen, auf jedem Blatte seinen Namenszug beizusetzen. Will oder kann der Vernommene nicht unterschreiben, so ist dies, wie die Ursache davon, in dem Protokolle zu bemerken.

§. 80.

Die Aussagen sind im directen Style, und so weit es möglich ist, in denselben Ausdrücken, worin sie geschahen, nöthigenfalls mit den eigenen Erläuterungen des Vernommenen, niederzuschreiben.

Hält der Vernommene dafür, daß eine von ihm abgegebene Erklärung nicht richtig niedergeschrieben sey, so kann er die Berichtigung des Niedergeschriebenen selbst zu Protokoll dictiren.

§. 81.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Was durchgestrichen wird, muß noch lesbar bleiben. Erhebliche Aenderungen sind besonders zum Protokoll zu bemerken und von dem Vernommenen durch Unterschrift zu genehmigen.

§. 82.

Die Protokolle werden am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer und den Urkundspersonen unterschrieben.

§. 83.

Der Protokollführer ist verpflichtet, in Fällen, wo das Protokoll von dem Richter dictirt wird, seine Bedenken gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Fassung dem Richter sogleich zu bemerken und, wenn solche nicht gehoben werden, im Anhange zu Protokoll anzuführen. Ebendasselbe hat der Richter zu thun, wo er gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Protokollaufnahme des Protokollführers Bedenken hat, die nicht durch etwaige Wiederholung der Handlung gehoben werden können.

§. 84.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, gegen Denjenigen, welcher sich bei dem gerichtlichen Verhör ein ungebührliches Betragen oder Beleidigungen gegen den Untersuchungsrichter zu Schulden kommen läßt, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß und, wenn der zu Bestrafende bereits verhaftet ist, eine dieser Strafe entsprechende gesetzliche Schärfung der Gefängnißstrafe zu verfügen.

X. Titel.

Von dem Augenschein und den Sachverständigen.

§. 85.

Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein erheblicher Umstand hierdurch aufgeklärt werden kann. Hierzu werden Sachverständige beigezogen, wenn die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzt.

§. 86.

Das über die Art der Vornahme und die Ergebnisse des Augenscheins aufzunehmende Protokoll ist mit derjenigen Bestimmtheit und Umständlichkeit abzufassen, welche erforderlich sind, damit dasselbe eine eben so vollständige, als treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre.

Es sind zu diesem Zwecke dem Protokolle Zeichnungen, Plane oder Risse beizufügen, und Maße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

§. 87.

Die Beiziehung eines Sachverständigen genügt, wenn der Fall von minderer Wichtigkeit, oder das Zuwarten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen bedenklich ist.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Richter zu; wären dergleichen aber ständig bestellt, so darf er Andere nur dann beiziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind.

§. 88.

Personen, welche in einer Sache untüchtige oder verdächtige Zeugen seyn würden, darf der Richter nicht als Sachverständige beiziehen.

§. 89.

Wird der Augenschein vorgenommen, nachdem bereits ein Angeschuldigter in Untersuchung gezogen ist, so hat der Richter die Personen der beizuziehenden Sachverständigen dem Angeschuldigten vor der Vornahme des Augenscheins zu benennen und, wenn der Angeschuldigte erhebliche Einwendungen (§. 88) gegen die Bezeichneten vorbringt und wahrscheinlich macht, andere Personen beizuziehen.

§. 90.

Die Sachverständigen werden, wenn sie nicht als ständig bestellte beeidigt sind, noch vor der Vornahme des Augenscheins darauf beeidigt, daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

§. 91.

Die Gegenstände des Augenscheins müssen von den Sachverständigen in Gegenwart der in den §§. 75 und 76 bezeichneten Personen besichtigt werden, die Fälle ausgenommen, wo die Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer fordern, oder wo die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung, oder durch länger dauernde Versuche gemacht werden können.

§. 92.

Der Richter leitet den Augenschein auch dann, wenn Sachverständige beigezogen werden. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält.

§. 93.

Die Sachverständigen können darauf antragen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden.

§. 94.

In allen Fällen, in welchen die Untersuchung der Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, wird denselben nur ein Theil dieser Gegenstände zu ihren Versuchen überlassen; ist dieses nicht thunlich, so werden wenigstens zwei Sachverständige beigezogen.

§. 95.

Haben die Sachverständigen ihre Beobachtungen oder Untersuchungen ohne Gegenwart und Mitwirkung des Gerichts angestellt, so geben sie ihr Gutachten mit den Gründen schriftlich zu den Acten, oder in der Gerichtskanzlei mündlich zu Protokoll.

In den Fällen, wo das Gericht gegenwärtig ist und mitwirkt, wird das Gutachten sofort zu Protokoll genommen, es wäre denn, daß sich die Sachverständigen ein schriftliches Gutachten vorbehalten, für dessen Abgabe dann eine angemessene Frist bestimmt wird.

§. 96.

Im Falle der Dunkelheit, Unvollständigkeit oder Unbestimmtheit des Gutachtens, oder des Widerspruchs desselben mit sich oder mit anderen actenmäßigen Thatumständen, oder wenn der Richter findet, daß der Schluß aus den angegebenen Vordersätzen nicht folge, kann er zur Hebung solcher Anstände entweder die Sachverständigen noch einmal vernehmen, oder andere beiziehen.

§. 97.

In Fällen erheblicher Verschiedenheit der Angaben der Sachverständigen in Bezug auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen verordnet der Richter wo

möglich die Wiederholung der Besichtigung oder Untersuchung durch die nämlichen oder durch neue Sachverständige.

Sind sie dagegen verschiedener Meinung, so hat der Richter entweder einen weiteren Sachverständigen beizuziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einzuholen.

§. 98.

Ueber das Gutachten des gerichtlichen Arztes und Wundarztes ist, selbst außer den Fällen der §§. 96 und 97, der Ausspruch des obergerichtlichen Medicinalreferenten alsdann einzuholen, wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte es verlangt.

Stimmt der obergerichtliche Medicinalreferent in einem erheblichen Punkte weder dem gerichtlichen Arzte, noch dem Wundarzte bei, so kann noch das Gutachten der Sanitätscommission eingeholt werden.

§. 99.

Wenn sich Anzeigungen für den gewaltsamen Tod eines Menschen ergeben, und nicht sofort erhellt, daß er in Folge eines reinen Unglücksfalles gestorben sey so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen, oder, wenn die Leiche bereits beerdigt ist, diese wieder ausgegraben, und die Leichenöffnung veranstaltet werden, in so fern nach den Umständen davon noch ein erhebliches Ergebniß erwartet werden kann, und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der Personen, die an der Leichenschau Theil nehmen müssen, es nicht widerräth.

§. 100.

Ehe zur Leichenöffnung geschritten wird, ist die Leiche Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und, wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 101.

Ist der Getödtete ein Unbekannter, so wird eine Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 102.

Zur Leichenschau und Leichenöffnung sollen der gerichtliche Arzt und der gerichtliche Wundarzt beigezogen, und, wenn ein anderer Arzt oder Wundarzt den Verstorbenen in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt hat, auch dieser dazu eingeladen werden, in so fern es ohne Verzögerung geschehen kann.

§. 103.

Ist der Verstorbene von dem gerichtlichen Arzte und dem gerichtlichen Wundarzte zugleich behandelt worden, so muß, und wenn er von dem einen oder dem anderen allein behandelt wurde, so kann noch ein anderer Arzt beigezogen werden.

§. 104.

I. Das Gutachten hat zu beantworten, welches die wirkende Ursache des Todes des Verstorbenen sey, also sich namentlich darüber auszusprechen:

1. ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sey, und zwar: ob an den wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen, und an welchen?

2. oder ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sey:

a. entweder, daß der Verstorbene schon vor jenen Verletzungen todt gewesen;

b. oder, daß er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache gestorben sey.

II. Im Falle das Gutachten erklärt, daß die wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen die Todesursache gewesen seyen, hat dasselbe zur Unterstützung des Richters in Beurtheilung der Frage:

mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der tödtliche Erfolg bei der Handlung des Thäters vorauszusehen war?

sich zugleich darüber auszusprechen:

ob die dem Angeschuldigten zur Last fallende, oder zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe.

Dem Richter bleibt unbenommen, dem gerichtlichen Arzt und Wundarzt im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung des Falles erheblich erscheint, zum Gutachten vorzulegen.

§. 105.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können Hebärzte, oder Hebammen statt der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte damit beauftragt werden.

§. 106.

Wenn sich ein Verdacht stattgefundener Vergiftung ergibt, so sind Chemiker als Sachverständige zu bestellen, welche unter Aufsicht und Mitwirkung der gerichtlichen Aerzte die nöthigen Untersuchungen vornehmen. Haben sie kein Gift gefunden, so ist von den Aerzten und Chemikern gemeinschaftlich zu begutachten, wie die Erscheinungen, die auf eine stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seyen.

§. 107.

Bei Körperverletzungen ist sogleich die Besichtigung des Verletzten durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt und, soweit es ohne Gefahr für den Verletzten geschehen kann, unverzüglich die Vernehmung desselben (auch nach Umständen der Augenschein auf dem Platz, an welchem die Verletzung verübt wurde) zu veranstalten.

§. 108.

Zieht der Verletzte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt, sich durch einen anderen Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm dieß nicht verweigert werden. Es gelten alsdann folgende Vorschriften:

1. der behandelnde Arzt hat in diesen Fällen ein genaues und ausführliches Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art der Behandlung zu führen, und dem gerichtlichen Arzte von drei zu drei Tagen zuzustellen;

2. der gerichtliche Arzt oder Wundarzt hat auch in diesen Fällen, so oft er es nothwendig findet, den Verletzten zu besuchen, dem behandelnden Arzt, wenn er mit der angeordneten Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen zu machen und, wenn jener ihm nicht beipflichtet, seine abweichende Ansicht über die Behandlung in einem besonderen Protokolle niederzulegen, welches von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen ist;

3. der gerichtliche Arzt darf an dem Verletzten nichts vornehmen, was nach dem Urtheile des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte.

§. 109.

Wenn die Aechtheit von Urkunden durch Schriftvergleichung herzustellen ist, und keine zur Vergleichung geeigneten Schriften des Angeschuldigten beizubringen sind, so kann der Richter den Angeschuldigten anhalten, einen ihm zu dictirenden Aufsatz vor Gericht oder vor Schreibverständigen niederzuschreiben, um eine zur Vergleichung dienende Handschrift zu erhalten.

§. 110.

Urkunden, die in fremden Sprachen geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, werden von einem beeidigten Dollmetscher übersetzt, und mit der Uebersetzung zu den Acten genommen.

XI. Titel.

Von der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen.

§. 111.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten (§. 118) zugestellt werden soll;

2. im Falle der Verfolgung auf frischer That (§. 44 Ziffer 1. 2.) durch den gesetzlich berechtigten Beamten (§. 39 Ziffer 4. §. 49);

3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten, wie namentlich zum Schutze der Abgabenerhebung oder des Waldeigenthums, auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

§. 112.

In Häusern, welche dem Publikum offen stehen, namentlich in Gasthäusern, so weit sie nicht an Privatpersonen vermiethet sind, kann die Haussuchung vorgenommen werden, so oft es dem Richter aus Umständen wahrscheinlich ist, daß in einem solchen Hause eine des Verbrechens verdächtige Person sich verborgen halte, oder daß Gegenstände darin zu finden seyen, die zum Beweise des Thatbestandes eines Verbrechens, oder zur Entdeckung des Thäters dienen.

§. 113.

Die Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung eines Angeschuldigten, der sich verborgen hält, kann zum Zwecke seines Auffindens angeordnet werden, wenn bereits ein Verhafts- oder ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen ist.

§. 114.

Die Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung des Angeschuldigten findet ferner statt, wenn wahrscheinlich ist, daß in dem Hause sich Gegenstände finden werden, die zum Beweise des Thatbestandes des Verbrechens, worauf die Untersuchung geht, oder zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen.

§. 115.

In dem Hause oder der Wohnung anderer Personen ist die Durchsuchung erlaubt, wenn aus Umständen dringend wahrscheinlich ist, daß der Angeschuldigte sich darin verborgen hält, oder daß die Person Gegenstände der im §. 114 bezeichneten Art besitze, und solche verheimlichen werde.

Ist kein Grund zu dieser letzteren Annahme vorhanden, so wird der Besitzer des Gegenstandes vorerst über seinen Besitz gefragt, und zur Herausgabe aufgefordert, und erst dann, wenn er den Besitz läugnet, oder die Herausgabe widerrechtlich verweigert, findet die Haussuchung oder die Wegnahme des Gegenstandes statt.

§. 116.

Die allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte oder einer bestimmten Abtheilung desselben ist erlaubt, wenn aus Umständen wahrscheinlich ist, daß man den Angeschuldigten, oder Gegenstände auffinden werde, die zum Beweise des Thatbestandes oder zur Entdeckung des Thäters dienen.

§. 117.

In der Regel muß die Haussuchung in Gegenwart des Richters und des Protokollführers, und einer oder zweier Urkundspersonen vorgenommen werden. Der Richter kann jedoch in geringeren Fällen auch den Bürgermeister, den Polizeibeamten oder den Protokollführer schriftlich beauftragen, die Haussuchung mit einer oder zwei Urkundspersonen vorzunehmen.

Der beauftragte Bürgermeister, Polizeibeamte oder Protokollführer ist gehalten, den schriftlichen, mit den Gründen versehenen richterlichen Befehl dem Betheiligten sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

§. 118.

Zur Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung des Angeschuldigten wird dieser selbst beigezogen, oder, wenn er nicht anwesend ist, ein Angehöriger seiner Familie, und in Ermangelung eines solchen, ein Nachbar. Das Nämliche gilt für jede andere Person, deren Haus oder Wohnung einer Durchsuchung unterworfen wird.

§. 119.

Die Haussuchung ist mit der möglichsten Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen wird, zu veranstalten. Es ist dabei Alles zu vermeiden, was eine nicht durch den Zweck der Handlung im einzelnen Falle gebotene Belästigung der Hausbewohner enthalten würde.

Zur Nachtzeit findet die Haussuchung, dringende Fälle abgerechnet, nicht statt.

§. 120.

Die Durchsuchung der Papiere findet nur statt, wenn besondere Verdachtsgründe vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand des Verbrechens, oder für die Ueberführung des Thäters gefunden werden.

Dieselbe ist vom Richter und Protokollführer in Gegenwart von zwei Urkundspersonen mit der möglichsten Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen, und jedenfalls auf die Papiere zu beschränken, welche für die anhängige Untersuchung wichtig werden können. Andere Papiere sind abzusondern.

§. 121.

Papiere, deren Durchsuchung der Inhaber oder sein Stellvertreter nicht gestatten will, werden in allen Fällen nach Maßgabe des §. 125 in einen Umschlag gebracht, und es wird sofort die Entscheidung des Kreisgerichts eingeholt, ob dieselben zurückzugeben, oder zu entsiegeln und zu durchsuchen seyen.

§. 122.

In Fällen, wo der Staatsanwalt die Haussuchung vorzunehmen berechtigt ist, richtet er sich nach den Vorschriften, die für die richterliche Haussuchung gelten, nimmt Gegenstände der im §. 114 bezeichneten Art mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 121 und 125 in

Verwahrung, und liefert sie unverzüglich dem Untersuchungsrichter ab.

§. 123.

Gendarmen, Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt dürfen eine Haussuchung ohne Befehl des Richters, Staatsanwalts oder seines Stellvertreters nur dann vornehmen, wenn sich ein auf frischer That (§. 44 Ziffer 1. 2.) von ihnen betretener Verbrecher oder eine von der Obrigkeit zur Beifangung ausgeschriebene Person vor ihren Augen in ein Haus oder einen andern Raum geflüchtet hat.

§. 124.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 125.

Papiere oder andere von dem Gericht in Verwahrung genommene Gegenstände werden entweder sofort verzeichnet, oder, wenn dieß unthunlich ist, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag gebracht. Der Angeschuldigte kann sein Siegel ebenfalls beifügen. Ist er nicht anwesend, so geschieht es entweder von einem der im §. 118 genannten Stellvertreter oder einer Urkundsperson. Die Entsiegelung geschieht, nachdem die Siegel besichtigt wurden, in Gegenwart des Angeschuldigten, oder der Person, deren Siegel beigedruckt ist.

§. 126.

Wenn der Angeschuldigte wegen eines zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehörenden Verbrechens verhaftet, oder wenn zum mindesten ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen ist, so kann der Untersuchungsrichter Briefe, welche an den Angeschuldigten gerichtet sind, oder welche der Angeschuldigte an Andere absendet, in Beschlag nehmen, auch die Postbehörden zur Auslieferung solcher Briefe auffordern.

Von der Beschlagnahme ist in solchen Fällen dem Angeschuldigten, oder wenn er abwesend ist, dem zurückgebliebenen Bevollmächtigten desselben, oder wo dem Richter ein solcher nicht bekannt ist, einem Angehörigen seiner Familie sogleich Nachricht zu geben.

§. 127.

Eine Eröffnung dieser Briefe ohne Zustimmung des Angeschuldigten oder seines Stellvertreters erfolgt nur auf Beschluß des Kreisgerichts:

1. wenn der Verhaft nach Maßgabe der §§. 168, 170 und 176 erkannt ist; oder

2. wenn besondere Gründe zu der Annahme berechtigen, daß die Briefe von Mitschuldigen herrühren, oder an Mitschuldige gerichtet seyen.

§. 128.

Die Eröffnung geschieht in Gegenwart von zwei auf die Geheimhaltung des Inhalts durch Handgelübde verpflichteten Urkundspersonen. So weit von der Mittheilung des Inhalts kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, muß der Brief dem Angeschuldigten oder Demjenigen, an den er gerichtet ist, in Urschrift oder Abschrift oder im Auszuge mitgetheilt werden.

§. 129.

Sind die weggenommenen Briefe an einen Angeschuldigten gerichtet, welcher flüchtig ist, so wird die Mittheilung, welche nach dem vorhergehenden §. 128 an ihn geschehen soll, dem von ihm zurückgelassenen Bevollmächtigten, oder, wo dem Richter ein solcher nicht bekannt ist, einem Angehörigen seiner Familie gemacht. Sind keine solche Personen vorhanden, oder weigern sie sich, die Mittheilung anzunehmen, so hat der Richter den Brief mit der Nachricht hiervon dem Absender zurückzuschicken, oder ihm, wenn der Brief bei den Acten bleiben muß, anzuzeigen, daß derselbe mit Beschlag belegt sey.

§. 130.

In Beschlag genommene Briefe, die man unerösffnet aufbewahrt hat, werden, so fern der Verhaft gegen den Angeschuldigten nicht erkannt, oder wieder aufgehoben worden ist, ohne Verzug Demjenigen, an den sie gerichtet sind, oder dem Angeschuldigten, oder, wenn er abwesend ist, seinem Bevollmächtigten, oder einem Angehörigen seiner Familie ausgefolgt, oder, wenn keine solche Personen vorhanden sind, der Post zurückgegeben.

§. 131.

Briefe, welche zwischen Angehörigen des Angeschuldigten und anderen Personen gewechselt werden, können niemals weggenommen, oder mit Beschlag belegt werden.

§. 132.

Unter den Voraussetzungen des §. 126 kann in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters auch der Staatsanwalt Briefe, die an den Angeschuldigten gerichtet oder von ihm abgesendet sind, wegnehmen, wenn sie sich nicht auf der Post, sondern bei anderen Personen finden. Er ist jedoch nicht berechtigt, solche zu eröffnen, sondern verpflichtet, sie unverzüglich dem Untersuchungsrichter zu überliefern.

§. 133.

Finden sich Briefe im Falle des vorhergehenden Paragraphen auf der Post, so kann der Staatsanwalt die Postbehörde auffordern, solche bis zum Eintreffen richterlicher Verfügung zurückzuhalten. Er hat gleichzeitig durch seine Anträge bei dem Untersuchungsrichter die Verfügung zu veranlassen, die, wo möglich, in den nächsten vierundzwanzig Stunden erfolgt, ob der Brief an seine Adresse abgeliefert, oder dem Richter übergeben werden soll.

§. 134.

Ueber die Wahl der Urkundspersonen, welche zur Eröffnung von Briefen, oder zur Durchsuchung von Papieren beigezogen werden, ist der Angeschuldigte, wo es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann, vorher zu vernehmen.

§. 135.

Die Eröffnung von Briefen, oder Durchsuchung von Papieren findet nicht statt bei Verbrechen, die nur mit Geldstrafe oder Amtsgefängniß bedroht sind.

XII. Titel.

Von Vorladungen und Fristen.

§. 136.

Die Vorladung des Angeschuldigten, so wie der Zeugen und Sachverständigen geschieht entweder:

1. mittelst mündlicher Eröffnung in Folge eines hierzu ertheilten schriftlichen Befehls, welcher dem Vorzuladenden zur Einsicht vorzuweisen ist, oder

2. mittelst Zustellung einer schriftlichen Ladung in Urschrift, oder einer vom Bürgermeister oder Gerichtsboten beglaubigten Abschrift nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung §. 261 u. ff.

Eine Vorladung unter dem Rechtsnachtheil des Zugeständnisses (§§. 164 und 165) kann nur schriftlich erlassen, und muß dem Angeschuldigten in Person zugestellt werden.

§. 137.

Auch andere Eröffnungen an den Angeschuldigten, an Zeugen oder Sachverständige werden, wenn sie nicht mündlich zu Protokoll geschehen, durch Zustellung einer schriftlichen Fertigung nach Maßgabe der bürgerlichen Proceßordnung §§. 261 u. ff. bewirkt.

§. 138.

Ist in einer Sache schon eine bestimmte Person als Angeschuldigter behandelt, so ist in den Vorladungen die Untersuchung, in Beziehung auf welche der Vorgeladene vernommen werden soll, zu bezeichnen.

Auch wenn es sich, ehe die Untersuchung gegen einen bestimmten Angeschuldigten gerichtet ist, nur um Feststellung des äußeren Thatbestandes, oder um eine allgemeine Ermittlung des Thäters handelt, ist in der Vorladung das Verbrechen, wegen dessen dieselbe erfolgt, anzugeben, so fern dieses nicht nach den Umständen des einzelnen Falles für die Untersuchung als nachtheilig sich darstellt.

§. 139.

Der Vorgeladene hat zur bestimmten Stunde zu erscheinen, und darf sich vor seiner Vernehmung ohne Erlaubniß des Gerichts nicht mehr entfernen.

§. 140.

Bei Fristen, welche nicht mit einer mündlichen Verkündung des Gerichts, sondern erst mit dem Zeitpunkte zu laufen beginnen, wo die Festsetzung derselben entweder durch eine auswärtige Behörde, oder Behändigung einer schriftlichen Fertigung eröffnet worden ist, wird für je sechs Stunden Entfernung des Wohnsitzes des Betheiligten vom Sitze des Gerichts ein weiterer Tag hinzugerechnet.

Im Uebrigen werden die Fristen von Stunde zu Stunde berechnet, jedoch so, daß der Tag, an welchem darnach eine Frist zu Ende geht, Demjenigen, zu dessen Gunsten sie läuft, noch ganz zu Statten kömmt.

§. 141.

Gegen den Ablauf gesetzlicher Fristen kann der Betheiligte, wo das Gesetz nichts Anderes bestimmt, nur dann Wiederherstellung erlangen, wenn er darthut, entweder:

1. daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt unmöglich gewesen sey, die Frist einzuhalten, oder

2. daß er, falls ihm die Einhändigung nach den §§ 261 und 262 der bürgerlichen Proceßordnung nicht in Person geschah, davon wegen Abwesenheit vor Ablauf der Frist gar keine, oder wenigstens nicht so frühzeitige Kenntniß bekommen habe, um die Frist noch einhalten zu können.

In beiden Fällen muß die Wiederherstellung, wo das Gesetz nichts Anderes verfügt, innerhalb acht Tagen, von der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, nachgesucht werden.

§. 142.

Was im vorhergehenden §. 141 über die Wiederherstellung gegen den Ablauf von Fristen verordnet ist, gilt auch von der Wiederherstellung gegen Rechtsnachtheile, die wegen Nichterscheinens an einem bestimmten Tage ausgesprochen sind.

§. 143.

Bürgen und Rechtsnachfolger Desjenigen, welchen in Folge seines Versäumnisses ein Nachtheil getroffen hat, können dagegen unter den nämlichen Voraussetzungen, wie er selbst (§§. 141 und 142), Wiederherstellung erlangen.

XIII. Titel.

Von Vernehmung der Zeugen.

§. 144.

Jede Person, welche als Zeuge vorgerufen wird, ist schuldig, der Vorladung zu gehorchen und Zeugniß abzulegen, in so fern sie nicht in die Classe der Personen gehört, welche das Gesetz von dieser Pflicht befreit.

§. 145.

Gegen Zeugen, welche auf ergangene Vorladung nicht bei Gericht erscheinen, wird nach §. 500 der bürgerlichen Proceßordnung verfahren. In dringenden Fällen kann der Richter sogleich Vorführungsbefehle gegen die Nichterschienenen erlassen.

§. 146.

Weigert sich der erschienene Zeuge ohne hinreichende Gründe, Zeugniß abzulegen, oder den Eid zu leisten, oder die Versicherung zu geben, welche nach seiner Religion und den Staatsgesetzen statt der Eidesleistung gilt, so trifft ihn, wenn die Ermahnung, zu welcher der Richter auch einen Geistlichen von der Confession des Zeugen beiziehen kann, vergeblich ist, eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, oder Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen; in wichtigeren Fällen wird derselbe so lange, bis er sich zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Eidesleistung entschließt, in Verhaft genommen, der jedoch unter keinen Umständen sechs Wochen übersteigen darf.

Sollte der Zeuge hierdurch zu einer Eidesleistung nicht vermocht werden, so wird er unbeeidigt vernommen, oder auf ein abzulegendes Handgelübde hin.

§. 147.

Die Vorschriften des §. 146 finden keine Anwendung auf denjenigen Zeugen, welcher einen gesetzlichen Grund zur Ablehnung des Zeugnisses (§§. 150 und 151) nachweist, oder die Wahrheit desselben in Ermangelung anderer Beweise eidlich bekräftigt, oder, falls er nach vorgängiger Beeidigung nur auf einzelne Fragen die Antwort verweigert, in Beziehung auf den geleisteten Zeugeneid ausdrücklich erklärt, daß er wegen eines oder des andern Ablehnungsgrundes hierzu veranlaßt sey.

§. 148.

Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses werden als Zeugen von dem Präsidenten des Kreisgerichts ihres Aufenthaltsorts, und, wenn daselbst ein höheres Gericht sich befindet, von dem Präsidenten dieses Gerichts, in ihren Wohnungen vernommen.

Eine Vorladung derselben zu persönlichem Erscheinen findet niemals statt, selbst nicht zu Schlußverhandlungen, und eben so wenig eine Confrontation mit anderen Personen.

§. 149.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung vernommen.

§. 150.

Als Zeugen können gegen ihren Willen nicht vernommen werden: Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie und die Ehegatten des Angeschuldigten oder eines der Mitangeschuldigten. Der Richter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, das Zeugniß zu verweigern, zu belehren. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so können sie gleichwohl nicht eidlich vernommen werden.

§. 151.

Als Zeugen können nicht gerichtlich vernommen werden:

1. Geistliche, in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut ist;

2. Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, in so fern sie nicht dieser Pflicht in dem einzelnen Falle durch das Staatsministerium entbunden sind;

3. Sachwalter und Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist.

§. 152.

Wo die Kenntniß des früheren Lebens, der sittlichen Eigenschaften und des Rufs des Angeschuldigten besonders erheblich ist, hat der Richter darüber ein schriftliches Zeugniß des Pfarrers und des Gemeinderaths zu erheben, und außerdem diejenigen Personen als Zeugen zu vernehmen, welche nach den Verhältnissen, in denen sie mit dem Angeschuldigten standen, darüber die beste Auskunft geben können.

§. 153.

Die Zeugen werden in der Untersuchung vom Richter ohne Beiseyn des Angeschuldigten, oder anderer Zeugen vernommen. Sie dürfen, wenn sie sprechen können, ihre Aussagen nicht schriftlich ablegen.

§. 154.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Kreisgerichts oder Obergerichts gehören, sind die Zeugen zu beeidigen. Sie schwören: auf die gestellten Fragen die Wahrheit zu sagen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen; auch nichts, was zur Sache gehört, zu verheimlichen.

In der Untersuchung werden die Zeugen auf den in der Schlußverhandlung zu leistenden Eid aufmerksam gemacht und zur Angabe der Wahrheit ermahnt. Doch kann der Untersuchungsrichter da, wo er es zur Ermittelung der Wahrheit oder wegen zu besorgenden Todes oder bevorstehender Entfernung der Zeugen für nöthig hält, den Zeugen schon im Laufe der Untersuchung vor oder nach seiner Abhör beeidigen.

§. 155.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Amtsrichter gehören, wird den Zeugen, so wie den Sachverständigen, statt des Eides, nur ein Handgelübde abgenommen. Legt jedoch der Amtsrichter wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe die Sache nach §. 64 dem Kreisgerichte zur Aburtheilung vor, so werden die Zeugen und Sachverständigen, welche zu der Schlußverhandlung vorgeladen werden, nachträglich durch den Präsidenten beeidigt.

§. 156.

Ueberall, wo der Richter Zweifel hat, ob der Zeuge selbst als Urheber, Theilnehmer, Gehülfe oder Begünstiger des Verbrechens schuldig sey, wird die Eidesleistung oder Ablegung des Handgelübdes so lange aufgeschoben, bis durch seine weitere Vernehmung oder andere Erkundigungen die Zweifel gehoben sind.

§. 157.

Kein Zeuge ist schuldig, Fragen zu beantworten, auf welche er zu seiner Schande, oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung stehenden Person aussagen müßte, zu der er in einem der in §. 150 bezeichneten Verhältnisse steht.

§. 158.

Personen, die weder eidesmündig, noch auch nach §. 621 der bürgerlichen Proceßordnung für eidesfähig erklärt sind, desgleichen solche, welche in Folge eines gerichtlichen Urtheils eidesunfähig wurden, können zwar, um Auskunft zu ertheilen, vernommen, dürfen aber nicht beeidigt werden.

§. 159.

Der Zeuge wird nach der Beeidigung oder geschehenen Ermahnung zur Angabe der Wahrheit zuvörderst

über Vor- und Familiennamen, Geburts- und Wohnort, Alter und Religion und andere persönliche Verhältnisse befragt.

§. 160.

Ist der Zeuge der deutschen Sprache nicht kundig, so soll die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dollmetschers geschehen.

§. 161.

Kann der Zeuge, welcher der deutschen Sprache nicht kundig ist, schreiben, so ist ihm gestattet, seine Antworten selbst niederzuschreiben.

§. 162.

Ist der Zeuge des Gehörs beraubt, so werden ihm die zu beantwortenden Fragen vor Gericht schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, die Antworten im Protokoll selbst niederzuschreiben.

Ist eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich, so werden als Dollmetscher zwei beeidigte Personen beigezogen, welche der Zeichensprache des Zeugen am besten kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen.

XIV. Titel.

Von der Vorladung des Angeschuldigten, von Vorführung und Verhaftung desselben.

§. 163.

Der Angeschuldigte wird, wo das Gesetz nichts Anderes verordnet, zuerst nur mittelst einfachen Befehls (§. 136) zur Vernehmung vorgeladen; erscheint er nicht, ohne sein Ausbleiben zu entschuldigen, so wird ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen.

§. 164.

In Strafsachen jedoch, welche zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehören, kann der Amtsrichter, wenn er den Umständen nach dafür hält, daß im Falle der Verurtheilung keine höhere Strafe, als vier Wochen Gefängniß einzutreten habe, statt einen Vorführungsbefehl zu erlassen, den Nichterschienenen unter Bezeichnung der ihm zur Last gelegten That, oder unter Mittheilung der gegen ihn vorliegenden Anklage oder Anzeige nochmals vorladen, mit dem Bedrohen, daß er im Falle seines abermaligen Nichterscheinens als geständig angesehen, des bezeichneten Vergehens schuldig erklärt, und zu der (in der Vorladung bestimmten) Strafe werde verurtheilt werden.

§. 165.

Hat blos eine Geldstrafe einzutreten, so findet ein Vorführungsbefehl niemals statt; vielmehr ist die im §. 164 erwähnte Art der Vorladung gleich anfänglich zu erlassen.

§. 166.

Der Untersuchungsrichter kann ohne vorgängige Ladung sogleich einen Vorführungsbefehl erlassen:

1. in den Fällen der §§. 44 und 45, oder
2. wenn der Fall von der Art ist, daß gegen den Angeschuldigten nach seiner Vernehmung der Verhaft erkannt werden könnte.

§. 167.

Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten, welcher unmittelbar vor ihn geführt, oder vom Amtsrichter, vom Staatsanwalte oder von der Polizeibehörde an ihn abgeliefert ist, sogleich zu vernehmen.

Wäre dies nicht möglich, so kann der Angeschuldigte einstweilen in Verwahrung gebracht werden; er darf aber nicht länger als achtundvierzig Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund der Verhaftung vernommen zu seyn, und es ist im Protokoll zu bemerken, warum die Vernehmung nicht früher stattfinden konnte.

§. 168.

Gegen den Angeschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des Verbrechens verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter den Verhaft erkennen:

1. wegen Gefahr der Flucht:
   a. wenn der Angeschuldigte als Ausländer, als heimathlos oder wegen herumziehenden Lebenswandels überhaupt der Flucht verdächtig ist; oder
   b. wenn ein angesessener Inländer wegen getroffener Anstalten zur Flucht, oder aus anderen besonderen Gründen sich der Flucht verdächtig gemacht hat, und es sich um ein die amtsrichterliche Zuständigkeit übersteigendes Verbrechen handelt;

ferner:

2. bei Verbrechen, die wenigstens Kreisgefängniß nach sich ziehen können, wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde.

§. 169.

Der nach §. 168 Nr. 2 erkannte Verhaft ist sogleich wieder aufzuheben, wenn die Vereitlung oder Erschwerung der Untersuchung nicht mehr zu besorgen steht; er darf bei Verbrechen, welche nur Gefängnißstrafe nach sich ziehen, in keinem Falle über zehn, bei schwereren Verbrechen nicht über zwanzig Tage dauern.

§. 170.

Gegen Denjenigen, der nach seiner Vernehmung des Verbrechens dringend verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter auch ohne die Voraussetzungen des §. 168 den Verhaft erkennen, wenn den Umständen nach wahrscheinlich ist, daß er im Falle der Verurtheilung von einer peinlichen, oder von einer zwei Jahre Arbeitshaus übersteigenden bürgerlichen Strafe getroffen werde.

§. 171.

Jeder nach §. 168 — 170 Verhaftete soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen ihn vorliegen.

Als schweres peinliches Verbrechen gilt dasjenige, bei welchem die zu gewärtigende Strafe drei Jahre Zuchthaus übersteigt.

Die Sicherheit ist stets in einem bestimmten Geldbetrag festzusetzen.

Ausserdem kann durch Beschluß des Kreisgerichts unter besonderen Umständen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Dauer der Untersuchung, selbst da, wo eine höhere Strafe, als von drei Jahren Zuchthaus zu erwarten ist, die Freilassung von der Haft gegen Sicherheitsleistung oder in geringeren Fällen des §. 170 eine solche Freilassung ohne Sicherheitsleistung verfügt werden.

§. 172.

Wenn die Sicherheit wegen zu besorgender Flucht des Angeschuldigten gestellt wurde, so wird sie vom Kreisgericht für verfallen erklärt, wenn der Angeschuldigte sich ohne Erlaubniß des Untersuchungsrichters, welcher sie festgesetzt, von seinem Wohnort entfernt. Stellt er sich jedoch innerhalb vier Wochen freiwillig zum Verhaft, so nimmt das Kreisgericht die Verfallenerklärung wieder zurück.

§. 173.

Wenn bei einem Aufruhr oder bei einer mit Verübung eines schweren Verbrechens stattgefundenen Schlägerei die Schuldigen nicht gleichbald ausgemittelt werden können, so ist der Untersuchungsrichter befugt, Alle, welche dem Vorgange anwohnten, und vom Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festnehmen zu lassen. Er darf sie jedoch, sofern sich ihre Schuldlosigkeit nicht früher ergibt, längstens achtundvierzig Stunden in Gewahrsam behalten, Diejenigen ausgenommen, welche bis dahin in solchem Grade verdächtig geworden sind, daß sie nach anderweiten Bestimmungen der Verhaftung unterliegen.

§. 174.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens an Ort und Stelle, theils um den Thatbestand zu erheben, theils um erkundigungsweise eine unbestimmte Mehrzahl von Personen zu vernehmen, so kann er Jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während des nämlichen, oder auch noch während des folgenden Tages seine Wohnung nicht verlasse, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Orts begebe.

Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird auf Betreten zum Zwecke seiner Vernehmung verhaftet, und nach Umständen in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen durch den Untersuchungsrichter verfällt.

§. 175.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That (§. 44 Ziff. 1. 2.), nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß derselben im Augenblicke der Verhaftung oder längstens innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden, von der Zeit an gerechnet, wo sie dem Richter überliefert wurde, zugestellt werden.

Richterliche Vorführungsbefehle sind in gleicher Weise zu erlassen und der betreffenden Person zuzustellen.

§. 176.

Ueber jede Erkennung des Verhafts erstattet der Untersuchungsrichter dem Kreisgericht alsbald mündlichen Vortrag, und dieses beschließt, ob der Verhaft fortzudauern habe, oder wieder aufzuheben sey. Ein Beschluß der letzteren Art ist unverweilt zu vollziehen; die Bestätigung des Verhafts muß dem Angeschuldigten innerhalb acht Tagen, von der Verhaftung an gerechnet, eröffnet werden.

Die Verfügung, welche die Bestätigung enthält, bezeichnet das Verbrechen, weßwegen der Verhaft besteht; Entscheidungsgründe sind nur den Acten beizusetzen.

§. 177.

Die Vorführung oder Verhaftung soll, wo nicht dringende Umstände es nöthig machen, nie bei Nachtzeit, und, eben so wie die Gefangenhaltung, mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten vollzogen werden; auch soll der Festgenommene oder Gefangene keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern, oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern. Auf Verlangen und auf Kosten des Angeschuldigten wird die Bewachung desselben in seiner Wohnung angeordnet, wenn der Zweck des Verhafts dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist.

§. 178.

Es dürfen dem Gefangenen gewohnte Genüsse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen nicht versagt werden, in so fern sie mit dem Zwecke des Verhafts vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden. Insbesondere wird ihm auf seine Kosten Licht gestattet, wenn dabei keine Gefahr zu besorgen ist.

§. 179.

Der Gefangene ist befugt, Briefe an Andere abzusenden, oder von Anderen zu empfangen; so lange jedoch für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, nur unter der Voraussetzung, daß der Richter die Briefe vorher gelesen, und ihre Absendung oder Mittheilung unbedenklich gefunden habe.

An höhere Justizstellen und Justizaufsichtsbehörden darf der Gefangene Briefe absenden, ohne daß der Richter davon Einsicht zu nehmen berechtigt ist.

§. 180.

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, deßgleichen, wenn ihn Verwandte besuchen wollen, oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit denen er sich zu berathen wünscht, so ist die Erlaubniß hierzu innerhalb der durch die Hausordnung gezogenen Schranken nicht zu verweigern.

So lange nach den besonderen Umständen des Falls für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, können Besuche vorläufig ganz untersagt, und jedenfalls nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden.

§. 181.

Fesseln sind dem Gefangenen nur dann anzulegen, wenn er, eines schweren Verbrechens beschuldigt, und der Flucht verdächtig, nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher oder Gefangenwärter, nothwendig ist.

§. 182.

Der Gefangenwärter ist schuldig, die ihm von dem Gefangenen übergebenen Schreiben, insbesondere auch solche, worin sich derselbe über ungerechte Verhaftung oder Behandlung beschwert, ungesäumt dem Untersuchungs- oder Amtsrichter vorzulegen.

§. 183.

Die Wiederaufhebung des Verhafts kann, die Fälle des §. 169 ausgenommen, nur mit Zustimmung des Staatsanwalts oder, wenn der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt verschiedener Meinung sind, nur durch das Kreisgericht verfügt werden.

Die Beschwerdeführung des Staatsanwalts gegen den Beschluß des Kreisgerichts, welcher den bloß vom Untersuchungsrichter erkannten, oder auch nachmals bestätigten Verhaft gegen Sicherheitsleistung oder ohne solche wieder aufhebt, hat aufschiebende Wirkung, so fern sie gleich bei Eröffnung des Beschlusses angezeigt, und binnen drei Tagen ausgeführt wird.

§. 184.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlän-

gerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Oeffentliche Beamte, welche Jemanden widerrechtlich in Haft nehmen oder seine Haft widerrechtlich verlängern, sind verpflichtet, dem Verletzten eine nach Maßgabe des Landrechts und des Gesetzes vom 6. Mai 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen festzusetzende Entschädigung und Genugthuung zu leisten.

Im Falle der Unbeibringlichkeit der zuerkannten Entschädigungssumme ist die Staatskasse, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Schuldigen, dieselbe zu bezahlen verpflichtet.

Der Kläger, welcher die Staatskasse rechtzeitig zum Streite beiladen ließ, kann von derselben auf Vorlage des rechtskräftigen Urtheils und einer Beurkundung über die Unbeibringlichkeit der Forderung Zahlung verlangen.

Unterblieb die rechtzeitige Beiladung, so erwächst hieraus der Staatskasse das Recht zu der Einrede, daß bei rechtzeitiger Beiladung ein günstiger Erfolg des Rechtsstreits hätte herbeigeführt werden können.

XV. Titel.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

§. 185.

Als Angeschuldigter darf Niemand behandelt werden, gegen welchen nicht bestimmte Verdachtsgründe oder Beweismittel vorliegen, daß er ein bestimmtes Verbrechen verübt, oder daran Theil genommen habe, vorbehaltlich der Fälle, in welchen das Gesetz die Einleitung der Untersuchung von der Anklage des durch das Verbrechen Verletzten abhängig macht.

§. 186.

Ehe eine bestimmte Person als Angeschuldigter vernommen wird, oder doch sogleich am Schlusse der ersten solchen Vernehmung, bemerkt der untersuchende Richter die Gründe zu Protokoll, welche die Behandlung des Angeschuldigten als solchen nach §. 185 rechtfertigen.

§. 187.

Der zur Vernehmung über die Anschuldigung eines Verbrechens Vorgeladene hat persönlich zu erscheinen, und mündlich auf die an ihn gerichteten Fragen zu antworten, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 164 und 165.

§. 188.

Die Vorschriften der §§. 159 bis 162 sind auch bei Vernehmung des Angeschuldigten zu befolgen.

§. 189.

Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen.

§. 190.

Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

§. 191.

Verweigert der Angeschuldigte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er dadurch die Untersuchung verlängere und seine Vertheidigung erschwere. Zwangsmittel, um ihn zur Antwort zu nöthigen, sind unstatthaft.

§. 192.

Stellt sich der Angeschuldigte als taub, stumm, blödsinnig oder wahnsinnig dar, so hat der Richter, wenn er hierbei den geringsten Zweifel hegt, durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen die Wahrheit auszumitteln. Ergibt sich nun, daß Verstellung anzunehmen sey, so ist der Angeschuldigte auf ähnliche Weise zu behandeln, wie nach §. 191 Derjenige, der ihm vorgelegte Fragen zu beantworten unterläßt.

XVI. Titel.

Vom Schlusse der Untersuchung und dem Erkenntnisse des Amtsrichters, sowie von Anordnung der Schlußverhandlung oder Versetzung in den Anklagestand.

§. 193.

Die Untersuchung wird geschlossen, sobald die dem untersuchenden Richter bekannt gewordenen Kenntnißquellen dergestalt benützt sind, daß von weiteren Bemühungen weder eine bessere Aufklärung der Sache, noch

die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten ist.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Kreisgerichts oder des Obergerichts gehören, genügt es, wenn der Thatbestand des Verbrechens festgestellt und die Beweise gegen den Thäter so weit erforscht und erhoben werden, als dies zur Begründung der Anklage und Vorbereitung der Schlußverhandlung erforderlich ist.

§. 194.

Ist der nämliche Angeschuldigte wegen mehrerer Verbrechen in Untersuchung gezogen worden, so kann dieselbe nach Umständen schon dann geschlossen werden, wenn auch nur hinsichtlich der schwereren Verbrechen die Kenntnißquellen hinreichend (§. 193) benützt sind.

§. 195.

Nach geschlossener Untersuchung nimmt der Amtsrichter, wenn er der Ansicht ist, daß er zur Erlassung des Erkenntnisses zuständig sey, eine Schlußverhandlung vor, welche nach Maßgabe des §. 216 öffentlich ist.

Zu derselben werden der Angeschuldigte und, so weit es geeignet erscheint, der Beschädigte oder Anzeiger und die Zeugen vorgeladen. Dem Angeschuldigten müssen die vorhandenen Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise vorgehalten und derselbe befragt werden, ob er weitere Beweise vorzubringen habe. Schlägt er solche vor, so werden sie erhoben, andernfalls gibt der Amtsrichter sofort das Erkenntniß nach Maßgabe der vorliegenden Beweise und seiner Ueberzeugung, und eröffnet solches sammt den Entscheidungsgründen.

§. 196.

Ist der Amtsrichter der Ansicht, daß eine seine Zuständigkeit übersteigende Strafe zu erkennen sey, oder handelt es sich um eine von dem Untersuchungsrichter geführte Untersuchung, so fertigt der betreffende Richter am Schlusse derselben unverzüglich und längstens innerhalb acht Tagen sowohl in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens mit seinen erschwerenden oder mildernden Umständen, als in Bezug auf die Ueberführung des Angeschuldigten eine Zusammenstellung aller Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise, welche für die Urtheilsfällung irgend erheblich sind.

Er macht davon dem Angeschuldigten mündliche Eröffnung, und fragt ihn, ob und welche fernere Beweise er zu seiner Entlastung noch vorzuschlagen habe. Der Angeschuldigte kann zu seiner Erklärung hierüber drei Tage Bedenkzeit verlangen.

§. 197.

Schlägt der Angeschuldigte keine zulässigen und erheblichen Beweise vor, oder sind die vorgeschlagenen erhoben, so theilt der Amtsrichter, beziehungsweise Untersuchungsrichter, die geschlossenen Acten dem Staatsanwalte mit, welcher sie hierauf binnen drei Tagen mit den geeigneten Anträgen an das Kreisgericht gelangen läßt.

Das Kreisgericht entscheidet auf mündlichen Vortrag des Untersuchungsrichters, und nach Anhörung des Staatsanwalts, in so fern es nicht vorerst noch eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen für nöthig findet, ob Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey oder nicht.

§. 198.

Ist die That durch kein Strafgesetz verboten, oder sind die vorliegenden Beweise nicht so erheblich, um eine Verurtheilung des Angeschuldigten erwarten zu lassen, oder sind Thatsachen, welche eine Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzunehmen, so spricht das Kreisgericht aus, es sey kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden.

§. 199.

In anderen Fällen, und wenn es seine Zuständigkeit nicht bezweifeln zu dürfen glaubt, ordnet das Kreisgericht die Tagfahrt zur Schlußverhandlung an; so fern es hingegen wegen der Natur des Verbrechens oder wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe die obergerichtliche Zuständigkeit für begründet hält, faßt dasselbe den Beschluß, daß der Angeschuldigte in den Anklagestand zu versetzen sey, worauf die Acten gleichzeitig an den Staatsanwalt des Obergerichts eingesendet werden.

Die Vorladung des Angeschuldigten zur Tagfahrt und ebenso der Beschluß, wodurch er in den Anklagestand versetzt wird, müssen das ihm angeschuldigte Verbrechen mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen und das Gesetz bezeichnen, nach welchem solches zu bestrafen ist.

§. 200.

Die in den §§. 198 und 199 erwähnten Beschlüsse werden dem Angeschuldigten eröffnet; hinsichtlich der zu den Acten zu bemerkenden Entscheidungsgründe erfolgt die

Eröffnung oder abschriftliche Zustellung nur auf sein besonderes Verlangen.

Ist nach §. 199 wegen der Natur des Verbrechens oder Größe der Strafe die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen, so wird dem Angeschuldigten bemerkt, daß das Obergericht für ihn, wenn er nicht innerhalb acht Tagen einen Vertheidiger aufstelle, einen solchen von Amtswegen aufstellen werde.

§. 201.

Gegen das Erkenntniß des Kreisgerichts, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey (§. 198), hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen das Recht der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung an das Obergericht. Gegen die Anordnung der Schlußverhandlung oder die Versetzung in den Anklagestand (§. 199) steht dagegen dem Angeschuldigten das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb drei Tagen, jedoch nur alsdann zu, wenn entweder kein Gesetz die That mit Strafe bedroht, oder das Kreisgericht überall nicht zuständig ist, oder endlich, wenn da, wo ein strafgerichtliches Verfahren nur auf Anklage oder Anzeige der Betheiligten stattfinden kann, die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet war.

§. 202.

Indem das Kreisgericht die Tagfahrt zur Schlußverhandlung anordnet, bestätigt, ergänzt oder berichtigt es zugleich, nach Anhörung des Staatsanwalts, die vom Untersuchungsrichter gemachte Zusammenstellung (§. 196) als Grundlage der Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte und die erheblichen Zeugen vorgeladen werden.

§. 203.

Hinsichtlich der Zeugen, welche inzwischen gestorben sind oder deren Aufenthalt unbekannt ist, oder deren persönliche Stellung zur Schlußverhandlung mit unverhältnißmäßigem Zeitaufwand verknüpft wäre, kann das Kreisgericht beschließen, daß ihre bei der Untersuchung erhobenen Aussagen in der Tagfahrt vorgelesen werden sollen.

Zeugen, die nicht beeidigt werden dürfen, sind, wenn ihre Aussage berücksichtigt werden will, stets zur Tagfahrt vorzuladen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des §. 148.

§. 204.

Die nach Absatz 1 des §. 203 vorzulesenden Zeugenaussagen, ferner die Urkunden, deren in der Zusammenstellung (§. 198) etwa gedacht worden ist, so wie die Anträge des Beschädigten (§. 342) werden in ein Verzeichniß gebracht.

§. 205.

Mit Eröffnung der Vorladung an den Angeschuldigten, die wenigstens acht Tage vor dem Eintritt der Tagfahrt zu geschehen hat, wird demselben zugleich bemerkt, hinsichtlich welcher Zeugen die Vorladung und hinsichtlich welcher die Vorlesung der Aussagen beschlossen sey.

Verlangt der Angeschuldigte, daß ein oder der andere dieser Letzteren ebenfalls noch vorgeladen werde, so hat der Untersuchungsrichter das Kreisgericht hiervon in Kenntniß zu setzen, und die Vorladung kann nicht verweigert werden, wenn der Angeschuldigte bestimmte, für die Urtheilsfällung erhebliche Punkte bezeichnet, in Beziehung auf welche die in den Acten enthaltene Aussage eines Zeugen unvollständig oder unrichtig sey. Wenn keine Untersuchung statt hatte (§. 71 Abs. 2), ist der Angeschuldigte jedenfalls berechtigt, die Vorladung von Entlastungszeugen zu verlangen.

Was hier und in den §§. 203 und 204 von Zeugen und ihren Aussagen gesagt ist, findet auch auf die Sachverständigen und ihre Gutachten Anwendung.

§. 206.

Nach Eröffnung der im §. 196 erwähnten Zusammenstellung kann der Angeschuldigte sich mit seinem Vertheidiger, jedenfalls ohne Beiseyn einer Gerichtsperson, besprechen.

Die Einsicht der Acten ist dem Vertheidiger und, so fern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch dem Angeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten.

Er kann jeden Rechtsgelehrten zu seinem Vertheidiger ernennen. Rechtsgelehrte, welche im Staatsdienste sind, können jedoch diesen Auftrag nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden annehmen, es sey denn, daß sie zu dem Angeschuldigten in einem der in dem §. 128 der bürgerlichen Prozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stünden.

Ist der Angeschuldigte unvermögend, so kann ihm das Kreisgericht auf sein Verlangen, je nach der Wichtigkeit und Verwickelung des Falls, auch von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen, jedoch erst, wenn es die Tagfahrt zur Schlußverhandlung anordnet.

§. 207.

Der Staatsanwalt des Obergerichts hat, wenn gegen die Versetzung in den Anklagestand (§. 199) keine Beschwerde erhoben wurde, binnen acht Tagen nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist, andernfalls binnen acht Tagen nach Verwerfung der Beschwerde, die Anklageschrift zu übergeben, vorausgesetzt, daß das Obergericht nicht auf seinen Antrag vorher noch eine Ergänzung der Untersuchung verordnet, in welchem Falle der Angeklagte, in so fern die Ergänzung ein Ergebniß geliefert hat, darüber vor der Wiedervorlage der Acten vom Untersuchungsrichter noch zu vernehmen ist.

§. 208.

Die Anklageschrift enthält:

1. eine Darstellung derjenigen Thatsachen, worauf die Anklage zunächst beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden und den für die Strafausmessung erheblichen Umständen;

2. die Anführung der sowohl für den Thatbestand, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise;

3. die Bezeichnung des Verbrechens, so wie des Gesetzes, wornach es zu bestrafen ist; und

4. die Anträge des Staatsanwalts.

§. 209.

Die Anklageschrift wird dem Angeklagten mitgetheilt, um innerhalb acht Tagen diejenigen Zeugen und Sachverständigen namhaft zu machen, deren Vorladung in die Sitzung er verlangt. Es wird ihm zugleich ein Obergerichtsadvokat von Amtswegen als Vertheidiger beigegeben, wenn er einen solchen nicht schon selbst ernannt hat.

§. 210.

Nach Ablauf der im §. 209 erwähnten Frist verordnet das Obergericht, wenn nicht etwa auf Antrag des Angeklagten weitere Erhebungen nothwendig sind, mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 202 bis 205, daß die Sache auf die Rolle der nächsten, oder, wenn dies wegen der Kürze der Zeit nicht mehr angeht, auf die Rolle der nächstfolgenden Urtheilssitzungen der Geschworenen gesetzt werde.

§. 211.

Weist der Angeschuldigte nach, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt das Erscheinen in der Tagfahrt unmöglich sey, so kann er eine Verlegung derselben verlangen.

Bei Verhinderung des Anwalts kann eine Verlegung der Tagfahrt nicht verlangt werden.

§. 212.

Wenn in der Tagfahrt ein hierzu vorgeladener Zeuge oder Sachverständiger nicht erscheint, auch mittelst Vorführungsbefehls nicht mehr beizubringen ist, so entscheidet das Gericht nach Vernehmung der Betheiligten, mit Rücksicht auf den Umstand, in wie fern die Ermittlung der Wahrheit durch das Erscheinen des Ausgebliebenen erleichtert werden mag, ob die Verhandlung auszusetzen sey, oder ob sie mit Vorlesung der Aussage des Ausgebliebenen dennoch stattfinden soll.

§. 213.

Gegen den Ausgebliebenen ist, die Verhandlung werde vorgenommen oder ausgesetzt, so fern ihm die Vorladung wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zugestellt wurde, eine Strafe bis zu Einhundert Gulden oder bis zu vierzehn Tagen Gefängniß auszusprechen.

Unter gleicher Voraussetzung wird der Ausgebliebene, wenn das Gericht die Verhandlung ausgesetzt hat, auch in die hierdurch veranlaßten Kosten verurtheilt.

§. 214.

Wird die Verhandlung ausgesetzt, so erläßt der Präsident zugleich gegen den Ausgebliebenen so lange vor der neuen Tagfahrt, als nöthig ist, um ihn bis dahin noch beizubringen, einen Vorführungsbefehl, wenn derselbe nicht schon vorher am Gerichtssitze sich einfindet und dem Präsidenten das Haus anzeigt, in dem er sich bis zur neuen Tagfahrt aufhalten will.

§. 215.

Die Bestimmungen der §§. 213 und 214 kommen nicht zur Anwendung, wenn der Ausbleibende sich entschuldigt und dabei nachweist, daß ihm die Vorladung, welche für ihn nach §. 262 oder §. 263 der bürgerlichen Prozeßordnung etwa einer anderen Person eingehändigt wurde, nicht zugekommen, oder daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen verhindert gewesen sey.

Auf den Grund solcher Nachweisung kann der Ausgebliebene auch gegen das Erkenntniß, wodurch er zu Strafe und Kosten verurtheilt ist, Wiederherstellung ver-

langen, wenn er innerhalb drei Tagen, vom Tage der Eröffnung jenes Erkenntnisses an gerechnet, darum bittet.

Gegen das Erkenntniß, welches die Wiederherstellungsbitte verwirft, steht dem Verurtheilten gleichfalls innerhalb drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu.

XVII. Titel.

Von der Schlußverhandlung und der Urtheilsfällung bei den Kreisgerichten.

§. 216.

Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist öffentlich. Doch kann das Gericht, wenn es ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, die Verhandlung der Sache in geheimer Sitzung verordnen.

§. 217.

Der geheimen Sitzung können jedenfalls der Beschädigte und die bei dem Gerichte angestellten Advokaten anwohnen. Desgleichen kann der Angeschuldigte außer seinem Vertheidiger mehrere Freunde oder Verwandte, deren Zahl der Präsident bestimmt, aber nicht unter drei herabsetzen darf, zur Seite haben.

Die nämliche Befugniß steht dem Beschädigten zu, wenn er sich dem Strafverfahren angeschlossen hat.

§. 218.

Die Polizei im Sitzungssaale gebührt dem Präsidenten.

Er leitet die Verhandlung und bestimmt die Ordnung, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind.

Er läßt die zur That benützten Werkzeuge und andere vom Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennende, überhaupt die zur Beweisführung dienlichen Gegenstände in die Sitzung bringen, um sie während der Verhandlung den Personen, welche dieselben anzuerkennen oder zu besichtigen haben, vorlegen zu lassen.

§. 219.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Darstellung des Gegenstandes der Verhandlung und fragt den Angeschuldigten um Vor- und Familiennamen, Stand, Alter und Wohnort.

§. 220.

Wenn die Anklage auf die im §. 208 bezeichnete Weise vom Staatsanwalt mündlich vorgetragen ist, vernimmt der Präsident den Angeschuldigten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände theils sogleich, theils im Verlaufe der Vernehmung von Zeugen oder der Vorlesung ihrer Aussage.

§. 221.

Die erschienenen Zeugen werden von dem Präsidenten beeidigt oder, wofern dies schon in der Untersuchung geschah, unter Erinnerung an den abgelegten Eid, zur gewissenhaften Angabe der Wahrheit ermahnt. Die Zeugen werden sofort unter etwa nöthiger Anordnung zur Verhinderung gegenseitiger Verabredungen oder anderweiter Mittheilungen in das für sie bestimmte Zimmer verwiesen, demnächst aber einzeln zur Vernehmung vorgerufen.

Nach seiner Vernehmung bleibt jeder Zeuge, so lange der Präsident ihn nicht entläßt oder sein Abtreten verordnet, in der Sitzung anwesend, um zu jeder Zeit weiter befragt werden zu können.

§. 222.

Bei Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen durch den Präsidenten können auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, nachdem sie vom Präsidenten das Wort hierzu erhalten haben, ferner jeder Angeschuldigte und sein Vertheidiger, diese jedoch nur durch den Präsidenten, an Denjenigen, der vernommen wird, Fragen stellen.

Was hier und in dem §. 221 in Beziehung auf Zeugen verordnet ist, gilt auch hinsichtlich der Sachverständigen.

§. 223.

Auf Verlangen des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers, oder des Staatsanwalts werden einzelne Actenstücke, auch wenn sie nach §. 204 nicht zur Vorlesung bezeichnet sind, vollständig oder in einzelnen Stellen vorgelesen.

Der Präsident kann dieß auch von Amtswegen anordnen.

§. 224.

Der Präsident kann den Angeschuldigten oder bei mehreren Mitangeschuldigten einen oder mehrere derselben während der Abhör eines Zeugen oder eines Mitangeschuldigten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen. Er muß aber Denjenigen, den er entfernen ließ, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner

Abwesenheit verhandelten Gegenstand ebenfalls vernommen hat, von Allem unterrichten, was in seiner Abwesenheit vorgetragen ist, namentlich von den Aussagen, welche von anderen Personen inzwischen gemacht worden sind.

§. 225.

Am Schlusse der Verhandlung werden die Parteien, und zwar zuerst der Staatsanwalt mit seinen Anträgen und deren Begründung, sodann der Angeschuldigte und sein Anwalt mit der Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten und seinem Anwalte gebührt in jedem Falle das letzte Wort.

§. 226.

Das Sitzungsprotokoll nennt die anwesenden Gerichtspersonen und Parteien, beschreibt den Verlauf der ganzen Verhandlung, gedenkt der von den Parteien übergebenen schriftlichen Anträge und enthält die mündlichen Anträge derselben, so weit der Präsident ihre Aufzeichnung verordnet.

Abweichungen von den früheren Aussagen, Veränderungen derselben oder Zusätze dazu läßt der Präsident von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten durch den Gerichtsschreiber aufzeichnen. Wo es auf wörtliche Fassung ankommt, kann der Präsident die Aufzeichnungen vorlesen lassen. Einer Genehmigung des Aussagenden bedürfen sie nicht.

§. 227.

Wenn sich im Laufe der Verhandlung ein neuer, für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis besonders wichtiger Umstand ergibt, so kann die Sache zum Zweck der Ergänzung der Untersuchung vertagt, oder es kann der neue Beweis, in so fern das Beweismittel vorhanden, oder seine alsbaldige Herbeischaffung möglich ist, sogleich in der Sitzung erhoben werden, falls der Präsident nicht angemessen findet, die Erhebung vorerst noch während der Verhandlung oder mit kurzer Unterbrechung derselben durch einen Gerichtsdeputirten vornehmen zu lassen.

Die Aussage eines in der Sitzung zum ersten Male vernommenen Zeugen oder Sachverständigen muß, so weit sie erheblich ist, in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

§. 228.

Wenn der Angeschuldigte die Ordnung der Verhandlung in auffallender Weise stört, und, der Ermahnung der Präsidenten ungeachtet, dieses nicht unterläßt, so kann er aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Urtheil sodann durch einen Gerichtsdeputirten verkündet werden.

Erkrankt der Angeschuldigte während der Sitzung in dem Maße, daß die Fortsetzung der Verhandlung unmöglich ist, so wird, je nachdem seine weitere persönliche Vernehmung nöthig, oder die Vorlesung seiner Erklärungen aus den Acten genügend erscheint, entweder die Verhandlung vertagt, oder auch in Abwesenheit des Angeschuldigten zu Ende geführt, und ihm das Urtheil durch einen Gerichtsdeputirten verkündet.

Wird die Verhandlung fortgesetzt, so wird dem Angeschuldigten, wenn er keinen Vertheidiger hat, ein solcher für die weitere Verhandlung aus den Anwälten des Gerichts, so fern deren in der Sitzung anwesend sind, vom Präsidenten sogleich aufgestellt.

§. 229.

Ergibt sich aus den Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Präsident auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten oder auch von Amtswegen den Zeugen auf der Stelle festnehmen lassen, indem er die Sache zugleich an den Untersuchungsrichter überweist.

§. 230.

Beleidigungen des Gerichts und andere Verbrechen, welche in der Sitzung selbst verübt worden sind, können, wenn sie zur amtsgerichtlichen oder zur kreisgerichtlichen Zuständigkeit gehören, mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben, nach Anhörung des Staatsanwalts und Vernehmung des Thäters, von dem versammelten Gerichte sogleich abgeurtheilt werden. Rechtsmittel gegen dieses Urtheil haben keine aufschiebende Wirkung.

Ueber solchen Vorgang wird ein besonderes Protokoll aufgenommen.

§. 231.

Am Schlusse der Verhandlung, welche vorbehaltlich dessen, was in den §§. 227 bis 230 verordnet ist, durch keine anderen Geschäfte unterbrochen werden darf, schreitet das Gericht alsbald zur Berathung in geheimer Sitzung und zur Fällung und Verkündung des Urtheils.

§. 232.

Bei Beantwortung der Frage, ob eine Anschuldigungs- oder Entlastungsthatsache erwiesen sey, nimmt das Gericht nur seine Ueberzeugung zur Richtschnur, wie es solche durch die in der Schlußverhandlung vorgekommenen Beweise gewonnen hat.

§. 233.

Mit dem Urtheil eröffnet der Präsident zugleich in Kürze das Wesentlichste der Entscheidungsgründe, deren nähere Ausführung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt.

§. 234.

Wird keine Strafe erkannt, sey es, weil der Thatbestand nicht hergestellt, oder die That nicht mit Strafe bedroht, oder der Angeklagte nicht überwiesen, oder wegen mangelnder Zurechnung oder gesetzlicher Entschuldigung straflos befunden ist, so muß das Urtheil immer dahin lauten: daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde.

§. 235.

Das Strafurtheil spricht aus:

1. welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber oder als Gehülfe verübt habe;

2. ob und mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen dies geschehen sey, und

3. zu welcher Strafe er deßhalb verurtheilt werde.

§. 236.

Das Gericht kann seinem Urtheile keine anderen Thatsachen, also auch keine strafbarere Willensbestimmung des Angeschuldigten zu Grund legen, als solche, welche dem letzteren in dem, die Schlußverhandlung anordnenden Beschlusse (§. 199), oder in der Anklage des Staatsanwalts (§§. 208 und 220) zur Last gelegt sind.

In Beziehung auf die Bezeichnung des in jenen Thatsachen liegenden Verbrechens oder des darauf anzuwendenden Gesetzes ist dagegen das Gericht der ersten Instanz nur in so weit beschränkt, daß es auf kein schwereres Verbrechen erkennen kann, als worauf die Anklage oder doch ein späterer Antrag des Staatsanwalts oder der Beschluß gerichtet ist, der die Schlußverhandlung anordnete und wenn das Gericht in den Thatsachen, soweit es sie als erwiesen annimmt, ein anderes, weder in jenem Beschlusse, noch in den Anträgen des Staatsanwalts dem Angeschuldigten zur Last gelegtes, gleich schweres oder geringeres Verbrechen findet, so fordert es den Staatsanwalt und den Angeschuldigten zur fürsorglichen Erklärung über das Daseyn und die rechtlichen Folgen jenes der Anklage nicht unterlegten Verbrechens vor der Urtheilsfällung nachträglich auf, in so fern nicht der Präsident schon während der Verhandlung selbst eine solche Aufforderung erlassen hat.

§. 237.

Die Fragen, ob die That verübt worden, ob eine Thatsache, die als erschwerender Umstand gilt, dabei vorkomme, und ob die Schuld des Angeklagten als Urheber oder Gehülfe erwiesen sey, können in jeder Instanz nur mit zwei Dritteln der Stimmen bejahend entschieden werden.

Ueber das Daseyn eines mildernden oder völlig entschuldigenden oder die Strafe aufhebenden Thatumstandes, über die Eigenschaft des Verbrechens, über das anzuwendende Strafgesetz, und über das zu erkennende Strafmaß entscheidet einfache Stimmenmehrheit; auch werden diejenigen Stimmen, welche sich für die Freisprechung des Angeschuldigten erklären, bei allen weiteren Fragen, über die sich verschiedene Ansichten bilden, der dem Angeklagten günstigsten Ansicht beigezählt.

Bilden sich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verschiedene Ansichten, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten oder nachtheiligeren Stimmen den minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bei Stimmengleichheit wird die dem Angeklagten günstigere Meinung angenommen, und wenn in Beziehung auf die Frage, welches die ihm günstigere Meinung sey, abermals Stimmengleichheit besteht, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

XVIII. Titel.

Von der Schlußverhandlung vor den Obergerichten und den Geschworenen.

§. 238.

Die Obergerichte urtheilen in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Straffachen unter Zuziehung von zwölf Geschworenen.

§. 239.

Alle drei Monate sind Urtheilssitzungen an sechs vorausbestimmten Orten, worunter die Sitze der Obergerichte sich befinden, zu halten, in welchen alle in dem betreffenden Sprengel zur Untersuchung gekommenen, und zur Zuständigkeit des Obergerichtes gehörigen spruchreifen Strafsachen abgeurtheilt werden.

Gleichwohl kann das Obergericht auf Antrag des Staatsanwaltes durch Beschluß seines vollen Rathes verfügen, daß Urtheilssitzungen an einem anderen Orte seines Sprengels oder in kürzeren Zwischenräumen abzuhalten seyen, wenn dies wegen der Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Untersuchungen, oder wegen der großen Zahl der in der Gegend, in welcher das Verbrechen verübt worden ist, wohnenden Zeugen, oder aus Rücksicht auf die Gefährdung der Sicherheit oder Unabhängigkeit des Gerichts angemessen erscheint.

§. 240.

Das oberste Landesgericht hat die Befugniß, auf den Antrag des Staatsanwalts des zuständigen Obergerichts, oder auch des Angeklagten, nach der Vernehmung des Obergerichts, Strafsachen, deren Verhandlung an dem Sitze oder auch in dem Sprengel des zuständigen Obergerichts die öffentliche Sicherheit gefährden, oder rücksichtlich deren die Besorgniß stattfinden kann, daß eine in jenem Sprengel vorherrschende öffentliche Meinung nachtheilig auf die Unbefangenheit der Geschworenen einwirken könnte, an ein anderes Obergericht zur Aburtheilung zu verweisen.

§. 241.

Wenn an einem für obergerichtliche Urtheilssitzungen bestimmten Orte (§§. 239 und 240) kein Obergericht seinen Sitz hat, so ernennt der Präsident des betreffenden Obergerichts aus der Mitte seines Collegiums einen Präsidenten und zwei Räthe, und beauftragt zwei Räthe benachbarter Kreisgerichte, an der Bildung des Urtheilsenats Antheil zu nehmen.

§. 242.

Zu dem Ehrenamte eines Geschworenen sind alle badischen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und unter keine der Ausnahmen der §§. 243 und 244 fallen, berechtigt und verpflichtet.

§. 243.

Geschworene können nicht seyn:

1. Diejenigen, welche im Laufe des Jahres, in welchem die Liste der Geschworenen gebildet wird, aus öffentlichen Cassen Armuthsunterstützungen erhalten haben;
2. Dienstboten;
3. Entmündigte oder Mundtodte;
4. Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet ist, bis zu deren Beendigung;
5. Diejenigen, welche zu einer peinlichen oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, so wie Diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit, mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden;
6. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme oder Blinde), oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschwornen untauglich sind.

§. 244.

Geschworene können ferner für die Dauer ihres Dienstes nicht seyn: Solche, welche ein ständiges Richteramt bekleiden; ferner andere Staatsbeamte, welche Mitglieder des Staatsministeriums, oder von Ministerien, oder der Kreisämter sind; Staatsanwälte und deren ständige Stellvertreter, vom Staate ernannte Polizeibeamte, Gendarmen.

§. 245.

Für jede Gemeinde wird im Laufe des Monats September vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter eine Liste über alle Ortseinwohner gefertigt, welche zu dem Amte von Geschworenen befähigt sind.

Die auf abgesonderten Hofgütern (Gemeindeordnung §. 154) Wohnenden werden der Gemeinde zugetheilt, welcher sie nach der Verordnung vom 13. Januar 1831 über Grund- und Unterpfandsbücher zugewiesen sind.

§. 246.

Die Urliste (§. 245) wird zu Jedermanns Einsicht während vierzehn Tagen auf dem Rathhause aufgelegt und öffentlich bekannt gemacht, daß die Liste zur Einsicht bereit liege.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb jener Frist und weiterer acht Tage wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Personen Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde wird im ersten Rechtszuge vom Gemeinderathe verbeschieden.

Der Recurs gegen die Entscheidung geht an das Kreisamt und ist binnen acht Tagen bei dem Gemeinderathe auszuführen. Das Kreisamt theilt die Acten dem Kreisausschusse (Gesetz über Errichtung der Verwaltungsbehörden, §. 10) mit, welcher, wenn er den Recurs für begründet findet, auf den Grund der Verfügung darüber endgültig die Liste berichtigt.

§. 247.

Nach Ablauf der in §. 246 bestimmten Fristen sendet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Liste dem Kreisamt. Der Urliste muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath für besonders befähigt (§. 250) zum Amte der Geschworenen erachtet.

§. 248.

Im Laufe des Monats November versammelt das Kreisamt den ständigen Kreisausschuß mit den Ersatzmännern (Gesetz über Errichtung der Verwaltungsbehörden §. 10). Der Ausschuß wählt unter dem Vorsitze des Kreishauptmanns aus den Urlisten des Kreises die Geschworenen für das nächste Jahr. Zur Gültigkeit der Schlußfassung gehört außer dem Vorstande die Gegenwart von wenigstens sechs Mitgliedern. Auf je 500 Einwohner wird ein Geschworener gewählt. Ergibt sich bei der Theilung der Zahl der Einwohner des Kreises durch 500 ein Ueberschuß von 250 oder mehr Einwohnern, so wird ein weiterer Geschworener gewählt. Beträgt der Ueberschuß weniger als 250, so wird er außer Anschlag gelassen.

§. 249.

Vierzehn Tage vor dem Zusammentreten des Kreisausschusses wird jedem Mitgliede desselben eine Abschrift der Urliste des Kreises mitgetheilt.

§. 250.

Der Ausschuß bildet die Kreisliste der Geschworenen, indem er aus den Urlisten Diejenigen in dieselbe einträgt, welche er nach den, den Mitgliedern bekannten geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für die geeignetsten zum Amte der Geschworenen hält.

§. 251.

Der Ausschuß hat aus den in der Urliste eingetragenen, am Sitzungsorte wohnenden Personen, zum Behufe der Bildung der Liste der Ersatzgeschworenen, auf je 100 Einwohner des Sitzungsortes einen Geschworenen zu wählen, jedoch nur bis zur Zahl von 60.

Verfügt das Obergericht nach §. 239, daß eine Urtheilssitzung an einem andern, als den zum Voraus bestimmten Orten abgehalten werden soll, so veranlaßt der Obergerichtspräsident das Kreisamt, durch den Ausschuß aus der Urliste des von dem Obergerichte bestimmten Ortes in vorgedachter Weise die Liste der Ersatzmänner bilden zu lassen, und sofort an ihn einzusenden.

§. 252.

Das Kreisamt macht die Kreisliste der Geschworenen durch das Kreisblatt bekannt, und sendet sie an den Präsidenten des Obergerichts, in dessen Sprengel der Kreis gehört.

§. 253.

Der Präsident des Obergerichts läßt für jeden Sprengel (§. 239) die Gesammtliste nach den Kreislisten fertigen.

§. 254.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Urtheilssitzungen werden von dem Präsidenten des Obergerichts in öffentlicher Gerichtssitzung, in Gegenwart des Staatsanwalts und zweier beim Gerichte angestellter Anwälte, aus den in eine Urne zu legenden Nummern der in die Gesammtliste eingetragenen Geschworenen, für die bevorstehende Sitzung sechs und dreißig herausgezogen.

§. 255.

Nach Beendigung der Ziehung der Hauptgeschworenen (§. 254) werden auf gleiche Weise aus der von dem Ausschuß gebildeten Liste der Ersatzgeschworenen (§. 251) acht Ersatzmänner gezogen.

§. 256.

Auf ihr Verlangen können von der Verpflichtung, Geschworene zu seyn, befreit werden:

1. Diejenigen, welche das 65ste Lebensjahr erreicht haben;
2. Diejenigen, welche nach dem geringen Umfange ihres Einkommens die Kosten nicht tragen können, welche der Dienst der Geschworenen ihnen auflegt, und darüber ein Zeugniß ihres Gemeinderaths vorlegen;

3. Mitglieder der Ständeversammlung, während der Dauer der Sitzungen;
4. Staatsbeamte, Militärpersonen und Schullehrer, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt;
5. Geistliche eines jeden Glaubensbekenntnisses;
6. die für eine Urtheilssitzung gezogenen Geschworenen (§. 254), wenn sie auf die erhaltene Aufforderung erschienen, und ihren Verrichtungen als Geschworene nachgekommen sind, für die nächsten sechs Sitzungen;
7. Ersatzgeschworene (§§. 255 und 261) unter den gleichen Voraussetzungen (Ziff. 6) für die nächste Sitzung.

Diese Personen (Ziffer 1 bis 7) sind, wenn sie befreit werden sollen, verpflichtet, ihren Ablehnungsgrund dem Obergerichte anzuzeigen, und die nöthigen Nachweisungen hierüber vorzulegen, ehe der Obergerichtspräsident (§§. 254 und 255) die Namen aus der Urne zieht.

§. 257.

Die durch das Loos gezogenen Haupt- und Ersatzgeschworenen werden mindestens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen mittelst schriftlicher Fertigung vorgeladen.

Die Ladung enthält Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen und die Angabe des Rechtsnachtheils, welcher den Ausbleibenden trifft.

§. 258.

Der Geschworene, welcher auf die an ihn ergangene Ladung ohne genügende (§. 259) Entschuldigung ausbleibt, oder sich vor Beendigung der Sitzungen ohne derartige Entschuldigung entfernt, verfällt in eine Strafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden.

Wer dreimal auf diese Weise ausgeblieben ist, verliert überdies die Fähigkeit, künftig das Amt eines Geschworenen zu versehen; auch wird dies durch das betreffende Kreisblatt bekannt gemacht.

§. 259.

Der Geschworene ist genügend entschuldigt (§. 258), wenn er nachweist, entweder:

1. daß ihm die Ladung nicht, oder nicht rechtzeitig (§. 257) zukam, oder
2. daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen gehindert war.

§. 260.

Ueber die Zulänglichkeit der Entschuldigung, über das unentschuldigte Ausbleiben und die Strafgröße entscheidet der Gerichtshof.

Gegen das Straferkenntniß ist kein Recurs, sondern nur eine Wiederherstellungsbitte, und gegen deren Verwerfung das Rechtsmittel der Beschwerdeführung nach Maßgabe des §. 215 zulässig.

§. 261.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage sich nicht wenigstens dreißig Geschworene einfinden, so werden sie auf diese Zahl dadurch ergänzt, daß die Fehlenden aus den Ersatzmännern (§. 255) und zwar in der Reihenfolge genommen werden, wie dieselben aus der Urne gezogen wurden. Ist auf die angegebene Weise die Zahl der vorhandenen Ersatzmänner erschöpft, und die erforderliche Anzahl der 30 Geschworenen noch nicht vollzählig, so werden die zu deren Ergänzung Fehlenden aus der Liste der Ersatzgeschworenen (§. 251) in der durch den §. 255 vorgeschriebenen Weise gezogen, und diese nachträglich sofort vorgeladen.

§. 262.

Vor dem Beginne jeder Verhandlung werden sämmtliche vorgeladene Geschworene in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten, beziehungsweise des von Letzterem bezeichneten oder nöthigenfalls von dem Gerichte für ihn ernannten Stellvertreters, aufgerufen, und die Namen der Erschienenen in eine Urne geworfen.

§. 263.

Dem Angeklagten wird die Liste der zur Sitzung entbotenen Geschworenen, so wie die der Ersatzgeschworenen mindestens drei Tage vor dem Beginne der Verhandlung mitgetheilt.

Der Staatsanwalt, so wie der Angeklagte oder sein Vertheidiger, ist berechtigt, je neun Geschworene ohne Angabe von Gründen zu verwerfen.

§. 264.

Wer in der nämlichen Sache als Zeuge, oder Sachverständiger, oder Dolmetscher, oder als Polizei- oder Untersuchungsbeamter, oder als Staatsanwalt thätig war, oder sich in einem Verhältnisse befindet, nach welchem er nach §. 18 unfähig zum Richteramte in der Sache seyn

würde, oder nach §. 20 abgelehnt werden könnte, kann auf den Grund eines solchen Verhältnisses vom Staatsanwalt oder dem Angeklagten abgelehnt werden.

Jeder Geschworene hat das Recht, dadurch von der Pflicht, in einer Sache als Geschworener zu dienen, frei zu werden, daß er einen der in den §§. 18 und 20 bezeichneten Ablehnungsgründe nachweist oder eidlich versichert, daß sonst Verhältnisse vorhanden seyen, welche, wenn sie dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten bekannt würden, sie zu seiner Ablehnung berechtigen würden.

§. 265.

Die Namen der Geschworenen werden einzeln aus der Urne gezogen.

Bei jedem derselben hat zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschworenen annehme oder verwerfe.

Haben sich ein oder mehrere Beschädigte dem Strafverfahren angeschlossen, so haben sie ihr Verwerfungsrecht gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte, ebenso mehrere Mitangeklagte dasselbe gemeinschaftlich unter einander auszuüben, ohne daß dadurch die Zahl der unbedingten Verwerfungen (§. 263) vermehrt werden darf. Kommen sie nicht über die Art der gemeinschaftlichen Ausübung ihres Rechts überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie solches jedesmal ausüben, durch das Loos bestimmt.

Der von einem Angeklagten, an welchem die Reihe ist, Abgelehnte, gilt auch als abgelehnt in Ansehung der übrigen Mitangeklagten.

§. 266.

Die Ablehnung aus bestimmten Gründen (§. 264) findet erst statt, wenn das Recht der Verwerfung ohne Gründe (§. 263) erschöpft ist.

Wenn durch die Verwerfungen und Ablehnungen (§§. 263, 264 und 265) die Zahl der Geschworenen in dem Maße vermindert wird, daß sie die nach §. 238 zur Bildung des Schwurgerichts festgesetzte nicht mehr erreicht, so muß sie auf die Zahl von zwölf dadurch ergänzt werden, daß für die Fehlenden die nächstfolgenden Ersatzmänner (§§. 255 und 261) eintreten.

§. 267.

Die Ziehung ist beendigt, sobald die nöthige Zahl von Geschworenen, gegen welche das Verwerfungsrecht nicht ausgeübt wurde, aus der Urne gezogen sind.

§. 268.

Der Gerichtshof kann auch verfügen, daß außer der ordentlichen Zahl von Geschworenen (zwölf) noch ein oder zwei weitere gezogen werden, um den Verhandlungen anzuwohnen und an der Stelle des einen oder andern Geschworenen, welcher die Sitzung auszuharren gehindert ist, einzutreten. Durch diese Verfügung des Gerichts kann jedoch das dem Angeklagten und dem Staatsanwalte zustehende Verwerfungsrecht (§§. 263 und 264) nicht beschränkt werden; es erhöht sich daher die im §. 261 festgesetzte Zahl der Geschworenen auf 31, beziehungsweise 32. Als stellvertretende Geschworene gelten Diejenigen, deren Namen zuletzt aus der Urne gezogen wurden.

§. 269.

Nach vollendeter Bildung des Schwurgerichts eröffnet der Präsident die Verhandlungen der öffentlichen Sitzung und beginnt mit der Beeidigung der Geschworenen. Sie schwören:

„daß sie in Anklagesachen gegen N. N. wegen ꝛc. den gerichtlichen Verhandlungen mit sorgsamer Aufmerksamkeit folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen und ihren Ausspruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweise und ihrer vollen Ueberzeugung ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen."

Jeder Geschworene wird hierauf einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, legt die linke Hand auf das Herz, hebt die rechte Hand auf, und antwortet:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

§. 270.

Die Vorschriften des Tit. XVII. finden auch bei Verhandlungen vor den Schwurgerichten Anwendung, jedoch wird:

1. statt der mündlichen Entwickelung der Anklage durch den Staatsanwalt (§. 220), die Anklageschrift verlesen, ferner werden

2. die im zweiten Absatze des §. 226 bemerkten Vorgänge nicht in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, auch

3. die im §. 230 genannten Erkenntnisse von dem Obergericht ohne Zuzug der Geschworenen erlassen.

4. die Vorschrift des §. 236, Abs. 1, findet auf die den Geschworenen zu stellenden Fragen Anwendung.

§. 271.

Jeder Geschworene ist befugt, während des Laufs der Verhandlungen an den Angeklagten, sowie an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, nachdem er sich hierzu das Wort von dem Präsidenten erbeten hat. Er kann auch an den Präsidenten den Antrag auf Vornahme von Handlungen stellen, welche die Aufklärung von Puncten bezwecken, die ihm für die Beurtheilung des Straffalles erheblich erscheinen.

Die stellvertretenden Geschworenen (§. 268) haben die nämlichen Befugnisse, wie die Hauptgeschworenen.

§. 272.

Nach geschlossener Verhandlung faßt der Gerichtspräsident den Inhalt derselben in mündlichem Vortrage kurz zusammen, macht die Geschworenen auf die einzelnen Thatsachen und auf die Ergebnisse des Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweises aufmerksam, wobei er sich jedoch jeder Aeußerung über seine Meinung für die Entscheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu enthalten hat, und erinnert sie an ihre übernommenen Pflichten.

Sodann eröffnet der Gerichtspräsident, nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe, die an die Geschworenen zu stellenden Fragen, welche sich jedenfalls über die strafbare That mit ihren Erschwerungs- und Milderungsgründen, über den Antheil des Angeklagten an derselben und über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu erstrecken haben.

Sowohl die Geschworenen, als der Staatsanwalt und der Angeklagte, beziehungsweise sein Vertheidiger, können Bemerkungen gegen die Fragestellung machen, worüber der Gerichtshof sofort entscheidet.

§. 273.

Wenn die Fragen festgestellt sind, so werden sie den Geschworenen schriftlich eingehändigt, die sich sofort in das Berathungszimmer zurückziehen und aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.

Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der älteste der beiden gewählten Geschworenen der Obmann.

Den Geschworenen werden die Anklageschrift, so wie alle in der Sitzung vorgelesenen Actenstücke und auf Verlangen auch die Beweisstücke mitgegeben.

Die Geschworenen berathen unter Leitung des Obmannes über die gestellten Fragen. Haben sie Zweifel über deren Sinn, so begibt sich der Obmann mit den Geschworenen in das Sitzungszimmer zurück, und verlangt von dem versammelten Gerichte die erforderliche Aufklärung.

Anderweiter Verkehr der Geschworenen findet nicht statt, und es ist ohne besondere Ermächtigung des Gerichtspräsidenten weder einem Geschworenen erlaubt, das Berathungszimmer zu verlassen, noch einem Dritten, sich in dasselbe zu begeben.

§. 274.

Die Frage, ob die That verübt worden, ob eine Thatsache, die als erschwerender Umstand gilt, dabei vorkomme, ob der Angeklagte als Urheber oder Gehilfe, und ob derselbe zurechnungsfähig erscheine, ist nur dann als bejaht zu betrachten, wenn mindestens zwei Drittel der Geschworenen sie bejahen.

§. 275.

Nach geschlossener Berathung erfolgt die Abstimmung schriftlich in der Art, daß jeder Geschworene seinen Stimmzettel, mit Namensunterschrift versehen, dem Obmanne übergibt; der Obmann verliest hierauf die Stimmzettel und zählt die Stimmen, die sich für und gegen jede Frage ergeben haben. Nach diesem Ergebniß wird von ihm unter die betreffende Frage „ja" oder „nein" geschrieben.

Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage wird die Beschränkung mit kurzen Worten beigefügt (z. B. ja, aber ohne Vorbedacht). Sodann wird der Fragebogen vom Obmann und zwei Geschworenen unterschrieben, und die Stimmzettel werden sogleich vernichtet.

Die Geschworenen sind verpflichtet, die einzelnen Abstimmungen geheim zu halten.

§. 276.

Die Geschworenen begeben sich nach unterzeichnetem Fragebogen wieder in den Sitzungssaal und nehmen ihre Plätze ein.

Sobald die Geschworenen das Berathungszimmer verlassen haben, sind sie nicht mehr berechtigt, eine wiederholte Berathschlagung zu fordern.

Der Obmann liest in Abwesenheit des aus dem Sitzungszimmer zu entfernenden Angeklagten stehend, und mit der Einleitung:

„Die Geschworenen haben nach Pflicht und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt,"

die einzelnen Fragen und die darauf gegebenen Antworten ab. Sodann übergibt er den Fragebogen dem Gerichtspräsidenten, welcher denselben durch den Gerichtsschreiber beglaubigen läßt.

Nach Wiedereinführung des Angeklagten wird demselben der Wahrspruch der Geschworenen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen, und, wenn dieser Wahrspruch auf Schuldigerklärung lautet, der Ankläger durch den Gerichtspräsidenten aufgefordert, seinen Strafantrag zu stellen. Der Angeklagte oder sein Vertheidiger muß mit seinen etwaigen Bemerkungen über die Anträge des Anklägers gleichfalls gehört werden.

Hierauf tritt der Präsident mit den Richtern in Berathung, um die gesetzliche Strafe zu finden und das Urtheil zu fällen.

Gieng der Ausspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht schuldig sey, so verkündet der Gerichtspräsident, ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshofe, sofort dessen Freisprechung.

§. 277.

Findet das Gericht wegen Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs einen Anstand bei der Beantwortung einzelner Fragen, so eröffnet der Gerichtspräsident dies den Geschworenen, ehe der Angeklagte wieder eingeführt ist und veranlaßt sie, sich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen, und eine verbesserte Antwort zu geben.

§. 278.

Wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen den Angeklagten mit Unrecht des Verbrechens für schuldig erkannt haben, so kann dasselbe von der Erlassung des Urtheils Umgang nehmen und die Sache auf die nächstfolgenden Urtheilssitzungen zur wiederholten Verhandlung verweisen. Bei der wiederholten Verhandlung kann keiner der Geschworenen, welche an der früheren Theil nahmen, zugelassen werden.

Wenn das Gericht den Ausspruch der Geschworenen nur in Bezug auf einen der Angeklagten für irrig hält, so wird dadurch das Urtheil gegen die übrigen Mitangeklagten nicht aufgeschoben. Das in einer späteren Sitzung gegen den Ersteren ergehende Urtheil hat keinen Einfluß auf die Letzteren.

Bei der wiederholten Verhandlung gelten alle Fragen, wenn und in wie weit sie zu Gunsten des Angeklagten beantwortet sind, für rechtskräftig entschieden, und können zum Nachtheil des Angeklagten bei der neuen Anklage nicht mehr in Zweifel gezogen werden; wird bei der zweiten Verhandlung der Geschworenen in gleichem Sinne, wie bei der ersten entschieden, so muß das Gericht sogleich zum Urtheil schreiten.

§. 279.

Verhaftete Angeklagte werden vor dem Beginne der Verhandlungen in das Gefängniß des Ortes, in welchem die Sitzungen gehalten werden, verbracht. Der Präsident ist befugt, den Angeschuldigten zu vernehmen, neue Erhebungen anzuordnen, selbst Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen, oder ihre Vernehmung zu verfügen.

§. 280.

Die Geschworenen erhalten für die Hin- und Rückreise eine Vergütung, deren Betrag durch eine Verordnung bestimmt wird.

XIX. Titel.

Von den Rechtsmitteln.

§. 281.

Gegen amtsrichterliche und kreisgerichtliche Erkenntnisse in Strafsachen findet ein Recurs unter nachfolgenden Bestimmungen statt:

§. 282.

Der Staatsanwalt kann gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte nicht recurriren.

Gleichwohl steht in Steuerstrafsachen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1837, Art. 10, den Finanzbehörden das Recht des Recurses auch gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse zu, und eben so allen Verwaltungsbehörden in Beziehung auf Vergehen, die gegen sie, oder gegen ihre Diener, in so weit diese in ihrem Amte han-

delten, verübt worden sind, oder sonst ihren Wirkungskreis berühren.

Es sind diesen Behörden in solchen Fällen die amtsrichterlichen Erkenntnisse mitzutheilen, und von dieser Mittheilung an läuft ihnen die Recursfrist.

§. 283.

Wenn auf den Recurs der Steuer- oder Verwaltungsbehörde (§. 282) das Kreisgericht auf eine höhere Strafe erkennt, als welche der Amtsrichter selbst zu erkennen befugt gewesen wäre, so gilt das kreisgerichtliche Urtheil in Bezug auf den Angeschuldigten als ein Urtheil der ersten Instanz, gegen welches demselben der Recurs an das Obergericht zusteht.

§. 284.

Hat jedoch das Amtsgericht in einer Sache erkannt, welche nach dem thatsächlichen Verhältnisse, auf welches sich die Anschuldigung gründet, gar nicht zu seiner Zuständigkeit gehört, so kann der Staatsanwalt innerhalb acht Tagen, von der davon erhaltenen Kenntniß an gerechnet, bei dem Kreisgerichte darauf antragen, daß das Urtheil des Amtsgerichts aufgehoben, und die Sache zum weitern Verfahren an das zuständige Gericht verwiesen werde.

Das Kreisgericht erkennt über diesen Antrag, nachdem der Angeschuldigte darüber gehört, oder auf eine zu diesem Behufe geschehene Vorladung nicht erschienen ist.

Wird dem Antrage entsprochen, so steht dem Angeschuldigten dagegen innerhalb drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, und zwar, so weit nicht hinsichtlich einzelner Untersuchungshandlungen Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit aufschiebender Wirkung.

§. 285.

Der im §. 284 erwähnte Antrag des Staatsanwalts findet nicht mehr statt, wenn, von der dem Angeschuldigten geschehenen Verkündung des amtsgerichtlichen Urtheils an gerechnet, sechs Monate umlaufen sind.

Erfolgt die Aufhebung des amtsgerichtlichen Erkenntnisses erst, wenn die darin ausgesprochene Strafe erstanden ist, so wird die erstandene Strafe nach ihrer ganzen Dauer bei Fällung eines neuen verurtheilenden Erkenntnisses in Abrechnung gebracht.

§. 286.

Vormünder, Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister des Angeschuldigten können Namens desselben den Recurs ergreifen; gegen seinen Willen jedoch nur die Vormünder oder Eltern im Falle seiner Minderjährigkeit. Stirbt der Angeschuldigte vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so verliert dasselbe, in so weit es nicht über Ansprüche des Beschädigten, oder die dem Letzteren erwachsenen Prozeßkosten entschieden hat, seine rechtliche Wirksamkeit; gleichwohl können die Ehegatten oder Erben verlangen, daß neue Entschuldigungsbeweise, die zu ihrer Kenntniß gekommen sind, auf ihre Kosten nachträglich erhoben und actenmäßig gemacht werden.

§. 287.

Der Recurs ist innerhalb acht Tagen, von der Verkündung des Urtheils an gerechnet, mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte bei dem urtheilenden Gerichte anzuzeigen, oder bei demjenigen, welches im Auftrag oder auf Ersuchen desselben das Urtheil verkündet hat. Bezeichnet die Recursanzeige die Beschwerdepunkte nicht, so wird angenommen, daß sie gegen alle Theile des Erkenntnisses gerichtet sey.

Von der Recursanzeige wird dem Gegentheile unverzügliche Nachricht gegeben.

§. 288.

Ueber die Frist zur Recursanzeige (§. 287) wird der verurtheilte Angeschuldigte bei der Urtheilsverkündung belehrt. Die Unterlassung dieser Belehrung begründet die Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist.

Der Angeschuldigte kann eben so wie der Staatsanwalt vor Ablauf der Frist auf den Recurs verzichten, oder den bereits angezeigten Recurs wieder zurücknehmen; die Zurücknahme des Recurses, den der Staatsanwalt angezeigt hat, kann jedoch, sobald die Acten an das Recursgericht eingesendet sind (§. 292), nur noch durch den bei diesem letzteren angestellten Staatsanwalt geschehen.

§. 289.

Der innerhalb der gesetzlichen Frist angezeigte Recurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Entlassung des Angeklagten aus dem Verhaft wird jedoch durch den Recurs des Staatsanwalts nur dann aufgeschoben, wenn er denselben sogleich bei Ver-

kündung des Urtheils anzeigt, vorbehaltlich der Bezeichnung der Beschwerdepuncte innerhalb der gesetzlichen Frist. Ist eine Freiheitsstrafe erkannt, so kann der Verurtheilte, wenn er sich weder durch die Schuldigerklärung, noch durch die erkannte Strafart, sondern nur durch das Strafmaß beschwert findet, die Strafe einstweilen antreten.

§. 290.

Die Recursanzeige begründet für den Gegentheil das Recht der Anschließung hinsichtlich aller Theile des Erkenntnisses, auf welche sich die Recursanzeige bezieht.

Die Anschließung hat binnen acht Tagen nach Eröffnung der Recursanzeige zu geschehen, und der Recurrent ist davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Ist der Recurs ohne Angabe einzelner Beschwerdepuncte angezeigt worden, so findet auch die Anschließung in Beziehung auf alle Theile des Erkenntnisses statt. Beschränkt jedoch der Recurrent bei der Verhandlung der Sache nachträglich seine Beschwerde auf einzelne Theile, so unterliegt dann auch die Anschließung der nämlichen Beschränkung.

Wenn der Recurrent auf den Recurs verzichtet, so erlischt die Wirkung der Anschließung.

§. 291.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Urtheilsverkündung an, kann der Recurrent, und innerhalb vierzehn Tagen nach der Benachrichtigung des Gegners von der Recursanzeige kann auch dieser bei dem urtheilenden Gerichte neue Thatsachen vortragen und Beweise vorschlagen.

Ueber diese Befugniß und die dafür laufende Frist wird der freigesprochene Angeschuldigte im Falle eines Recurses des Staatsanwalts bei der ihm hiervon zugehenden Benachrichtigung (§. 287), der Verurtheilte aber gleich bei der Urtheilsverkündung belehrt.

Das urtheilende Gericht läßt die Beweise erheben, und den Angeklagten über das Ergebniß wieder vernehmen.

Hält es jedoch die Beweismittel für unzulässig, oder die neu vorgetragenen Thatsachen für offenbar unerheblich, so bleibt die Nachholung der Beweiserhebung dem Recursgerichte vorbehalten; eben so in dem Falle, wenn der Angeschuldigte nach Einsendung der Acten noch weitere, erst zu seiner Kenntniß gekommene Beweise in Vorschlag bringt.

§. 292.

Sind die neuen Beweise erhoben oder dergleichen innerhalb der im §. 291 bestimmten vierzehn Tage nicht vorgeschlagen worden, so sendet das urtheilende Gericht die Acten an das Recursgericht ein.

Ist jedoch die Frist zur Recursanzeige versäumt, so erfolgt die Einsendung der Acten nur dann, wenn aus angegebenen und bescheinigten Gründen um Wiederherstellung gebeten ist, über deren Zulassung sodann das Recursgericht auf mündlichen Vortrag in geheimer Sitzung entscheidet.

§. 293.

Wird der Bitte um Wiederherstellung entsprochen, oder ist die Frist nicht versäumt, und findet das Recursgericht auch keine nachträgliche Beweiserhebung nöthig, so bestimmt der Präsident die Tagfahrt zur Verhandlung der Sache, und beauftragt zugleich ein Gerichtsmitglied, hierin schriftlichen oder mündlichen Vortrag zu erstatten, der weder Gutachten, noch Anträge, sondern nur das Thatsächliche des Falles und die von dem Angeklagten hierüber abgegebenen Erklärungen, nebst dem Ergebnisse der Beweisführung, so weit es zur Beurtheilung der aufgestellten Beschwerden erforderlich ist, enthalten darf.

§. 294.

Die Bestimmung der Tagfahrt wird dem Angeklagten mit dem Bemerken eröffnet, daß er hierbei selbst erscheinen oder sich durch seinen Anwalt, sey dieser von ihm ernannt oder für ihn aufgestellt, vertreten lassen könne.

Ist er verhaftet, so kann er verlangen, an den Sitz des Gerichts gebracht und in die Sitzung geführt zu werden. Auch kann das Gericht, wo es zur Ermittlung der Wahrheit ihm zweckmäßig dünkt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten bei der Recursverhandlung (§. 293) in gleicher Weise verordnen, wie bei der Verhandlung erster Instanz.

§. 295.

Der Angeklagte kann für die Recursverhandlung einen Anwalt ernennen, mag das frühere Urtheil von ihm selbst oder dem Gegner angefochten, und von dem Amts- oder dem Kreisgericht ergangen seyn.

In Ermangelung solcher Ernennung wird ihm von dem Recursgericht, jedoch nur im Falle des Recurses gegen ein Urtheil des Kreisgerichts, nicht auch des Amts-

gerichts, ein Anwalt bestellt, und zwar auf seine Kosten, so fern er Vermögen besitzt; die Bestellung erfolgt nebstdem nur unter der Voraussetzung, daß er schon bei der Recursanzeige hierum gebeten hat.

§. 296.

Nach Anhörung des im §. 293 erwähnten Vortrags, sodann der Ausführungen und Anträge der erschienenen Parteien, und zwar zuerst des Recurrenten, gibt das Recursgericht sogleich ein Erkenntniß:

1. wenn es sich blos um die Frage handelt: ob die That unter ein Strafgesetz falle, und unter welches, oder ob die gerichtliche Verfolgung derselben verjährt sey, oder nicht;

2. wenn sich die Beschwerde nur auf die richterliche Strafausmessung innerhalb der gesetzlichen Schranken bezieht.

§. 297.

Bezieht sich hingegen die Beschwerde darauf, daß Entschuldigungsthatsachen nicht als erwiesen, oder Anschuldigungsthatsachen mit Unrecht als rechtlich gewiß angenommen wurden, so kann das Recursgericht, wenn es am Schlusse der Verhandlung der Ansicht ist, daß ein Beschwerdepunct nur durch die unmittelbare Vernehmung des Angeschuldigten, oder von Zeugen gehörig aufgeklärt werden könne, statt sogleich bestätigend oder abändernd zu erkennen, vorerst noch eine zweite Tagfahrt anordnen, wozu jene Personen vorzuladen sind.

Dagegen, daß eine Entschuldigungsthatsache als wahr, oder eine Anschuldigungsthatsache als rechtlich nicht gewiß angenommen wurde, steht jedoch dem Staatsanwalte kein Recurs zu.

§. 298.

Ist der Recurs nur gegen einzelne Theile des Erkenntnisses gerichtet, so kann dieses in seinen übrigen Theilen nicht abgeändert werden. Wenn jedoch in Fällen, wo nur gegen die erkannte Strafe und nicht auch gegen die Bezeichnung des Verbrechens Beschwerde geführt wurde, das Recursgericht gleichwohl dafür hält, daß die That ein geringeres, als das von dem Richter erster Instanz angenommene Verbrechen sey, so hat dasselbe bei Erledigung der Beschwerde gegen die erkannte Strafe seinem Erkenntnisse nur die auf das geringere Verbrechen gedrohte Strafe zu Grund zu legen.

§. 299.

Was über die Vornahme oder Vertagung der Verhandlung, über die Bestrafung von ausgebliebenen Zeugen oder Sachverständigen, über die Oeffentlichkeit und über das Verfahren bei der Schlußverhandlung, dann über die Fällung und Verkündung des Urtheils für die erste Instanz vorgeschrieben ist, gilt auch für die Recursinstanz, und kömmt, so weit das Gesetz nichts Anderes verfügt, ebenso bei Erledigung anderer Rechtsmittel zur Anwendung.

Bei der Verhandlung des Recurses gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse ist der §. 216 ebenfalls maßgebend.

§. 300.

Beschwerden gegen amtsrichterliche und kreisgerichtliche Endurtheile erster Instanz, wodurch dieselben wegen Unzuständigkeit des Gerichts, oder wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens als nichtig angefochten werden, sind ausschließend im Wege des Recurses geltend zu machen.

Die Nichtigkeiten, die sich auf das der Schlußverhandlung vorausgegangene Verfahren beziehen, können jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie dem Angeschuldigten bei der Schlußverhandlung schon bekannt waren, und von ihm hierbei nicht gerügt wurden, oder wenn die nichtige Untersuchungshandlung im Schlußverfahren wiederholt und verbessert wurde.

Gegen amtsrichterliche Erkenntnisse finden Nichtigkeitsbeschwerden des Staatsanwaltes bloß nach Maßgabe des §. 284 statt.

§. 301.

Findet das höhere Gericht am Schlusse der ersten Verhandlung (§§. 293 und 296) die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet, so hat es dieselbe zu verwerfen, andernfalls aber und zwar:

1. wenn der Grund der Nichtigkeit in der Unzuständigkeit des Gerichts liegt, das Urtheil aufzuheben und die Sache zum neuen Verfahren an das zuständige Gericht zu verweisen; dagegen:

2. wenn der Grund der Nichtigkeit nur in Verletzung von Vorschriften des Verfahrens besteht, entweder

a. unter Aufhebung des Urtheils die Sache einem anderen, dem Gerichte, das in erster Instanz erkannte, gleichstehenden Gericht, oder einem anderen Senat des nämlichen Gerichts zu übertragen, oder

b. unter Nachholung der mangelhaft erfundenen Proceßhandlung, und in Fällen des §. 198 auch ohne weitere Verhandlung sogleich in der Sache selbst das Endurtheil zu geben.

§. 302.

Wird ein Recurs des Staatsanwalts auf die Verletzung von Vorschriften des Verfahrens (§. 300) gebaut, so kann, wenn die Beschwerde gegründet gefunden wird, nur die Aufhebung des Urtheils der ersten Instanz und die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht oder an einen anderen Senat des nämlichen Gerichts nach Maßgabe des §. 301 Nr. 2a. erfolgen.

Dasselbe geschieht, wenn das Recursgericht die Beschwerde des Staatsanwalts dagegen, daß das Gericht der ersten Instanz in den der Anschuldigung zu Grunde liegenden Thatsachen mit Unrecht kein Verbrechen erkannt habe, als gegründet erachtet. Die Entscheidung des Recursgerichts, daß und welches Verbrechen durch die in der Anschuldigung liegenden Thatsachen begründet sey, ist in diesem Falle für das Gericht, an welches die Sache zur neuen Aburtheilung verwiesen wird, in so weit dieses die Thatsachen als rechtlich gewiß annimmt, maßgebend.

§. 303.

Gegen die im zweiten Rechtszuge gefällten Urtheile der Kreisgerichte findet die Nichtigkeitsbeschwerde nur als außerordentliches Rechtsmittel und nur in so fern statt, als der Richter zweiter Instanz selbst wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt hat.

Dieselbe ist mit Bezeichnung der Nichtigkeitsgründe innerhalb acht Tagen, von der Verkündung des in zweiter Instanz ergangenen Urtheils an gerechnet, anzuzeigen, und hat keine aufschiebende Wirkung. Sie geht an das oberste Landesgericht. Gegen die im zweiten Rechtszuge gefällten Urtheile der Obergerichte findet dies Rechtsmittel nicht statt.

§. 304.

Wenn das oberste Landesgericht die Nichtigkeitsbeschwerde (§. 303) nicht in geheimer Sitzung als versäumt oder als offenbar ungegründet sogleich verwirft, so ordnet es eine Tagfahrt (§§. 293 und 296) an, und verfährt am Schlusse derselben nach Vorschrift des §. 301.

§. 305.

Die unter Mitwirkung von Geschworenen ergangenen Straferkenntnisse können nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, und zwar:

I. von dem Angeklagten:

1. wenn das Urtheil nicht von dem zuständigen oder nicht auf gesetzliche Weise besetzten Gericht ausgegangen ist;

2. wenn bei der Schlußverhandlung oder der Urtheilsfällung wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt sind;

3. wenn der erkennende Richter das Gesetz unrichtig ausgelegt oder unrichtig auf die durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen angewendet hat.

II. Dem Staatsanwalt steht dieses Rechtsmittel nur zu, wenn die Geschworenen den Angeklagten des ihm angeschuldigten Verbrechens für schuldig erklärt haben, das erkennende Gericht aber den Angeschuldigten aus dem unrichtigen Grunde freispricht, weil die den Grund der Anklage bildende Handlung des Angeschuldigten durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sey.

Die unrichtige Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken und ebenso die Verletzung der Vorschrift des ersten Absatzes im §. 272 ist kein Nichtigkeitsgrund.

§. 306.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Schwurgerichts (§. 305) geht an das oberste Landesgericht. Auf dasselbe finden die Bestimmungen über den Recurs (§§. 286 — 295 und 299) Anwendung, doch fällt die Befugniß, neue Thatsachen und Beweise vorzubringen (§. 291), hinweg.

§. 307.

Findet das oberste Landesgericht die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, so gibt es unter Aufhebung des ergangenen Erkenntnisses:

1. im Falle der Unzuständigkeit des Richters die Sache an das zuständige, oder

2. im Falle der Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens, oder wenn das Gericht nicht auf gesetzliche Weise besetzt war, an ein anderes, dem erkennenden Richter gleichstehendes Gericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung ab; dagegen

3. im Falle einer erst nach erfolgtem Ausspruche der Geschworenen vorgekommenen Nichtigkeit, oder im Falle unrichtiger Auslegung oder Anwendung des Gesetzes selbst das Erkenntniß.

§. 308.

Außer den Fällen, in welchen das Gesetz das Rechtsmittel der Beschwerdeführung besonders gestattet, steht dasselbe im Allgemeinen nicht nur dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten, sondern jedem Betheiligten, selbst den Zeugen, Sachverständigen und Anwälten zu, wenn sie sich wegen ungebührlicher Behandlung oder darüber beschweren, daß sie in Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten verletzt seyen.

Dem Staatsanwalte, wie dem Angeschuldigten kommt dieses Rechtsmittel überdieß wegen ungesetzlichen oder unzuständigen Verfahrens oder wegen Verzögerungen zu.

Die Beschwerdeführung gegen den Untersuchungsrichter geht an das Kreisgericht, sonst an das vorgesetzte Gericht.

§. 309.

Die Beschwerdeführung hat, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann das höhere Gericht, wenn die Beschwerde unmittelbar bei ihm eingereicht ist, und es dieselbe nach dem thatsächlichen Vortrage für begründet hält, bedingt, nämlich für den Fall, daß sich die Sache angebrachtermaßen verhalte, einstweilen, bis auf weitere Verfügung nach eingekommenem Bericht, Einhalt gebieten.

§. 310.

Ueber die Beschwerde des Staatsanwalts wird, wenn sie auf das Verhältniß des Angeschuldigten von Einfluß ist, der Letztere zu Protokoll vernommen.

Ueber eine von dem Angeschuldigten erhobene Beschwerde kann der Staatsanwalt innerhalb drei Tagen eine Erklärung zu den Acten geben, worauf die Sache, es mag eine solche Erklärung eingekommen seyn oder nicht, mit Bericht dem höheren Gericht vorgelegt wird, welches darüber in geheimer Sitzung entscheidet.

§. 311.

Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses kann der Verurtheilte zu jeder Zeit, selbst nach erstandener Strafe, die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen:

1. wenn er darthut, daß Urkunden, welche im früheren Verfahren gegen ihn vorgebracht wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder der urtheilende Richter bestochen gewesen sind.

2) Die Wiederaufnahme hat ferner statt:

a. wenn zwei Personen wegen des nämlichen Verbrechens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und aus der Vergleichung beider Urtheile die Unschuld einer dieser Personen sich ergibt;

b. wenn eine Person wegen Tödtung verurtheilt wurde, später aber durch neue Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebt, oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes gelebt hat.

§. 312.

Auch nach dem Tode des Verurtheilten kann sein gesetzlicher Erbe oder sein Ehegatte die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen des §. 311 verlangen.

Kommen Beweise der im §. 311 gedachten Art aus Anlaß einer anderen Untersuchung zur richterlichen Kenntniß, so wird dem Verurtheilten, wenn er noch lebt, davon Eröffnung gemacht.

Erklärt der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung nun nicht mehr für begründet halte, so kann das Urtheil, der Verurtheilte mag inzwischen gestorben, oder noch am Leben seyn, auch von Amtswegen, und zwar ohne weiteres Verfahren, wieder aufgehoben werden.

§. 313.

In Fällen, wo das Verfahren (nach §. 60) eingestellt wurde, oder wo das Gericht nach Vorschrift des §. 198 wegen Mangels an Beweis ausgesprochen hat, daß eine weitere gerichtliche Verfolgung nicht stattfinden soll, kann das Verfahren später auf Antrag des Staatsanwaltes wieder aufgenommen werden, wenn neue erhebliche Beweismittel zur Kenntniß des Richters kommen.

§. 314.

Ist der Angeschuldigte auf gepflogene Verhandlung freigesprochen, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Antrag des Staatsanwalts in folgenden Fällen statt:

1. wenn durch gerichtliches Strafurtheil festgestellt ist, daß in dem vorigen Verfahren falsche Urkunden oder

falsche Zeugnisse vorgebracht wurden, oder Bestechung oder eine andere strafbare Handlung vorkam, und nach den Umständen anzunehmen ist, daß die zuvor genannten Handlungen einen wesentlichen Einfluß auf die erfolgte Freisprechung hatten.

2. wenn der Freigesprochene später selbst gerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat.

§. 315.

Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens erkennt dasjenige Gericht, von welchem das Urtheil in erster Instanz oder auf ergriffenen Rekurs erstmals erlassen ist. Das Obergericht erkennt in derartigen Fällen ohne Beiziehung von Geschworenen.

Die neuen Beweise, durch welche die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Angeschuldigten begründet werden soll, sind, ehe noch das Verfahren gegen denselben wieder aufgenommen wird, vorläufig zu erheben.

§. 316.

Das Erkenntniß über die Wiederaufnahme ergeht in geheimer Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts. Sind jedoch in Fällen, wo der Verurtheilte um die Wiederaufnahme gebeten, und das Gericht diese Bitte nicht wegen Mangels an gesetzlicher Begründung sofort verworfen hat, vorerst noch Beweise zu erheben, so wird nach erfolgter Beweiserhebung auf mündlich oder schriftlich erstatteten Vortrag, nach Anhörung des Verurtheilten und des Staatsanwaltes, über die Wiederaufnahme in öffentlicher Sitzung entschieden.

Erklärt hierbei der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung jetzt nicht mehr für begründet halte, so kann das Gericht den Verurtheilten mit Aufhebung des früheren Urtheils sogleich freisprechen.

In anderen Fällen des §. 311, so wie in allen Fällen der §§. 313 und 314 wird nach beschlossener Wiederaufnahme des Verfahrens und etwa nöthiger Ergänzung der Untersuchung die ganze Sache von Neuem verhandelt.

§. 317.

Das Gesuch des Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt den weiteren Vollzug einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nicht; auch hat dasselbe in Beziehung auf den Eintritt des Strafvollzugs eine aufschiebende Wirkung nur in so fern, als der Verurtheilte verhaftet ist, oder zum Verhafte sich stellt; das Kreisgericht kann jedoch auch hier die Entlassung aus dem Verhafte gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne solche bewilligen.

Wiederholte Gesuche des Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens, nachdem ein solches verworfen ist, haben unter keinen Umständen aufschiebende Wirkung.

§. 318.

Gegen das Erkenntniß, wodurch die vom Angeschuldigten nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens verweigert, oder die Wiederaufnahme gegen denselben (§§. 313 und 314) angeordnet wurde, steht dem Angeschuldigten innerhalb drei Tagen, von Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, jedoch nur dann, wenn das Erkenntniß von dem früheren Gerichte erster Instanz und nicht von dem Gerichte zweiter Instanz gefällt worden ist.

Die Beschwerdeführung gegen eine gegen den Angeschuldigten angeordnete Wiederaufnahme des Verfahrens hat aufschiebende Wirkung, in so fern nicht hinsichtlich einzelner Untersuchungshandlungen Gefahr auf dem Verzug haften sollte.

Haben während der Lebenszeit des Angeschuldigten die im §. 286 bezeichneten Personen für denselben, oder nach seinem Tode die im §. 312 Erwähnten um die Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht, so kommt ihnen gegen das Erkenntniß das Rechtsmittel der Beschwerdeführung in gleichem Maße zu.

§. 319.

Innerhalb der gleichen Frist (§. 318) steht auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, wenn die von ihm verlangte Wiederaufnahme abgeschlagen wurde.

§. 320.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Angeschuldigten (§§. 313, 314) findet nur bis zum Eintritt der Verjährung statt, welche in den Fällen des §. 314 Nr. 1, so fern der Angeschuldigte an der Fälschung, Bestechung oder anderen strafbaren Handlungen Theil genommen hat, mit der Verkündung des Urtheils, in anderen Fällen aber mit dem Tage der Begehung des Verbrechens zu laufen beginnt.

Bei Vergehen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen der §§. 313, 314 überhaupt nicht statt.

XX. Titel.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 321.

Ist von einem Verdächtigen, der in seinem Wohnorte nicht aufgefunden werden kann, den Umständen nach anzunehmen, daß er flüchtig geworden sey, oder treten bei einem Abwesenden diejenigen Voraussetzungen ein, unter welchen er nach seiner Vernehmung in Gemäßheit des §. 168 Nr. 1 oder des §. 170 verhaftet werden könnte, so haben die Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind (§. 38), neben der Ausmittlung der That zugleich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um denselben vor Gericht zu stellen, und zu dem Ende, nach Verschiedenheit der Fälle, Haussuchung, gerichtliche Nacheile, Ersuchschreiben an andere Behörden, Ausschreiben in den Fahndungsblättern, Steckbriefe oder Beschlagnahme des Vermögens des Flüchtigen anzuwenden.

§. 322.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß das Vermögen des Abwesenden von Staatswegen verwaltet, jedoch seinen Angehörigen der ihren Verhältnissen angemessene Unterhalt aus demselben gereicht wird. Sie wird wieder aufgehoben, wenn die Strafverfolgung oder erkannte Strafe verjährt ist, wenn der Abwesende dem ergangenen Straferkenntniß Genüge geleistet, oder wenn derselbe freigesprochen wird oder stirbt.

Die Kosten der Vermögensverwaltung und die aus dem Vermögen bestrittenen Auslagen, so wie im Falle der Verurtheilung die Kosten der Strafuntersuchung und des Urtheilsvollzugs werden bei der Herausgabe des Vermögens in Abrechnung gebracht.

§. 323.

Gebricht es bei einem Abwesenden, der nicht als Flüchtiger erscheint, an denjenigen Voraussetzungen, unter welchen er nach seiner Vernehmung in Gemäßheit des §. 168 Nr. 1 oder des §. 170 verhaftet werden könnte, so findet nur Erkundigung nach seinem Aufenthalte statt, und erst dann, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, auch ein Ersuchschreiben an die Behörde seines Aufenthalts um Einlieferung desselben wegen abermaliger Veränderung dieses Aufenthalts erfolglos bleibt, sind zum Zweck seiner Herbeischaffung die im §. 321 gedachten Maßregeln vorzukehren.

§. 324.

Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der gegen sicheres Geleit sich vor Gericht zu stellen bereit ist, kann solches von dem Justizministerium, nach eingeholtem Gutachten des zuständigen Gerichts, gegen Sicherheitsleistung oder ohne solche, in so weit ertheilt werden, daß derselbe während des Laufes der Untersuchung bis zur Verkündung eines Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand oder bis zur Verkündung eines verurtheilenden Enderkenntnisses von der Haft befreit bleiben soll.

§. 325.

Das sichere Geleit äußert seine Wirkung nur in Bezug auf das Verbrechen, in Ansehung dessen solches ertheilt worden ist. Es erlischt, wenn im Laufe der Untersuchung in Bezug auf eine andere strafbare That die Voraussetzungen eintreten, welche für sich allein die Verhaftung begründen, oder wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht macht, oder sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthalts entzieht, oder andere Bedingungen nicht erfüllt, unter welchem ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

§. 326.

Während gegen den abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten die im §. 321 gedachten Maßregeln angewendet werden, geht die Untersuchung der Sache, so weit sie ohne Vernehmung des Angeschuldigten statt finden kann, ungehindert fort, indem der Richter alle geeigneten Mittel benützt, um die Gewißheit der That und der Person des Thäters, oder vorkommende Entschuldigungsthatsachen herzustellen.

§. 327.

Ergeben sich bei der Untersuchung nicht so viele Beweise, daß nach dem §. 199 die Schlußverhandlung an-

geordnet, oder die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen werden kann, so beschließt das Kreisgericht, die Sache habe bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten auf sich zu beruhen.

In anderen Fällen wird der Angeschuldigte vom Kreisgerichte, oder sofern die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen ist, vom Obergerichte zu einer nach Maßgabe des siebenzehnten Titels vorzunehmenden Schlußverhandlung öffentlich vorgeladen.

§. 328.

Die öffentliche Vorladung enthält:

1. die Bezeichnung des Verbrechens mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen;

2. die Aufforderung des Angeschuldigten oder Angeklagten, an dem bestimmten Tage, der wenigstens drei Monate hinaus zu setzen ist, in der Sitzung zu erscheinen, widrigenfalls die Verhandlung auch ohne ihn vor sich gehen, und über das Verbrechen, so wie über die etwa vom Beschädigten erhobenen Ansprüche werde erkannt werden. Bei der öffentlichen Ladung vor das Schwurgericht genügt die allgemeine Bezeichnung der Urtheilssitzung (z. B. bei der dritten Vierteljahrssitzung des Obergerichts) und des Ortes, an welchem sie stattfindet.

§. 329.

Die öffentliche Verkündung der Vorladung geschieht nach Vorschrift des §. 275 der bürgerlichen Proceßordnung.

Die Vorladung wird zugleich dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, oder seinem Vormunde, seinem Ehegatten, oder einem oder mehreren seiner nächsten Verwandten besonders eröffnet. Diese Vorladung muß auch in Fällen, welche zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören, nebst der Bezeichnung des Ortes die Angabe des für die Verhandlung bestimmten Tages enthalten. Es können die genannten Personen, in so fern es nicht schon von Amtswegen zu geschehen hat, einen Vertheidiger aufstellen, auch unter Anführung genügender Gründe das Ausbleiben des Angeklagten entschuldigen und um Verlegung der Tagfahrt nachsuchen.

§. 330.

Kann der Angeklagte auf die stattgehabte Schlußverhandlung darum nicht verurtheilt werden, weil ihn das Gericht nicht für überwiesen hält, so erfolgt statt der Lossprechung (§. 234) auch hier nur der Ausspruch, daß die Sache bis auf Wiederbetreten des Angeklagten auf sich zu beruhen habe.

Im Falle der Verurtheilung des Angeklagten wird das Urtheil wieder auf die nämliche Weise, wie nach §. 329 hinsichtlich der Vorladung geschehen, bekannt gemacht, und gilt für den Angeschuldigten am dreißigsten Tage nach der dritten Einrückung in die Zeitung der Residenz als eröffnet.

Nach Ablauf von weiteren acht Tagen wird das Urtheil in so weit vollzogen, als dies in Abwesenheit des Verurtheilten geschehen kann.

§. 331.

Die Bestimmungen der öffentlichen Vorladung (§§. 327 bis 329) finden auch auf Denjenigen Anwendung, welcher erst während der Untersuchung oder am Schlusse derselben sich entfernt hat, in so fern ihm die Ladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte.

§. 332.

Ist dem Angeschuldigten die Vorladung zur Schlußverhandlung noch zugestellt worden, er aber bei der Tagfahrt, ohne nach §. 211 eine Verlegung erwirkt zu haben, gleichwohl nicht erschienen, so wird:

1. wenn ihn im Falle der Verurtheilung keine höhere Strafe als zwei Jahre Arbeitshaus treffen kann, unter Zulassung des von ihm selbst oder von Amtswegen etwa aufgestellten Vertheidigers, die Verhandlung dennoch vorgenommen;

2. in anderen Fällen eine neue Tagfahrt angeordnet, gegen den Angeschuldigten ein Verhaftsbefehl erlassen, und derselbe, so fern er beigebracht wird, bis zur Sitzung im Verhaft behalten.

Auch in den Fällen Nr. 1 kann, wenn aus besonderen Gründen die persönliche Gegenwart des Angeschuldigten zur Ermittlung der Wahrheit dienlich erscheint, Verlegung der Tagfahrt und Verhaftung des Angeschuldigten beschlossen werden; alsdann aber muß die neue Tagfahrt innerhalb acht Tagen, von der Verhaftung an gerechnet, stattfinden.

§. 333.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Straffällen kommen die Vorschriften über die münd-

liche Verhandlung mit Zuziehung von Geschworenen zur Anwendung, so weit nicht Abweichungen durch die Abwesenheit des Angeklagten nothwendig werden.

Der erste Absatz des §. 330 und der §. 332 kommen jedoch dabei nicht zur Anwendung, vielmehr wird stets die Verhandlung gepflogen und das Urtheil erlassen, wenn der Angeklagte bei der Urtheilssitzung nicht erscheint, ohne nach §. 211 eine Verschiebung der Schlußverhandlung erwirkt zu haben.

§. 334.

Ist nach §. 332 Nr. 1 die Verhandlung in Abwesenheit des Angeschuldigten vorgenommen worden, so wird ihm das Urtheil durch den Untersuchungs- oder Amtsrichter eröffnet, und kann dies wegen seiner Entfernung nicht mehr geschehen, so tritt diejenige Art der Verkündung ein, welche für den Fall einer vorausgegangenen öffentlichen Vorladung (§. 330) festgesetzt ist.

Ist in Fällen des §. 332 Nr. 2 der Verhaft wegen Entfernung des Angeschuldigten nicht zu vollziehen, so muß derselbe nach Maßgabe der §§. 328 und 329 öffentlich vorgeladen werden.

§. 335.

Auch wenn das Urtheil nach Maßgabe des §. 330 oder des §. 334 öffentlich bekannt gemacht wurde, ist dasselbe dem Verurtheilten, wenn er wieder betreten wird, oder sich freiwillig stellt, gleichwohl noch besonders zu verkünden, und innerhalb der erst von dieser Verkündung an zu rechnenden Frist steht ihm dagegen das Rechtsmittel des Recurses, beziehungsweise die Nichtigkeitsbeschwerde (§. 305) zu, in so fern er nicht nach §. 336 die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt.

§. 336.

Der Verurtheilte, welcher bei der Schlußverhandlung nicht anwesend war, kann auch ohne die Voraussetzungen des §. 311 innerhalb vierzehn Tagen, nachdem er von seiner Verurtheilung Kenntniß erlangt, die Wiederaufnahme des Verfahrens begehren:

1. wenn er beweist, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt zu erscheinen unmöglich war; oder

2. wenn er zur Zeit seiner Entfernung als Angeschuldigter noch nicht vernommen war, und zugleich wahrscheinlich ist, daß er wegen des Verbrechens, wegen dessen er verurtheilt ist, nicht geflohen sey, auch von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erst nach seiner Verurtheilung Kenntniß erhalten habe.

§. 337.

Kann der Amtsrichter die Vorführung des abwesenden Angeschuldigten oder in den Fällen der §§. 164 und 165 die Zustellung der Ladung an denselben nicht bewirken, so nimmt er, ohne eine öffentliche Vorladung zu erlassen, die Untersuchung vor.

Nach erhobenen Beweisen läßt er aber die Sache, ohne ein Erkenntniß zu geben, bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten auf sich beruhen. Auch wenn in Fällen der §§. 164 und 165 dem Angeschuldigten die Ladung noch zugestellt wurde, die Zustellung oder Eröffnung des Versäumungserkenntnisses aber wegen inzwischen stattgehabter Entfernung des Angeschuldigten nicht mehr bewirkt werden konnte, ist die Beweiserhebung nachzuholen, und die Sache bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten sodann auf sich beruhen zu lassen.

§. 338.

Erließ der Amtsrichter nach Maßgabe der §§. 164 und 165 gegen den Angeschuldigten ein Versäumungserkenntniß, so kann der Letztere die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn er innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses sein Ausbleiben entschuldigt und sich zur Vernehmung stellt.

Ein Recurs gegen das Versäumungserkenntniß findet nur in so weit statt, als der Verurtheilte sich über Verletzung der Vorschriften des Verfahrens oder darüber beschwert, daß die That, obschon das Gesetz sie nicht mit Strafe bedrohe, dennoch bestraft, oder daß eine ungesetzliche Strafe erkannt worden sey.

§. 339.

Ist in den gesetzlich bestimmten Fällen ein Ankläger aufgetreten, so ist auf seinen Antrag jedenfalls ein Enderkenntniß zu geben.

Handelt es sich jedoch um eine zur Zuständigkeit des Amtsrichters gehörige Sache, so muß der Amtsrichter bei'm Daseyn der gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Verurtheilung, ehe er das Erkenntniß gibt, den Abwesenden zur Vernehmlassung ebenfalls öffentlich vorladen.

XXI. Titel.

Von der Anklage und der Anschließung des Beschädigten.

§. 340.

Mit Ausnahme der Fälle, in welchen das Gesetz eine Anklage von Seiten des durch das Verbrechen Beschädigten ausdrücklich gestattet oder für nothwendig erklärt, kann derselbe die Einleitung einer Untersuchung niemals verlangen; es steht ihm aber frei, wegen Einleitung einer solchen die Entscheidung des Kreisgerichts nach §. 53 oder §. 65 zu veranlassen, und er kann sich in allen Fällen einer bereits eingeleiteten Untersuchung anschließen, mag er zugleich Entschädigung fordern oder nicht.

§. 341.

Im Falle der Anschließung ist der Beschädigte mit seinen Aufschlüssen und Anträgen hinsichtlich des Strafpunktes zu hören, ebenso hinsichtlich der Entschädigung, wenn er solche begehrt, in welchem Falle alle die Würdigung dieses Begehrens bedingenden Umstände auch von Amtswegen zu erheben sind.

Am Schlusse der Untersuchung wird dem Beschädigten die im §. 196 erwähnte Zusammenstellung eröffnet, und er wird wegen fernerer Beweise gefragt.

Dabei wird ihm die Acteneinsicht gestattet, die er auch, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon im Laufe der Untersuchung nehmen kann.

§. 342.

Zur Schlußverhandlung wird der Beschädigte, der sich dem Verfahren angeschlossen hat, in jeder Instanz vorgeladen, und zwar, in so fern er nicht zugleich als Zeuge erscheinen soll, nur mit dem Beisatze, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehe, auch daß seine Anträge, welche in das §. 204 erwähnte Verzeichniß aufzunehmen sind, aus den Acten würden vorgelesen werden.

§. 343.

Der Beschädigte kann, selbst wenn er zugleich als Zeuge abzuhören ist, der ganzen Verhandlung anwohnen. Er kann sich dabei durch einen Anwalt vertreten lassen, oder einen solchen zur Seite haben.

Er kann durch den Präsidenten an den Angeklagten oder an Zeugen Fragen stellen, oder, um andere Bemerkungen zu machen, schon während der Verhandlung das Wort erhalten.

Am Schlusse der Verhandlung wird er vor dem Staatsanwalte mit seinen Anträgen und deren Begründung gehört.

§. 344.

Was das Gesetz in Beziehung auf den Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, verordnet, gilt auch für Denjenigen, der in den gesetzlich bestimmten Fällen (§§. 238, 315 bis 322 des Strafgesetzbuchs) als Ankläger aufgetreten ist, und es gelten für den Letzteren noch folgende weitere Vorschriften:

1. zugleich mit der Anklage oder im Laufe des Verfahrens hat er dem untersuchenden Richter die zur Ueberführung des Angeschuldigten erforderlichen Beweise zu bezeichnen;

2. wegen Verwerfung seiner in Beziehung auf die Untersuchung gestellten Anträge durch den untersuchenden Richter steht ihm die Beschwerdeführung an das Bezirksstrafgericht binnen drei Tagen zu;

3. in den Fällen des §. 199 hat der Ankläger, wenn die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen ist, innerhalb acht Tagen, von der ihm diesfalls gemachten Eröffnung an, die Anklage nach §. 208 dem Untersuchungsrichter schriftlich zu überreichen, oder sie bei demselben zu Protocoll zu geben; unterläßt er Beides, so gilt dies als Verzicht auf die Anklage;

4. in den zur Zuständigkeit des Kreisgerichts gehörigen Fällen hat der Ankläger, wie in anderen Fällen der Staatsanwalt, sogleich bei'm Beginn der Verhandlung nach §. 220 die Anklage zu entwickeln oder sie durch einen Anwalt entwickeln zu lassen. Die Unterlassung dessen gilt ebenfalls als Verzicht auf die Anklage.

§. 345.

Nimmt der Beschädigte, welcher um Entschädigung gebeten hat, diese Bitte nicht vor der Urtheilsfällung zurück, so erkennt der Strafrichter hierüber selbst da, wo er den Angeschuldigten für straflos erklärt, weil die That gar nicht, oder doch nicht gerichtlich strafbar sey.

Nur wenn der Angeschuldigte wegen Mangels an Beweis freigesprochen wird, ist statt der Entscheidung über den Entschädigungspunct dem Beschädigten die Verfolgung seiner Ansprüche vor dem bürgerlichen Richter lediglich vorzubehalten.

§. 346.

Der Beschädigte kann seine Anträge wegen Entschädigung nicht nur gegen den Angeschuldigten, als Urheber der Beschädigung, sondern auch gegen Diejenigen richten, die nach bürgerlichem Rechte für denselben verantwortlich sind. Die Letzteren werden alsdann über diese Anträge in der Untersuchung vernommen, sofort zur Schlußverhandlung mit vorgeladen.

§. 347.

Gegenüber dem Angeschuldigten kann die Ausschließung des Beschädigten auch nach geschlossener Untersuchung, selbst noch bei der Schlußverhandlung geschehen, in Beziehung auf die Entschädigung jedoch nur, wenn der Angeschuldigte bei der Verhandlung anwesend ist.

Wenn in einem solchen Falle die für die Entschädigung erheblichen Thatumstände am Schlusse der Verhandlung nicht genügend aufgeklärt sind, oder wenn dieselben auch bei früher erfolgter Anschließung bis zum Schlusse der Untersuchung, so weit sie für den Strafpunkt nöthig ist, und in der Schlußverhandlung nicht genügend ermittelt werden konnten, so wird das Urtheil über den Strafpunkt allein erlassen, und das Urtheil über die Entschädigung, sowohl gegen den Angeschuldigten, als gegen den nach §. 346 belangten Dritten, vor den bürgerlichen Richter verwiesen.

In allen anderen Fällen enthält das Strafurtheil zugleich das Erkenntniß über die Entschädigung.

§. 348.

Behauptet der Angeschuldigte eine aus Gründen des bürgerlichen Rechts eingetretene Erlöschung der Entschädigungsansprüche (L.R.S. 1234), so wird, wenn der Beschädigte die Erlöschung widerspricht, vom Strafrichter ohne Rücksicht auf jene Behauptung über die Entschädigungsansprüche erkannt, dem Angeschuldigten jedoch, sofern er hierbei unterliegt, die Geltendmachung seiner Behauptung vor dem bürgerlichen Gerichte vorbehalten.

In diesem Falle kann die einstweilige Vollziehung des Erkenntnisses über die Entschädigung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden.

§. 349.

Wenn der Beschädigte, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, zur Sicherung seiner Ansprüche auf Beschlagnahme oder einstweilige Verfügungen anträgt, so erkennt darüber der untersuchende Richter, vorbehaltlich der innerhalb drei Tagen dagegen zulässigen Beschwerdeführung.

§. 350.

Dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, stehen folgende Rechtsmittel zu:

1. das Rechtsmittel der Beschwerdeführung nach den §§. 308 und 349;

2. das Rechtsmittel des Recurses (§. 287 ff.) gegen das Erkenntniß des Amtsrichters oder Kreisgerichts über die Entschädigung, jedoch nur bei dem Daseyn einer Beschwerdesumme von fünfzig Gulden, wenn der Amtsrichter, und von einhundert und fünfzig Gulden, wenn das Kreisgericht in erster Instanz erkannt hat. Gegen obergerichtliche Erkenntnisse über die Entschädigung ist das Rechtsmittel nicht zulässig.

Dem Betheiligten, der in den gesetzlich bestimmten Fällen als Ankläger aufgetreten ist, steht überdieß der Recurs gegen das Enderkenntniß über den Strafpunkt, so wie die innerhalb drei Tagen geltend zu machende Beschwerdeführung gegen die Erkenntnisse zu, wodurch der Antrag auf Untersuchung als ungegründet verworfen, das Verfahren wieder eingestellt (§. 60), oder ausgesprochen wurde, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey (§. 198).

§. 351.

Wenn der Beschädigte in Folge der Freisprechung des Angeschuldigten wegen Mangels an Beweis nach §. 345 mit seinen Ansprüchen an den bürgerlichen Richter verwiesen ist, so steht ihm hiergegen kein Recurs zu.

Wenn jedoch der Staatsanwalt den Recurs ergreift, so wird der Beschädigte hiervon und von der Tagfahrt zu Recursverhandlung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß er bei dieser Verhandlung in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, und sich dem Recurse des Staatsanwalts anschließen könne.

§. 352.

Ein Recurs des Angeschuldigten gegen das Erkenntniß über die Entschädigung findet ebenfalls nur bei'm Daseyn der im §. 350 Nr. 2 erwähnten Beschwerdesummen statt, ausgenommen, wenn er zugleich wegen des Strafpunctes recurrirt. Auch in diesem letzteren Falle kann jedoch bei'm Mangel der Beschwerdesumme dem Recurse wegen der Entschädigung nur unter der Voraussetzung Folge gegeben werden, daß der Recurs wegen des Strafpunctes ganz oder doch theilweise gegründet befunden wird.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Anklägers, in so fern er mit dem Recurse wegen des Strafpunctes zugleich eine Beschwerde gegen das Erkenntniß über die Entschädigung verbunden hat.

Gegen obergerichtliche Erkenntnisse über die Entschädigung steht dem Angeklagten das Rechtsmittel nicht zu.

§. 353.

Wenn der Angeschuldigte Denjenigen, der mit einer Anklage oder mit einer Anzeige gegen ihn aufgetreten ist, im nämlichen Strafverfahren sogleich wegen falscher Beschuldigung belangt, so hat der Richter auch darüber zu verhandeln und in dem Strafurtheile über das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verbrechen zugleich über die Klage wegen falscher Beschuldigung und über die damit verbundene Entschädigungsforderung zu erkennen.

§. 354.

Gegenstände, welche durch ein Verbrechen dem Besitzer entkommen sind, werden demselben, wenn kein Dritter hierauf Anspruch macht, von Amtswegen zurückgegeben.

XXII. Titel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

§. 355.

Die Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse wird, wenn der Amtsrichter in erster Instanz erkannte, von diesem, sonst vom Untersuchungsrichter angeordnet; in Fällen jedoch, wo das Strafverfahren auf Anklage des Verletzten eintrat, nur in so fern, als der Letztere innerhalb vier Wochen, von der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, nicht auf den Vollzug verzichtet.

Dieselbe geschieht innerhalb vierundzwanzig Stunden von dem Zeitpuncte an, wo die Frist zur Anmeldung des Recurses, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde, ohne Anzeige des Rechtsmittels abgelaufen, oder auf das Rechtsmittel verzichtet, oder das Urtheil der zweiten Instanz verkündet ist, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 289 und der Fälle, in welchen kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung statt hat.

§. 356.

Hat der Verurtheilte innerhalb der Frist des §. 355 Abs. 2 ein Begnadigungsgesuch eingereicht, so wird bis zur Erledigung dieses Gesuchs die Vollstreckung auf Verlangen des Verurtheilten aufgeschoben:

1. wenn derselbe verhaftet ist, beziehungsweise sich zum Verhafte stellt; oder

2. wenn eine Geldstrafe oder eine weniger als drei Monate betragende Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt ist.

Auch in anderen Fällen kann der Richter dem Verurtheilten zur Beibringung einer Verfügung des Justizministeriums, welche den einstweiligen Aufschub anordnet, eine Frist bewilligen, die jedoch vierzehn Tage nicht überschreiten darf.

§. 357.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bleibt aufgeschoben:

1. so lange der Verurtheilte sich im Zustande der Verrücktheit, des Wahnsinns, der Raserei oder des völligen Blödsinns befindet; oder

2. in einem solchen körperlichen Zustande, daß die Vollziehung mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich, oder daß hiervon eine lebensgefährliche Verschlimmerung des Zustandes zu besorgen ist.

§. 358.

In so fern durch sogleich eintretende oder durch ununterbrochene Vollstreckung einer erkannten Gefängnißstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie

des Verurtheilten gefährdet würde, kann der untersuchende Richter auf dessen Ansuchen einen kurzen Aufschub gewähren, oder der urtheilende Richter gestatten, daß der Vollzug mit einigen Zwischenräumen erfolge.

XXIII. Titel.

Von den Strafproceßkosten.

§. 359.

Die Verurtheilung des Angeschuldigten in der Hauptsache hat auch die Verurtheilung desselben in die wegen der nämlichen Sache entstandenen Proceßkosten, so wie der Kosten der Urtheilsvollstreckung zur Folge.

Auch fallen, wenn der Angeschuldigte mit einem Rechtsmittel oder mit der nachgesuchten Wiederaufnahme des Verfahrens unterliegt, die dadurch entstandenen Kosten auf den Angeschuldigten, oder in den Fällen der §§. 286 und 312 auf die dort genannten Personen, mit Ausnahme der Vormünder.

§. 360.

Zu den Proceßkosten gehören nebst den Gerichtssporteln diejenigen Auslagen, welche durch Vorladungen, durch Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, durch die nothwendigen Kosten der Vertheidigung, durch Herbeischaffung der im §. 74 bezeichneten Gegenstände, durch die Beifangung, Vorführung, Bewachung und den Unterhalt des gefangenen Angeschuldigten, durch Diäten und Reisekosten der mit der Untersuchung beschäftigten Gerichtspersonen verursacht werden.

§. 361.

Von mehreren Theilnehmern wird jeder im Verhältniß des Grades seiner Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Verbrechen zur Bezahlung der hierdurch verursachten Strafproceßkosten verurtheilt. Sie haften sammtverbindlich, in so fern das gemeinschaftliche Verbrechen nicht ein blos fahrlässiges ist.

§. 362.

Kosten, welche in Beziehung auf einen einzelnen Theilnehmer durch seine Bewachung, oder seinen Unterhalt im Gefängnisse, oder seine Vertheidigung, oder durch besondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind, fallen diesem ausschließend zur Last.

§. 363.

Lossprechende Erkenntnisse und Erkenntnisse, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey, haben den Angeschuldigten zugleich auch von den Kosten freizusprechen, ausgenommen, wenn er die Verdachtsgründe, durch welche das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren veranlaßt wurde, und welche nach den Gesetzen dazu hinreichend waren, durch eigene rechtswidrige, ihm zur Schuld anzurechnende Handlungen selbst hervorgerufen hat.

Wird die Untersuchung nach Maßgabe des §. 60 eingestellt, so bleibt der Angeschuldigte von allen Kosten frei.

§. 364.

Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist in die hierdurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

§. 365.

Sind durch Verhandlung der Ansprüche des Beschädigten (Titel XXI.) besondere Kosten entstanden, so fallen sie, wenn der Angeschuldigte losgesprochen wird, dem Beschädigten zur Last, welcher jedoch, wenn ihm nach §. 345 die weitere Verfolgung seiner Ansprüche vor dem bürgerlichen Richter vorbehalten wurde, dabei zugleich auch den Ersatz seiner Kosten fordern kann.

Ist der Beschädigte als Ankläger aufgetreten, so hat er alle Kosten zu tragen, zu welchen nicht nach den §§. 359 bis 363 der Angeklagte verurtheilt wird.

§. 366.

Wenn der Angeschuldigte im Sinne des §. 160 der bürgerlichen Proceßordnung unvermögend ist, so sind die ihm zur Last fallenden Strafproceß- und Vollstreckungskosten einstweilen und bis er etwa zu Vermögen kommt, aus der Staatscasse zu bestreiten.

§. 367.

Dritte Personen, auch wenn sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts den Angeschuldigten zu ernähren verbunden sind, können nicht angehalten werden, Unterhaltskosten während seines Verhafts, oder während seiner Strafzeit, oder die Kosten seiner Vertheidigung, oder andere Strafproceßkosten für ihn zu bezahlen, vorbehaltlich der Fälle, wo ihre Haftbarkeit durch den L.R.S. 1384 begründet ist.

§. 368.

Stirbt der Angeschuldigte, bevor ein gegen ihn ergangenes Urtheil rechtskräftig geworden ist, so haftet sein Nachlaß für die Proceßkosten nicht, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 286.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den

Inhalts-Anzeige.

Zur Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 161. öffentlichen Sitzung vom 22., resp. 26. März 1849.

Leopold,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Justizministeriums, Staatsrath von Stengel, den Gesetzesentwurf, wornach die Strafproceßordnung in beiliegender Fassung Gesetzeskraft erhalten soll, den versammelten Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Wir ernennen zugleich für diese Vorlage den Ministerialrath Brauer als Regierungscommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. März 1849.

Leopold.

v. Stengel.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetzesentwurf

Leopold ꝛc ꝛc

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Strafproceßordnung vom 6. März 1845, ferner das Gesetz vom 17. Februar 1849 über die Einführung von Geschworenengerichten, das Gesetz vom 10. März 1849, die Vornahme von Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Papieren und Briefen betreffend, endlich das Gesetz von gleichem Tag, die Verhaftung von Verbrechern betreffend, gelten mit dem Tage für aufgehoben, an welchem die Strafproceßordnung in nachstehender Fassung in Wirksamkeit tritt.

Art. 2.

Der Tag der Einführung der neuen Strafproceßordnung, sowie die zum Vollzug derselben erforderlichen Vorschriften werden im Verordnungswege bestimmt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Die Strafproceßordnung vom 6. März 1845 hat durch die inzwischen ergangenen, im Art. 1 des Entwurfs genannten Gesetze so vielfache und tiefgreifende Aenderungen erlitten, daß eine neue Fassung derselben mit Rücksicht auf diese abändernden Gesetze erforderlich ist, und von der zweiten Kammer auch beantragt wurde.

Mit dem Tage, an welchem die vorgelegte neue Strafproceßordnung in Wirksamkeit tritt, gelten dann die früheren Gesetze als aufgehoben.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 166. öffentlichen Sitzung vom 12. April 1849.

Bericht

über

die von der ersten Kammer an dem Gesetzesentwurfe in Betreff der Verfassung der Gerichte gemachten Aenderungen und Zusätze.

Namens des Ausschusses erstattet

von dem Abgeordneten **Lamey.**

Die von der ersten Kammer gemachten Aenderungen und Zusätze sind nur bei wenigen Paragraphen von solcher Erheblichkeit, daß sie einer näheren Beleuchtung bedürfen.

Zu Art. 2

drückt der gemachte Zusatz Dasjenige aus, was bereits in dem Sinne der Fassung lag, weßhalb wir die Annahme desselben beantragen.

Zu Art. 7

besteht die Aenderung in Berichtigung eines Versehens, ebenso wie

zu Art. 18

und

zu Art. 19.

Diesen Berichtigungen gegenüber müssen wir natürlich den Antrag auf Annahme stellen.

Das Gleiche gilt

zu Art. 22

von dem Strich der Worte: „oder vor ein Handelsgericht", welcher durch die Auseinandersetzung des zweiten Commissionsberichts der Commission der ersten Kammer erläutert ist.

In Art. 28 a dagegen hat die erste Kammer einen weiter tragenden Zusatzantrag zu diesem Gesetze gemacht. Die Fassung dieses auf den §. 61 der Gerichtsverfassung bezüglichen Paragraphen liegt in den „Weitern Anträgen der Commission" der ersten Kammer zu diesem Gesetzentwurf in Ihren Händen.

Wir haben jedoch nicht geglaubt, dieser Fassung schlechthin beitreten zu können, obwohl wir mit dem Grundgedanken derselben übereinstimmen. Schon der Umstand, daß in dem unverändert gebliebenen Absatz 1 des §. 61 sich auf den §. 17 des Preßgesetzes bezogen ist, während dieser §. 17 im letzten Absatz des Art. 28 a für aufgehoben erklärt wurde, macht das Bedürfniß einer andern Fassung offenbar.

Zunächst wird es leicht seyn, die Nothwendigkeit einer Bestimmung über das Verfahren in Preßsachen zu rechtfertigen. Sie liegt einfach

1) in der durch die Grundrechte des deutschen Volkes und in Folge davon durch §. 59 Ziff. 9 (Art. 27 dieses Entwurfs) erfolgten Verweisung der Preßvergehen, die von Amts wegen verfolgt werden, vor ein Schwurgericht;
2) in der Bestimmung des §. 49 des Preßgesetzes, die mit der neuen Strafprozeßordnung in vollständiger Disharmonie steht.

So wie die Sache liegt, würde in der Anwendung es geradezu unmöglich geworden seyn, zu sagen, was die gesetzlichen Vorschriften des Verfahrens in Preßsachen sind. Daher war eine gesetzliche Vermittelung unumgänglich nöthig, und zwar galt dabei die Rücksicht, da ohnehin die Reichsgesetzgebung jeden legislatorischen Versuch mit einem Preßgesetz nur als eine vorübergehende Maßregel erscheinen läßt, da sie ein Reichspreßgesetz verheißt, bei dieser Vermittelung sich wenigst möglich von dem Preßgesetz zu entfernen.

Dazu mochten zwei Wege dienen, entweder der von der ersten Kammer eingeschlagene, der sich durch Berufung auf das Preßgesetz der möglichsten Kürze in dem Ausdruck des neuen Zustandes befleißigt, aber deßhalb auch sehr schwer verständlich ist, oder im Interesse der Praxis und der Verständlichkeit des Gesetzes der Weg, in das neue Gesetz das giltige Alte selbst aufzunehmen, und so mindestens einige Deutlichkeit in demselben zu erreichen. Die Mehrheit des Ausschusses beschloß, den letztern Weg zu gehen, so daß der Zusatzartikel 28 a jetzt in seine Bestandtheile aufgelöst und deßhalb in mehrere Paragraphen zertheilt, jedoch mit einigen Modificationen gegenüber dem Vorschlag der ersten Kammer, Ihnen zur Annahme empfohlen wird.

Vor allen Dingen war es nothwendig, die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden zu treffen, auf welche der §. 17 des Preßgesetzes und der §. 61 der Gerichtsverfassung nicht mehr paßt. Die preßpolizeilichen Uebertretungen sind durch den §. 61 vor den Amtsrichter gewiesen worden. Davon abzugehen, oder diese Regel irgendwie zu beschränken, ist nach erfolgter Aufhebung der §§. 7, 12 — 16 des Preßgesetzes jetzt gar kein Grund mehr vorhanden. Die Preßvergehen sind in allen erheblichen Fällen vor das Schwurgericht gewiesen. Für die Fälle der Anklage Seitens der durch die Presse persönlich Beleidigten genügt die Competenz des Kreisgerichts, wie dies in §. 61 Abs. 3 ausgesprochen war, vollkommen. Dies lag wohl auch im Sinn der Fassung der ersten Kammer, ohne daß diese Fassung jedoch an die Stelle des von ihr aufgehobenen Absatzes 3 eine entsprechende Bestimmung eingeschaltet hat, was zu Mißverständnissen Anlaß geben müßte.

Hiernach ist der §. 61 des Art. 28 a. erklärt.

Die Absicht, von den Bestimmungen des Preßgesetzes möglichst wenig abzuweichen, fordert die Betrachtung dessen, was für das Verfahren in der Weise Eigenthümliches vorgeschrieben ist, daß es neben den Normen der neuen Strafprozeßordnung und des Gesetzes über das Schwurgericht noch eine dem Wesen der Presse entsprechende Bedeutung hat. Hier ist es natürlich, daß der Titel III. Kap. 1 des Preßgesetzes „von der Beschlagnahme der Druckschriften" unverändert stehen bleibt, und nur aus dem §. 61 der Gerichtsverfassung diejenigen Competenzbestimmungen herausgenommen werden, welche durch die veränderte Gerichtsverfassung nothwendig wurden.

Dazu kommen aus dem Tit. III. Kap. 2 des Preßgesetzes diejenigen Vorschriften, welche eigenthümlicher Natur sind, zunächst die §§. 44 und 45, und der mit den ersten Schritten der Untersuchung in Verbindung stehende §. 86, soweit er sich auf die eigenthümliche Natur der Untersuchung bezieht. Dagegen muß bei der gänzlichen Unbrauchbarkeit des §. 49 des Preßgesetzes der Untersuchungsrichter für die Führung der Untersuchung an die Bestimmungen der Strafprozeßordnung gewiesen werden.

Diese ausdrückliche Verweisung auf die Strafprozeßordnung, sowie das Weglassen der Worte „oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird", aus §. 86 des Preßgesetzes (Abs. 4 der Redaction der 1. Kammer) sind die einzigen Aenderungen gegenüber der Fassung der 1. Kammer, deren letzte durch die den Angeklagten mehr schützenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung gerechtfertigt wird.

Damit sind die §§. 61 a und 61 b des Artikels 28 a erläutert. Der §. 61 c ist nur eine präcisere Fassung des Vorschlags der 1. Kammer und verbindet die seitherigen Vorschriften der §§. 51, 52 und 53 des Preßgesetzes mit der Strafprozeßordnung.

Der §. 61 d erklärt auch das Verfahren in der Schlußverhandlung nach der Strafprozeßordnung und dem Gesetz über das Schwurgericht für maßgebend in Preßsachen. Nachdem die Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, vor die Schwurgerichte gewiesen sind, können natürlicher Weise auch nur die dort aufgestellten Prozeßnormen dafür maßgebend seyn. Für die Privatvergehen aber, die vor den Kreisgerichten abgewandelt werden, ein weitläufiges, besonders normirtes, in den Fristen der Berufung u. s. w. abweichendes Verfahren, das häufig ganz unvereinbar mit dem gemeinen Verfahren ist, fortbestehen zu lassen, hieße in der That die Gesetzgebung in einen Knoten verwickeln, den zu lösen die Richter nicht mehr im Stande seyn könnten. Vorbehalten ist aus naheliegenden Gründen mit den Beschlüssen der 1. Kammer der wesentliche Inhalt des §. 64 des Preßgesetzes.

Die folgenden Paragraphen sind die §§. 71, 73, 75 und 76 des Preßgesetzes in der Fassung, wie sie noch Bedeutung haben können.

Den von der 1. Kammer gleichfalls vorbehaltenen §. 55 hat Ihre Commission gestrichen. Soll er neben dem §. 208 der Strafprozeßordnung bestehen, so hat er keine Bedeutung, da dieser weiter geht, als der §. 55 des Preßgesetzes. Soll er diesen Paragraphen aber beschränken, so ist er ungerecht, da vor die Schwurgerichte allgemein gerade die Vergehen gewiesen sind, welche bei ihrer Verübung durch die Presse von Amtswegen verfolgt werden, und da es somit widersinnig wäre, nur dann einen Vertheidiger nicht zu bestellen, wenn solche Vergehen durch die Presse verübt werden, wohl aber in den andern Fällen.

Nach dieser Ausführung ist der Schlußparagraph von selbst erläutert.

Den weitern Beschlüssen der ersten Kammer

zu Art. 31

schlagen wir beizutreten vor. Sie umfassen

1) die Redactionsänderung in §. 70, welche durch den der ersten Kammer erstatteten Bericht erläutert ist, und nur die früher von Ihnen beschlossene Fassung verdeutlicht;

2) den neuen §. 70 ½, der in Verbindung mit dem von der ersten Kammer zu Protokoll gegebenen Wunsche steht, daß die Gesetzgebung sich auch der Polizeistrafrechtspflege bemächtigen möge: ein Wunsch, der seine Erfüllung wohl schon auf diesem Landtage erreicht haben würde, wenn die Grenzen unserer Berathungen das Zustandekommen eines größern Gesetzes noch zulassen würden. Bis zur Verwirklichung dieses Wunsches wird gegen den §. 70 ½ nichts Erhebliches zu erinnern seyn;

3) den §. 70 b, welcher den Polizeibehörden und Forstbehörden ein Recht ausdrücklich verleiht, das ihnen abzusprechen wohl nicht in der Absicht der frühern Beschlüsse lag.

Zu Art. 32.

hat die erste Kammer nur eine Verbesserung der Redaction vorgenommen, welcher wir gleichfalls beizutreten beantragen.

Ihre Commission fügt endlich noch einen Antrag bei, der im Interesse der praktischen Anwendung des Gesetzes gestellt wird, und mit dem auch die Herren Regierungscommissäre einverstanden waren. Wenn das Gesetz nämlich in der beschlossenen Form verkündet wird, so ist es an sich durchaus unverständlich und kann nur in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsverfassung Sinn erhalten. Diese Verbindung erfordert jedoch einige Abänderungen in der Redaction des letztern Gesetzes, obwohl der vorliegende Entwurf durchaus so abgefaßt ist, daß er sich in dies Gesetz hineinfügt. Nämlich

1) der Art. 2 enthält in Absatz 2 eine durch das ganze Gesetz über die Gerichtsverfassung hindurchlaufende Verfügung, und fiele bei getroffenen Abänderungen in der Bezeichnung der Gerichtsstellen aus dem Gesetze weg.

2) Durch die neue Ordnung der Paragraphen würden sich natürlich die Citate verändern, welche sich auf die alte Ordnung gründen.

3) In den §§. 71 und 72 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung müßten die Worte gestrichen werden, die sich auf die Unterstellung gründen, daß es noch von der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters ausgenommene Personen gäbe.

Um nun zu verhindern, daß dies Gesetz blos als Zusatz zu dem alten Gesetz verkündet und eine Zusammenstellung des alten Gesetzes mit diesen Aenderungen und Zusätzen von keinem offiziellen Charakter bekleidet seyn wird, oder daß, wie dies bei dem Gesetz über das Verfahren in Strafsachen geschah, die Regierung erst die ständische Ermächtigung zur Herausgabe einer offiziellen und giltigen Zusammenstellung einholen müßte, schlagen wir Ihnen vor:

das ganze Gesetz über die Gerichtsverfassung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf und mit dessen Abänderungen und Zusätzen redigirt anzunehmen und der ersten Kammer zu übergeben, damit es in dieser Form verkündigt wird.

Dabei muß zugleich bestimmt werden, daß, sofern die neue Redaction der Strafprozeßordnung ihre Erledigung findet, auch die auf dies Gesetz bezüglichen Citate umgeändert, und der im Art. 30 befindliche zweite Absatz, der dort bereits berücksichtigt ist, gestrichen würde.

Anträge des Ausschusses der zweiten Kammer.

Zu Art. 2.

(nach den Beschlüssen der ersten Kammer)

Im letzten Absatz ist nach dem Worte „anstellen" einzuschalten:
so fern sie nicht nach Art. 11 zur Zuständigkeit der Kreisgerichte gehören.

Zu Art. 7.

(nach den Beschlüssen der ersten Kammer)

statt „ausgenommen diejenigen" ist zu sagen:
ausgenommen gegen diejenigen.

Zu Art. 18.

(nach den Beschlüssen der ersten Kammer)

statt „Oberappellanten" ist zu setzen:
Oberappellaten.

Zu Art 19.

(nach den Beschlüssen der ersten Kammer)

statt „Bezirksgericht" ist zu setzen:
Kreisgericht.

Art. 28 a.

Der §. 61 wird aufgehoben und an seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 61.

Hinsichtlich der Uebertretungen preßpolizeilicher Vorschriften steht den Amtsgerichten, hinsichtlich der Preßvergehen, soweit sie nicht nach §. 59 Ziff. 9 vor das Schwurgericht gewiesen sind, den Kreisgerichten das Erkenntniß zu.

§. 61 a.

Die Untersuchung über Preßvergehen führt der Untersuchungsrichter, und zwar nach Maßgabe der Strafprozeßordnung, vorbehaltlich der Bestimmungen des ersten Kapitels des dritten Titels des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831.

An der Stelle desselben kann jedoch auch der Amtsrichter fürsorglich auf eine Druckschrift den Beschlag erkennen oder den polizeilich erkannten Beschlag bestätigen, und hat sodann die Sache dem Untersuchungsrichter zur weitern Verfügung unverzüglich zu übergeben.

§. 61 b.

Die Klage, ob sie vom Staatsanwalt oder von einem Privatkläger angebracht wurde, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen liegen soll, enthalten.

Längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, erkennt der Untersuchungsrichter, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sey, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden ist, die Untersuchung vor.

Gegen dieses Erkenntniß, sowie gegen das Erkenntniß, womit eine Beschlagnahme verfügt oder aufgehoben wird, findet das Rechtsmittel der Beschwerdeführung binnen drei Tagen statt.

§. 61 c.

Die Akten über die geschlossene Untersuchung werden dem Staatsanwalte des erkennenden Gerichts zugestellt, welcher binnen acht Tagen die Anklageschrift (§. 216 der Strafprozeßordnung) nebst den Akten dem Gerichte vorlegt. Nach Ablauf der im §. 217 der Strafprozeßordnung erwähnten Frist wird sodann die Schlußverhandlung anberaumt.

Ist ein Privatkläger aufgetreten, so hat derselbe die Anklageschrift binnen acht Tagen von erhaltener Nachricht über den Schluß der Untersuchung an gerechnet, bei Verlust derselben entweder zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, worauf der Untersuchungsrichter die Akten zur weiteren Verfügung dem erkennenden Gerichte vorlegt.

§. 61 d.

Das Verfahren in der Schlußverhandlung, die Fällung des Erkenntnisses und die dagegen zuläßigen Rechtsmittel richten sich nach der Strafprozeßordnung und dem Gesetze über die Schwurgerichte vom 17. Februar 1849. Jedoch ist der Staatsanwalt befugt, die Anklage vor ergangenem Erkenntnisse jederzeit fallen zu lassen.

§. 61 e.

Ist der Angeklagte abwesend, und sein Aufenthalt unbekannt oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an seinem Aufenthaltsort oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, so wird derselbe öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß er im Fall seines Ausbleibens der angeschuldigten Thatsachen, deren Gegentheil nicht hergestellt ist, als geständig betrachtet werde. Bleibt er in der Gerichtssitzung aus, so wird der Rechtsnachtheil in Form eines Versäumungsurtheils ausgesprochen, und zwar in den Fällen, welche den Schwurgerichten zugewiesen sind, ohne Beizug der Geschwornen.

§. 61 f.

Der Angeklagte, gegen den ein Versäumungsurtheil ergangen ist, kann innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, Wiederherstellung nachsuchen, und ohne Begründung der Wiederherstellung um Bestimmung einer weiteren Gerichtssitzung bitten.

§. 61 g.

Das Gericht setzt hierauf eine weitere Sitzung an. Erscheint der Angeklagte hierbei nicht, so wird das ergangene Versäumungsurtheil als ein endgültiges erklärt.

Jedenfalls, auch wenn er gegen das Urtheil wiederhergestellt wird, bleiben ihm die Kosten zur Last, welche durch die Versäumung veranlaßt worden sind.

§. 61 h.

Der §. 17 und das zweite Kapitel des dritten Titels des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 sind aufgehoben.

Zu Art. 31.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

§. 70 Abs. 2. u. 3.

Schwerere Polizeivergehen untersucht der Amtsrichter auf Antrag der Polizeibehörde und erläßt das Erkenntniß, wenn seine Zuständigkeit nach §. 58 begründet ist, andernfalls übergibt er die Sache dem Staatsanwalt beim Kreisgericht.

Die Polizeibehörde ist auch ermächtigt, leichtere Polizeiübertretungen, welche an sich zur Zuständigkeit des Ortspolizeirichters gehören, unmittelbar beim Amtsrichter anzuzeigen, und dieser zu deren Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen zuständig.

§. 70 ½.

Das Verfahren in Polizeistrafsachen richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung; doch erläßt der Amtsrichter in Fällen, wo die Polizeibehörde eine seine Zuständigkeit nicht überschreitende Strafe beantragt hat, schon die erste Ladung des Angeschuldigten unter dem Rechtsnachtheil des §. 170 der Strafprozeßordnung.

Die Erkenntnisse werden auf den Grund der polizeilichen Gesetze und Verordnungen der Regierung oder der zuständigen Behörden erlassen.

§. 70 b. erhält den Zusatz:

Auch gegen amtsrichterliche Erkenntnisse steht den Forst- und Polizeibehörden der Recurs nach §. 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zu.

Art. 32.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Der Regierung wird überlassen, auf dem Verordnungswege die zur Einführung dieses Gesetzes nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 168. öffentlichen Sitzung vom 16. April 1849.

Gesetzentwurf,

das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

---

§. 1.

Nach dem Entwurf der zweiten Kammer, nur ist im ersten Absatze statt „Kreisrichter" zu setzen: „Kreisgerichtsrath."

§. 2.

Nach dem Entwurf der zweiten Kammer.

§. 3.

erhält folgenden Zusatz:

„In dringenden Fällen kann die Tagfahrt schon auf den Tag, an welchem die Klaganmeldung geschehen ist, festgesetzt werden, sofern die Zustellung der Vorladung an die Partei in Person bewirkt werden kann."

§. 4.

zu streichen.

§. 5.

Nach dem Entwurf der zweiten Kammer, doch ist im zweiten Absatze statt „Bezirksrichter" zu setzen: „Kreisgerichtsrath".

§§. 6, 7 und 8.

Nach dem Entwurf der zweiten Kammer.

§. 9.

In der ersten Zeile dieses Paragraphen sind die Worte „den Bevollmächtigten ertheilte" zu streichen, und vor das Wort „Vollmacht", die Worte „allgemeine Prozeß-" einzufügen; ferner ist in der letzten Zeile statt „gilt der Bevollmächtigte nicht für beauftragt" zu setzen: „genügt die allgemeine Prozeßvollmacht nicht."

§§. 10 und 11.

Nach dem Entwurf der zweiten Kammer.

§. 12.

Im dritten Absatz, nach dem Worte „festgesetzten" ist einzuschalten: „mit Ausnahme der nach Fällung des Urtheils erwachsenen,".

§. 13.

erhält folgenden Zusatz:

„Einer besonderen Androhung der gesetzlichen Folge bedarf es nicht."

§. 14.

Nach dem Entwurfe der zweiten Kammer, nur ist statt „(Ziffer 13)" zu setzen: „(§. 13)."

§. 15.

Im letzten Absatz dieses Paragraphen, nach den Worten „der letzten Stunde", ist beizufügen: „der Tagfahrt (§. 229 d. P.O.)

§. 16.

Der vierte Absatz dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:

„Die Zustellung der Ladung an den Beklagten hat die Folge des §. 257 d. P.O., sofern nicht durch Verschulden des Klägers die Tagfahrt über drei Monate hinausgeschoben wurde, in welchem Falle die Wirkung des §. 257 d. P.O. erst mit der Verhandlungstagfahrt selbst eintritt."

§. 17.

Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Wo es nach den Umständen angemessen erscheint, kann er auch in den Fällen, in welchen die Parteien die Beiziehung von Sachverständigen nicht verlangt haben, solche von Amtswegen beiziehen."

§. 18.

Nach dem Entwurf der zweiten Kammer.

§. 19.

erleidet folgende Redactions-Aenderung:

„In der ersten Tagfahrt haben beide Theile ihre Behauptungen und Erwiderungen vorzutragen, nicht minder, soweit dies erforderlich ist, ihre Beweise beizubringen oder anzumelden.

Nur die Einrede der fehlenden Sicherheitsleistung befreit von der Einlassung.

Der Richter hat sogleich in der ersten Tagfahrt einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.

§. 20.

Nach der Fassung der zweiten Kammer, nur ist dem Worte „Ziffer" das Paragraphenzeichen zu substituiren, was auch in den Paragraphen 24, 36, 37 und 41 zu geschehen hat.

§§. 21 bis einschließlich 31.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 32.

erhält folgende Fassung:

„Verschleppungen des Rechtsstreits durch den Richter ahndet das Obergericht auf den Antrag der Parteien oder Amtshalber mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 25 fl. und im ersteren Fall auch noch durch seine Verurtheilung in die durch die Beschwerde veranlaßten Kosten, vorbehaltlich der weiteren Entschädigungsansprüche des Beschwerdeführers."

§. 33.

Nach dem Entwurf der zweiten Kammer.

§. 34.

Zu streichen.

§§. 35 bis einschließlich 40.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 41.

Unverändert der §. 42 des Entwurfs der zweiten Kammer.

§. 42.

§. 41 des Entwurfs der zweiten Kammer, nur sind zu den citirten Paragraphen noch die §§. 32 und 41 aufzunehmen; dagegen ist der §. 34 wegzulassen.

§. 43.

Nach dem Entwurf der zweiten Kammer.

§. 43.a.

Die Regierung ist ermächtigt, die Ortsvorgesetzten der zufolge der bürgerlichen Prozeßordnung ihnen als Vollstreckungsbeamten übertragenen Dienstverrichtungen zu entheben, und diese an besonders aufzustellende Gerichtsvollstrecker zu überweisen.

§. 44.

Nach dem Entwurf der zweiten Kammer.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 13. April 1849.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Karl Frh. v. Göler.
F. v. Kettner.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 173. öffentlichen Sitzung vom 24. April 1849.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzentwurf, die revidirte Strafprozeßordnung betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **v. Stockhorn.**

In der 153sten Sitzung vom 26. Februar 1849 haben Sie, meine Herren, den Beschluß gefaßt, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen:

> daß eine neue Redaktion aller Gesetze über das Strafverfahren, das Geschwornengericht, die Gerichtsverfassung und die Amtsgerichtsordnung in der Art veranstaltet werden soll, daß die neue Gesetzgebung als ein Ganzes erscheint.

Die großherzogliche Regierung ist diesem Wunsch insofern entgegengekommen, als sie in der 161sten Sitzung vom 22. März 1849 einen Gesetzentwurf eingebracht hat, wonach die Strafprozeßordnung von 1845, die Gesetze über das Geschwornengericht vom 17. Februar, über Verhaftung von Verbrechern, über Haussuchungen, Beschlagnahme von Papieren und Briefen vom 10. März 1849 mit dem im Verordnungswege zu bestimmenden Tage für aufgehoben gelten sollen, an welchem die Strafprozeßordnung in der zugleich vorgelegten neuen Fassung in Wirksamkeit tritt.

Ich bin beauftragt, Ihnen Bericht zu erstatten über das Ergebniß der Berathungen Ihrer Commission.

Dieselbe glaubt, die Annahme des in 2 Artikeln bestehenden Gesetzentwurfs Ihnen empfehlen zu können, da hierdurch nur das verwirklicht wird, was die Kammer bereits beschlossen hat.

Was den Entwurf der revidirten Strafprozeßordnung selbst betrifft, so bedarf es, in so weit darin nur solche Abänderungen vorgenommen wurden, welche durch die vorhin erwähnten Gesetze, ferner durch die

Gerichtsverfassung und das Gesetz über die Aufhebung der Todesstrafe nothwendig geworden sind, oder eine bessere Fassung zum Gegenstand haben, keiner in's Einzelne gehenden Rechtfertigung; es genügt, auf den Anhang zu diesem Bericht aufmerksam zu machen, welcher eine Nachweisung der Quellen der einzelnen Paragraphen enthält.

Wir beschränken uns darauf, jene Paragraphen zu erörtern, welche eine neue legislative Bestimmung treffen oder eine bereits gegebene aufheben.

§. 4 des Entwurfs.

Der §. 4 des Entwurfs ist gleichlautend mit dem §. 4 der Strafprozeßordnung, nur blieb der Schlußsatz weg, lautend:

> „es sey denn, daß die Vorfrage Standeseigenschaften betreffe, worüber ein bürgerlicher Prozeß anhängig ist, oder während der Untersuchung anhängig wird. In Fällen dieser Art kann das strafgerichtliche Verfahren, wenn der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, bis zum Erkenntniß des bürgerlichen Richters ausgesetzt werden."

Dieser Schlußsatz machte von der Regel, daß der Strafrichter sich alle Fragen zu beantworten habe, von welchen die Entscheidung der Strafsache abhängt, eine Ausnahme bei Standesfragen, ließ aber von dieser Ausnahme wieder eine Ausnahme dann zu, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist. Schon hieraus war zu entnehmen, daß die Bestimmung von keinem festen Grundsatz ausging, und sie wurde deshalb mit Recht weggelassen.

Dagegen findet die Commission für angemessen, dem §. 4 einen Zusatz zu geben, der dem gestrichenen §. 5 der Str.P.O. entnommen ist. Er wurde gestrichen, weil er sich auf den aufgehobenen Titel XIX, der vom Beweise handelt, bezog. Allein die darin enthaltene Entscheidung der Streitfrage:

> ob die beschränkenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts (z. B. des Landrechtssatzes 1341) auch für den Strafrichter maßgebend sind, wenn und in so weit es sich um ein bürgerliches Rechtsgeschäft handelt, welches den Thatbestand des Verbrechens bedingt,
>
> Oberhofgerichtliche Jahrbücher, neue Folge, IV. Bd. S. 469 ff. VI. Bd. S. 187 ff.

ist nicht zu entbehren und darum in den §. 4 des Entwurfs in folgender Fassung aufzunehmen:

> „Insoweit das Daseyn eines bürgerlichen Rechtsgeschäftes zum Thatbestande eines Verbrechens gehört, „finden darauf die Bestimmungen über den Beweis in Strafsachen (§§. 195, 232, 269) ebenfalls „Anwendung."

Der §. 6 der Str.P.O. ist, als ohne Werth, weggelassen worden, nachdem im Entwurfe nur noch der Ausdruck „Verbrechen" und nicht mehr „Verbrechen oder Vergehen" nebeneinander aufgenommen ist.

§. 46 des Entwurfs.

Wenn die Worte Das genau ausdrücken sollen, was die Gesetzgebung hier anordnen will, so muß das Wort „spätestens" eingeschaltet werden, was die Commission vorschlägt.

§§. 70. 71.

Der Inhalt der §§. 70. 71 ist neu, und eine ganz zweckmäßige Nachbildung des französischen Verfahrens, wonach in einfachen Fällen, wenn der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, die öffentliche Schlußverhandlung ohne vorgängige Untersuchung stattfindet. (Citation directe.)

§. 72.

Der §. 73 Str.P.O. wurde gestrichen, weil er nur eine Anleitung enthielt, die der Verständige nicht bedarf, und welche mit den vormaligen umständlichen Beweisvorschriften im Zusammenhang stand.

§. 116.

Der §. 117 Str.P.O. fiel als überflüssig hinweg, da der §. 111 des Entwurfs bereits vorschreibt, daß der schriftliche Befehl zur Haussuchung mit Gründen versehen seyn muß.

§. 148.

In Folge der Grundrechte des deutschen Volks §. 7 wurden die Worte: „und Häupter standesherrlicher Familien" im §. 147 der Str.P.O. weggelassen.

§. 154.

Die Strafprozeßordnung stellte in §. 153 die Regel auf, daß die Zeugen vor ihrer ersten Einvernahme zu beeidigen seyen. Diese Vorschrift stand mit der nun abgeschafften Beweistheorie in Verbindung, wonach der Verdächtige nicht in Anklagestand versetzt werden durfte, wenn nicht die s. g. Beweisminima gegen ihn vorhanden waren.

Der Entwurf wählte nunmehr das andere System, wonach die Zeugen regelmäßig erst in der öffentlichen Schlußverhandlung beeidigt werden. Die feierliche Verpflichtung zur rücksichtslosen Aussage der vollen Wahrheit soll erst im entscheidenden Moment eintreten.

Will man nun nicht das anstößige Verfahren aufkommen lassen, daß die nämliche Person in der nämlichen Sache den nämlichen Eid doppelt schwören muß, einmal in der Voruntersuchung und das andere Mal in der Schlußsitzung, so bleibt nichts übrig, als auf die Beeidigung in der Voruntersuchung zu verzichten.

§. 159.

Die §§. 159 — 165 und der Schluß des §. 166 der Str.P.O. sind gestrichen, weil sie mit dem System unvereinbar sind, wonach nicht bestimmte Beweisregeln, sondern die freie Ueberzeugung des Richters sein Urtheil bestimmen.

§§. 168 — 172.

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über den Verhaft erlitten durch die Grundrechte des deutschen Volks §. 8 Absatz 4 insofern eine wesentliche Aenderung, als jeder Angeschuldigte gegen Stellung einer Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden soll, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Diese Aenderung ist wörtlich in den §. 171 des Entwurfs aufgenommen. Im Uebrigen behält der Entwurf die Befugniß des Untersuchungsrichters zur Verhaftnahme bei Verbrechen, die wenigstens Kreisgefängniß nach sich ziehen können, in den Fällen bei, wenn zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde. §. 168, Ziff. 2.

Man kann die Zweckmäßigkeit dieser Arten des Verhafts bezweifeln, wenn der Verhaftete sich durch Caution davon freimachen darf.

Die Commission entschied sich jedoch für die Beibehaltung der Bestimmungen des Entwurfs, davon ausgehend, daß die Caution, wenn sie auch nicht schlechthin Sicherheit gewährt, doch in vielen Fällen geeignet seyn kann, den Angeschuldigten von der Collusion und Vernichtung der Spuren abzuhalten. Die Caution wegen besorgter Flucht bietet auch keine absolute Bürgschaft für die fortdauernde Anwesenheit des Angeschuldigten, und dennoch wird sie nicht aufgegeben. Eine nicht über zehn, beziehungsweise zwanzig Tage andauernde Verhaftung enthält auf der einen Seite keine harte Maßregel, auf der andern Seite ist sie oft nothwendig, wenn die Untersuchung nicht ohne Erfolg bleiben soll, ja häufig im Interesse der Vertheidigung geboten. Es liegen daher keine genügenden Gründe vor, auf diesen Verhaft zu verzichten, sondern nur dafür, die deßfallsigen Regeln mit den Grundrechten in Einklang zu bringen, wie dieß im Entwurfe geschehen ist, der auch ganz den

Ansichten entspricht, welche die Kammer bei der Berathung des Gesetzes vom 10. März über die Verhaftnahme Art. 3 zu erkennen gab.

Im §. 171 in der zweiten Zeile ist das Wort „Gericht" mit „Untersuchungsrichter" zu vertauschen, damit kein Zweifel bestehe, wer hier die zuständige Gerichtsperson sey.

§. 184.

Der Schlußsatz dieses, dem Art. 4 des Verhaftgesetzes entnommenen Paragraphen erhielt eine, dem widerrechtlich Verhafteten günstigere Fassung, wie sie die Kammer bei Berathung der neuen Amtsgerichtsordnung §. 33 gutgeheißen hat.

§. 191.

Der entsprechende §. 200 der Str.P.O. wurde, nach Aufhebung der gesetzlichen Beweistheorie, anders gefaßt und erhielt den übrigens schon aus ihm folgenden Zusatz:

„Zwangsmittel, um ihn zur Antwort zu nöthigen, sind unstatthaft."

§. 195

ist neu aufgenommen, um den im §. 45 der Grundrechte ausgesprochenen Grundsatz der Oeffentlichkeit der Rechtspflege auch bei dem Verfahren vor dem Amtsrichter zur Anwendung zu bringen.

§. 202.

Daß nur Zeugen, die etwas Erhebliches auszusagen wissen, zur Schlußverhandlung vorgeladen werden, ist an sich klar und wurde durch Einschaltung des Wortes „erheblichen" in den §. 210 der Str.P.O. ausgedrückt.

§§. 203. 204

stehen mit der Aenderung im §. 154 im Zusammenhang.

§. 205.

Statt der im §. 213 der Str.P.O. gesetzten Vorladungsfrist von zehn Tagen wurde eine solche von acht gewählt, um sie mit andern ähnlichen Fristen in Einklang zu bringen, z. B. §. 257 des Entwurfs.

§. 211.

Der zweite Absatz des §. 219 der Str.P.O., wonach der Angeklagte wegen Verhinderung seines Anwalts eine Verlegung der Tagfahrt verlangen konnte, mußte aufgehoben werden, weil das versammelte Geschwornengericht aus einer solchen Ursache nicht unverrichteter Sache entlassen werden kann, vielmehr sogleich ein anderer Anwalt zu ernennen ist.

§. 214.

Der zweite Absatz des entsprechenden §. 222 der Str.P.O. wurde gestrichen, weil es zu weit führen würde, wollte man einen Zeugen oder Sachverständigen, welcher durch zweimaliges Ausbleiben eine abermalige Verlegung der Schlußverhandlung nöthig macht, bis zur neuen Tagfahrt in Verhaft behalten, denn er könnte auf diese Weise ein ganzes Vierteljahr, nämlich bis zur nächsten Quartalsitzung der Assisen, im Gefängniß bleiben müssen.

§. 221.

Die Aenderung des §. 231 der Str.P.O. ist oben zu §. 154 des Entwurfs erörtert.

§. 347.

Die Strafprozeßordnung §. 335 erleichtert dem durch das Verbrechen Beschädigten die Art und Weise, zur Entschädigung zu gelangen, durch die Vorschrift, daß in der Regel das Strafgericht auch über die Entschädigungsansprüche zu erkennen habe. Sie wies diese Entscheidung dem Strafgerichte selbst in dem Falle zu, wo die für die Entschädigung erheblichen Thatumstände am Schlusse der Verhandlung nicht genügend aufgeklärt sind, mithin das Strafurtheil allein erlassen werden muß.

Das Geschwornengericht setzt aber dem Vollzuge dieser Bestimmung Schwierigkeiten entgegen, indem der Urtheilssenat nur für eine Assisensitzung gebildet wird und nach deren Schluß auseinander geht, so daß nicht ohne großen Aufwand dasselbe Gericht wieder zu versammeln wäre, um später noch über den Entschädigungsanspruch zu erkennen. Darum verweißt der Entwurf in solchem Falle das Urtheil über die Entschädigung an den bürgerlichen Richter.

§. 360.

Durch die Weglassung der im §. 352 der Strafprozeßordnung stehenden Worte, „die der Staatsanwälte ausgenommen", trifft der Entwurf Vorsorge, daß zu den von dem Verurtheilten zu ersetzenden Strafprozeßkosten, und insbesondere zu den Diäten und Reisekosten der mit der Untersuchung beschäftigten Personen, auch jene der Staatsanwälte gerechnet werden. In der That scheint kein genügender Grund vorzuliegen, solche Kosten, welche nach Vorschrift des Gesetzes ebenso nothwendig aufgewendet werden müssen, wie andere Strafprozeßkosten, anders zu behandeln wie diese. Auch die französische Gesetzgebung rechnet sie ausdrücklich dazu. Code d'instr. crim. art. 162. 194. 368; und wir haben um so weniger Anlaß, die Last solcher Kosten auf die Staatskasse zu wälzen, als dieselbe ohnehin künftig einen neuen nicht unbeträchtlichen Aufwand zu tragen haben wird, nämlich die Kosten der Vertheidigung, wenn der Angeschuldigte vermögenslos ist, während bisher die Vertheidigung von den Armenanwälten unentgeltlich geführt wurde.

Mit diesen wenigen Aenderungen empfiehlt die Commission die Annahme der revidirten Strafprozeßordnung, und erlaubt sich, nur noch den Wunsch beizufügen, daß die großherzogliche Regierung seiner Zeit eine Ausgabe veranstalten möge, wo die einzelnen Paragraphen, nach dem Vorbilde der bürgerlichen Prozeßordnung, mit Randbemerkungen versehen sind, welche kurz den Inhalt bezeichnen.

Zusammenstellung der von der Commission vorgeschlagenen Aenderungen:

Zusatz zu §. 4 des Entwurfs.

„Insoweit das Daseyn eines bürgerlichen Rechtsgeschäftes zum Thatbestand eines Verbrechens gehört, finden „darauf die Bestimmungen über den Beweis in Strafsachen (§§. 195. 232. 269) ebenfalls Anwendung."

§. 46.

Hinter dem Worte „Angeschuldigten" ist einzuschalten:

spätestens.

§. 171.

Im ersten Absatz, in der zweiten Zeile ist das Wort „Gericht" zu vertauschen mit:

Untersuchungsrichter.

Druckfehler sind zu berichtigen: im

§. 344 Ziff. 2, Bezirksstrafgericht, soll heißen „Kreisgericht".

§. 347 Zeile 1, „Ausschließung" soll heißen „Anschließung".

Nachweisung

der Quellen des Entwurfes der revidirten Strafprozeßordnung.

Verh. = Gesetz über Verhaftnahme vom 10. März 1849. Reg.-Blatt Seite 139.
Haussuch. = Gesetz über Haussuchung, Beschlagnahme von Briefen v. 10. März 1849. Reg.-Blatt Seite 140.
Schwurg. = Gesetz über Einführung von Geschwornengerichten vom 17. Febr. 1849. Reg.Blatt Seite 83.

Entwurf. §.	Straf-prozeß-Ordn. §.	Entwurf. §.	Straf-prozeß-Ordn. §.	Entwurf. §.	Straf-prozeß-Ordn. §.	Entwurf. §.	Straf-prozeß-Ordn. §.	Entwurf. §.	Straf-prozeß-Ordn. §.	Entwurf. §.	Straf-prozeß-Ordn. §.	Entwurf. §.	Straf-prozeß-Ordn. §.
1	1	26	28	52	54	78	79	105	106	130	129	157	156
2	2	27	29	53	55	79	80	106	107	131	130	158	157
3	3	28	30	54	56	80	81	107	108	132	131	159	158
4	4	29	31	55	57	81	82	108	109	133	132		159
	5	30	32	56	58	82	83	109	110	134	133		160
	6	31	33	57	59	83	84	110	111	135	134		161
5	7	32	34	58	60	84	85		Gesetz üb.	136	135		162
6	8	33	35	59	61	85	86	111	Haussuch.	137	136		163
7	9	34	36	60	62	86	87	112	112	138	137		164
8	10	35	37	61	63	87	88	113	113	139	138		165
9	11	36	38	62	64	88	89	114	114	140	139	160	166
10	12	37	39	63	65	89	90	115	115	141	140	161	167
11	13	38	40	64	66	90	91	116	116	142	141	162	168
12	14	39	41	65	67	91	92		117	143	142	163	169
13	15	40	42	66	68	92	93	117	118	144	143	164	170
14	16	41	43	67	69	93	94	118	119	145	144	165	171
15	17	42	44	68	70	94	95	119	120	146	145	166	172
16	18	43	45	69	71	95	96	120	121	147	146	167	173
17	19	44	46	70		96	97	121	123	148	147	168	174
18	20	45	47	71		97	98	122	124	149	148	169	175
19	21	46	48	72	72	98	99	123	Haussuch.	150	151	170	176
20	22		1. Verh.		73	99	100	124	Desgl.	151	152	171	177
21	23	47	49	73	74	100	101	125	122	152	153	172	178
22	24	48	50	74	75	101	102	126	125	153	154		179
23	25	49	51	75	76	102	103	127	126	154	153		180
24	26	50	52	76	77	103	104	128	127	155	154		181
25	27	51	53	77	78	104	105	129	128	156	155	173	182

Entwurf. §.	Strafprozeß-Ordn. §.	Entwurf. §.	Strafprozeß-Ordn. §.	Entwurf. §.	Strafprozeß-Ordn. §.	Entwurf. §.	Strafprozeß-Ordn. §.	Entwurf. §.	Strafprozeß-Ordn. §.	Entwurf. §.	Strafprozeß-Ordn. §.	Entwurf. §.	Strafprozeß-Ordn. §.
174	183	205	213	235	245	267	Schwurg. 30	301	292	330	319	360	352
175	184 Art. 2. Verhaft.	206	214	236	246	268	31	302	293	331	320	361	353
176	185	207	215	237	247	269	32	303	294	332	321	362	354
177	186	208	216		248 bis 271	270		304	295			363	355
178	187	209	217			271	33		Schwurg. §. 41	333	Schwurg. §. 45 Z. 9.	364	356
179	188	210	218		Schwurg. §. 1	272	34	305				365	357
180	189	211	219	238	2	273	35		42	334	322	366	358
181	190	212	220	239	3	274	36	306	43	335	323	367	359
182	191	213	221	240	4	275	37	307	44	336	324	368	360
183	192	214	222	241	5	276	38		St.-P.-O. §. 296	337	325		
184	Art. 4. Verhaft.	215	223	242	6	277	39	308	297	338	326		
185	193	216	224 §. 45 Z. 4. Schwurg.	243	7	278	40	309	298	339	327		
186	194		225	244	8	279	46	310	299	340	328		
187	195		226	245	9	280	47	311	300	341	329		
188	196	217	227	246	10	281	St.-P.-O. §. 272	312	301	342	330		
	197	218	228	247	11	282	273	313	302	343	331		
189	198	219	229	248	12	283	274	314	303	344	332		
190	199	220	230	249	13	284	275	315	304	345	333		
191	200	221	231	250	14	285	276	316	305	346	334		
192	201	222	232	251	15	286	277	317	306	347	335		
193	202 §. 45 Z. 2 Schwurg.	223	233	252	16	287	278	318	307	348	336		
		224	234	253	17	288	279	319	308	349	337		
194	203	225	235	254	18	289	280	320	309	350	338		
195		226	236	255	19	290	281		310	351	339		
196	204	227	237	256	20	291	282	321	311	352	340		
197	205	228	238	257	21	292	283	322	Schwurg. §. 45 Z. 9.	353	341		
198	206	229	239	258	22	293	284			354	342		
199	207	230	240	259	23	294	285	323	312	355	343		
200	208	231	241	260	24	295	286	324	313	356	344		
201	209		242	261	25	296	287	325	314		345		
202	210	232 §. 45 Z. 1. Schwurg.		262	26	297	288	326	315		346		
203	211	233	243	263	27	298	289	327	316	357	347		
204	212	234	244	264	28	299	290	328	317	358	348		
				265	29	300	291	329	318	359	349		
				266							350		
											351		

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 173. öffentlichen Sitzung vom 24. April 1849.

Leopold,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Hoffmann, den dermalen versammelten Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den beifolgenden Gesetzentwurf, die Weinsteuer betreffend, zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

Wir ernennen zugleich den Ministerialrath Kühlenthal zum Regierungscommissär für diese Vorlage.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. April 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Leopold,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das provisorische Gesetz vom 19. September 1848, Regierungsblatt Nr. XLIV, mit Ausnahme der im Art. 15 bezüglich der Sammtverbindlichkeit enthaltenen Vorschriften, welche forthin Anwendung finden, tritt mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die in Folge des Art. 9 Ziff. 1, 2 und 3 des provisorischen Gesetzes bewilligten Ausstände nach den dort für die Ausstandsbewilligung ausgesprochenen Grundsätzen endgiltig zu erledigen.

Art. 2.

Ortsvereine, welche in Folge des provisorischen Gesetzes vom 19. September v. J. zur tarifmäßigen Versteuerung (Entrichtung von Accise und Ohmgeld) zurückgekehrt sind, werden auch forthin darnach behandelt.

Art. 3.

Ortsvereine, welche seither die Weinsteuer in Bauschsummen entrichtet haben, können mit dem Beginn des nächsten Steuerjahres (1. Dezember d. J.) unter nachstehenden Bedingungen zur tarifmäßigen Versteuerung zurückkehren:

1) Der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) muß spätestens auf den 15. November d. J. eine vor dem Gemeinderath abgelegte und von diesem zu Protokoll genommene Erklärung der absoluten Mehrzahl der den Ortsverein bildenden Bauschsummenpflichtigen zugestellt werden, wornach diese die Rückkehr zur tarifmäßigen Versteuerung unbedingt verlangt.

Diese Erklärung hat auch für die Minderheit die gleiche Behandlung in steuerlicher Beziehung zur Folge.

Ist die Zahl der Stimmen für und gegen die Rückkehr zur tarifmäßigen Versteuerung gleich, so entscheidet die Meinung Derjenigen, welche den höheren Betrag der Bauschsummen zu bezahlen haben.

Ist nur Ein Bauschsummenpflichtiger vorhanden, so steht diesem die Abgabe der Erklärung allein zu.

2) Die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) hat auf den 1. Dezember d. J. in dem betreffenden Ort eine Weinaufnahme in sämmtlichen Weinkellern jedes Bauschsummenpflichtigen, soweit sie in der Ortsgemarkung liegen, anzuordnen.

Weinvorräthe, welche in abgesonderten Patentkellern eines Bauschsummenpflichtigen liegen, sind von der Steuerbehörde unter Kontrol zu nehmen.

Die Weinvorräthe in den übrigen Kellern eines jeden Bauschsummenpflichtigen bilden zusammen seinen steuerbaren Vorrath.

Derselbe ist nach den drei Hauptklassen des Tarifs:

Traubenwein in Fässern,

Obstwein,

Wein in Flaschen,

gesondert zu ermitteln.

Beim Traubenwein in Fässern ist überdieß der Werth zu bestimmen, welchen der Wein zur Zeit der Aufnahme hat.

Beim Wein in Flaschen sind zu unterscheiden: ausländische verzollte Weine; vereinsländische feine Flaschenweine und vereinsländische gewöhnliche Landweine.

3) Uebersteigt der steuerbare Vorrath (Ziff. 3) im Maaßgehalt, beziehungsweise nach der Stückzahl den Vorrath an versteuertem Wein, welchen der betreffende Bauschsummenpflichtige auf 1. Juli 1848 hatte, so tritt bezüglich des Ueberschusses Nachversteuerung ein, bezüglich des Mindermaaßes dagegen hat der Pflichtige Anspruch auf Steuerrückvergütung.

Der Vorrath an versteuertem Wein auf 1. Juli 1848 ist, wo eine Aufnahme an jenem Tag nicht stattgefunden hat, aus dem durch die allgemeine Aufnahme im August 1848 ermittelten Vorrath mittelst Abzugs der zwischen dem 1. Juli und jenem Tag der wirklichen Aufnahme stattgefundenen Einlagen, wogegen — wegen des Verbrauchs im Juli 1848 — $^1/_2$ der der Bauschsummenberechnung zu Grund liegenden Weinmenge wieder beizuschlagen ist, zu berechnen.

4) Bei der Nachversteuerung des etwaigen Ueberschusses (vorstehend Ziff. 3) ist:

a) bei Traubenwein in Fässern der Aeciseberechnung der mittlere Werth von der Ohm, welchen das ganze Weinlager zur Zeit der Aufnahme hat, zu Grunde zu legen.

Das Ohmgeld kommt ohne Rücksicht auf den Werth, welchen die einzelnen Weinsorten etwa haben mögen, mit 1 Kreuzer von der Maaß in Ansatz.

b) Beim Obstwein wird Accise und Ohmgeld nach dem Tarif berechnet.

c) Beim Wein in Flaschen:

1) soweit derselbe in nicht vereinsländischen Sorten besteht, welche nach unmittelbar vorangegangener Verzollung steuerfrei eingelegt werden dürfen, findet eine Nachversteuerung nicht statt;

2) soweit derselbe in feinen vereinsländischen Flaschenweinen besteht, kommt die Accise mit 3 Kreuzern und das Ohmgeld mit 3 Kreuzern von der Flasche = ½ Maaß badisch in Ansatz;

3) soweit er endlich in gewöhnlichen Landweinen besteht, kommt die Accise mit 1 Kreuzer und das Ohmgeld mit 1 Kreuzer von der Flasche = ½ Maaß badisch in Anrechnung.

5) Die Steuerrückvergütung von einem etwaigen Mindermaaß (Ziff. 3 oben) berechnet sich nach den unter 4 für die Nachversteuerung aufgestellten Grundsätzen.

6) Der auf den Grund des Art. 9 Ziff. 4 des provisorischen Gesetzes vom 19. September 1848 mit Rücksicht auf beträchtliche versteuerte Weinvorräthe an der Bauschsumme etwa bewilligte Ausstand ist an die Steuerkasse baar oder durch Abrechnung an der Rückvergütung zu ersetzen.

Art. 4.

Eine frühere Rückkehr zur tarifmäßigen Versteuerung, als der Art. 3 bestimmt, ist nur solchen Ortsvereinen zugestanden, in welchen sich mindestens fünf Sechstel der den Ortsverein bildenden Bauschsummenpflichtigen hiefür erklären.

Die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) hat, sobald ihr eine solche Erklärung in vorgeschriebener Form zugestellt wird, den Tag des Vollzugs zu bestimmen, der jederzeit auf den Beginn eines Monats — wenn thunlich des der Einreichung der Erklärung unmittelbar folgenden — zu setzen ist.

In allen übrigen Punkten gelten die Bestimmungen des Artikels 3.

Art. 5.

Ortsvereine, welche keine Erklärung nach Art. 3 oder 4 einreichen, bleiben fernerhin den Bestimmungen des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni v. J. unterworfen, mit Ausnahme der Artikel 11 bis 21 desselben, welche außer Wirksamkeit treten.

Die auf den Grund des Art. 9 Ziff. 4 des provisorischen Gesetzes vom 19. September v. J. mit Rücksicht auf beträchtliche versteuerte Weinvorräthe solchen Vereinen oder einzelnen Mitgliedern derselben bewilligte Ausstände bleiben bis zu einer weiteren Gesetzesänderung vorgemerkt.

Art. 6.

Jedem Wirth oder sonstigen ständig zum Ausschank Berechtigten wird, ohne Unterschied, ob derselbe die Weinsteuer nach dem Tarif oder in Bauschsummen entrichtet, auf Anmelden vom 1. September d. J. beginnend für seinen mittleren ortsüblichen Hausverbrauch an Wein und Obstwein innerhalb der unten bestimmten Grenzen eine Befreiung vom Ohmgeld — bei Wirthen, welche und so weit sie selbst erzeugten Wein oder Obstwein hiezu verwenden, auch von der Accise — gewährt.

Das Ansuchen ist unter Angabe der zur Beurtheilung des Gesuches erforderlichen thatsächlichen Verhältnisse spätestens auf 1. August, in der Folge aber jährlich je vor dem 1. November bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) einzureichen, welche durch den Schatzungsrath des betreffenden Ortes die Menge Weines oder Obstweines festsetzen läßt, welche als mittlerer ortsüblicher Hausverbrauch des Pflichtigen anzusehen ist.

Wirthen, welche weder größere Landwirthschaft, noch Rebbau betreiben, wird von der durch den Schatzungsrath festgesetzten Menge Wein das Ohmgeld mit 1 Kreuzer (bei Obstwein mit ¼ Kreuzer) von der Maaß am Jahresschluß rückvergütet. Diese Rückvergütung soll jedoch bei einem Wirth ohne größere Einrichtung zum Logiren 3 Procent seiner nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre bemessenen jährlichen Ohmgeldszahlung

— im Fall der Entrichtung von Bauschsummen aber 2 Procent der Jahresbauschsumme — bei einem Gastwirth dagegen 5 Prozent seiner nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre bemessenen jährlichen Ohmgeldszahlung — im Fall der Entrichtung von Bauschsummen 3 Procent der Jahresbauschsumme nicht überschreiten.

Wirthen, welche größere Landwirthschaft, jedoch ohne Rebbau und Obstweinbereitung betreiben, wird die durch den Schatzungsrath bestimmte Menge Wein oder Obstwein bei der Einlage ohmgeldfrei belassen, soweit sie 8 Procent ihrer nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre zu bemessenden jährlichen tarifmäßig versteuerten Einlage — im Fall der Entrichtung von Bauschsummen 8 Procent der der Bauschsummenberechnung zu Grund liegenden Menge Wein, beziehungsweise Obstwein — nicht übersteigt.

In der gleichen im voranstehenden Absatz gedachten Weise und in demselben Maaß genießen Wirthe, welche Rebbau betreiben, oder Obstwein aus selbstgewonnenem Obste bereiten, auch die Befreiung von der Accise von dem für diesen Zweck verwendeten selbst erzeugten Wein oder Obstwein.

Ist der selbst gewonnene Wein im Preis verschieden, so kann die Befreiung nur für Wein vom geringsten Werth angesprochen werden.

Art. 7.

In Orten, in welchen den Weinproducenten gestattet ist, ihren eigenen Erwachs selbst auszuschenken, oder durch Lohnwirthe für ihre Rechnung ausschenken zu lassen, findet jedesmal unmittelbar nach dem Herbst eine allgemeine Weinaufnahme statt.

Jeder Weinproducent bleibt für Accise und Ohmgeld von der ermittelten Menge, nach Abzug eines nach billiger Schätzung bemessenen Theiles für Hausverbrauch, Abgang und Zehrung, in soweit verhaftet, als dieselbe nicht durch ordnungsmäßig angemeldete Weinverkäufe oder gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben für den Verzapf zur Abschreibung gelangt, oder endlich nicht bei einer vor dem Beginn des nächstfolgenden Herbstes vorzunehmenden weiteren Aufnahme noch vorhanden ist.

Erkaufte Weine, von welchen jedenfalls die Accise sogleich bei der Einlage zu entrichten ist, sind wegen des Ohmgeldanspruchs vorzumerken.

In Orten, auf welchen die beiden ersten Sätze des Art. 10 des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni v. J. Anwendung finden, geschehen sowohl die nöthigen Weinaufnahmen bei den Producenten, als die Kontrolirung ihrer Vorräthe auf Kosten des Ortsvereins.

Art. 8.

Wer bei der nach Art. 3 oder 4 stattfindenden Aufnahme des steuerbaren Vorraths einen Theil seines Weins (Obstweins) der Aufnahme entzieht, ist bezüglich des Betrags der der Steuerkasse entzogenen Nachsteuer, und wer hierdurch oder durch Angabe irriger Thatsachen sich eine ihm nach gegenwärtigem Gesetz nicht gebührende oder eine höhere, als die ihm gebührende Steuerrückvergütung verschafft, ist bezüglich des widerrechtlich in Empfang oder gutgenommenen Betrags der Rückvergütung als Defraudant zu bestrafen.

Weinproducenten, welche ihre Weinvorräthe einer nach Art. 7 vorgeschriebenen Aufnahme ganz oder theilweise entziehen, oder nach erfolgter Aufnahme Wein ohne Anmeldung beim Steuererheber einlegen, sind bezüglich der der Aufnahme entzogenen oder der heimlich eingelegten Menge als Defraudanten der Accise und des Ohmgeldes zu bestrafen.

Art. 9.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Vortrag

der Großh. Regierungs-Commission.

Hochgeehrte Herren!

In unserm Vortrag zu der Regierungsvorlage eines Gesetzesentwurfs über die Biersteuer, welche in der 164. Sitzung vom 2. d. M. stattfand, haben wir uns über das Schicksal des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni v. J., soweit dasselbe die Weinsteuer und Biersteuer gemeinsam betrifft, ausführlich geäußert. Indem wir uns auf jenen Vortrag Bezug zu nehmen erlauben, haben wir nun noch nachträglich jener Anstände zu gedenken, welche beim Vollzug jenes Gesetzes bezüglich der Weinsteuer noch besonders hervorgetreten sind.

Es sind dies das von den Wirthen gestellte Begehren der Rückvergütung der Weinsteuer von denjenigen versteuerten Vorräthen, welche sie beim Beginn der Versteuerung in Bauschsummen auf 1. Juli 1848. in ihren Kellern hatten, und dann die Störungen, welche die Wirthe durch die in ausgedehntem Maaße überhandnehmenden Bürgerwirthschaften im Betrieb ihres eigenen Geschäftes schon erlitten und für die Folge noch zu erwarten hatten.

Was nun zunächst die angesprochene Rückvergütung der Steuer von den Vorräthen betrifft, so beruht sie auf einer irrigen Auffassung des Gesetzes und es hat sich daran der weitere Irrthum geknüpft, als führe das Gesetz wenigstens theilweise eine doppelte Besteuerung herbei.

Die Mehrzahl der Wirthe betrachtete nämlich die Bauschsumme als eine auf den Verzapf des Weines gelegte Abgabe und glaubten deßhalb, so lange sie den Verzapf aus schon versteuerten Vorräthen unterhalten könnten, die Bauschsumme noch nicht schuldig zu seyn, es sey denn, daß ihre Vorräthe auf 1. Juli 1848 durch Rückvergütung der davon bezahlten Steuer vorher entsteuert würden. Das Gesetz habe aber weder das eine, noch das andere angeordnet und es liege darum, so lange der versteuerte Vorrath hinreiche, um den Verzapf zu decken, der Fall einer doppelten Versteuerung vor.

Allein das Gesetz vom 28. Juni v. J. hat keine Besteuerung des Verzapfes eingeführt, sondern es hat die Grundlage des älteren Weinsteuergesetzes, nämlich die Versteuerung bei der Einlage beibehalten. Die nächste Folge des Grundsatzes der Versteuerung bei der Einlage ist aber, daß alle Vorräthe, welche der Wirth in seinem Withschaftskeller haben kann, nur in versteuertem Wein bestehen dürfen, eben weil die Steuer schon bei der Einlage und nicht erst beim Verzapf entrichtet werden mußte. Dies hatte auch bis dahin nicht den geringsten Anstand gefunden, indem kein Wirth, wenn er auch noch so große versteuerte Vorräthe im Keller hatte, behauptet hat, er könne die von einer weiteren neuen Weineinlage in Ansatz kommende Abgabe an Accis und Ohmgeld nicht früher schuldig werden, als bis er den schon versteuerten Vorrath verzapft habe.

Nun hat aber das Bauschsummengesetz hieran nichts Weiteres geändert, als daß es die nach Zeit und Größe ungleichen Steuerbeträge von **künftigen** Einlagen umgewandelt hat in eine nach Zeit und Größe gleiche Leistung, damit die Wirthe bezüglich ihrer künftigen Einlagen von der Control freigegeben werden können. Die Frage, wie hoch die Steuer von den vom Wirth in einem künftigen Jahre zu erwartenden Einlagen anzunehmen sey, hat das Gesetz dahin entschieden, daß der Durchschnitt der Jahre 1843 bis 1847 den Maaßstab bilden soll. — Ohne Vorräthe kann aber der Wirth seine Wirthschaft nicht wohl betreiben und diejenigen, welche sie gut betreiben wollen, werden stets größere Vorräthe unterhalten. Wie aber diese Vorräthe nach den

älteren Gesetzen stets in versteuertem Wein bestanden, so sollen sie nach dem Gesetz vom 28. Juni v. J. forthin nur in versteuertem Weine bestehen.

Der Anspruch auf eine Rückvergütung der Steuer von den Vorräthen ist daher ebenso unbegründet, als die Behauptung einer doppelten Versteuerung irrig ist. Gleichwohl hat diese vielen Wirthen schwer zu benehmende Meinung manche derselben dem Bauschsummengesetz abgeneigt gemacht.

Von nicht minderem nachtheiligem Einfluß waren die Anstände, welche aus dem Entstehen der sogenannten Bürgerwirthschaften und zahlreichen Winkelwirthschaften der Einführung des Bauschsummengesetzes entgegentraten.

Wie die Ereignisse des Jahres 1848 manche andere Bande der früher bestandenen Ordnung gelockert hatten, so zeigte sich dies auch in Beziehung auf die Wirthschaftsordnung. Es entstanden zahlreiche Winkelwirthschaften und die Polizeibehörden hatten nur selten die Kraft, die Ortsbehörden häufig nicht einmal den guten Willen, diesem Unfug mit Erfolg entgegenzutreten. Dieses Treiben ward vielfach damit zu entschuldigen versucht, daß es bei der beinahe gänzlichen Stockung des Verkehrs einer großen Menge Weinproduzenten an anderer Gelegenheit fehle, ihr Produkt zu verwerthen und dadurch zur Bestreitung ihrer dringendsten Ausgaben die nöthigen Mittel zu erlangen. Der letztere Umstand, der wenigstens theilweise nicht ganz unbegründet gewesen seyn mag, rief eine Menge von Vorstellungen aus weinerzeugenden Orten hervor, worin auf's Dringendste um Wiedergestattung der früher bestandenen s. g. Bürgerwirthschaften gebeten ward. Das Großherzogliche Ministerium des Innern suchte diesen, auch bei den Ständen mehrfach bevorworteten, Gesuchen durch eine Verfügung vom 22. April v. J. zu entsprechen. Zwar sollte hiernach den Weinproduzenten nur gestattet seyn, ihr Erzeugniß durch von der Gemeinde aufgestellte Lohnwirthe verzapfen zu lassen. Allein schnell dehnte sich diese Erlaubniß mißbräuchlich fast überall soweit aus, daß der Verzapf in den Wohnungen der einzelnen Weinproduzenten stattfand und nicht selten aller polizeilichen und steuerlichen Aufsicht entzogen ward.

Dieser Zustand, welcher bei Verkündung des Bauschsummengesetzes schon in ziemlich ausgedehntem Maaße vorhanden war, mußte den Wirthen natürlich Besorgnisse erregen, welche selbst durch die im Art. 10 des Bauschsummengesetzes zu Gunsten der Wirthe getroffene Vorsorge nicht ganz beseitigt werden konnten.

Eine am 26. Juli v. J. dahier abgehaltene Hauptversammlung der Wirthe aus allen Theilen des Landes drückt sich in ihrer an das Finanzministerium gerichteten Eingabe in folgender Weise aus:

„Hohem Finanzministerium ist gewiß nicht unbekannt, daß das Wirthschaftsgewerbe im Verhältniß zu allen andern Geschäften am höchsten besteuert ist. Wir sind zu der traurigen Ueberzeugung gekommen, daß mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung namentlich in neuester Zeit eine Masse von Wirthschaften im Lande sich aufgethan hat, welche zwar bisher die vorgeschriebenen Accis- und Ohmgeldsabgaben entrichteten, allein von jedem Beitrag zur Gewerbesteuer befreit waren. Wir müssen jetzt auf sofortiger Schließung dieser Art von Wirthschaften um so mehr bestehen, als wir dieselben nicht allein fernerhin zu überwachen im Stande sind, da das Aufsichtspersonal bekanntlich seit 1. Juli außer Thätigkeit ist — und wir auch außerdem besonders diese Arten von Wirthschaften nicht allein als gegen die Moralität anstößig, sondern auch dieselben mit dem neuen Gesetz hinsichtlich der Bauschsummen als unvereinbarlich erklären müssen."

Noch heftiger sprachen sich die aus einzelnen Bezirken eingekommenen Klagen der Wirthe über das Bestehen solcher Bürger- und Winkelwirthschaften aus.

Das Zusammentreffen so vieler ungünstiger Umstände war natürlich dem Vollzug des Bauschsummengesetzes in hohem Grade hinderlich und die Großh. Regierung mußte die Hoffnung aufgeben, auf dem Wege der Belehrung allein das Ziel zu erreichen. Nachdem sich nun ein Theil der Bezirke, namentlich im Oberland und auf dem Schwarzwalde, für die Rückkehr zu den älteren Gesetzen ausgesprochen, andere aber bei dem Bauschsummengesetz zu beharren erklärt hatten, und endlich ein gewählter Ausschuß der Wirthe des Landes in

einer Eingabe an das Finanzministerium das Festhalten an dem Bauschsummengesetze, jedoch unter Bedingungen nachgesucht hatte, welche die Regierung nicht gewähren konnte, so kam unter Berathung mit diesem Ausschuß das provisorische Gesetz vom 19. September v. J. zu Stande, welches allgemein beruhigte.

Der Erfolg dieses provisorischen Gesetzes war, daß mit dem 1. Oktober 1848

899 Orte mit einer Bevölkerung von 780,152 Seelen und 3482 Wirthen mit einer Jahresbauschsumme von 330,899fl. 11 kr. zur tarifmäßigen Versteuerung zurückkehrten, wogegen

701 Orte mit einer Bevölkerung von 580,150 Seelen und 2611 Wirthen mit einer Jahresbauschsumme von 198,194 fl. 1 kr. bei der Besteuerung in Bauschsummen verblieben. Und auch von diesen letzteren Orten, in welchen die Schwierigkeiten der Steuerentrichtung in Bauschsummen erst später hervorgetreten zu seyn scheinen, haben seitdem manche dringend um die Gestattung der Rückkehr zur tarifmäßigen Versteuerung gebeten.

Die Großherzogliche Regierung hatte schon bei Erlassung des provisorischen Gesetzes vom September v. J. die Absicht, ein neues Gesetz nach einem einfacheren System zu bearbeiten und Ihnen, hochgeehrte Herren, vorzulegen. Allein abgesehen selbst von der umfassendern Vorbereitung, welche ein solches Gesetz bei der hohen Wichtigkeit des Weinbaues und Weinhandels für unser Land und bei der großen Bedeutung des Gegenstandes für unsere Finanzen erfordert, hat zunächst der Umstand für jetzt davon abgehalten, daß schon seit einiger Zeit die Zentralgewalt des deutschen Reiches mit den Bevollmächtigten der einzelnen Staaten Verhandlungen pflegt, um für die Erhebung der Consumtionssteuern gemeinsame Grundsätze für ganz Deutschland festzustellen. Es könnte daher leicht der Fall eintreten, daß wir jetzt ein Gesetz machten, welches nur kurze Zeit in Kraft bliebe. Ein häufiger Wechsel bei so vielen in Frage liegenden Interessen müßte aber unstreitig von nachtheiliger Wirkung seyn, und die Regierung hält es daher für angemessen, mit der definitiven Regulirung der Weinsteuergesetzgebung noch einige Zeit zuzuwarten.

Für jetzt glaubte sie nur die Frage erörtern zu müssen, ob die Rückkehr zu der älteren Steuergesetzgebung als allgemein verbindlich ausgesprochen, oder ob der jetzige provisorische Zustand noch belassen und nur solchen Orten die Rückkehr gestattet werden soll, welche darum nachsuchen.

Wir haben über diese Frage Sachverständige vernommen und sie haben sich einstimmig für die letzte Alternative ausgesprochen.

Das hierüber aufgenommene Protokoll wird Ihrer verehrlichen Commission zugestellt werden.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben nun mit allerhöchster Entschließung vom 24. d. M. uns allergnädigst beauftragt, den beifolgenden, im Einklang mit den Ansichten der Sachverständigen verfaßten Gesetzesentwurf den Ständen und zunächst ihnen, hochgeehrte Herren, zur Zustimmung vorzulegen.

Wenn es sich um ein dauerndes Gesetz handelte, so könnte man Anstand in der doppelten Basis desselben, der tarifmäßigen Besteuerung und der Besteuerung nach Bauschsummen, finden allein für die nur kurze Dauer schwindet dieser Anstand. Die Regierung glaubte dabei den Wünschen der Betheiligten nachgeben zu können, Auch in der Gesetzgebung anderer deutschen Staaten besteht dieselbe doppelte Basis. Namentlich wird in Oesterreich wie bei uns die Steuer von einem Theil der Orte in Bauschsummen, von andern nach dem Tarif erhoben. In Württemberg wird mit den einzelnen Wirthen auf Bauschsummen unterhandelt, während andere nach dem Tarif bezahlen; und in Preußen wird sogar die Biersteuer in einem Theile der Orte nach Bauschsummen erhoben.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes übergehend, erlauben wir uns, Folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1.

Da sämmtliche Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 19. September v. J. mit Ausnahme des Art. 15 in dieser neuen Vorlage theils durch andere ersetzt werden, theils aber auch ihren vorübergehenden

Zweck erfüllt haben, so kann dasselbe mit Ausnahme des den Art. 8 des Bauschsummengesetzes näher bestimmenden Art. 15 gänzlich beseitigt werden.

Die auf den Grund des Art. 9 jenes Provisoriums erwachsenen Ausstände sind von keinem Belang. So weit sie von der Steuerdirektion festgestellt sind, betragen sie zu

1) wegen unverhältnißmäßiger Höhe der Bauschsumme	183 fl.	31 kr.
2) wegen veränderter Verkehrs- und Verbrauchsverhältnisse	899 „	24 „
3) wegen besonders ungünstiger Ereignisse des Jahres 1848	57 „	6 „
zusammen:	1,140 fl.	1 kr.

Diese werden sich wohl größtentheils zum Nachlaß eignen.

Außerdem sind noch

zu 4) wegen bedeutender versteuerter Vorräthe . . . . . 1,335 fl. 57 kr.
im Ausstand belassen worden, von welchen in dem Art. 3 Ziff. 6 und Art. 5 des Entwurfes weiter die Rede ist.

Zu Art. 2.

Nachdem in Folge des provisorischen Gesetzes vom 19. September v. J. nahe an drei Fünftel der Wirthe des Landes zur tarifmäßigen Versteuerung zurückgekehrt und noch von weiteren Orten Wünsche zur Rückkehr bekannt sind, so hat sich die Mehrzahl bestimmt für die tarifmäßige Versteuerung ausgesprochen. Da es unstreitig wünschenswerth ist, eine gleiche steuerliche Behandlung soviel immer thunlich wieder herzustellen, so kann dieses Ziel im Sinne der Mehrzahl jetzt nur auf dem Weg der Rückkehr zur tarifmäßigen Versteuerung verfolgt werden. Deßhalb erscheint es unzulässig, den Uebergang zur Versteuerung in Bauschsummen zu erleichtern oder überhaupt zu gestatten, und es sind auch in dieser Richtung von Seiten der Sachverständigen durchaus keine Wünsche vorgetragen worden.

Zu Art. 3.

Die diesen Artikel bildenden Bedingungen der Rückkehr zur tarifmäßigen Versteuerung sind von den Sachverständigen gründlich geprüft und einstimmig als sachgemäß und billig anerkannt worden.

Daß der auf Grund des Art. 9 Ziff. 4 des provisorischen Gesetzes wegen bedeutender Vorräthe bewilligte Ausstand an der 1848r Bauschsumme wieder an die Steuercasse zu ersetzen ist, ist eine natürliche Folge der zugesicherten Steuerrückvergütung von einem etwaigen Mindermaß, welche eine vollständige Erfüllung jener Rücksichten ist, auf welchen die Bewilligung des Ausstandes beruht.

Zu Art. 4.

Wo das Bedürfniß einer früheren Rückkehr zur tarifmäßigen Versteuerung so dringend ist, daß sich fünf Sechstheile der Bauschsummenpflichtigen dafür erklären, da wäre es eine Härte, solche bis zum Beginne des nächsten Steuerjahres zurückzuhalten. Es soll in solchen Fällen eine frühere Rückkehr stattfinden dürfen.

Zu Art. 5.

Nachdem die im Bauschsummengesetz unter Art. 11 bis 21 vorgesehene Einrichtung, wonach von Jahr zu Jahr die Bauschsummen durch die Vereine neu regulirt werden sollten, durch die Rückkehr der größeren Zahl der Orte zur tarifmäßigen Versteuerung unvollziehbar geworden, so muß darüber entschieden werden, ob und durch wen die Regulirung nun künftig in jenen Orten geschehen soll, welche bei der Versteuerung in Bauschsummen verbleiben. In der Voraussetzung, daß in nicht zu ferner Zeit ein neues allgemeines Weinsteuergesetz werde zu Stande kommen, hat man sich im Einverständniß mit den Sachverständigen dahin entschieden, daß eine weitere Regulirung nicht eintreten und die einmal ortsweise festgestellten Bauschsummen unverändert er-

halten werden sollen, da jenen Ortsvereinen, welche sich durch ihre Bauschsumme für beschwert erachten, die Rückkehr zur tarismäßigen Versteuerung offen steht.

Zu Art. 6.

Die Freigebung der Wirthe von Ohmgeld für ihren Hausverbrauch bildet schon seit Jahren einen stehenden und ständigen Theil ihrer Forderungen an die Finanzverwaltung.

Unstreitig begründet ist wohl diese Forderung bezüglich jener Wirthe, welche Landwirthschaft in ausgedehnterem Maaße betreiben und für diesen Zweck an Gesinde und Taglöhner ortsgebräuchlich Wein oder Obstwein verabreichen müssen. Denn in Beziehung auf diesen Weinverbrauch ist der Wirth nicht als Ausschenker, sondern als Landwirth zu betrachten, der beim Absatz seiner landwirthschaftlichen Producte mit andern Landwirthen concurriren muß, welche keinem Ohmgeld unterworfen sind. Auch werden solche Wirthe von der Accise für den oben bezeichneten Verbrauch alsdann frei zu lassen seyn, wenn sie selbst Rebbau treiben oder Obstwein aus selbst gewonnenem Obst bereiten, weil in diesem Fall auch der gewöhnliche Weinproduzent u. s. w. keiner Accise unterworfen ist.

Als etwas zweifelhafter könnte das Begehren bezüglich jenes Weins angesehen werden, welchen der Wirth seinen lediglich für die Zwecke der Wirthschaft bestimmten Dienstleuten verabreicht. Hier ließe sich nämlich einwenden, daß das Ohmgeld von diesem Theil seines Weinverbrauchs ebenso, wie Lohn und Verköstigung, welche der Wirth solchen Dienstleuten reicht, nebst dem unter der Verköstigung enthaltenen Werth des verabreichten Weines selbst eben zu den allgemeinen Kosten der Wirthschaft gehöre, welche der Wirth durch seine Anrechnungen für Getränke, Speisen, Herberge u. s. w. vom Gast wieder zu erlangen suchen müsse und wohl auch erlangen werde.

Geht man dagegen von der Betrachtung aus, daß das Ohmgeld in seiner Eigenschaft als indirecte Steuer eine auf die Weinverzehrung im Wirthshaus gelegte Erhöhung der Accise anzusehen ist, so kann der Wirth, der nur der Mittelmann für die Erhebung dieser Steuer ist, mit Billigkeit wohl eine Befreiung erwarten.

Die Großherzogl. Regierung hat geglaubt, sich dieser letzteren Ansicht um so mehr anschließen zu müssen, als auch in Württemberg und im Großherzogthum Hessen die Wirthe für ihren Hausverbrauch von der Ausschanksabgabe befreit sind.

Das Maaß der Befreiung und die Art seiner Festsetzung innerhalb bestimmter Grenzen beruht auf Vorschlägen der Sachverständigen.

Zu Art. 7.

Die schon öfter erwähnten Klagen der Wirthe über schwere Beeinträchtigung ihres Erwerbes durch viele Winkelwirthschaften und den in ausgedehntester Weise betriebenen Ausschank der Weinproduzenten sind leider nur zu gegründet.

Was zunächst die Winkelwirthschaften mit ihren verderblichen Folgen für die Sittlichkeit betrifft, so kann hier nur ein kräftigeres Einwirken der Polizei- und insbesondere der Ortsbehörden dem Uebel steuern, da die geringe Zahl von Steueraufsehern hiezu nicht hinreicht. Dieß muß von der Zukunft erwartet werden.

Das Verhältniß der sogenannten Bürgerwirthschaften zu den conzessionirten Wirthen in gewerblicher Beziehung zu ordnen, berührt den Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, von welchem hiezu bereits Vorbereitungen getroffen sind.

Von der Finanzverwaltung aber können die conzessionirten Wirthe nicht mit Unrecht fordern, daß die Bürgerwirthschaften, welche gegen jene in Hinsicht der Gewerbsteuer ohnehin schon im Vortheil stehen, gehindert werden, anders als gegen Entrichtung der auf den Weinverzapf gelegten indirecten Steuern, ihren Wein auszuschenken. Die conzessionirten Wirthe sind in dieser Beziehung unter strenger Control, indem ihre Weineinlagen überwacht werden und von Zeit zu Zeit Kelleraufnahmen stattfinden. Die sogenannten Bürgerwirth-

schaften dagegen sind nach den §§. 20 und 21 der Accisordnung und Art. 7 der Ohmgeldsordnung nur in soweit einer Control unterworfen, als vor Eröffnung und nach Beendigung ihres Ausschankes eine Weinaufnahme stattfindet, um Accise und Ohmgeld vom Verzapf festzustellen. Allein diese Controleinrichtung hat sich in neuerer Zeit als unzureichend erwiesen, weil sich ergeben hat, daß häufig zur Zeit der angeblichen Eröffnung des Ausschanks ein großer Theil des Weinerwachses schon heimlich ausgeschenkt war. Diesem Mißbrauch läßt sich jedoch einfach dadurch begegnen, daß die erste Aufnahme sogleich nach dem Herbste stattfindet und der schankberechtigte Produzent für Accise und Ohmgeld haftbar bleibt, soweit er den Wein nicht für den eigenen Bedarf verwendet, verkauft oder vor dem nächsten Herbst noch vorräthig hat.

Der Entwurf des Art. 8 soll dieß anordnen.

Zu Art. 8.

Es läßt sich nicht wohl umgehen, zum Schutz der Steuercasse gegen sehr leicht ausführbare erhebliche Verkürzungen bei Feststellung der Nachsteuer, der Steuerrückvergütung oder der im Art. 6 ausgesprochenen Ohmgeldsfreiheit ꝛc. vom Hausverbrauch eine Strafbestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Derartige Verkürzungen stehen der Defraudation gleich und sollen auch als solche bestraft werden.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 175. öffentlichen Sitzung vom 27. April 1849.

Leopold,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Lehensverband aller eigentlichen, sowohl großherzoglichen als standesherrlichen Lehen (§. 2 des Lehenedicts vom 12. August 1807) ist aufgehoben.

Das Obereigenthum erlischt, unter den nachfolgenden Bestimmungen und Beschränkungen, zu Gunsten des im Lehensgenuß befindlichen Vasallen.

§. 2.

Unentgeltlich vom Lehensverband befreit sind:

1) Lehen, von welchen urkundlich nachgewiesen wird, daß sie dem Lehenherrn aufgetragen wurden,

2) solche, welche von Städten oder Körperschaften zu Lehen getragen werden.

§. 3.

Bei anderen Lehen gebührt dem Lehenherrn für den Verlust des Obereigenthums eine Entschädigung und zwar:

I. Bei Stammlehen:

a. wenn mehr als 6 Lehenberechtigte am Leben sind, von 1 Procent:

b. beim Vorhandenseyn von 5 oder 6 Lehenberechtigten, von 2 Procent:

c. wenn noch 4 Berechtigte leben, von 3 Procent;

d. bei 2 oder 3 Berechtigten, von 5 Procent;

e. wenn nur noch ein Berechtigter lebt, von 15 Procent.

II. Bei Geschlechtslehen von der Hälfte dessen, was von Stammlehen bei gleicher Zahl von Lehensberechtigten gegeben wird.

§. 4

zu streichen.

§. 5.

Die eventuellen Rechte an einem Lehen Betheiligter (Erbrechte, ohne Unterschied, ob Sammtbelehnung stattgefunden hat oder nicht, Ansprüche aus vorsorglicher Belehnung und Anwartschaften) sind gegenüber dem Lehenherrn erloschen.

§. 6.

Auch dem dermaligen Nutznießer des Lehens und dem Lehenserben gegenüber, sollen die oben §. 5 bezeichneten Rechte erlöschen, jedoch in der Art, daß in der bisherigen Lehensfolge in so lange keine Aenderung eintritt, bis die jetzt lebenden, oder die erst nach Erlassung dieses Gesetzes geborenen Lehensfolger zugleich die ausschließlichen Landerben des letzten Besitzers, beziehungsweise Nutznießer des Lehens sind. Auf Lehen, welche zugleich Stammgut sind, findet übrigens vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 7.

Lehengehalte ausgeschlossener Erben und Leistungen an Wittwen oder Töchter von Vasallen, welche auf dem Lehen haften, sind fortzuentrichten.

Die Berechtigten erhalten auf das bisherige Lehen ein Vorzugsrecht, welches ein Jahr lang von Verkündung dieses Gesetzes an keiner Eintragung bedarf.

§. 8.

Die dem Lehenherrn nach §. 3 gebührende Entschädigung ist, wenn sie in Geld geleistet wird, in höchstens zehn aufeinanderfolgenden Jahreszielern zu entrichten.

Keines dieser Zieler darf jedoch, soweit die Größe des Gesammtbetrags der Entschädigung es zuläßt, unter 500 fl. betragen.

Das Entschädigungscapital ist unverzinslich, und genießt mit den Ablösungscapitalien für Zehnten, Gülten und Zinsen ein keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf das bisherige Lehen.

§. 9.

Beträgt die Entschädigungssumme mehr als 5000 fl., so kann der Pflichtige verlangen, daß ihre Berichtigung durch Abtretung eines verhältnißmäßigen Theils des Lehens geschehe. Die Theilung ist in der Art vorzunehmen, daß, soweit thunlich, jeder Theil entweder für sich oder in Verbindung mit anderen Besitzungen des Lehenherrn oder Vasallen ein landwirthschaftliches Ganzes bildet, und die nicht füglich theilbaren Gebäude dem bisherigen Inhaber verbleiben. Die Früchte des laufenden Baujahres hat der Vasall noch zu beziehen.

§. 9a.

Die Abbezahlung der für großh. Lehen fälligen Ablösungssumme kann bei denjenigen Vasallen, welche in Folge des Gesetzes vom 10. April 1848 durch Aufhebung von Feudalrechten verloren haben, erst dann gefordert werden, wenn ihnen für letztere, die dort zugesagte, gesetzlich zu bestimmende Entschädigung zuerkannt und bezahlt, beziehungsweise zur Wettschlagung Gelegenheit gegeben ist.

§. 10.

Der Werth des Lehens wird im Falle des §. 3, wenn deßhalb zwischen dem Lehenherrn und dem Vasallen keine Vereinbarung zu Stande kommt, durch Schätzung ermittelt.

§. 11.

Wird eine Schätzung nothwendig, so stellt der Lehenherr, nach seiner Wahl bei dem Amtsrichter des Wohnsitzes des Vasallen oder bei dem der gelegenen Sache, den Antrag auf Vornahme derselben.

Dem Lehenherrn steht frei, der Vasall dagegen ist auf Verlangen des Lehenherrn verpflichtet, dem Gericht die detaillirte Beschreibung des Lehens, soweit solche zur Schätzung erforderlich ist, zu übergeben. Ueber die Lehensbeschreibung ist die Gegenpartei Desjenigen, welcher sie vorgelegt hat, zu hören. Gegenstände, deren Lehenbarkeit widersprochen ist, werden, vorbehaltlich des Rechtsaustrags, gesondert taxirt.

Die Ernennung der Schätzer und das Verfahren bei Vornahme der Schätzung richten sich nach dem 24sten Titel der Prozeßordnung.

Das Gutachten wird den Parteien schriftlich eröffnet und ihnen eine Frist zur Erklärung darüber anberaumt.

Am Schlusse des Verfahrens wird das Ergebniß der Werthsermittlung in Form eines Urtheils, gegen welches keine Berufung stattfindet, ausgesprochen.

Die Kosten der Schätzung haben beide Theile gemeinschaftlich zu tragen.

§. 12.

Hat der Vasall von dem in §. 9 ihm eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht, so wird, wenn über die abzutretenden Lehensbestandtheile oder ihren Werth keine Vereinbarung zwischen ihm und dem Lehenherrn stattgefunden hat, ein Gutachten erhoben, wie die Theilung geschehen solle.

Der im vorhergehenden §. 11 bezeichnete Richter ist auch für diese Streitsache zuständig, und das Verfahren das nämliche, wie bei der Schätzung des Lehens selbst.

§. 13.

Ist streitig, ob die im §. 2 dem Vasallen freigestellte Nachweisung geliefert sey, oder ob ein Lehen zu der einen oder der andern der im §. 3 erwähnten Classen von Lehen gehöre, so entscheidet hierüber der oberste Gerichtshof in einer Versammlung von fünf Stimmführern.

§. 14.

Wird hingegen die Lehenseigenschaft einer Sache bestritten, so gehört die Verhandlung und Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 15

zu streichen.

§. 16.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen zwischen Lehenherren und Vasallen über die Entschädigung des Ersteren sind tax-, sportel- und stempelfrei.

§. 17.

In Zukunft kann kein Gegenstand mehr als Lehen vergeben werden.

§. 18.

Das Lehenedict vom 12. August 1807 und alle sonstigen Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen, welche sich auf eigentliche Lehen beziehen, werden aufgehoben.

Hinsichtlich der Rückzahlung der bei der Amortisationskasse angelegten Lehenkapitalien bleibt es jedoch bei den Bestimmungen, welche das durch die Verordnung vom 30. August 1834 (Regierungsblatt Nr. XLI.) für lehenbare Schuldverschreibungen gegebene Formular enthält. Soll jedoch ein baar eingezahltes Kapital in Rentenscheinen rückbezahlt werden, so sind diese nach dem Kurse zu berechnen.

Gegeben ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 24. April 1849.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Sekretäre:

Karl Freiherr von Göler.
Freiherr von Kettner.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 176sten öffentlichen Sitzung vom 28. April 1849.

Gesetzentwurf,

die Ueberweisung der Rechtspolizei an die Gerichte betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

---

§. 1.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

§. 2.

Wo im Landrecht der Ausdruck „Kronanwalt" vorkommt, da ist hierunter der Staatsanwalt bei dem Gerichte, bei welchem seine Thätigkeit einzutreten hat, und ist solches das Amtsgericht, der Staatsanwalt an dem ihm vorgesetzten Kreisgerichte zu verstehen.

§§. 3, 4, 5, 6 und 7.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 8.

Erster Absatz unverändert, sodann:

Die im L.R.S. 118 genannten Bescheide werden von dem Staatsanwalte ohne vorherige Einsendung an den Justizminister in der Zeitung der Residenz und dem betreffenden Bezirksblatt öffentlich bekannt gemacht.

Die in den L.R.S. 126 und 127 a erwähnten Vermögensaufzeichnungen und Schätzungen werden von dem Amtsrichter einem Notar zur Besorgung übertragen, und dann nach Vernehmung des Staatsanwalts von ihm genehmigt.

§§. 9, 10 und 11.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 12.

Erster Absatz unverändert, sodann:

Jeder Vormund, mit Ausnahme der Eltern und Ahnen, sowie jeder Gegenvormund und jeder Pfleger ist von demselben vor Antritt der Vormundschaft, oder Gegenvormundschaft, oder Pflegschaft mittelst Handgelübde zu verpflichten.

§§. 13 bis 25.

Unverändert.

§. 26.

Erster Absatz unverändert, sodann:

Das Begehren um Minderung gesetzlicher Unterpfänder ist bei dem Kreisgerichte, das Gesuch um Entladung von gesetzlichen Unterpfändern (L.R.S. 2194) bei dem Amtsrichter zu stellen.

§§. 27 bis 30.

Unverändert.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 25. April 1849.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung:
Wilhelm, Margraf von Baden.

Der Secretär:
Karl Frh. v. Göler.

Ausschußbericht

über

die Interpellation des Abgeordneten Lamey, betreffend die badische Note vom 11. d. M., wegen der Anerkennung der deutschen Reichsverfassung.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Häusser.**

Meine Herren!

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, den die Interpellation des Abg. Lamey in der gestrigen Sitzung berührte, hat Sie bewogen, sich mit der schriftlich übergebenen und in der Sitzung verlesenen Erklärung der Regierung nicht zu begnügen, sondern die Prüfung derselben einem besonderen Ausschusse zu überweisen, damit über den Sinn und die Richtung jener Erklärung alle zweifelhaften Deutungen, wie sie in jüngster Zeit aufgetaucht sind, beseitigt und sowohl uns, als allen Denen außerhalb dieses Saales, denen die große deutsche Sache am Herzen liegt, der Sachverhalt mit unzweideutiger Klarheit vor Augen geführt werde. Ihr Ausschuß glaubte seine Anerkennung der Dringlichkeit der Sache nicht besser aussprechen zu können, als indem er zur unverweilten Prüfung schritt und sofort den Bericht vorbereiten ließ, dessen Verhandlung in abgekürzter Form er Ihnen glaubt vorschlagen zu dürfen.

In welche Krise unsere deutsche Verfassungsfrage eingetreten ist, wie bedenklich gerade in diesem Augenblicke der Conflict zwischen der alten und neuen Politik auf die Spitze getrieben wird und Deutschland in die alte Rathlosigkeit und Unsicherheit aller Zustände zurückzuwerfen droht, davon ist allerwärts die Ueberzeugung so durchgedrungen, daß Sie es Ihrem Ausschusse erlassen werden, historisch zu berichten, was in diesem verhängnißvollen Momente alle Gemüther auf's Tiefste bewegt. Mit seltner Einmüthigkeit schaaren sich die zwieträchtigen Partheien um das Banner der deutschen Reichsverfassung und die Wohlmeinenden jeder politischen Farbe fühlen, daß jetzt die entscheidende Stunde gekommen ist, wo es gilt, den Abgrund der Revolution zu verschließen. Die deutsche Nationalversammlung hat ihre schwierige Mission vollendet: die Reichsverfassung als untrennbares Ganzes liegt fertig vor uns und Jeder Einzelne, auch wenn seine Hoffnungen nicht überall erfüllt sind, auch wenn er Unvollkommenheiten beseitigt wünscht, fühlt doch, daß über den Ausstellungen am Einzelnen die Freude am vollendeten Ganzen und der Werth des Ganzen nicht leiden dürfen. Die Verfassung ist kein lebloses Papier, sie ist der theuer erkaufte Schatz aller Errungenschaften eines großen und schweren Jahrs, sie ist das versöhnende Symbol einer friedlich vollendeten Umwälzung, sie ist die Rechtfertigung aller Derjenigen, die im Sturme der wildesten Bewegung und unter dem drückenden Einfluß der Abspannung niemals die Hoffnung verloren haben auf eine glückliche Lösung unserer vaterländischen Wirren. Die Verfassung ist der Rechtsboden, mit dem wir stehen und fallen: ein Bruch mit ihr würde die Freunde der gesetzlichen Freiheit waffen- und muthlos machen und dem theuer erkauften vorübergehenden Siege der Willkür und Intrigue um so gewisser die furchtbare Nemesis neuer chaotischer Zustände folgen lassen.

Es ist jetzt an den einzelnen Staaten, ihren Regierungen und ihren Bevölkerungen, das Ihrige zu thun, nachdem die Nationalversammlung das Ihrige gethan hat. Es ist jetzt an den einzelnen Staaten, offen und rückhaltslos sich zu dem Werke zu bekennen, das ihnen allen die Freiheit, wie die Einheit verbürgen soll. Eine halbe, unentschiedene, zuwartende Stellung der Regierungen und Volksstämme ist jetzt fast schlimmer, als eine offen ablehnende; denn niemals war der Werth der Stunden so kostbar und nie die Gefahr so groß. Es möchte diese Mahnung des Schicksals die letzte von so friedlichem Klange seyn. Die Stellung Badens zur Nationalversammlung und zu ihrer Verfassung war bisher in allen Fällen von so unzweideutiger und fester Haltung,

daß man erwarten durfte, auch die jüngste Kundgebung der badischen Regierung vom 11. April werde von dieser consequent eingehaltenen Bahn nicht abweichen. Wenn gleichwohl dieser jüngsten badischen Erklärung verschiedene Deutungen gefolgt sind, so war es eine um so dringendere Pflicht Ihres Ausschusses, die Note vom 11. April und alle damit zusammenhängenden Erklärungen genau zu prüfen; es mußte sich dann herausstellen, ob jene Deutungen begründet, ob sie nur durch Mißverständniß entstanden waren, oder ob feindselige Gesinnung den Anlaß ergriff, durch zweideutige Auffassungen das allgemeine Urtheil über Badens deutsche Politik zu verwirren.

Hatte die Zustimmung Badens zur Verfassung und Oberhauptswahl, wie sie in der Note vom 11. April ausgesprochen war, eine um so freudigere Stimmung erregt, als es wieder das erste Beispiel eines loyalen Entgegenkommens war, und legte man auch jetzt wieder auf diese Erklärung Badens einen besonderen Werth, so konnte es nichts weniger als gleichgültig aufgenommen werden, wenn aus dem jener Zustimmung angehängten Nachsatz ein Vorbehalt gefolgert wurde, den man als eine nur bedingte und ungewisse Zustimmung deuten wollte. Es ist diesen Deutungen so vielfach und in so zuversichtlicher Weise auch officiell nachgesprochen worden, daß es im Interesse der deutschen Sache, wie im Interesse Badens geboten schien, ein Schweigen zu brechen, das als stille Zustimmung aufgenommen werden konnte.

Indem Ihr Ausschuß die Note vom 11. April wiederholt prüfte, glaubte er, zunächst an die fast vergessene Veranlassung erinnern zu müssen, die jene Erklärung Badens hervorrief — an die preußische Circularnote vom 3. April. In dieser Circularnote war der fertigen Verfassung Deutschlands der Grundsatz der Vereinbarung gegenüber gestellt, die Wahl des Königs von Preußen zum erblichen Kaiser mit dem Anerbieten einer provisorischen Uebernahme der Reichsgewalt erwidert, der vollendeten Verfassung für ganz Deutschland ein aus freier Zustimmung zu bildender Bundesstaat mit preußischer Spitze und einer noch unbestimmten Form entgegengesetzt, ein diplomatischer Vereinbarungscongreß nach Frankfurt entboten und von den Bevollmächtigten der einzelnen Regierungen Erklärungen verlangt:

1) über den Beitritt zum Bundesstaate und die Bedingungen, unter denen er erfolgt;
2) über die Stellung, welche die solchergestalt zu einem Bundesstaate zu vereinigenden Regierungen demnächst zu der deutschen Nationalversammlung und den von ihr bereits gefaßten Beschlüssen einzunehmen haben, mit der Maßgabe, daß das Werk der Vereinbarung über die Verfassung unverzüglich in Angriff genommen wird;
3) über das Verhältniß zu denjenigen deutschen Staaten, welche diesem Bundesstaate beizutreten Anstand nehmen, wobei es wünschenswerth und anzustreben ist, die noch bestehenden Bundesverhältnisse der neuen Staatsform anzupassen.

Auf diese Kundgebung der preußischen Politik war die Note vom 11. April die Antwort. Dem Ansinnen der diplomatischen Vereinbarung, dem Herbeiführen eines neuen Provisoriums, dem Umgehen der vollendeten Reichsverfassung und dem Vorschlag, einen Bundesstaat unter dem Protektorate Preußens zu bilden, stellte die badische Regierung die unumwundene Anerkennung der Verfassung und des Oberhauptes entgegen; sie lehnte alle Ansinnen der preußischen Cirkularnote vollständig ab, und gab dieser Ablehnung noch stärkeren Nachdruck durch die spätern Schritte. Sie fügte den Zusatz bei:

„Sollte aber wider Hoffen der Fall eintreten, daß außer Oesterreich, für welches die Beschlüsse der Nationalversammlung Vorbehalte machen, auch noch hinsichtlich anderer deutscher Staaten ein Anschluß durchaus nicht zu erwirken wäre, und somit die Beschlüsse der Nationalversammlung als solche nicht zum Vollzug kämen, so würden Se. königl. Hoh., unter Vorbehalt der Zustimmung Ihrer Stände, zu weiteren Schritten und Erklärungen Sich veranlaßt sehen, in welcher Beziehung dem großh. Bevollmächtigten noch besondere Instruktionen zugehen werden."

Ihr Ausschuß kann in diesem Zusatz weder eine Beschränkung, noch einen Vorbehalt der vorher gegebenen Zusage erblicken. Preußen hatte in seiner Cirkularnote von dem durch die Verfassung zu gründenden Bundesstaate ganz Umgang genommen und einen andern in Aussicht gestellt, bei dem es die Möglichkeit zuließ, alle deutschen

Staaten, die nicht freiwillig beitreten wollten, ausserhalb desselben zu belassen. Die badische Erklärung ging darauf nicht ein; sie erkannte die Reichsverfassung, durch die nach Ansicht Ihrer Commission alle deutschen Staaten verbunden werden sollen und beitreten müssen, an, ließ sich dagegen auf die Theilnahme an einem andern erst zu gründenden bundesstaatlichen Vereine nicht ein, da sie dies ohne Zustimmung ihrer Stände gar nicht thun konnte. Die badische Note machte gegenüber der Reichsverfassung keinen Vorbehalt, sie erkannte den deutschen Bundesstaat an; nur gegenüber dem preußischen Bundesstaate, den die Cirkularnote vom 3. April in Aussicht stellte, behielt sie sich „ihre weiteren Schritte und Erklärungen" vor.

Nur der preußischen Note gegenüber hat solch ein Zusatz eine Bedeutung gehabt; der Centralgewalt und Nationalversammlung gegenüber wäre er nicht statthaft gewesen. An diese konnte Baden nur die Erklärung abgeben, daß es die Verfassung und Oberhauptswahl unbedingt anerkenne; diesen gegenüber konnte es die traurige Eventualität nicht berühren, daß die Reichsverfassung überhaupt nicht in praktische Wirksamkeit treten oder durch eine Revolution von oben umgestürzt werden würde. Eine solche Revolution von oben war aber in der Cirkularnote vom 3. April geradezu in Aussicht gestellt; denn mit dem Ansinnen, einen bundesstaatlichen Sonderbund ohne die Reichsverfassung zu gründen, war der rechtliche Boden der Verfassung, die für ganz Deutschland gemacht war und in ganz Deutschland eingeführt werden mußte, unzweideutig verlassen.

Einen andern Vorbehalt oder Rückhalt kann Ihr Ausschuß in der Note vom 11. April nicht erblicken; und es scheinen Diejenigen, welche eine solche Deutung unterschieben, vergessen zu haben, auf welche Frage jene Note die Antwort war. Wenn namentlich dieser Tage in Württemberg die badische Note in diesem Sinne gedeutet worden ist, so scheint man theils diesen Anlaß, theils die eigene württembergische Erklärung vom 24. April übersehen zu haben, worin zwar die Verfassung anerkannt ist, aber hinzugefügt wird, „daß man nichts dagegen einzuwenden habe, wenn Se. Maj. der König von Preußen, welcher das Erbkaiserthum nicht annehmen wolle, unter den vorliegenden Umständen sich für jetzt auf Zustimmung der deutschen Nationalversammlung an die Spitze Deutschlands stelle." Eine solche Unterstellung, daß der König von Preußen die Krone nicht angenommen habe, war von Baden keineswegs adoptirt worden, ebenso wenig war die badische Note auf das in dem Cirkular vom 3. April enthaltene Ansinnen einer provisorischen Uebernahme der Centralgewalt eingegangen; sie hatte die Oberhauptswahl ohne Bedingung anerkannt. Ihr Ausschuß glaubt, es Ihrem eigenen Ermessen anheim stellen zu dürfen, auf welcher Seite die bedingte und auf welcher die unbedingte Zustimmung war.

Konnte einerseits aus Mißverständniß eine solche Deutung unterlegt werden, so war es auf der andern Seite begreiflich, daß die Politik der Circularnote vom 3. April, die sich durch die badische Erklärung abgelehnt sah, ihr Zögern an jenen Zusatz oder angeblichen Vorbehalt anknüpfte und die Sache so auffaßte und darstellte, als wolle Baden erst den Beitritt aller übrigen Staaten zum deutschen Bundesstaate abwarten. Ihr Ausschuß hält auch diese Voraussetzung für ganz ungegründet. Baden, indem es die Reichsverfassung als ein Ganzes anerkannte, erklärte damit von selbst, daß alle deutschen Staaten (außer Oesterreich) eintreten würden und müßten und stellte es der Centralgewalt und Nationalversammlung anheim, diesen Eintritt mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln zu erwirken. Baden mußte dazu selbst seine Unterstützung anbieten; es durfte nicht zuwarten, bis sämmtliche Regierungen ihre Antworten abgegeben hatten, es war durch seine Anerkennung der Reichsverfassung bereits ein Glied des Bundesstaats geworden, von dem sich selbstverstanden die andern Glieder nicht ausschließen sollen.

Ob diese Auffassung Ihres Ausschusses die richtige war, darüber mußte die Prüfung der gestern übergebenen Erklärung der Regierung die unzweideutige Aufklärung geben. Auch hier stellt die Regierung wiederholt den Satz an die Spitze: „die Großh. Regierung hat die Reichsverfassung und Oberhauptwahl unbedingt anerkannt"; sie erinnert nur daran, daß die Reichsverfassung die für alle deutschen Staaten bindende Form seyn müsse und fügt hinzu: „es wird nun Sache der Nationalversammlung und der Centralgewalt seyn, diejenigen Schritte zu thun, welche den Beitritt aller Staaten, beziehungsweise den Bundesstaat, wie er beschaffen ist, zu verwirklichen im Stande sind. Die Großh. Regierung ist bereit, hiezu mitzuwirken,

so wie sie überhaupt im Interesse einer festen Rechtsordnung und im Interesse der Einheit und Macht Deutschlands wünscht und hofft, daß das Werk möglichst bald zu Stande komme."

Sie erläutert zugleich das Verhältniß ihrer Erklärung vom 11. April zu der Cirkularnote vom 3ten d.; sie bespricht die traurige Möglichkeit, daß „der Beitrittserklärungen von Baden und anderer Staaten ohnerachtet, die gegebene Reichsverfassung doch nicht zum Vollzug gebracht werden könnte oder wieder aufgegeben würde." Sie enthält sich einer bestimmten Erklärung für diesen ungünstigen Fall und will auch dafür die weiteren Beschlüsse der Nationalversammlung abwarten, da es, wenn einzelne Staaten zum Beitritt nicht zu vermögen seyen, von der Natur und Bedeutung dieser Staaten abhänge, das Weitere zu bestimmen.

Meine Herren! Ihr Ausschuß entschlug sich gern der Berechnung einer Möglichkeit, die das ganze Werk der Erhebung Deutschlands von Neuem in Frage stellte und uns in alle Gefahren unsicherer und rechtloser Zustände zurückwerfen müßte. Ihr Ausschuß hielt in diesem Augenblick der ungewissen Spannung eine solche Berechnung für zu bedenklich, als daß er es nur hätte versuchen mögen, durch sie das Mißtrauen in die Lösung unserer Wirren zu steigern. Er hielt eine solche Berechnung auch für überflüssig, da nach seiner Ansicht mit dem Scheitern oder Aufgeben der Verfassung, Eventualitäten von so gewaltsamer und erschütternder Art eintreten müßten, daß ohnedieß jede vorausgegangene Erwägung für diesen traurigen Fall der Möglichkeit sich als nutzlos erweisen möchte. Für Ihren Ausschuß besteht die Reichsverfassung in rechtlicher Gültigkeit; die drohenden Schwierigkeiten der thatsächlichen Durchführung können sein Vertrauen auf den Sieg der guten Sache nicht erschüttern. Allerdings würde ein Scheitern des großen Werkes die Verhältnisse und Verbindlichkeiten gewaltsam ändern; um so dringender ist aber die Pflicht jedes einzelnen Staates, durch aufrichtiges und rückhaltloses Anschließen an die gemeinsame Vertretung der Nation und ihr Werk zum Gelingen zu ermuthigen und es zu fördern.

Mit Befriedigung hat daher Ihr Ausschuß in dem gestern mitgetheilten Aktenstück die Versicherung der Regierung vernommen: „Der erwähnte Vorbehalt in der Note vom 11ten d. M. enthält keinen Aufschub des badischen Beitritts zum Bundesstaate. Baden ist vielmehr, sobald der Bundesstaat überhaupt in's Lebeu tritt, unbedingt dabei, ohne vorher die Erledigung der Verhandlungen mit allen andern Staaten abzuwarten, und es ist bereit, mitzuwirken, daß der Bundesstaat, so wie er von der Nationalversammlung beschlossen ist, seinem ganzen Umfange nach sobald als möglich zu Stande komme."

Meine Herren! Im Einklang damit schlägt Ihr Ausschuß Ihnen vor:

Die zweite badische Kammer erklärt, daß sie in der Note der Regierung vom 11. April, sowie in den späteren Kundgebungen derselben den aufrichtigen Entschluß erkennt, die Reichsverfassung in ihrem Einzelnen, wie in ihrem Ganzen unbedingt anzuerkennen, ohne den Eintritt in den deutschen Bundesstaat erst von der Erledigung der Verhandlungen mit allen andern deutschen Staaten abhängig zu machen;

die badische Kammer erwartet ferner mit fester Zuversicht, daß die Regierung, falls nach dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 26sten d. auch an sie die Aufforderung der Centralgewalt um unbedingte Anerkennung der Verfassung ergehen sollte, diese Anerkennung unbedingt und unumwunden wiederholen und nicht säumen werde, das im Reichsgesetzblatt erschienene Wahlgesetz, sowie die von der Nationalversammlung proclamirte Reichsverfassung gesetzlich zu publiciren;

die badische Kammer erklärt endlich, daß der Regierung zu Allem, was die Durchführung der deutschen Reichsverfassung nothwendig macht, ihre eigene Unterstützung auf's Freudigste und Bereitwilligste zu Gebot stehen solle.

Meine Herren! Indem der Ausschuß Ihnen diese Anträge empfiehlt, verweist er sie nochmals auf den Ernst der Lage; aber je ernster diese Lage ist, um so gewichtiger liegt auf Jedem Einzelnen, wenn ihm auch nur bescheidene Kräfte zu Gebote ständen, die Verpflichtung, so zu handeln, als übertrage ihm allein das Vaterland die ganze Verantwortlichkeit und Last dieser Zeiten!

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 177. öffentlichen Sitzung vom 1. Mai 1849.

Bericht des Ausschusses

über

das Wahlgesetz.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Häusser.**

In ihrer Sitzung vom 10. Februar d. J. hat die zweite Kammer beschlossen: „Se. königl. Hoheit den Großherzog in einer Adresse zu bitten, den Ständen auf diesem Landtage in kürzester Frist einen Gesetzentwurf vorlegen lassen zu wollen, wodurch die in den Grundrechten des deutschen Volkes ausgesprochene Aufhebung der Standesvorrechte ihre Anwendung auf unsere Verfassung erhalte, beziehungsweise die Wahlordnung für die künftige Landesvertretung festgestellt werde.“ Was die Kammer mit diesem Beschlusse bezweckte, ist klar: sie wollte, wie die Verhandlung und Abstimmung von jenem Tage bewies, auf der einen Seite die Berufung einer ausschließlich constituirenden Versammlung vermeiden, auf der andern zugleich ihre eigenen Arbeiten auf das Nothwendigste beschränken und einer künftigen, aus neuen Wahlen hervorgegangenen Landesvertretung die vollständigere Revision unserer Verfassung überlassen. Sie hielt sich dabei streng an das Einführungsedict, womit die deutsche Nationalversammlung die Grundrechte begleitet hat; Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen nach diesem Edict innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung unter erleichternden Abstimmungsformen durchgeführt werden und erst dann, wenn in dieser Frist jene Abänderungen nicht durchgeführt sind, ist dort die Berufung einer einzigen, die Verfassung revidirenden, Landesversammlung angeordnet. Die Vorlage der Regierung, über welche Ihr Ausschuß zu berichten hat, hält sich ebenfalls innerhalb der Gränzen unseres Beschlusses vom 10. Februar; sie beschränkt sich auf das Wahlgesetz und die Wahlordnung für die künftige Landesvertretung und überläßt stillschweigend die übrigen Umgestaltungen, die sich aus den Grundrechten ergeben und die etwa außerdem nöthigen Abänderungen unserer Landesverfassung den künftigen Volksver-

tretern. Indem Ihr Ausschuß zunächst die Prüfung dieser Regierungsvorlage unternimmt, behält er sich vor, am Schlusse dieses Berichts sich zugleich über das Verhältniß auszusprechen, in welches er die künftigen Stände zu unserer Landesverfassung gestellt wünscht.

Der Gesetzentwurf, den die Regierung Ihnen vorgelegt, behält zwei Kammern bei, nur soll die Zusammensetzung derselben eine wesentlich andere seyn, als bisher. Die Frage, ob das Ein- oder Zweikammersystem vortrefflicher sey, ist so oft und ausführlich verhandelt worden, daß Ihr Ausschuß sich auf das Nothwendigste beschränken kann. Daß die Berathung von Gesetzen an Gründlichkeit und Umsicht bedeutend gewinne, wenn sie durch zwei verschieden zusammengesetzte Häuser hindurchgehe, daß eine zweimalige oder dreimalige Lesung in einem und demselben gesetzgebenden Körper dafür durchaus keinen Ersatz und keine Bürgschaft biete, und daß die größere Schnelligkeit im Zustandebringen von Gesetzen ein sehr zweideutiger Vorzug des Einkammersystems sey, das wird selbst von unbefangenen Anhängern dieser letzten Einrichtung unumwunden zugegeben. Wenn gleichwohl gegen die Einrichtung zweier Kammern bisweilen Widerspruch erhoben wird, so sind davon die wahren Gründe schwerlich in der Institution selbst zu suchen, sondern eher in der Schwierigkeit der Zusammensetzung der beiden Kammern und in den häufig verunglückten Versuchen, deren Ursache eben jene Schwierigkeit war. Denn ein Vergleich zwischen den meisten Verfassungen, die seit 1789 auf der Grundlage des Zweikammersystems gemacht worden sind, würde leicht darthun, wie wenigen es gelungen ist, volksthümliche und zweckmäßige Grundlagen aufzufinden; in den meisten ist namentlich die eine Kammer weniger auf ein Princip, als auf Zufälligkeiten gebaut und durch ihre Zusammensetzung selbst in ein isolirtes, oft einflußloses, jedenfalls dem Volke fernstehendes Verhältniß versetzt worden. Man ging bei der Bildung dieser Kammern nicht selten von der Absicht aus, durch sie die unbequeme Thätigkeit der andern Kammer geradezu zu paralysiren: eine Politik, die sich an jenen Kammern und an den Regierungen bitter gerächt hat. Statt überall darauf auszugehen, diese eine Kammer nicht durch ihren Ursprung schon in einen feindlichen Conflict mit der andern zu bringen, statt sie mit lebendigen und frischen Elementen zu kräftigen und zu verjüngen, statt sie mit dem Volke in einen möglichst innigen Rapport zu bringen, that man zum großen Theil das Entgegengesetzte, bestrebte sich zunächst, sie möglichst isolirt und aristokratisch auszustatten, um ihr so einerseits die Last einer bevorzugten Stellung aufzubürden, anderseits die Gehässigkeit mancher Regierungshandlung möglichst auf sie abzuladen. Es ist begreiflich, daß die in vielen Staaten so zusammengesetzte erste Kammer auch ihres wahren Vortheils und ihrer richtigen Stellung selten recht bewußt geworden ist und statt eine wahrhaft conservative, vermittelnde Macht zwischen der Regierung und der rein democratischen Volksvertretung zu werden, sich nicht selten hat dazu brauchen lassen, die parlamentarische Stütze einer reactionären Ministerialpolitik zu werden. Diese falsche Stellung der ersten Kammer in vielen Staaten, die zum Theil aus der falschen Zusammensetzung entsprang, dieser Widerstand gegen die volksthümliche Entwickelung von unten, dieses zum Theil peinliche und gereizte Verhältniß zur andern Kammer, erklären hinlänglich die weitverbreitete Verstimmung gegen die bestehende Einrichtung: eine Verstimmung, die sich zum Theil auf die Institution des Zweikammersystems im Allgemeinen übertragen hat. Will man indessen gerecht seyn, so wird man nicht verkennen dürfen, daß ungeachtet jener mangelhaften Zusammensetzung die Gesetzgebung im Einzelnen nicht überall Ursache hat, das Vorhandenseyn der beiden legislativen Körperschaften zu beklagen; wo nicht politische Stimmungen verbitternd oder verwirrend dazwischentraten, wo es sich mehr um die practische Zweckmäßigkeit oder Vortrefflichkeit einer legislativen Einrichtung, als um politische Parteien und Interessen handelte, da erwies sich auch unter diesen ungünstigen Voraussetzungen das Zweikammersystem als eine wohlthätige und empfehlenswerthe Einrichtung.

Eben jene falsche und ungünstige Stellung vieler sogenannter ersten Kammern ward aber der leicht erklärliche Anlaß, die unbefangene Prüfung der Sache zu trüben und eine Angelegenheit, in der es sich rein um die Zweckmäßigkeit handelt, zu einer politischen Parteifrage zu machen. Indem man übersah, daß die durch kein Maß gehaltene Raschheit oder Eilfertigkeit einer einzigen Kammer in der Gesetzgebung für alle Parteien gleich gefährlich sey, vergaß man auch die Gefahren, die bei der Allmacht einer einzigen Versammlung die Freiheit

selbst bedrohen. Was der Nachfolge Washington's, der nordamerikanische Präsident Adams, sagte: „Keine Republik kann je von irgend einer Dauer seyn ohne einen Senat, der kräftig genug ist, allen Stürmen und Leidenschaften des Volkes zu widerstehen" — das gilt überhaupt von allen freieren Staatsformen, welche auf Volksvertretung beruhen und vor der despotischen Gewalt eines einzigen gesetzgebenden Körpers geschützt bleiben wollen. Die entgegengesetzte Ansicht geht immer davon aus, daß ein solcher Senat nothwendig ein aristokratisches, abgeschlossenes Ganzes bilden und sich der Entwickelung des Volkes immer als Hinderniß in den Weg werfen müsse: eine Voraussetzung, die eben wegfällt, sobald bei der Einrichtung einer solchen Kammer die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit weise benützt und die erste Kammer nicht als Stützpfeiler der Reaction oder als Vertreterin der Stabilität vornherein betrachtet und demgemäß eingerichtet wird. Vielmehr ist bei einer zweckmäßigen Zusammensetzung leicht der entgegengesetzte Fall denkbar, daß ein tüchtiger Senat, wie der nordamerikanische Staatsmann es wollte, die Stütze der Freiheit wird, die allen Stürmen und Leidenschaften trotzen kann. In Zeiten, wo die Masse des Volkes schlaff und gleichgültig wird gegen die eigenen politischen Interessen (und solche Zeiten treten selbst bei den politisch am meisten entwickelten Nationen periodisch ein), kann ein tüchtiger Senat eben so gut der eifrigste Förderer und Pfleger der Freiheit seyn, als er in dem entgegengesetzten Falle, wo die Ueberspannung und Aufregung des Volkes einen Theil seiner Vertretung zum Werkzeuge faktiöser Interessen macht, die letzte Zuflucht der wahren Volksinteressen werden kann. In England hat in Zeiten der Abspannung des Volkes selbst das ganz aristokratisch gebildete Oberhaus die letzte Opposition gegen ministerielle Willkür gebildet, in Nordamerika ist mehr als einmal der Senat der Retter des von Factionen vorübergehend erschütterten und bedrohten Staates geworden. Auf der andern Seite ist es unzweifelhaft, daß ein einiges Zusammenwirken zweier Kammern die Würde und Macht der Volksvertretung ungemein erhebt. Gegen eine Landesvertretung, die sich in zwei Körperschaften in demselben Sinne ausspricht, wird sich schwerlich das Veto der Executivgewalt geltend machen wollen; während bei dem Einkammersystem dessen Anwendung oft im Interesse der Freiheit selbst dringend geboten ist.

Von diesen Erwägungen geleitet, war Ihr Ausschuß einstimmig der Ansicht, daß die in dem Regierungsentwurf angenommene Grundlage des Zweikammersystems ohne Abänderung anzunehmen sey. Einzelne Mitglieder, die zwar die Nothwendigkeit zweier Kammern in jedem größeren Staate anerkennen, würden für Baden nur in der einen Voraussetzung für e i n e Kammer gestimmt haben, daß der deutsche Bundesstaat bereits zu einer festen und einigen Ordnung gediehen wäre. Alle wichtigeren Fragen der Gesetzgebung, die ganze innere und äußere Politik wäre dann an den Mittelpunkt der deutschen Nation, an ihr Parlament, überwiesen und der Volksvertretung eines kleinen deutschen Landes bliebe nur der engere Kreis des partikularen Staatshaushaltes übrig; manche der gewichtigsten Bedenken gegen das Einkammersystem würden dann von selbst wegfallen. Diese Mitglieder des Ausschusses, zu denen auch der Berichterstatter gehört, gehen von der Ueberzeugung aus, daß gleichwie durch die Gründung eines einigen Bundesstaates mit der souveränen Fürstengewalt nothwendige Beschränkungen vorgenommen werden mußten, so auch die Kammern der einzelnen deutschen Staaten allmälig einem solchen Mediatisirungsproceß entgegengehen müssen; sie wünschen diese Umgestaltung, aber sie verbergen sich nicht, daß Deutschland in diesem Augenblick von einem solchen Ziele und von den Voraussetzungen, durch die jenes Ziel bedingt ist, noch entfernt ist, und vertagen deßhalb für jetzt ihre dahin zielenden Wünsche und Vorschläge.

Ist einmal als Grundlage der künftigen Landesvertretung das Zweikammersystem angenommen, so scheint die Zusammensetzung der einen Kammer keine Schwierigkeiten zu bieten. Jene eine der beiden Kammern, welche die ganze Masse des Volkes nach dem Grundsatz der Kopfzahl vertreten soll (mag man sie nun zweite Kammer, Unterhaus oder Volkshaus nennen), wird nach den Principien einer möglichst unbeschränkten demokratischen Gleichheit zusammengesetzt werden müssen. Für eine solche Zusammensetzung bietet aber das in der Nationalversammlung als integrirender Theil der Verfassung angenommene und im Reichsgesetzblatt verkündete Wahlgesetz für das Volkshaus den natürlichen Anhaltspunkt und Ihr Ausschuß konnte es nur billigen, daß der Entwurf

der Regierung dieses Wahlgesetz als Grundlage für unsere künftige Kammer angenommen hat. Dieses Wahlgesetz wird auch der strengsten democratischen Kritik keinen Anlaß zu dem Vorwurf geben, es sey in einem unfreien oder die Freiheit beschränkenden Sinne erlassen; vielmehr wird es jeden Vergleich mit den freisinnigsten Wahlgesetzen monarchischer und republikanischer Staaten glücklich bestehen können. Auch theilt Ihr Ausschuß die Besorgnisse nicht, die gegen dasselbe laut geworden sind, vielmehr ist er der Ansicht, daß eine rechtliche Betheiligung Aller an der Volks- und Nationalvertretung das beste Mittel ist, das Interesse und die Liebe Aller zu den bestehenden Staatsinstitutionen zu wecken und zu pflegen. In ruhigen Zeiten wird, wie die Erfahrung gelehrt hat, auch ein ganz unbeschränktes Wahlrecht an sich keine Gefahr für den Bestand des Staats mit sich bringen, in bewegten und stürmischen Perioden dagegen wird auch eine beschränkte Berechtigung nur ein schwacher Damm für Diejenigen seyn, welche damit das conservative Interesse gewahrt glauben. Wohl aber ist es ein gefährlicher Versuch, wenn in der Masse des Volkes einmal der Wunsch nach politischer Gleichberechtigung laut geworden ist, einen Theil dieser Masse ganz auszuschließen und diese Ausgeschlossenen dann als Mißvergnügte in eine natürliche Opposition mit der bestehenden Staatsordnung zu bringen; diejenige Politik, die das in der Absicht unternimmt, conservativ zu seyn, geräth dann, wie warnende Exempel zeigen, leicht in die Gefahr, zu einer eigentlich revolutionären zu werden. Die Mängel und Unvollkommenheiten des Reichswahlgesetzes zu beseitigen, wird eine Aufgabe künftiger Nationalvertreter seyn; es liegt in der Natur der Sache, daß auch solche künftige Modificationen für unsere Volkswahlen, wie für die Parlamentswahlen bindend seyn werden. Jedenfalls wäre es eine Abnormität, wenn die active Wahlberechtigung für die badische Landesvertretung engere Gränzen hätte, als die für die deutsche Nationalvertretung; vielmehr muß jedem badischen Bürger, der das Recht hat, einen Vertreter in's deutsche Parlament zu senden, auch naturgemäß das Recht zustehen, an der Wahl eines Repräsentanten in's badische Volkshaus Theil zu nehmen. Die weitgezogenen Gränzen des Reichswahlgesetzes werden ohnehin in Baden im Vergleich mit allen andern deutschen Staaten am wenigsten als eine große Neuerung erscheinen können, da unsere Verfassung schon vor der Revolution des Jahres 1848 den badischen Staatsbürgern ein fast unbeschränktes actives Wahlrecht eingeräumt hat. Ihr Ausschuß glaubt daher, auf Ihre ungetheilte Zustimmung rechnen zu dürfen, wenn er Ihnen vorschlägt, für das active Wahlrecht ganz die Grundlagen des Reichsgesetzes anzunehmen, für das passive nur diejenigen unten näher zu motivirenden Zusätze beizufügen, die in der Natur der Sache selbst begründet erscheinen.

Viel größere Schwierigkeiten bietet die Zusammensetzung des andern Hauses, das im Entwurfe als erste Kammer bezeichnet, in manchen andern Staaten, wo eine ähnliche Einrichtung besteht, dagegen unter dem Namen „Senat" eingeführt worden ist. Den Schwierigkeiten der richtigen Zusammensetzung eines solchen Körpers ist, wie der Bericht schon oben bemerkte, wesentlich das Vorurtheil zuzuschreiben, das sich hie und da gegen das Zweikammersystem überhaupt gebildet hat. Fast allen modernen Staaten fehlen jene Voraussetzungen, welche in Großbritannien die Aristokratie schon frühe zu einem mächtigen, lebenskräftigen und zugleich bildungsfähigen Elemente der Volksvertretung gemacht und selbst in den Zeiten der stürmischen politischen Bewegung als solches erhalten haben; die Zusammensetzung des britischen Oberhauses, so aristokratischen Ursprungs sie seyn mag, konnte dort etwas Volksthümliches und Naturwüchsiges bleiben, obwohl sich nicht verhehlen läßt, daß selbst dort die wachsende Bedeutung des Unterhauses mit der zunehmenden Zurückhaltung des Oberhauses gleichen Schritt gehalten hat. Ein Versuch, eine solche organisch und im Zusammenhang mit dem Ganzen fortentwickelte Schöpfung auf einem andern Boden nachzubilden oder der Glaube, diese künstliche Nachbildung könne ein volksthümliches Institut werden, wird sich überall als eine Täuschung erweisen. Unsere vielfach verschiedene Geschichte, die vorwiegend democratische Tendenz in unserer jüngsten Nationalentwicklung, die ganze politische und sociale Anschauung, wie sie unser Volk beherrscht, das Alles sträubt sich gegen eine Zusammensetzung einer ersten Kammer, die auf der Aristokratie der Geburt beruhte. Wenn daher der zweite Artikel der Grundrechte des deutschen Volkes alle Standesunterschiede abschafft, insbesondere den Adel als Stand und alle Vorrechte desselben aufhebt, so ist damit nur etwas ausgesprochen, was als Ergebniß unserer ganzen Volksentwickelung unaufhaltsam

hat kommen müssen. Die einst Bevorrechteten selbst werden bei unbefangener Erwägung einsehen, daß eine Geburtsaristokratie, welche die Bedingungen einer großen und mächtigen Existenz verloren hat und sich durch ihre Stellung selbst mit dem Bewußtseyn und den Anschauungen der Nation in einem fortgesetzten Ringen befindet, den Tag nicht beklagen sollte, wo sie aus dieser angefeindeten Ausnahmsstellung heraustritt und sich mit den übrigen Bürgern eines freien Staates in den ungestörten Wettkampf um bürgerliches und patriotisches Verdienst begeben kann.

Indem Ihr Ausschuß die Frage in Erwägung zog, von welchen Grundsätzen bei der Bildung der künftigen ersten Kammer ausgegangen werden müsse, wenn man etwas den Verhältnissen Entsprechendes erschaffen wolle, fühlte er sehr wohl die Schwierigkeiten, die sich hier in den Weg drängen, und die sich auch darin kund geben, daß kaum auf einem Gebiete der politischen Gesetzgebung so verschiedene und mannigfaltige Experimente gemacht worden sind, als auf diesem. Bald hat man Vermögen und Steuerpflicht, wie in vielen der jüngsten Verfassungen, bald die „Intelligenz", bald das höhere Alter als Unterscheidungsgrund der ersten von der zweiten Kammer angenommen, bald auch alle drei Gesichtspunkte mit einander vermischt, oder man hat, wie in den Verfassungen der batavischen Republik und später Norwegens, nur eine Kammer wählen lassen und aus dieser dann ein Viertheil als erste Kammer ausgeschieden — wobei freilich nicht zu motiviren ist, warum ein Viertheil eben so viel Recht haben soll, wie drei andere gleich gewählte Viertheile. Wieder von einem andern Grundsatz ist man bei der neuen hannoverschen Verfassung ausgegangen, indem man durch die Vertretung von Grundbesitz, von Gewerbe, Handel und Industrie, von Kirche und Schule, und endlich durch Herbeiziehung von Abgeordneten der Rechtsgelehrten eine Vertretung der Interessen zu schaffen suchte. Es ist nicht zu verkennen, daß diesem Verfahren eine sehr richtige Anschauung zu Grunde liegt: gegenüber der Repräsentation Aller nach der Kopfzahl, wie sie in der zweiten Kammer vorhanden seyn soll, enthält die erste Kammer am natürlichsten die Vertretung der einzelnen Gruppen und Interessen, in welche das Volk sich gliedert. Es ist kaum zu bezweifeln, daß wir einer Zeit entgegengehen, wo man zu dieser Vertretung der korporativen Interessen des Ackerbaues, der Industrie, des Handels u. s. w. gelangen muß; aber erst müssen die Korporationen dazu vorhanden seyn. Es müssen sich erst aus dem noch unvergohrenen Stoffe der Gegenwart unter dem Schutze der Associationsfreiheit jene Verbindungen verwandter Interessen herausgebildet und alle Elemente der Gesellschaft sich in einer natürlichen Gliederung freiwillig geordnet haben, bevor an eine unmittelbare und ganz entsprechende Vertretung dieser Interessen zu denken ist. So lange wir von solchen Körperschaften neben den unbrauchbaren Trümmern der alten Zeit kaum die ersten Anfänge vor uns sehen, muß eine Vertretung der Interessen sich immer noch nach dem freilich nicht überall sichern Maßstabe der Steuerpflichtigkeit richten.

So ist denn auch in der That der Census weitaus in den meisten ersten Kammern der neuern Zeit die Grundlage geworden; von Nordamerika an, wo die aristokratische Ueberlieferung eines Erbadels ganz fehlte, bis zu den neuesten Grundgesetzen der einzelnen deutschen Staaten, in welchen man jene aristokratischen Fundamente des Zweikammersystems beseitigte, hat man die Steuer als Maßstab gelten lassen. Eine aristokratische Ungleichheit wird kein Unbefangener darin suchen können, daß man die Interessen der Staatsbürger auf diesem Wege zur Vertretung bringt und dem Theil des Volkes, der seinerseits an dem Staate selbst ein ebenso bedeutendes Interesse hat, wie umgekehrt der Staat an ihm, auch entsprechende Rechte einräumt. Dem Prinzip der Kopfzahl ist volle Genüge geleistet, wenn nach ihm der eine Körper der Volksrepräsentation allein gebildet wird; es ist nicht mehr als billig, daß auch die Kräfte und Lasten, die dem Staate gewidmet sind und ihn tragen, eine wenigstens annähernde billige Vertretung erhalten. Den Vorwurf der Ungerechtigkeit und Einseitigkeit könnte man umgekehrt nur dann erheben, wenn man dem ungestümen Rufe des blinden Faktionsgeistes nachgäbe, das wahre Interesse der Staatsangehörigen hintansetzte und dem Steuerpflichtigen die Vertretung nicht gestattete, die ihm von Rechtswegen nach Verhältniß gebührt. Die auf einen Census basirte Verfassung des alten Roms, die man dem König Servius Tullius zuschreibt, hat Rom zur Republik reif gemacht, und ist seiner Freiheit, wie seiner Macht Jahrhunderte lang eine Stütze geworden; das Aufgeben des Grund-

satzes, auf dem sie beruhte, und das Hinneigen zu jenem falschen und einseitigen Demokratismus, der alles Andere eher, als demokratisch ist, hat Rom den Zeiten des Tiberius und Nero zugeführt. Darum hat auch die Gesetzgebung in dem Musterstaate der modernen Freiheit, in den Vereinigten Staaten (namentlich in Nordcarolina, Südcarolina, Connecticut, Delaware, Georgien, Newhampshire, Indiana, Louisiana, Maine, Massachusetts, Ohio, Pennsylvanien, Rhodeisland, Virginien und Newyork) nichts Aristokratisches darin gefunden, daß man, abgesehen von der Ausschließung der Farbigen und der Bedingung langer Ansäßigkeit, das Wahlrecht für beide Kammern an die direkte Steuerzahlung knüpfte und in einzelnen Staaten sogar einen ziemlich hohen Vermögenscensus als Bedingung der Wahlberechtigung für beide Häuser annahm.

Die Anwendung des Census selbst ist freilich sehr verschieden. Während in den nordamerikanischen Freistaaten für das aktive Wahlrecht in beide Häuser die gleiche Steuer oder der gleiche höhere Census besteht, ist die Wählbarkeit theils an höheres Alter und längere Ansäßigkeit, theils an höheres Vermögen (in den beiden Carolinas, in Delaware, Georgien, Newhampshire, Louisiana, Massachusetts und Newyork) geknüpft. Aehnlich hat man in Belgien, wo übrigens auch für die zweite Kammer eine nicht unbeträchtliche direkte Steuer gefordert wird, das aktive Wahlrecht für beide Häuser denselben Wählern übertragen, aber die Wählbarkeit des Senators von einem höhern Alter und einer sehr beträchtlichen direkten Steuer (1000 fl.) abhängig gemacht. Dagegen hat man in andern neueren Verfassungen, namentlich der preußischen vom 5. Dezember 1848, die Wählbarkeit von solchen Bedingungen ganz befreit und den Census auf die Wahlberechtigung der Urwähler übertragen. In ähnlicher Weise hat die hessen-darmstädtische Kammer, während sich der Regierungsentwurf dem belgisch-amerikanischen System näherte, denselben so umgestaltet, daß nun das aktive Wahlrecht zur ersten Kammer an einen mäßigen Census geknüpft ist.

Ihr Ausschuß konnte die Schwächen nicht verkennen, welche an beiden Systemen leicht in die Augen fallen. Die Forderung einer hohen Steuer, wie in Belgien und einzelnen Staaten von Nordamerika, für die Wählbarkeit in die erste Kammer entspricht theils dem Zwecke nicht, den höher besteuerten Bürgern eine entsprechende und größere Vertretung zu sichern, theils beschränkt sie die erste Kammer im Verhältniß zur zweiten, indem sie den Kreis der Wählbaren auf eine ungünstige Weise verengert. Der ersten Kammer kann dann auf der einen Seite der Vorwurf, nur eine Kammer der Reichen zu seyn, mit einigem Recht gemacht werden, ohne daß sie dabei eine wirkliche Vertretung der höher besteuerten Bürger enthält; auf der andern Seite ist sie im Nachtheil gegen die zweite Kammer, insofern sie ihre Mitglieder nur aus dem Kreise der Reichsten entnimmt, nicht aber ihr die freie Wahl unter allen intelligenten und tüchtigen Candidaten des Landes freisteht. Der andere Weg, das aktive Wahlrecht an einen mäßigen Census zu knüpfen und die Wählbarkeit ganz freizustellen, würde jenen Uebelstand umgehen, aber einen andern mit sich bringen: die erste Kammer wäre dann keine Vertretung aller Steuerpflichtigen, indem der Theil, der jenen Census nicht erreicht, darin gar nicht vertreten wäre.

In dem Entwurfe der Regierung ist der Versuch gemacht, beide Klippen zu umgehen: es ist dort die aktive Wahlberechtigung auf alle Steuerpflichtigen vertheilt und zugleich die Wählbarkeit möglichst weit ausgedehnt. Ihr Ausschuß ist daher einstimmig der Ansicht, daß diese Art der Zusammensetzung für die erste Kammer, wie die Regierung sie Ihnen vorschlägt, als die zweckmäßigste zu adoptiren sey. Durch die Eintheilung in die drei Classen der Niederbesteuerten, Mittelbesteuerten und Höchstbesteuerten, die zudem in unserer Gemeindeverfassung aufgenommen ist, wird theils den Ansprüchen der verschiedenen Steuerklassen Rechnung getragen, theils wird durch die Zulassung aller Steuerpflichtigen die Vertretung eine reinere und allgemeinere. Indem Niemand ausgeschlossen wird von der Wahlberechtigung, erhält die erste Kammer eine demokratische und mit der zweiten Kammer verwandte Grundlage: die erste Kammer ist so gut wie die zweite eine Volkskammer. Indem der Wählbarkeit möglichst weite Gränzen gezogen sind, ist der ersten Kammer der Weg eröffnet, sich mit derselben Fülle von Intelligenz, Unabhängigkeit und Mannigfaltigkeit auszustatten, wie die zweite. Die erste Kammer soll die Vertretung des Bürgerthums in seinen ausgedehntesten Gränzen enthalten, sie soll an Sachkenntniß, Bildung und Selbstständigkeit der andern Kammer durchaus gleich seyn, sie soll durch ihren demokra-

tischen Ursprung mit der zweiten Kammer in einer Verwandtschaft stehen, welche ein gedeihliches Zusammenwirken beider Körper verbürgt, sie soll aber auch der frischen und jüngeren Kräfte nicht entbehren, welche die andere Kammer beleben und erfrischen. In dieser letzteren Beziehung glaubt Ihr Ausschuß, Ihnen daher weiter unten bei Art. 1 §. 32 a eine Herabsetzung des Alters vorschlagen zu müssen, welche die Gefahr beseitigt, die erste Kammer zu monoton aus Männern reiferen Alters zusammengesetzt zu sehen.

Nachdem sich Ihr Ausschuß über die Zusammensetzung der künftigen Landesvertretung geeinigt hatte, war die nächste Frage die, ob die künftigen Kammern durch Partial- oder Integralerneuerung gebildet werden sollten. Der Regierungsentwurf führt, übereinstimmend mit der bisherigen Wahlordnung, den Grundsatz der Partialerneuerung durch; Ihr Ausschuß dagegen entschied sich für das Prinzip der Integralerneuerung. Er hat sich dabei nicht verhehlt, daß, abgesehen von der Zweckmäßigkeit im Allgemeinen, dieser Vorschlag auf ungünstige Vorurtheile stoßen muß, sofern er sich an schlimme Antecedentien unsrer Verfassungsgeschichte anknüpft. Die Vorgänge, unter denen in Baden im Jahre 1825 die Integralerneuerung eingeführt worden ist, haben die Stimmung der Kammer von 1831 gegen sie gewendet, und man ist in die Prüfung der Frage, ob Integralerneuerung oder Partialerneuerung zweckmäßiger sey, nicht so tief eingegangen, weil man zunächst die Verfassung von 1818 rein und unbedingt wiederhergestellt sehen wollte. Ihr Ausschuß findet jene Abneigung gegen die Einführung der Integralerneuerung im Jahr 1825 ganz begreiflich; sie war damals von einer gehässigen Beigabe, die eine wahre Verstümmelung der Verfassung enthielt, begleitet, nämlich von der Einführung einer dreijährigen, statt einer zweijährigen Landtagsperiode. Die Kammer von 1831 hatte zunächst ihre Pflicht im Auge, diese Verkümmerung der Verfassung abzustellen und übte einen Akt der Pietät gegen unser Staatsgrundgesetz, indem sie dasselbe in seiner ursprünglichen Gestalt von 1818 unverändert wiederherstellte. Rotteck, in seinem Commissionsbericht über die v. Itzstein'sche Motion auf Wiederherstellung der Verfassung, erklärte selbst, daß über den Vorzug der integralen und partialen Erneuerung mit beiderseits aufrichtiger Gesinnung gestritten werden könne, und gab zu, daß die integrale der Idee einer die jedesmalige Gesammtrichtung des Volkes treu ausdrückenden Kammer mehr zu entsprechen scheine. Im Uebrigen faßte er die Gründe für und wider nur ganz kurz zusammen und fügte dann hinzu: „Dem sey, wie ihm wolle; wir hatten einmal eine partielle Erneuerung und liebten sie als Theil der von uns freudig angenommenen, als Palladium unserer Rechte verehrten Verfassung; und sie ist verwandelt worden in eine integrale, ohne Verlangen oder Einwilligung des Volkes durch die beklagenswerthe Zustimmung einer unfreien Kammer. Darum begehrt das Volk die Wiederherstellung in den vorigen Stand." Von diesem sehr begreiflichen Gesichtspunkte schien auch die Mehrheit der Kammer auszugehen, als sie die partielle Erneuerung wiederherstellte.

Ihr Ausschuß glaubt, daß eine genauere und unbefangener Prüfung der Frage jetzt mehr gegeben ist, da es sich nicht wie im Jahre 1825 um die gleichzeitige Einführung einer längeren Landtagsperiode, noch wie im Jahre 1831 um die Wiederherstellung einer verstümmelten Verfassung handelt. Bei einer unbefangenen Prüfung war aber Ihr Ausschuß einstimmig der Ansicht, daß die Integralerneuerung der partialen vorzuziehen sey. Zunächst entspricht die Integralerneuerung dem demokratischen Grundsatze der Vertretung viel reiner und konsequenter, als die partiale; während bei dieser stets nur Bruchtheile des Volkes ihre Meinung abgeben, führt die gänzliche Erneuerung zu einem klaren und unzweideutigen Ausdruck der Stimmung des ganzen Volkes. Dieser eine Vorzug ist im konstitutionellen Staate allein schon von einem sehr großen Gewichte. Die partiellen Erneuerungen bringen neue Elemente (Drittel oder Hälften) in die Kammern herein, und wie man behauptet, werden diese jüngeren Elemente auf die älteren zurückgebliebenen einen unwillkürlichen Einfluß ausüben; allein dies ist von Zufälligkeiten und Persönlichkeiten abhängig, und in jedem Falle erfährt man dann mit unzweideutiger Bestimmtheit, welche Stimmung des Volkes gerade zur Zeit der partiellen Erneuerung die herrschende gewesen ist. Es kommen dann meistens schwankende und unsichere Majoritäten heraus, zumal da bei partiellen Erneuerungen der fremde Einfluß viel leichter geübt werden kann, als bei einer allgemeinen Wahl; jene unsicheren Majoritäten sind der Gesetzgebung, wie der konstitutionellen Regierung gleich hinderlich. Durch die gänz-

liche Erneuerung wird eine Landesvertretung bestellt, die auf die Apellation an's Volk eine klare Antwort gibt, und auf sie wird sich dann die parlamentarische Regierung zu stützen haben. Die Gesetzgebung wird conformer, die Regierung stärker und kräftiger seyn, wenn sie für zwei Landtagsperioden eine unmittelbar und vollständig aus dem Volke hervorgegangene Landesrepräsentation zur Seite hat, statt sich auf eine zur Hälfte oder zu Dritteln gewählte Kammer zu stützen und mit unsichern Majoritäten regieren zu müssen. Ein Hinweis auf unsre eigne Vergangenheit, namentlich seit 1843, wird am leichtesten die Frage beantworten, ob eine partielle oder integrale Erneuerung dem Lande zuträglicher gewesen wäre. Die Beispiele Frankreichs, Englands, Nordamerikas und endlich der deutschen Reichsverfassung selbst sprechen übereinstimmend dafür, daß wenigstens für das eine Haus der Volksrepräsentation die integrale Erneuerung eintrete. Die genannten drei Länder sind von der einmal angenommenen Integralerneuerung nicht abgegangen, weil sie die Festigkeit und Unabhängigkeit des gesetzgebenden Körpers gewahrt und vor den Zufällen der Drittels- und Hälfte-Erneuerung sichergestellt sehen wollten.

Man wendet ein, es bleibe bei Partialerneuerungen ein Stamm in der Kammer zurück, der für die kundige Leitung der Geschäfte von großem Werth sey. Ihr Ausschuß hält die Besorgniß, daß dieser Vortheil bei Integralerneuerungen verloren gehe, für unbegründet. Die Erfahrung beweist, daß die Integralerneuerungen zwar den Körper im Ganzen, aber nicht alle einzelnen Mitglieder erneuern, sondern daß sich in Ländern, wo solche besteht, die Stetigkeit einer parlamentarischen Generation selbst in Revolutionszeiten nicht verleugnet. Tüchtige und bedeutende parlamentarische Talente werden ohnedies nirgends Gefahr laufen, gleich nach ihrer ersten Wahl bei Seite geschoben zu werden; am wenigsten in einem kleinen Lande, wo die Auswahl nicht allzu groß ist. Wohl aber liegt in jener zurückbleibenden Hälfte oder gar zwei Dritteln eine andere Gefahr: es bildet sich eine Art von Aristokratie der älteren Mitglieder, die in aufgeregten Zeiten die Entfremdung zwischen dem jungen und alten Theil der Kammer bedenklich steigern kann, indem die Zurückgebliebenen sich auf ihre Anciennetät, die neueingetretenen sich auf ihr unmittelbares Hervorgehen aus den Volkswahlen stützen werden. Dies Alles wird bei einer Integralerneuerung mit nicht zu langen Wahlperioden, wie der Ausschuß sie Ihnen später vorschlagen wird, vermieden; die Landesvertretung wird durch eine allgemeine Berufung an's Volk gebildet, sie hat Zeit, sich mit den Geschäften vertraut zu machen und auf Regierung und Gesetzgebung in ihrem Sinne zu wirken; sie veraltet nicht, sondern erhält durch ihre conforme Zusammensetzung eine verstärkte Macht und Einheit.

Sie ist nicht den Schwankungen, die von der Partialerneuerung unzertrennlich sind, ausgesetzt, sie läßt unter ihren Mitgliedern nicht die Ungleichheit und den Zufall des Looses eintreten, durch die der Unabhängigkeit, wie der Würde der Landesvertretung Eintrag geschieht.

Was Duttlinger im Jahre 1825 hauptsächlich gegen die Integralerneuerung geltend machte und später wiederholte: daß eine größere Wirkung der öffentlichen Meinung durch Partialerneuerungen zugelassen sey, und daß das Volk durch die zwar nur fragmentarischen, aber häufiger wiederkehrenden Wahlen in größerer Regsamkeit erhalten wird, dieser Einwand hat seine zwei Seiten. Er war gewichtig in einer Zeit, wo die Landtagswahlen der einzige Akt einer öffentlichen Thätigkeit des Volkes waren und wo es allerdings im politischen Interesse geboten war, diesen Akt, der die Regsamkeit für öffentliche Dinge unterhielt, möglichst oft wiederkehren zu lassen. Duttlinger hatte daher Recht, wenn er im Jahre 1825 für Partialerneuerung kämpfte, da die Absicht der Regierung offen genug vorlag, auch diesen letzten Akt politischer Selbstthätigkeit dem Volke durch längere Wahlperioden zu verkümmern. Aber heute hat jener Einwand das Gewicht nicht mehr; einmal handelt es sich nicht darum, die Landtagsfristen zu verlängern und zum Andern haben sich seit jener Zeit die Bedingungen des öffentlichen Lebens ganz anders gestaltet. Während im Jahr 1825 und noch im Jahr 1831 die landständischen Wahlen das einzige Mittel waren, die Regsamkeit für öffentliche Dinge zu unterhalten, sind seitdem die mächtigen Hebel der Gemeindeordnung, der freien Presse, des Vereins- und Versammlungsrechts, der Geschwornengerichte hinzugekommen. Das Volk ist in Zukunft nicht mehr auf die ständischen Wahlen beschränkt; es hat außerdem für die Gemeinde- und Kreisverwaltung, für das deutsche Volkshaus seine Vertreter zu wählen und kein Volk der Welt wird fortan mehr Mittel der politischen Belebung und Erregung inne haben, als das deutsche. Wenn es neben allen diesen

mächtigen Hebeln, noch der partiellen Wahlen als Belebungsmittel bedürfte, dann wäre zu besorgen, daß überhaupt nichts im Stande sey, es vor der politischen Lethargie zu schützen.

Scheint daher heute die Partialerneuerung unter jenem früheren Gesichtspunkte nicht mehr empfehlenswerth, so sind die Nachtheile, mit denen sie verknüpft ist, um so gewichtiger. Die fortwährenden Theilerneuerungen unterhalten das Volk in Spannung, ohne ihm doch den Vortheil einer gänzlich neuen Wahl zu bieten; sie lassen weder den gesetzgebenden Körper, noch die auf ihn sich stützende Regierung jemals zu der ruhigen, stetigen Arbeit des Organisirens gelangen, sie erschweren die Thätigkeit einer parlamentarischen Regierung, um die es doch jeder politischen Partei im konstitutionellen Staate zu thun seyn muß. Das Wahlrecht selbst aber wird nach der Fassung, die Ihnen Ihr Ausschuß vorschlägt, in einem ausgedehnteren und allgemeineren Sinne geübt, als bei den Partialerneuerungen; abgesehen davon, daß das Volk nun beide Kammern, statt einer durch freie Wahl besetzt, wählt es in je vier Jahren die eine Kammer ganz neu, während es bisher nur stückweise in acht Jahren zu dieser Totalerneuerung gelangt ist.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen über die Grundlagen des Entwurfs gehen wir zu dessen einzelnen Bestimmungen über. Aus Vorstehendem ergibt sich, daß Ihr Ausschuß gegen Art. I. §. 27 — 32 kein Bedenken zu erheben hat; die Motive der Regierung, die den Entwurf begleiten, überheben den Berichterstatter einer genaueren Besprechung dieser Paragraphen, die sich von selbst verstehen, wenn einmal, wie Ihr Ausschuß gethan hat, die Prinzipien des Entwurfs adoptirt sind. Die Zahl der Abgeordneten der ersten Kammer scheint dem Ausschuß in einem richtigen Verhältniß zu der der zweiten Kammer zu stehen; wünschenswerth wäre es, daß die Wahlkreise mit den Verwaltungsbezirken zusammenfielen. Die Verwaltungsbezirke sind freilich mehr nach dem Territorium, dessen Lage und Verhältnissen eingetheilt, die Wahlkreise dagegen mußten mehr auf dem Grundsatz der Kopfzahl beruhen; es entstand daher die Alternative, entweder verschiedene Eintheilungen eintreten zu lassen, oder eine kleine Ungleichheit der Kopfzahl in den einzelnen Bezirken zu gestatten. Ihr Ausschuß verkennt nicht, wie wünschenswerth es dem Volke selbst seyn wird, in dieselben Kreise, nach denen sich künftig Verwaltung und Gerichtswesen abgränzen werden, auch die Ausübung des Wahlrechts abgetheilt zu sehen. Er glaubte daher, wohl eine kleine Ungleichheit in der Kopfzahl, wie dies der in der Anlage mitgetheilte Entwurf thut, zulassen zu dürfen, und dies um so eher, da sich eine völlige numerische Gleichheit nie wird ganz streng durchführen lassen. Populärer wird es jedenfalls seyn, Wahl, Verwaltung und Justiz auf dieselben Kreise basirt zu sehen. Die in §. 28 erwähnten Steuern schienen dem Ausschuß für jetzt genügend und die Aufnahme der Capitalien- und Vermögenssteuer zunächst aus dem Grunde nicht räthlich, weil möglicher Weise eine oder die andere dieser Steuern nur zu den vorübergehenden gehört; für den Fall aber, daß sie bleiben sollten, ist es der künftigen Gesetzgebung um so leichter, sie nachzutragen, als dann auch die noch fehlende Katastrirung der unter diese Steuer fallenden Steuerpflichtigen vorgenommen seyn wird. Was die Klassensteuercapitalien betrifft, so werden sie nach dem Gesetze von 1838 berechnet werden. Bei den drei Steuerklassen selbst hat der Regierungsentwurf eine gleitende Scala eintreten lassen, die durch die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Landestheile nothwendig wird. Durch die Annahme der nicht allzu hohen Position von 12,000 fl. für die erste Klasse ist das Mißverhältniß abgewendet, in einzelnen Landesgegenden, wo neben überwiegender Armuth der Mehrzahl zugleich einzelne sehr große Besitzer ein Wahlrecht auszuüben haben, auf diese allein das Wahlrecht übertragen zu sehen; durch das mögliche Herabsetzen jenes Minimums, wenn die Summe der Capitalien nicht ein Drittel beträgt, ist einer andern Ungleichheit vorgebeugt, welche in den minder wohlhabenden Landesgegenden eintreten konnte. Die Verschiedenheit der Berechnung, die in dem letzten Falle nur die im Wahlkreise befindlichen Steuercapitalien in Anschlag bringt, scheint dem Ausschusse durch die Begründung der Regierung hinlänglich erläutert.

Zum §. 32 a glaubt Ihr Ausschuß, einige Aenderungen beantragen zu müssen. Der Entwurf zieht zwar im Ganzen, was wir nur billigen können, der Wählbarkeit in die erste Kammer nur sehr weite Gränzen, und läßt jeden Staatsbürger „ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen, Religion oder andere Verschiedenheiten" zu; allein er glaubte doch, als Altersgränze das 40ste Lebensjahr annehmen zu müssen. Es ist dies damit motivirt, daß die erste Kammer mehr die Trägerin einer ruhigen Ueberlegung sey, die zweite Kammer das bewegliche Element im Staatenleben vertreten soll. Ihr Ausschuß ist damit im Wesentlichen einverstanden, hat jedoch das Bedenken, daß man mit dem Maß der ruhigen Ueberlegung, wie es der ersten Kammer zugetheilt werden soll, auch zu weit gehen könne. Zwar ist in vielen älteren und neueren Gesetzgebungen das 40jährige Alter angenommen und beibehalten worden, ohne daß man Nachtheile bemerkte; allein man hat umgekehrt, namentlich in Nordamerika, als Minimum das 30ste und 35ste Lebensjahr angenommen, und ebensowenig irgend eine schlimme Folge verspürt. Vielleicht ist es einer der Gründe, warum in manchen Ländern die Zusammensetzung der ersten Kammer mißlungen ist, daß man zu sehr darauf ausging, in ihr nur das conservative Element vertreten zu sehen, und zugleich glaubte, in einem höheren Alter die Bürgschaft dieser conservativen Gesinnung zu schaffen. Ihr Ausschuß ist der Ansicht, daß die erste Kammer in Bezug auf jüngere, beweglichere Elemente der zweiten nicht zu sehr nachstehen sollte, und schlägt daher vor, statt vierzig Jahre fünfunddreißig anzunehmen. Dagegen vermißte er ein anderes Erforderniß der Wählbarkeit, das mit dem Wesen der ersten Kammer in einer viel engeren Verbindung zu seyn scheint: die längere bürgerliche Ansäßigkeit im Lande. Soll in der ersten Kammer die ruhige praktische Erwägung, die Sachkenntniß und Erfahrung in den Landesangelegenheiten vorzugsweise vertreten seyn, so ist es eine mäßige Anforderung an den zu Wählenden, daß er schon einige Jahre im Lande das Staatsbürgerrecht besessen hat, wie dies in Nordamerika sowohl die Verfassung der Union, als die fast aller Einzelstaaten für den Senat zum Theil nach einem sehr hohen Maßstab vorschreibt. Wir glauben, im Einklang sowohl mit der Gesetzgebung anderer deutscher Staaten, als auch mit der Reichsverfassung, welche für die Parlamentswahlen eine ähnliche Bedingung vorschreibt, Ihnen einen solchen Zusatz vorschlagen zu dürfen, und zwar enschied sich der Ausschuß für die Forderung einer dreijährigen bürgerlichen Ansäßigkeit für die Mitglieder beider Kammern.

Bei §. 32 b beziehen wir uns auf das, was oben in der allgemeinen Erörterung über Integral- und Partialerneuerung gesagt worden ist, obwohl nur eine Minderheit des Ausschusses auch bei der ersten Kammer den Grundsatz der Integralerneuerung wollte durchgeführt wissen. Die Mehrheit wollte die Anwendung des Prinzips auf die zweite Kammer beschränkt sehen, bei der ersten dagegen Partialerneuerung eintreten lassen. Ihr wesentlichster Beweggrund war das Mißverhältniß einer vierjährigen und achtjährigen Erneuerung, worin sich beide Kammern unterscheiden würden; sie fürchtete, bei dieser langen Wahlperiode der ersten Kammer leicht eine Entfremdung oder selbst einen Conflikt mit der viel jüngeren zweiten Kammer herbeizuführen, namentlich glaubte sie auch, die erste Kammer dadurch vor dem Rufe der Veraltung nicht sicher gestellt und somit in ihrer Wirksamkeit geschwächt. Aehnlich ist in den meisten nordamerikanischen Republiken das Haus der Repräsentanten einer Integralerneuerung unterworfen, während der Senat durch Partialwahlen erneuert wird. Die Mehrheit des Ausschusses war daher der Ansicht, es bei dem Entwurfe der Regierung zu belassen.

Zu Art. II und III hat Ihr Ausschuß keine Bemerkung zu machen; nur schlägt er vor, statt des §. 35 der Verfassungsurkunde, den der Regierungsentwurf ganz aufheben will, die gegenüber von etwaigen Mißverständnissen nicht überflüssige Bestimmung aufzunehmen: Niemand kann zugleich Mitglied beider Kammern seyn. — Ueber den Inhalt des Art. IV hat sich der Bericht schon oben ausgesprochen. Ihr Ausschuß ist ganz damit einverstanden, daß, wie der erste Satz dieses Artikels bestimmt, zwischen dem Wahlrecht und der Wahlart zum

deutschen Volkshause und dem zur badischen Kammer jetzt und in Zukunft eine möglichste Uebereinstimmung eintrete. Auch wenn er das Wahlgesetz der deutschen Reichsverfassung nicht für vollkommen hält, ist er doch von dem lebhaften Wunsche erfüllt, daß die Zeit bald kommen möge, wo das Gesetz, das seit der Vorlage des Regierungsentwurfs im Reichsgesetzblatte erschienen ist und dadurch rechtliche Geltung erlangt hat, auch in thatsächliche Wirksamkeit treten wird. In Bezug auf das Wahlrecht wird der Uebergang von unserer bisherigen Uebung zu den Bestimmungen des Reichsgesetzes nicht besonders grell seyn; in Bezug auf die Wahlart haben wir eine Reihe von Bestimmungen schon in den Entwurf selbst aufgenommen, wie sie dem Reichsgesetze entsprechen, und die Fassung des Regierungsentwurfs darnach so modificirt, daß es im ersten Satze heißen wird:

> Sobald das Reichsgesetz über die Wahlen zum Volkshause des Reichstages in Wirksamkeit getreten seyn wird, treten die §§. 34, 36, 37 und 39 der Verfassungsurkunde außer Kraft und für die Wahlen zur zweiten Kammer gelten hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit stets dieselben Bestimmungen, welche bei den Wahlen zum Volkshause des Reichstags zur Anwendung kommen.

Zum zweiten Satze des Artikels hat Ihr Ausschuß einige Modifikationen vorzuschlagen; zunächst eine Redaktionsverbesserung, dann den oben motivirten Zusatz der dreijährigen bürgerlichen Ansäßigkeit im Lande, endlich die Bestimmung des dreißigjährigen Alters für die Wählbarkeit. Ihr Ausschuß verkennt zwar das Mißverhältniß nicht, das dadurch entsteht, daß die Wählbarkeit in's Parlament eine geringere Altersgränze erfordert, als die in die badische Kammer; allein er konnte sich dessen ungeachtet in diesem Falle nicht durch die Rücksicht der Gleichartigkeit auch von der Zweckmäßigkeit überzeugen. Wollte er oben bei §. 32 a die erste Kammer vor dem Ueberwiegen der Ueberreife des Alters schützen, so wollte er hier gegen die in bewegten Zeiten allerdings nicht unbegründete Gefahr der Unreife allzu großer Jugend Vorsorge treffen. Für eine Herabsetzung des Alters auf 25 Jahre erhob sich in Ihrem Ausschuß keine Stimme. Der zweite Satz des Art. IV würde nach diesen Aenderungen demnach lauten:

> Jedoch bleibt in allen Fällen zur Wahlberechtigung in die zweite Kammer das badische Staatsbürgerrecht und zur Wählbarkeit außer diesem das Alter von dreißig Jahren, der Besitz des Staatsbürgerrechts seit den letzten drei Jahren und der volle Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte erforderlich.

Bei Art. V würde nach dem Antrag Ihres Ausschusses die früher ausführlich motivirte Integralerneuerung ihre Anwendung finden und dadurch der zweite und dritte Satz des Regierungsentwurfs wegfallen. Zu Art. VI und VII ist nichts zu bemerken, da die darin enthaltenen Abänderungen lediglich Consequenzen der vorausgegangenen Bestimmungen enthalten. In diesem Sinne würden dann auch die ersten Sätze des Art. VII, um sie mit der Fassung des Art. V, wie der Ausschuß sie vorschlägt, in Einklang zu bringen, folgendermaßen lauten:

> Der §. 79 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung: Die Erneuerung der Kammern geschieht jemals am 1. Juli des zweiten Jahres der letzten Budgetperiode u. s. w. Niemals darf jedoch ein solcher noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende bewilligen.

Im Art. VIII schlägt Ihnen der Ausschuß vor, die §§. 1 — 4 unverändert anzunehmen; dagegen hielt er bei §. 5 einige Aenderungen für zweckmäßig. Der Regierungsentwurf geht von dem Grundsatz aus, daß in der Regel mehrere Gemeinden zusammen einen Wahlbezirk bilden und nur ausnahmsweise auf das Verlangen der einzelnen Gemeinden dieselben ihre Stimmen getrennt abgeben sollen. Es ist nicht zu verkennen, daß das Zusammenwerfen mehrerer Gemeinden zu einem Bezirk in vielen Fällen zweckmäßig seyn mag; allein Ihr Ausschuß glaubte gleichwohl, im Interesse der Wähler selbst eine vollständige Gleichheit in der Weise empfehlen

zu müssen, daß eine Gemeinde wie die andere für sich die Stimmen abgibt. Ein Zusammenkommen aller Wähler an einem Orte, wie in England, hat große Vorzüge, wäre aber bei der einmal angenommenen geheimen Abstimmung bei uns ziemlich werthlos; wir glauben daher, den entgegengesetzten Weg der vollständigen Trennung der stimmenden Gemeinden Ihnen vorschlagen zu müssen. Wir übersehen dabei nicht, daß dies die Stimmensammlung etwas erschwert und bei einzelnen Wählerkategorien, namentlich der ersten Klasse, seine Mißstände hat; allein wir glauben gleichwohl, daß sowohl das Bedürfniß ruhiger und geordneter Wahlen, als das Interesse der Wähler selbst dafür sprechen. Denn im Interesse der Letzteren ist es offenbar, daß ihnen bei dem künftigen Wahlverfahren, wo sie an einem Tage zwei Wahlen vorzunehmen haben, die Art der Stimmgebung möglichst erleichtert wird; eine Verschiedenheit je nach den verschiedenen Klassen würde die Sache eher verwirren, als erleichtern. Daß in Gemeinden von größerem Umfange die Trennung in Bezirke beibehalten werde, lag in der Consequenz der Ansichten Ihres Ausschusses; ebenso, daß in solchen Fällen für jeden Bezirk und jeden Wahlakt eine besondere Behörde gebildet werde. Nur für kleinere Gemeinden glaubten wir, aus naheliegenden Gründen eine Ausnahme vorschlagen zu dürfen; in ihnen wird es bisweilen schwer seyn, drei bis vier Wahlbehörden zu bilden, während doch die Zahl der Abstimmenden nicht sehr groß ist. Es schien Ihrem Ausschusse daher ganz passend, solchen Gemeinden zu gestatten, die Stimmgebung für alle Wahlen an dem einen Wahltag (von 7 — 12 Uhr) vorzunehmen, jedoch so, daß für jede Wahlkategorie eine bestimmte Stunde angesetzt werde.

Für die Wahlbehörde selbst fand Ihr Ausschuß in dem Regierungsentwurf eine zu complicirte Art der Zusammensetzung vorgeschlagen, während die größere Zahl der künftig nothwendigen Wahlbehörden gerade eine Vereinfachung sowohl in der Zahl, als in der Zusammensetzung zu gebieten schien. In diesem Sinne schlägt er Ihnen vor, außer dem von dem Kreisausschusse zu ernennenden Vorstand, noch drei Mitglieder durch die Gemeindebehörde auswählen zu lassen.

Die Veränderungen, welche sich darnach in den §§. 5 — 10 ergeben, sind in der Anlage verzeichnet.

Ferner schlägt Ihnen zu §. 11 der Ausschuß den Zusatz vor, daß bei Ersatzwahlen zugleich der Tag der Wahl vorher in den Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen sey. Der Zusatz rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß bei einer nicht durch das ganze Land vorzunehmenden Gesammtwahl wenigstens auf dem Lande die Bekanntmachung durch Anzeigeblätter nicht überall ihren Zweck erreichen wird, und daher noch andere Mittel der Oeffentlichkeit, z. B. das Verkündigen durch die Schelle, rathsam scheinen.

Die §§. 12 — 14 einschließlich glaubte der Ausschuß einer durchgreifenden Umgestaltung unterwerfen zu müssen. Es handelt sich darin von der Stimmgebung, und diese soll nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes zum Volkshause geheim seyn. Ihr Ausschuß läßt die Frage ganz unberührt, ob für die sittliche und politische Bildung des Volkes geheime oder öffentliche Abstimmung zweckmäßiger sey; die geheime ist einmal durch das Reichsgesetz für die Parlamentswahlen angeordnet, und es wird nun in jedem Falle räthlich seyn, eine völlige Gleichförmigkeit eintreten zu lassen, für die Stimmabgabe bei den Parlamentswahlen, wie für die bei den Kammerwahlen. War aber einmal der Grundsatz der geheimen Stimmgebung angenommen, so mußte er auch streng durchgeführt werden und nicht etwa eine geheime Oeffentlichkeit oder ein öffentliches Geheimniß möglich seyn. Ihr Ausschuß befürchtete, daß dies eintreten müsse, wenn man, wie der §. 13 des Regierungsentwurfs will, den Wahlzettel mit derselben Ordnungszahl beschreibe, womit der Abstimmende im Register erscheint; er setzte daher eine Abstimmungsart an die Stelle, wodurch die Möglichkeit, fremde Wahlzettel einzusehen oder die Abstimmung Anderer zu überwachen, geradezu aufgehoben wird. Zugleich glaubte der Ausschuß, es der Wahlcommission zur ganz besonderen Pflicht machen zu müssen, darüber zu wachen, daß der Abstimmende

ungestört und ohne daß von einem andern Wähler seine Abstimmung beobachtet werde, seinen Zettel schreiben kann. Geschieht dies nicht, so würde unser Wahlverfahren leicht in die Gefahr kommen, alle politischen Nachtheile der öffentlichen Abstimmung und alle sittlichen Schattenseiten der geheimen Stimmgebung mit einander zu vereinigen.

Die Bestimmungen, welche wir in der Anlage an die Stelle des Regierungsentwurfs gesetzt haben, gehen alle von der Intention aus, die einmal angenommene geheime Stimmgebung möglichst rein und ungestört durchzuführen.

Ausserdem hat Ihr Ausschuß im §. 12 eine Veränderung eintreten lassen, welche ihm durch die Natur der Sache geboten schien. Im Regierungsentwurf ist zwar die Annahme von Stimmzetteln auf eine bestimmte Frist beschränkt, aber doch für den Fall, daß nicht mehr alle um Mittag erschienenen Wahlmänner zur Stimmgebung gelangen konnten, dieselbe auf den Nachmittag ausgedehnt. Ihr Ausschuß legt großen Werth darauf, daß der Wahlact ununterbrochen stattfinde und glaubte daher eine Wiederaufnahme des unterbrochenen Wahlacts durchaus vermeiden zu müssen; höchstens hielt er eine Verlängerung in dem Falle für zulässig, daß die vor 12 Uhr schon erschienenen Wähler nicht mehr zur Abstimmung gelangen konnten. Damit aber auch hier ein bestimmtes Maß vorgeschrieben sey, schien die Bestimmung passend, ausdrücklich vorzuschreiben, daß jeder nach der festgesetzten Mittagsstunde erscheinende Wähler nicht mehr zum Wahlact zugelassen werden könne. Eine Beschränkung liegt darin nicht, sondern nur eine Mahnung zu rechtzeitigem Erscheinen. Die Frist von fünf Stunden, die Ihr Ausschuß für Sommer und Winter gleichstellte, ist mehr als hinreichend, die Wähler eines Wahlbezirks in aller Bequemlichkeit abstimmen zu lassen, falls sie ihre Abstimmung nicht auf die letzte Viertelstunde verschieben. Die Erfahrung zeigt aber, daß eine Ausdehnung der Fristen für die Stimmenabgabe keineswegs dazu dient, die Wähler zur pünktlichen und rechtzeitigen Ausübung ihres Rechtes zu ermuthigen. Die Fassung der betreffenden Paragraphen nach dem Antrage Ihres Ausschusses ist in der Anlage mitgetheilt.

Die §§. 15 und 16 würden nach diesen Modificationen keine Veränderung erleiden; nur ist im zweiten Absatze des §. 16 statt Wählbarkeit richtiger Wahlberechtigung zu lesen. Im §. 17 würde eine Veränderung eintreten, welche durch das Vorausgegangene bereits erläutert ist.

Im §. 18 ist zwar bestimmt, daß kein Wähler die Wahlzettel Anderer einsehen darf, allein es scheint Ihrem Ausschuß gleichwohl keine genügende Bürgschaft gegeben zu seyn, daß der Wähler, wenn er seine Nummer einsehen will, nicht auch die Anderer in Augenschein nehme und etwa an der Handschrift erkenne, von wem die Stimmen abgegeben sind. Nach der Ansicht Ihres Ausschusses wäre die zweckmäßigste Einrichtung die, daß der Wähler, wenn er die Richtigkeit des Eintrags seiner Stimme in das Stimmregister bezweifelt, die Nummer seines Stimmzettels angebe und dieser Zettel sodann der entscheidenden Behörde mitgetheilt werde; dort hätte dann der Wähler von seinem Zettel Einsicht zu nehmen und sich über die Richtigkeit seiner Handschrift zu erklären. Es wird dieser Weg theils gegen leichtsinnige und unbegründete Beschwerdeführungen eine Abwehr seyn, theils vor einem unregelmäßigen Verfahren bei Einsicht der Wahlzettel schützen. Es versteht sich dabei von selbst, daß bei dem in §. 19 angeordneten Verbrennen der Wahlzettel eine Ausnahme für diejenigen eintreten muß, welche zur Untersuchung und Prüfung der Behörde vorliegen. Der Ausschluß schlägt Ihnen daher für §§. 18 und 19 folgende Fassung vor:

§. 18. Nach gefertigter Zusammenstellung der Stimmen heftet die Wahlbehörde die abgegebenen Wahlzettel nach ihren Nummern zusammen. Innerhalb drei Tagen vom Wahltag an kann jeder Wähler verlangen, daß ihm zuerst die Stimmliste (§. 17) gezeigt werde und wenn er dort seine Nummer falsch eingetragen glaubt, daß ihm sein Wahlzettel, dessen Nummer er dann der Wahlbehörde zu bezeichnen hat, von der entscheidenden höhern Behörde vorgelegt werde. Später eingebrachte Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Die Wahlzettel Anderer darf kein Wähler einsehen.

§. 19. Nach Ablauf der im §. 18 bestimmten drei Tage werden die Wahlzettel von der Wahlbehörde urkundlich verbrannt, mit Ausnahme der Wahlzettel, deren Einsicht vor der höhern Behörde verlangt worden ist.

Im §. 20 ist darin von dem Reichswahlgesetz für das Volkshaus abgewichen, daß statt absolute Mehrheit nur relative verlangt wird. Ihr Ausschuß verkennt nicht die Mißstände, zu denen dies in einzelnen Fällen, wo sich die Stimmen zersplittern, führen kann; aber er hält bei unmittelbaren Wahlen die unbedingte Forderung absoluter Mehrheit ebenfalls für bedenklich. Man scheint dies auch in Frankfurt selbst eingesehen zu haben, indem man nicht, wie es die Consequenz verlangte, die Bestimmung traf, so lange neue Wahlen vorzunehmen, bis die absolute Mehrheit erlangt sey, sondern nach einer zweiten Wahl nur noch eine Ballotage zwischen den beiden Candidaten anordnete, die am meisten Stimmen erhalten hatten. Das Uebel möglicher Minoritätswahlen wird also dadurch nicht beseitigt, wohl aber kommt der Uebelstand einer schleppenden und zeitraubenden Wiederholung der Wahl noch hinzu. Auch schien der Mehrheit Ihres Ausschusses in der Bestimmung der Regierung eine dringende Aufforderung an die Wähler zu liegen, ihre Stimmen nicht auf zu viele Candidaten zu zersplittern und eben dadurch das Zustandekommen einer absoluten Mehrheit zu erleichtern. Die Mehrheit Ihres Ausschusses erklärt sich daher für Beibehaltung der Bestimmung des Regierungsentwurfs.

Der Berichterstatter kann jedoch das Bedenken nicht beseitigen, daß man durch dies Verfahren die Minoritätswahlen zu sehr erleichtere. Er gibt zu, daß, wenn man nicht immer neue Wahlen anordnen will, möglicher Weise die Gefahr nie ganz abzuwenden sey; aber er glaubt doch, daß etwas geschehen müsse, um den Wählern Gelegenheit zu geben, wieder gut zu machen, was sie durch Zersplitterung der Stimmen verdorben haben. Er macht Sie darauf aufmerksam, daß nach dem vorgeschlagenen Verfahren es möglich wäre, daß eine nicht unbedeutende Zahl von Gewählten nur durch relative Mehrheit ernannt würde und gibt Ihnen zu bedenken, in welche peinliche Lage dadurch die Volksvertretung und ihr Ansehen gegenüber dem Volke gerathen müßte. Er schlägt Ihnen daher die Bestimmung vor, daß, wenn nach der ersten Wahl eine absolute Mehrheit nicht erreicht ist, bei einer zweiten und letzten Wahl nur noch zwischen den beiden Candidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben, entschieden wäre. Es scheint ihm, als würde damit einerseits den Wählern Gelegenheit gegeben, nach der ersten Zersplitterung der Stimmen den Fehler wieder gut zu machen und andererseits doch der Mißstand einer zu häufigen Wiederholung des Wahlactes vermieden.

Im zweiten Absatz des §. 20 beantragt der Ausschuß folgende Modification: „Wer darnach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als gewählt zu betrachten und wird von dem Kreisamt zur Erklärung über die Annahme der Wahl und zugleich zur Nachweisung der im Art. I. §. 32 a. angeführten gesetzlichen Bedingungen, wo dies zweifelhaft wäre, mit Frist von fünf Tagen nach Empfang der Zustellung aufgefordert." Die eine Aenderung war eine Consequenz früherer Modificationen; der Zusatz — nach Empfang der Zustellung — liegt wohl im Sinne der Bestimmung, schien aber ausdrücklich beigefügt werden zu müssen, um Zweifel zu beseitigen.

Gegen die §§. 21—23 hat der Ausschuß nichts zu erinnern.

Zu Art. IX. und Art. X. schlägt der Ausschuß vor, folgende Veränderung vorzunehmen:

Art. IX.

Die §§. 34—85 der Wahlordnung verlieren mit der Einführung dieses Gesetzes sämmtlich ihre Kraft.

Die Bestimmungen im folgenden Artikel machen den Zusatz des Regierungsentwurfs überflüssig.

Im Art. XI. glaubte nämlich Ihr Ausschuß statt der Fassung der Regierung die wesentlichsten Bestimmungen der Wahlordnung für die zweite Kammer wörtlich aufnehmen zu müssen und so das Wahlgesetz in sich als ein Ganzes abzuschließen. In Bezug auf das Wahlverfahren konnte ein Hinweis auf die für die Wahlen zur ersten Kammer getroffenen Bestimmungen genügen; andere Bestimmungen sind mit den nothwendigen Modificationen aus dem Reichswahlgesetze für das Volkshaus aufgenommen worden.

Mit der Prüfung des von der Regierung vorgelegten Wahlgesetzes ist nach Ansicht Ihres Ausschusses Ihre Aufgabe insofern nicht erschöpft, als Sie in Uebereinstimmung mit dem Art. VIII. des Einführungsedicts zu den Grundrechten alle Abänderungen der Verfassungen vorzunehmen beschlossen haben, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden. Der Ausschuß glaubte zwar, sich streng innerhalb der Gränzen des Beschlusses vom 10. Februar halten und jede weitere Revision der Verfassung, so weit sie nicht mit der Abschaffung der Standesvorrechte, beziehungsweise der Zusammensetzung der Kammer, zusammenhängt, so dringend sie auch sonst seyn mochte, von sich ablehnen und der künftigen Landesvertretung überlassen zu müssen; dazu schien aber die Vorlage der Regierung nicht ausreichend, da außer der darin enthaltenen Wahlordnung noch andere Bestimmungen der Verfassung durch die Abschaffung der Standesvorrechte eine Abänderung erleiden müssen.

Dahin gehören zunächst im Titel II. der Verfassung die §§. 10 und 23, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte wegfallen.

Im Titel III. §. 45 der Verfassungsurkunde ist über die Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer eine Bestimmung getroffen, welche mit dem Wesen der alten ständischen, auf Standesvorrechten beruhenden Landesvertretung innig zusammenhängt, die aber mit der neuen Zusammensetzung der ersten Kammer, wie sie der Gesetzentwurf vorschlägt, ihre Bedeutung verliert. Im Allgemeinen entspricht es dem Sinne einer freien Landesrepräsentation mehr, wenn jeder gesetzgebende Körper sich seine Vorsitzenden selbstständig wählt; allein Ihr Ausschuß glaubte, daß eine Behandlung dieser Frage, die auch eine Abänderung der Bestimmung für die zweite Kammer in sich schloß, außerhalb der Gränzen liege, die Sie Ihrer Revision einmal vorgezeichnet haben. Er schlägt Ihnen daher nur vor, die Bestimmung des §. 45, so weit sie auf die erste Kammer sich bezieht, abzuändern und sieht eine Unterstützung dieses Vorschlags auch in der politischen Rücksicht, daß die erste Kammer in keiner Weise an Selbstständigkeit und Unabhängigkeit hinter der zweiten zurückstehen dürfe.

Im Titel IV. §. 60, 61 und Titel V. §. 73 der Verfassung sind Bestimmungen enthalten, welche das Verhältniß der beiden Kammern in Bezug auf die Finanzgesetze berühren. Es war Ihrem Ausschusse nicht zweifelhaft, daß diese Bestimmungen durch die neue Wahlordnung wesentlich alterirt werden und insofern die Abschaffung der Standesvorrechte, beziehungsweise die Umgestaltung der bisherigen ersten Kammer, allerdings wenigstens einen mittelbaren Einfluß auf sie übe. Bisher enthielt die zweite Kammer gegenüber der aus privilegirten Corporationen hervorgegangenen ersten Kammer vorzugsweise die Vertretung des steuerpflichtigen Bürgerthums; es war daher natürlich, daß man, wie in andern Staaten, wo ähnliche Einrichtungen bestehen, dieser zweiten Kammer ein entschiedenes Uebergewicht verlieh. Freilich war dies Uebergewicht durch die Praxis, wie sie bei Prüfung der Nachweisungen stattfand, wieder gewissermaßen paralysirt; allein dies entsprang eben mehr aus einer inconstitutionellen Praxis als aus unserer Gesetzgebung. In Zukunft wird nun gegenüber der die ganze Masse des Volkes nach der Kopfzahl vertretenden zweiten Kammer die erste vorzugsweise die Kammer der Steuerpflichtigen seyn; es erscheint daher als eine Anomalie, daß gerade diese Kammer ein viel geringeres Recht der Verfügung haben soll über ein Staatsbudget, das vorzugsweise durch ihre Committenten bestritten wird. In Ihrem Ausschuß verkannte man indessen nicht, daß die Lösung dieses Problems eine der schwierigsten Streitfragen der politischen Gesetzgebung in sich schließe und es war daher eine Minderheit der Ansicht, die Entscheidung dieser Frage auszusetzen und sie der Revision der nächsten Landesvertretung insbesondere anzuempfehlen. Die Mehrheit

glaubte indessen, ein solches Verschieben der Entscheidung dürfte leicht zu einem völligen Begraben dieser Frage veranlassen, und besorgte, daß, wenn einmal die zwei neuen Kammern nach dem vorliegenden Wahlgesetz gewählt und versammelt seyen, es eine sehr schwierige Sache sey, eine Verständigung beider Körper über ihre gegenseitige Competenz nachträglich zu Stande zu bringen. Darüber, daß es der gegenwärtigen Kammer zustehe, hier eine Veränderung zu beschließen, war man deßhalb nicht im Zweifel, weil die Abänderung der betreffenden Bestimmungen lediglich als eine Folge der Umwandelung der bisherigen privilegirten ersten Kammer erscheint. Der Ausschuß schlägt Ihnen daher statt der §§. 60 und 61 der Verfassung folgende Bestimmungen vor:

§. 60. Bei Berathung von Finanzgesetzen treten beide Kammern zusammen und die Beschlüsse werden dann nach der durchzuzählenden Mehrheit gefaßt.

§. 61. Bei gemeinschaftlichen Berathungen beider Kammern führt der Präsident der ersten Kammer, in seiner Abwesenheit der Präsident der zweiten Kammer, in dritter Reihe der erste Vicepräsident der ersten, dann der erste Vicepräsident der zweiten Kammer, nach diesen der zweite Vicepräsident der ersten, und endlich der zweite Vicepräsident der zweiten Kammer den Vorsitz.

Sind die beiden Kammern verschiedener Ansicht, ob ein Gesetzentwurf oder eine Bestimmung eines solchen die Finanzen betreffe, also die vorstehende Vorschrift ihre Anwendung finde, so entscheiden darüber beide Kammern in einer gemeinschaftlichen Versammlung und mit Durchzählung der Stimmen.

Durch diese Fassung ist zwar die erste Kammer vermöge ihrer schwächern Zahl immerhin der andern nicht gleichgestellt; allein es bleibt wenigstens das auffallende Mißverhältniß vermieden, das durch die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung einträte. Ein gemeinsames Berathen der Finanzgesetze hat zudem den gewichtigen Grund der Vereinfachung der Geschäfte und der Zeitersparniß für sich.

Uebereinstimmend mit der Ansicht, daß der ersten Kammer völlig gleiches Recht zustehe, hat die nordamerikanische Verfassung auch dem Senate das Recht eingeräumt, bei Finanzgesetzen Anträge und Veränderungen vorzubringen, während das englische Oberhaus ebenso folgerichtig, wie unsere bisherige erste Kammer, als eine Vertretung der Privilegirten die Befugniß hat, zum Ganzen Ja oder Nein zu sagen.

Eine ganz unmittelbare Folge der veränderten Zusammensetzung der ersten Kammer ist der Vorschlag, den Ihnen der Ausschuß zu §. 74 vorzubringen hat. Im letzten Absatze dieses Paragraphen ist die Stimmenzahl angegeben, durch die jede Kammer beschlußfähig wird; es versteht sich von selbst, daß hier eine Veränderung eintreten muß. Ihr Ausschuß wünschte dabei ein streng numerisches Verhältniß beibehalten und zwar in der Weise, daß in jeder Kammer sechs Eilftheile, also in der ersten Kammer achtzehn, in der zweiten Kammer dreißig, zu einem Beschlusse nothwendig wären. Es entspricht dies Verhältniß der bisherigen Praxis und Ihr Ausschuß fand keinen Anlaß, unter dieses Maß herab oder darüber hinauszugehen.

Weitere Veränderungen vorzunehmen, hält der Ausschuß die gegenwärtige Kammer nicht für veranlaßt, falls sie nicht mit ihrem Beschlusse vom 10. Februar, so wie mit dessen späteren Auslegungen in Widerspruch gerathen wollte. Allerdings wären einzelne Bestimmungen der Verfassung leicht zu einer Aenderung reif, zum Theil schon in Folge unzweideutiger Anordnungen der Grundrechte. So ist der Inhalt der §§. 60 und 67 der Verfassung durch den §. 187 der Reichsverfassung wesentlich verändert und zum Theil aufgehoben, so daß es Ihrem Ausschusse nicht zweifelhaft scheint, daß man sich fortan gegenüber jenen Paragraphen der badischen Verfassung auf den §. 187 der Reichsverfassung als auf die abändernde Bestimmung berufen kann und muß. Da der Paragraph das Recht der Beschwerde, Adresse und Initiative — also eine Lebensfrage des constitutionellen Staatswesens — betrifft, so ist diese Veränderung keineswegs gleichgültig; allein Ihr Ausschuß, auch wenn er die Rechtsgültigkeit des §. 187 nicht bezweifelt, enthält sich gleichwohl bestimmter Anträge, weil er auch nicht in einem Falle die Gränze überschreiten wollte, die zwischen der Abschaffung der Standesvorrechte und der Einführung aller übrigen Bestimmungen der Grundrechte einmal gezogen ist.

Im engern Zusammenhang mit der veränderten Zusammensetzung der ersten Kammer ist die Frage der Diäten. Der Vorschlag, die Diäten für beide Kammern ganz aufzuheben, fand in Ihrem Ausschusse so geringe Unterstützung, daß der Bericht es unterlassen kann, die Gründe für und wider hier abzuwägen; ohnedies wird sich in der Verhandlung Anlaß genug geben, die Streitfrage wieder aufzunehmen.

Auch für den Vorschlag, für die erste Kammer die Diäten durchweg aufzuheben, fand sich keine Mehrheit. Man wollte nicht die Gränzen der Wählbarkeit in die erste Kammer auf diese Weise mittelbar beschränken, und ihr ein aristokratisches Aussehen geben, das sie ihrer ganzen Zusammensetzung nach nicht verdient. Selbst diejenigen Stimmen, die für durchgreifende Abschaffung der Diäten sich erklärten, wollten auf eine Ausnahme bei der ersten Kammer nicht eingehen, und es wurde das Bedenken geltend gemacht, daß man durch solch eine Bestimmung die Zahl der Candidaten, die Fähigkeit und Neigung zur Annahme der Wahl haben, über Gebühr verringere. Allerdings muß man in einem kleinen Lande, wo die durch ihre Vermögensverhältnisse ganz unabhängigen Leute nicht sehr zahlreich sind und in Zukunft über 100 Abgeordnete in die Kammer und in das Parlament gewählt werden sollen, die Bedingungen der Wählbarkeit nicht zu sehr erschweren; wären die Verhältnisse so gestaltet, daß dieses letzte Bedenken verschwände, so würde sich wohl Ihr Ausschuß und vielleicht auch die Kammer für unbedingte Abschaffung der Diäten in beiden Kammern aussprechen. Für jetzt fand sich aber dafür nicht einmal eine bedeutende Minorität; wohl aber sprachen sich einzelne Stimmen dafür aus, daß eine Bestimmung folgenden Inhalts beantragt würde: wenn der Landtag länger als zwei Monate dauert, so erhalten die Mitglieder der ersten Kammer, insoweit sie zwei Monate anwesend waren, für ihren längeren Aufenthalt ebenfalls Diäten. Die Mehrheit Ihres Ausschusses war für diesen Antrag deßhalb nicht zu gewinnen, weil dieselbe einmal die Ansicht fest hielt, jede Ungleichheit zwischen den Mitgliedern beider Kammern müsse vermieden werden.

Dagegen entschied sich die Mehrheit dahin, daß für die Mitglieder beider Kammern, ohne Unterschied, in Zukunft 4 Gulden Diäten bezahlt werden sollen. Eine starke Minderheit wollte noch eine Ausnahme angenommen wissen: die in Karlsruhe ansäßigen Abgeordneten, so wie die Verwaltungs- und Justizbeamten sollten nur die Hälfte der vorgeschriebenen Tagesgelder erhalten.

Es bleibt uns noch Eines zu erwägen übrig: das Verhältniß der künftigen Landesvertretung zur Revision der Verfassung. Indem sich der Ausschuß durchaus an die in dem Einführungsedict zu den Grundrechten den gegenwärtigen gesetzlichen Organen zugewiesene Abschaffung der Standesvorrechte hielt, that er nur das Nothwendigste, im Grunde das Unvermeidliche. Denn ein Wahlgesetz mußte die gegenwärtige Kammer entwerfen, auch wenn sie am 10. Februar beschlossen hätte, daß die nächste Landesvertretung eine rein constituirende seyn sollte: eine constituirende Versammlung nach der bisherigen Wahlart hätte schwerlich irgend Einen von denen befriedigt, die am lautesten die sofortige Auflösung der Kammer verlangten. Und doch blieb — falls es einer sinnlosen Intrigue gelang, die Kammer beschlußunfähig zu machen — durchaus nichts Anderes übrig, als entweder nach dem alten Modus neu wählen zu lassen oder der Regierung die Octroyirung eines Wahlgesetzes in die Hände zu geben. Insofern that die gegenwärtige Kammer, indem sie die Vorlage dieses Wahlgesetzes verlangte und es in Erwägung zog, nur das Unvermeidliche; unterließ sie es, so störte sie die Stetigkeit der gesetzlichen Entwickelung und brachte das Land in die Gefahr, entweder eine durch die Grundrechte verheißene Reform für's Erste noch entbehren zu müssen, oder deren Erfüllung von dem guten Willen der Regierung abhängig zu machen.

Indem die Kammer sich ganz gewissenhaft auf diese eine Aufgabe beschränkte, war sie jedoch keineswegs der Meinung, daß damit das Werk der Verfassungsrevision erschöpft sey; vielmehr ist in Folge der Grundrechte, der Reichsverfassung und des im Allgemeinen eingetretenen Umschwungs unserer öffentlichen Zustände eine Menge von Modificationen nothwendig geworden, sowohl in unserer Verfassung, wie in unserer übrigen Gesetzgebung. Es kann der gegenwärtigen Kammer nicht zugemuthet werden, nachdem sie wider Willen durch die Verhältnisse genöthigt worden ist, so lange zusammen zu bleiben, auch alle diese Fragen noch in Berathung zu

ziehen; um so weniger, da die Frist ihrer partiellen Erneuerung nicht mehr fern und das Mandat eines Viertheils ihrer Mitglieder bald abgelaufen ist. Die Kammer enthält sich daher, wie ihre früheren Beschlüsse und Verhandlungen dies schon aussprachen, jeder weiteren Revision der Verfassung und überläßt dies gerne der künftigen Landesvertretung. Es scheint dies um so zweckmäßiger, da jede durchgreifende Revision unseres Staatsgrundsatzes vor der Einführung der Reichsverfassung ihre gewichtigen Bedenken hatte; die Sache gehört daher ganz eigentlich vor das Forum der künftigen Kammer. Wollte die gegenwärtige zweite Kammer zwar nicht, daß zwischen sie und die künftige Landesvertretung das müßige und bedenkliche Zwischenglied einer rein constituirenden Versammlung eingeschoben werde, so wollte sie doch damit in keiner Weise den künftigen Kammern ihre hohe Aufgabe einer Revision der Verfassung irgend verkürzen.

Ihr Ausschuß glaubte, Ihnen vorschlagen zu müssen, daß dies in der Anlage ausdrücklich ausgesprochen werde und beantragt daher folgenden Zusatz:

> Die weitere Revision der Verfassung, so weit sie nicht durch vorliegendes Gesetz erledigt ist, bleibt der nächsten Landesvertretung vorbehalten.

Eine Minorität Ihres Ausschusses wollte noch weiter gehen und den Abstimmungsmodus bei dieser Revision möglichst erleichtert wissen. Zwar liegt es ganz außer der Competenz der gegenwärtigen Kammern, mit einfacher Stimmenmehrheit über andere Verfassungsfragen zu beschließen, als über die künftige Landesvertretung; für jede andere Verfassungsveränderung bleibt der §. 64 unserer Verfassung gültig und ist durch den §. VIII des Einführungsedicts der Nationalversammlung nicht suspendirt und nicht aufgehoben. Wollte die gegenwärtige Landesvertretung diesen Paragraphen außer Wirksamkeit setzen, so könnte dies wieder nur nach den Bestimmungen des Paragraphen selbst, d. h. mit zwei Dritteln Mehrheit in beiden Kammern, geschehen. Gleichwohl hält jene Minderheit der Commission es für wünschenswerth, daß die nächste Landesvertretung das Werk der Revision mit möglichst vereinfachten Abstimmungsformen vornehmen könne und will für den Fall, daß drei Viertheile der Kammer nicht anwesend wären, Ihnen vorschlagen, die Kammer möge den Wunsch aussprechen, daß die Regierung den nächsten Kammern einen Gesetzentwurf vorlege, wornach der §. 64, beziehungsweise die dahin gehörige Bestimmung des §. 74 der Verfassung suspendirt werde. Die Mehrheit des Ausschusses wollte sich dafür nicht entscheiden; sie glaubte, es werde auch ohne diesen Zusatz die Nothwendigkeit einer Revision genügend gewahrt und besorgte zugleich, es möchte bei allzusehr erleichterten Abstimmungsformen die Güte und Tüchtigkeit des Gesetzgebungswerkes leicht darunter leiden.

Gesetzentwurf

nach

den Vorschlägen des Ausschusses.

Artikel I.

§§. 27, 28, 29

wie der Regierungsentwurf.

§. 30.

ist im ersten Satze zu setzen: der ersten Wählerklasse statt Wählerklassen.

§§. 31, 32

wie der Regierungsentwurf.

§. 32 a.

Als Abgeordneter zur ersten Kammer kann ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen, Religion oder andere Verschiedenheiten jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der

1) das 35ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2) seit den letzten drei Jahren das badische Staatsbürgerrecht besitzt, und
3) sich im vollen Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 32 b.

wie der Regierungsentwurf.

Artikel II.

wie der Regierungsentwurf.

Artikel III.

Der §. 35 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Niemand kann zugleich Mitglied beider Kammern seyn.

Artikel IV.

Sobald das Reichsgesetz über die Wahlen zum Volkshause des Reichstages in Wirksamkeit getreten seyn wird, treten die §§. 34, 36, 37 und 39 der Verfassungsurkunde außer Kraft, und für die Wahlen zur zweiten

Kammer gelten hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit stets dieselben Bestimmungen, welche bei den Wahlen zum Volkshause des Reichstags zur Anwendung kommen.

Jedoch bleibt in allen Fällen zur Wahlberechtigung in die zweite Kammer das badische Staatsbürgerrecht und zur Wählbarkeit außerdem das Alter von dreißig Jahren, der Besitz des Staatsbürgerrechts seit den letzten drei Jahren und der volle Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte erforderlich.

Artikel V.

Der §. 38 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden auf vier Jahre gewählt und die Kammer dann im Ganzen erneuert.

Artikel VI.

wie der Regierungsentwurf.

Artikel VII.

Der §. 79 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Die Erneuerung der beiden Kammern geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres der letzten Budgetperiode, auf die sich die Wahl der Austretenden erstreckt, vorausgesetzt, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.

Niemals darf jedoch ein solcher noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende bewilligen.

Findet die Auflösung u. s. w. wie der Regierungsentwurf.

Artikel VIII.

bis §. 4 einschließlich wie der Regierungsentwurf.

§. 5.

Die Sammlung der Stimmen geschieht in den einzelnen Gemeinden.

Größere Gemeinden, welche bei den Wahlen für die Kreisversammlungen in mehrere Wahlbezirke abgetheilt sind, werden zur Stimmensammlung bei Wahlen der dritten Wahlklasse in die gleichen Wahlbezirke abgetheilt. So weit es sich aber um eine Wahl der ersten Wahlklasse handelt, werden sämmtliche, bei Wahlen der zweiten Wahlklasse aber je zwei oder mehrere dieser Bezirke mit einander vereinigt.

§. 6.

Für die Stimmensammlung jedes Wahlbezirks, beziehungsweise für jene nach §. 5 Absatz 2 vereinigten Bezirke wird eine besondere Wahlbehörde gebildet.

So oft gleichzeitig in einem Wahlkreise mehrere Abgeordnete zu wählen sind, werden in jedem Bezirke oder vereinigten Bezirke für die verschiedenen Wahlklassen verschiedene Wahlbehörden gebildet.

In kleineren Gemeinden kann mit Genehmigung des Kreisausschusses für sämmtliche Wahlen eine einzige Wahlbehörde gebildet werden; die Wahl für jede der einzelnen Klassen ist dann auf verschiedene Stunden des Wahltages zu vertheilen.

§. 7.

Jede Wahlbehörde besteht 1) aus einem Vorstande, den der Kreisausschuß abordnet oder aus den Einwohnern des Bezirks ernennt; 2) aus drei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath ernennt.

Die §§. 8, 9 des Regierungsentwurfs fallen weg.

§. 10.

wie der Regierungsentwurf, nur die Worte „oder wo der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, der Gemeinderath jede dieser Gemeinden" fallen weg.

§. 11.

wie der Regierungsentwurf, mit dem Zusatze: . . . . Verkündungsblatt bekannt gemacht, in welchem Falle der Tag der Wahl noch vor diesem Tage in den Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt gemacht wird.

§. 12.

Am Wahltage versammeln sich die Wahlbehörden von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und nur wenn bis dahin nicht mehr alle bereits vor 12 Uhr erschienenen Wähler zur Stimmgebung gelangen konnten, wird die Tagfahrt verlängert, bis auch diese abgestimmt haben. Wer nach 12 Uhr erscheint, wird zum Wahlact nicht mehr zugelassen.

§. 13.

Die Wahl geschieht durch geheime Stimmgebung; die Wahlbehörde hat darüber zu wachen, daß jeder einzelne Wähler ungestört und ohne Beeinträchtigung des Wahlgeheimnisses seinen Zettel schreibt und abgibt.

§. 14.

Die Stimmgebung geschieht in folgender Weise: Jeder Wähler zieht im Wahlzimmer aus einer Urne einen zusammengelegten Wahtzettel, dessen innere Seite mit einer Nummer versehen ist; diese Nummer, welche nur dem Wähler bekannt ist, dient ihm zur Controle für den richtigen Eintrag seiner Abstimmung. Nachdem er den Stimmzettel empfangen, füllt er denselben an einem besonderen Tische mit dem Namen, Stand und Wohnort des zu Wählenden aus und übergibt ihn sodann wieder zusammengelegt dem Vorstand der Wahlcommission. Dieser fügt außerhalb auf dem Wahlzettel seine Namensunterschrift bei und wirft den Zettel in Gegenwart des Wählers in ein verschlossenes, mit einer Spalte versehenes Wahlkästchen.

Kann ein Abstimmender nicht schreiben, so stimmt er vor der Wahlbehörde mündlich ab, worauf der Protokollführer für ihn den Wahlzettel fertigt, den sodann der Vorsitzende nebst dem Protokollführer durch Unterschrift beurkunden.

§. 14a.

Die Wahlbehörde führt ein Register, in welches jeder Abstimmende, oder, Falls er nicht schreiben kann, der Protokollführer bei Uebergabe des Wahlzettels seinen Namen einträgt.

§§. 15, 16

wie im Regierungsentwurf, nur ist im zweiten Absatz des §. 16 statt Wählbarkeit — Wahlberechtigung zu lesen. Der erste Absatz des §. 17 erhält folgende Fassung:

> Am Schlusse der Wahlhandlung selbst wird das Register (§. 14a.) abgeschlossen und von allen Mitgliedern der Wahlbehörde unterschrieben, sofort das Wahlkästchen geöffnet, die Zusammenstellung der Stimmen in der Art, daß jedem vorgeschlagenen Candidaten die Nummern der auf ihn lautenden Wahlzettel beigefügt sind, gefertigt, von der Wahlbehörde ebenfalls unterschrieben und sammt dem Register unverzüglich an das Kreisamt abgesendet.

§. 18.

Nach gefertigter Zusammenstellung der Stimmen heftet die Wahlbehörde die abgegebenen Wahlzettel nach ihren Nummern zusammen. Innerhalb drei Tagen vom Wahltage an kann jeder Wähler verlangen, daß ihm zuerst die Stimmliste (§. 17) gezeigt werde und wenn er dort seine Nummer falsch eingetragen glaubt, daß ihm

sein Wahlzettel, dessen Nummer er dann der Wahlbehörde zu bezeichnen hat, vor der entscheidenden höhern Behörde vorgelegt werde. Später eingebrachte Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Die Wahlzettel Anderer darf kein Wähler einsehen.

§. 19.

Nach Ablauf der im §. 18 bestimmten drei Tage werden die Wahlzettel von der Wahlbehörde urkundlich verbrannt, mit Ausnahme der Wahlzettel, deren Einsicht von der höheren Behörde verlangt worden ist.

§. 20.

Der erste Absatz wie im Regierungsentwurf. Dann als zweiten Absatz:

Wer darnach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als gewählt zu betrachten und wird von dem Kreisamte zur Erklärung über die Annahme der Wahl und zugleich zur Nachweisung der im Art. I §. 32 a. angeführten gesetzlichen Bedingungen, wo dies zweifelhaft wäre, mit Frist von fünf Tagen nach Empfang der Zustellung aufgefordert.

§§. 21, 22, 23

wie im Regierungsentwurf.

Artikel IX.

Die §§. 34 — 85 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 verlieren mit der Einführung dieses Gesetzes sämmtlich ihre Kraft.

Artikel X.

§. 1.

Zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit in die zweite Kammer gelten die Bestimmungen des Art. IV.

§. 2.

Bei jeder Erneuerung der zweiten Kammer ist in jeder Gemeinde innerhalb fünf Tagen, von Anordnung der Wahl an gerechnet, vom Gemeinderath ein Verzeichniß der wahlberechtigten Einwohner aufzustellen und zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen das Verzeichniß sind binnen fünf Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Gemeinderath anzubringen und zu begründen, worauf der Gemeinderath dieselbe unter Darstellung und Begutachtung des Sachverhalts unverweilt dem Kreisausschusse zur Entscheidung vorlegt. Die Entscheidung muß in den nächsten acht Tagen eintreffen nnd nach ihr werden die Verzeichnisse nöthigenfalls berichtigt. Hierauf werden die Verzeichnisse geschlossen, und nur Diejenigen, welche darin aufgenommen sind, sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt.

§. 3.

Bei der Ergänzungswahl für ein vor Ablauf seiner Wahlzeit ausgetretenes Mitglied wird ebenso verfahren, wie dies der §. 4 der Wahlordnung für die erste Kammer feststellt.

§. 4.

Die Sammlung der Stimmen geschieht in den einzelnen Gemeinden des Wahlbezirkes.

Größere Gemeinden werden hiebei in gleicher Weise, wie bei den Wahlen zur ersten Kammer (Art. VIII. §. 5) in Wahlbezirke eingetheilt.

§. 5.

Für die Stimmensammlung jedes Wahlbezirks wird eine besondere Wahlbehörde gebildet.

Dieselbe besteht aus einem Vorstande, den der Kreisausschuß abordnet oder aus den Bewohnern des Bezirks ernennt, und drei vom Gemeinderathe zu ernennenden Urkundspersonen.

§. 6.

Der Gemeinderath stellt der Wahlbehörde die in §. 2 erwähnten Verzeichnisse mit der Beurkundung zu, daß sie rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht worden, daß keine Einsprachen erhoben, oder wie sie erledigt wurden.

§. 7.

Bei jeder Gesammterneuerung wird der Wahltag durch Regierungsverordnung allgemein festgesetzt und wenigstens 10 Tage vor der Wahl durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Ist nur eine Ersatzwahl vorzunehmen, so bestimmt das Kreisamt den Wahltag und macht ihn wenigstens 10 Tage vorher durch das Verkündungsblatt bekannt, in welchem Falle der Tag der Wahl noch vor diesem Tage auf ortsübliche Weise in den Gemeinden bekannt gemacht wird.

§. 8.

Die Stimmgebung geschieht ganz in derselben Weise, wie es die §§. 12, 13, 14, 14 a, 15, 16, 17, 18, 19 der Wahlordnung für die erste Kammer vorschreiben.

§. 9.

Für die Hauptzusammenstellung der Stimmen und das weitere Verfahren finden die §§. 20—22 des Art. VIII ihre Anwendung.

Zusatzartikel.

Artikel I.

Die §§. 10 und 23 der Verfassungsurkunde sind aufgehoben.

Artikel II.

Der §. 45 der Verfassung lautet: Jede der beiden Kammern wählt für die Präsidentenstelle je drei Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung einen bestätigt.

Artikel III.

Die §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde erhalten folgende Fassung:

§. 60. Bei Berathung von Finanzgesetzen treten beide Kammern zusammen und die Beschlüsse werden dann nach der durchzuzählenden Mehrheit gefaßt.

§. 61. Bei gemeinschaftlichen Berathungen beider Kammern führt der Präsident der ersten Kammer, in seiner Abwesenheit der Präsident der zweiten Kammer, in dritter Reihe der erste Vicepräsident der ersten, dann der erste Vicepräsident der zweiten Kammer, nach diesen der zweite Vicepräsident der ersten, und endlich der zweite Vicepräsident der zweiten Kammer den Vorsitz.

Sind die beiden Kammern verschiedener Ansicht, ob ein Gesetzentwurf oder eine Bestimmung eines solchen die Finanzen betreffe, also die vorstehende Vorschrift des §. 60 ihre Anwendung finde, so entscheiden darüber beide Kammern in einer gemeinschaftlichen Versammlung und mit Durchzählung der Stimmen.

Artikel IV.

Der letzte Absatz des §. 74 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 18, die zweite durch die Anwesenheit von 30 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig u. s. w.

Artikel V.

Die Mitglieder beider Kammern erhalten während ihrer Anwesenheit Jeder ein Taggeld von vier Gulden.

Artikel VI.

Die weitere Revision der Verfassung, so weit sie nicht durch vorliegendes Gesetz erledigt ist, bleibt der nächsten Landesvertretung vorbehalten.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 178sten öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 1849.

Leopold,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§§. 660, 661 Str. G. B.) über Bestechung (§§. 662, 664—666, 669, 670) strafbare Geschenkannahme (§. 667, 669, 670) wissentliche Verletzung der Richterpflicht (§. 673) und Unterdrückung von Urkunden (§. 679), so wie die Bestimmungen der statt Dienstentlassung oder Dienstentsetzung einzutretenden, stellvertretenden Strafen (§. 704 mit 169) finden auch auf Geschworne Anwendung.

Gegeben ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 1. Mai 1849.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Sekretäre:

Karl Freiherr von Göler.
Freiherr von Kettner.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 178. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1849.

Commissions-Bericht

über

die Weinsteuer.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Speyerer.**

Meine Herren!

In dem Berichte, den wir Ihnen über die Biersteuer bereits vorzutragen die Ehre hatten, haben wir die Gründe ausführlich niedergelegt, welche das Bauschsummengesetz vom 28. Juni v. J., obwohl es mit so vielem Ungestümm gefordert war, nicht vollständig zur Ausführung kommen ließen. Wir haben sie dort einer Prüfung unterworfen, und in den außerordentlichen Verhältnissen für die provisorische Abhülfe eine Entschuldigung anerkannt, die wir im Allgemeinen dafür im Fache der Steuergesetzgebung nicht zuzugestehen im Stande wären.

Wir kommen darauf hier nicht wieder zurück, sondern es genügt uns, lediglich darauf hinzuweisen, nachdem wir durch die am 19. April erhaltene Vorlage der Großh. Regierung auch über die Weinbesteuerung und ihre nächste Zukunft zu berichten aufgefordert sind.

Auch bei'm Wein nämlich hat sich das Gesetz vom 28. Juni v. J. nicht zu bewähren vermocht. Auch hier war die Regierung genöthigt, ein Provisorium zu erlassen, um gleich nach der Einführung der Bauschsummen, ehe die Schwierigkeiten der Rückkehr zum alten Gesetze angewachsen waren, da Modificationen eintreten zu lassen, wo sie ohne offenbare Härte unmöglich versagt werden konnten.

Diese Modificationen gewährt das provisorische Gesetz vom 19. September (Regierungsblatt Nr. LXIV. des v. J.), das seit dieser Zeit in Anwendung gekommen ist, und das nach den Bestimmungen unserer Verfassung mit dem Ablaufe dieses Landtags erlischt, wenn eine Vereinbarung mit den Ständen nicht zu Stande gebracht werden kann, um dem Bauschsummengesetze vom 28. Juni v. J. wieder Platz zu machen.

Haben wir aber, meine Herren, bei'm Biere nicht vermocht, Ihnen die Rückkehr zu diesem Gesetze zu empfehlen, so vermögen wir dieß auch hier nicht, obgleich die Schwierigkeiten hier ungleich größer sich erweisen, als wir sie dort gefunden haben. Dort war die Abhülfe leicht. Es lag von früher ein Gesetz vor, das Anerkennung verdient, zu welchem die Rückkehr ohne alle Schwierigkeit wieder gewählt werden konnte. Hier aber können wir weder der früheren Besteuerung unsern Beifall zollen, noch weniger einfach erweist sich der Uebergang von der Bauschsumme zu Accise und Ohmgeld überhaupt. Unter dem Schutze des Bauschsummengesetzes können große Weinvorräthe angewachsen seyn, welche nothwendig aufgenommen und in ihrer Erweiterung versteuert werden müssen, wenn die Abgabe nicht den Vermögenden begünstigen und die Staatscasse daneben schwer gefährden soll.

Müssen wir aber auch in Bezug auf den ersten Grund zugeben, daß ein auf die Dauer berechnetes, befriedigendes Weinsteuergesetz am Schlusse dieses Landtags kaum mehr möglich gedacht werden kann, und selbst im Hinblick auf die von Frankfurt zu erwartenden allgemeinen Grundsätze bei dieser Steuergattung selbst jetzt nicht wünschenswerth erscheint, so haben wir auf der andern Seite denn doch auch Grund genug, die unbedingte Rückkehr zum Bauschsummengesetze zu verhüten. Wir sehen uns also nothgedrungen, auf das vorgelegte Gesetz näher einzugehen, so wünschenswerth es gewesen wäre, wenn der Gegenstand bis zu seiner bleibenden Erledigung hätte beruhen mögen.

Wir haben uns in dieser unangenehmen Lage die Frage aufgeworfen, ob es nicht etwa genüge, wenn lediglich das Provisorium der Regierung bis zum nächsten Landtage aufrecht erhalten worden wäre. Es hat sich aber bei näherer Erwägung als unausführbar erwiesen. Es war seinem Inhalte nach lediglich bestimmt, in dem Augenblicke zu helfen, in welchem das Bauschsummengesetz in Wirksamkeit treten sollte, und enthält also keine Vorkehr, welche die spätere Rückkehr zu der früheren Besteuerung möglich macht. Es würde also den heutigen Stand der Gewerbsleute, ob sie dem Bauschsummengesetze unterliegen oder der Accise und dem Ohmgelde, unerbittlich festhalten, und doch liegt eine Masse von Beschwerden vor, welche heute dringend das alte Gesetz zurückfordern, das sie im ersten Augenblicke, als es ihnen angeboten war, verschmäht haben. Die Fälle sind zum Theil von der Art, daß sie so wenig abgewiesen werden können, als sie bei Erlassung des Provisoriums zurückgewiesen worden sind, und die Gerechtigkeit fordert daher unnachsichtlich, darauf Rücksicht zu nehmen, wenn die Beispiele, die bereits einzeln vorliegen, sich nicht mehren sollen, daß Wirthschaften blos deßhalb eingehen, um dem Drucke der Aversen zu entgehen.

Billig Anstand müßte Ihre Commission aber nehmen, die Hülfe zu empfehlen, welche die Regierung nach geschlossenem Landtage in weiteren Provisorien selbst finden könnte. Sie verwirft, wie sie bereits erwähnt hat, im Finanzfache diesen Weg schlechthin, und entschuldigt ihn in dem vorgekommenen Fall lediglich mit dem Drange unerhörter Verhältnisse. Sie glaubt aber auch insbesondere noch, daß es eine Forderung der Billigkeit sey, die Großh. Finanzverwaltung, wenn man ihr Provisorium als entschuldigt betrachtet, sicher zu stellen den Ansichten späterer Kammern gegenüber, welche jenen Zuständen, weil entfernter, vielleicht weniger Rechnung tragen dürften.

Dieß, meine Herren, sind die Gründe, welche uns zu dem vorgelegten Gesetze und seiner Beleuchtung geleiten. Ehe wir jedoch darauf übergehen, müssen wir uns verwahren, daß wir keineswegs gemeint seyn können, das, was im Drange der Zeit uns nothwendig gefordert scheint, Ihnen als ein bleibendes Gesetz zu empfehlen. Wir würden billig Bedenken tragen, seine Dauer einer künftigen andern Vereinbarung anzuvertrauen, und halten es daher dringend geboten, an seinem Schlusse einen Termin festzusetzen, nach welchem es unter allen Umständen wieder von selbst erlischt.

Mit diesem Zusatze aber halten wir jedes Bedenken gehoben, und es erübrigt uns nur noch der Wunsch, daß die Großh. Regierung die Beschlüsse von Frankfurt in dieser Beziehung nicht erwarten, sondern die Zeit, welche ihr das vorübergehende Gesetz gewährt, benutzen möge, um ein den Verhältnissen der Gegenwart angemessenes und der Gerechtigkeit entsprechendes Gesetz ausarbeiten zu lassen.

Was nun das vorliegende Gesetz betrifft, so hat das Großh. Finanzministerium auch hier wieder, wie bei den Brauern, Sachverständige einvernommen, und uns deren Ansichten in der Abschrift ihres Protokolles mitgetheilt. Sie haben sich darnach selbst überzeugt, daß eine gründliche Abhülfe aller ihrer Beschwerden im Augenblick nicht thunlich erscheint, und der Zukunft ein ersprießliches Material geliefert, das wir ohne Einbuße für die Staatscasse benützt wünschen. Sie haben insbesondere auch sich befriedigt erklärt mit dem, was das heute in Frage liegende Gesetz ihnen vorläufig verheißt, und uns damit unsere Aufgabe wesentlich erleichtert, so daß wir uns der Hoffnung hingeben dürfen, sie befriedigend zu lösen.

Zu Art. 1.

Er hebt das provisorische Gesetz vom 19. September v. J. (Regierungsblatt Nr. LXIV, nicht XLIV) bis auf die Bestimmungen, welche noch zur Erledigung der nach demselben gewährten Ausstände gefordert sind, mit einziger Ausnahme des Art. 15, der von der Sammtverbindlichkeit bei den Bauschsummen handelt, und so weit sie noch fortbestehen, bei Kraft bleiben soll, ausdrücklich auf. Dieser Art. 15 des Provisoriums aber mildert wesentlich die Bestimmung im Art. 8 des Bauschsummengesetzes in Betreff dieser Sammtverbindlichkeit, indem er dem Finanzministerium die Anwendung derselben im einzelnen Falle in die Hand legt, die das Gesetz unnachsichtlich angesprochen hat.

Es mag hier unerörtert bleiben, ob es nothwendig war, neben den großen Erleichterungen, welche das Provisorium gewährte, auch diese noch zuzugestehen. Uns genügt es, um sie nicht wieder zurückzufordern, daß sie gegeben war, in der Ueberzeugung, daß sich die Verwaltung angelegen seyn lassen werde, Verluste, für welche sie verantwortlich gemacht werden könnte, zu verhüten.

Wir schlagen Ihnen die Annahme vor.

Zu Art. 2

erinnern wir nichts, indem er lediglich jene Ortsvereine, welche in Gemäßheit des provisorischen Gesetzes zu Accise und Ohmgeld zurückgekehrt sind, auch auf Weiteres darin schützt.

Zu Art. 3.

Er enthält die Bestimmungen, unter welchen anderen Ortsvereinen, welche seither es vorgezogen haben, bei dem Bauschsummengesetze zu verharren, die gleiche Gunst der Rückkehr gewährt werden soll.

Ziffer 1 setzt den Termin dazu angemessen auf den 1. Dezember oder den Anfang des nächsten Steuerjahres, und bestellt zugleich die Formen der Anmeldungen zu dieser Umwandlung.

Ziffer 2 ordnet für diesen Termin die nothwendige Weinaufnahme an — nimmt davon Patentkeller, die unter Controle, wie früher, gehalten werden wollen, aus, und bestimmt endlich, daß der Werth des Traubenweins in Fässern bei der Aufnahme taxirt werde, ohne jedoch anzuführen, wer mit dieser Schätzung betraut werden soll.

Daß Sachverständige dazu ausersehen werden müssen, unterliegt keinem Zweifel; wer sie zu ernennen hat aber, sollte das Gesetz bestimmen.

Wir schlagen vor, daß die Obereinnehmerei damit beauftragt werde, und wollen dieß durch folgende Fassung feststellen:

„Bei'm Traubenwein in Fässern ist überdieß der Werth zu bestimmen, welchen der Wein zur Zeit der Aufnahme hat. Die dazu benöthigten Sachverständigen ernennt die Obereinnehmerei (Hauptsteueramt)."

Ziffer 3 ordnet je nach dem Resultate der Weinaufnahme im Vergleiche zu seinem in das Bauschsummengesetz am 1. Juli v. J. übergegangenen Quantum die Nachversteuerung oder Rückvergütung an. Inzwischen scheint, nach dem Nachsatze zu urtheilen, eine Aufnahme an jenem Tage nicht überall stattgefunden zu haben, und es wird deßhalb für diese Fälle auf die allgemeine Weinaufnahme im August verwiesen, und für den Verbrauch im Monat Juli ein Zwölftheil (heißt irrig $^1/_2$) der der Bauschsummenverrechnung für 1848 zu Grunde liegenden Weinmenge beigeschlagen.

Wir haben gegen diese Bestimmung nichts zu erinnern, lediglich bemerken wollten wir, daß unter dieser Ziffer unrichtig, statt der Berufung auf Ziffer 2, die Nummer 3 enthalten ist. Ziffer 4 handelt von der Art und Weise der Nachversteuerung; legt der Accise statt des Werths jeder einzelnen Weingattung einen Durchschnittswerth des ganzen Weinlagers unter. So verstehen wir wenigstens den Ausdruck „mittlern Werth", den wir aber der Deutlichkeit wegen in „Durchschnittswerth" umgewechselt wissen möchten. Er bestätigt das Ohmgeld mit einem Kreuzer per Maß ohne allen Unterschied bei dem Traubenwein, und bestimmt endlich das Maß der Besteuerung der Weine in Flaschen in angemessener Weise.

Ziffer 5 und 6 bedürfen keiner besondern Erwähnung.

Wir tragen auf Annahme des Art. 3 unter den erwähnten beiden Modificationen hiermit an.

Zu Art. 4.

Damit aber auch Denen, welche schon vor dem 1. December der früher ersehnten Bauschsumme sich zu entledigen vermögen, hat das Gesetz nur mit billig erschwerter Form es früher zuläßig erklärt. Es fordert, daß sich mindestens $^5/_6$ der Mitglieder eines Ortsvereins für die frühere Umwandlung erklären, während die absolute Mehrheit genügt, wenn der gesetzlich bestimmte Termin abgewartet werden will.

Wir erinnern auch dagegen nichts, sondern empfehlen den Artikel zur Annahme.

Zu Art. 5.

Dieser Artikel erhält das Bauschsummengesetz für diejenigen Ortsvereine bei Kraft, welche sich zur Umwandlung nicht vereinigt haben. Er hebt zugleich die Bestimmungen jenes Gesetzes von Art. 11 bis 21, welche von den zu bildenden Kreisvereinen handeln, auf, nachdem sie nicht mehr anwendbar geworden sind. Nur scheint uns ein kleiner Zusatz geboten, weil in dem Art. 21 zugleich von den Kosten der innern Verwaltung der Ortsvereine die Rede ist, die verbleiben, und darum auch diese Kosten zu tragen haben.

Er würde am Schlusse des ersten Absatzes oder dem Worte „treten" sich anschließen, und also lauten: „so weit sie nicht von den Kosten der innern Verwaltung der Ortsvereine handeln, welche denselben verbleiben."

Endlich setzt er in seinem Nachsatze fest, daß die auf den Grund des Provisoriums Art. 9 Ziffer 4 bewilligten Ausstände, welche Art. 3 Ziffer 6 von Jenen, welche zu Accise und Ohmgeld zurückkehren wollen, natürlich bezahlt oder verrechnet werden müssen, hier, wo die Bestimmungen über das Verfahren im Bauschsummenverhältnisse gegeben werden, bis zu einer weitern Gesetzesänderung vorgemerkt bleiben sollen.

Wir glauben, dieser letzten Bestimmung entgegentreten zu müssen. Es mag Grund vorliegen, den Betrag dieser Ausstände, der ohnehin nach der Begründung nur 1335 fl. 57 kr. im Ganzen ausmacht, hier noch länger oder etwa bis zu dem Tage zu fristen, an welchem der Uebergang zu der alten Versteuerung durch dieses Gesetz erleichtert gestattet wird; aber zu einer Erstreckung der Frist auf einer ungemessene Zeit, wie die Verweisung auf eine Gesetzesänderung wohl genannt werden mag, dazu könnten wir uns so wenig verstehen, als zu einem gänzlichen Nachlaß, nachdem der betreffende Ortsverein trotz der Gelegenheit, welche ihm das Gesetz gibt, zu Accise und Ohmgeld zurückzukehren und dadurch sich den ihm gebührenden Vortheil aus jenen Vorräthen, für welche ihm der Ausstand bewilligt war, zu verschaffen, dennoch es seinem Interesse entsprechend erachtet, bei der Bauschsummenversteuerung zu verharren.

Nur in dem einen Fall, in welchem der Ausstand in nicht unbeträchtlichem Betrage ein einzelnes Mitglied

eines Ortsvereins träfe, das, weil bei der Entscheidung der Frage in der Minderheit gezwungen bei der Aversalversteuerung bleiben muß, könnte allerdings eine Härte eintreten, die wir überall nicht wollen, und für diesen einzelnen Fall dürfte es angemessen seyn, der großherzoglichen Regierung die Befugniß einer Milderung einzuräumen.

Wir schlagen Ihnen dazu vor, im 2. Absatze Art. 5 die Worte: „bleiben ꝛc. bis vorgemerkt" zu streichen und dafür zu sagen: „ . . . . verfallen ꝛc. wie Art. 3 Ziffer 6 am 1. Dezember d. J. Es kann jedoch die großherzogliche Regierung in dem Fall, in welchem der Ausstand Einzelne trifft, welche durch die Mehrheit gezwungen bei der Bauschsummenversteuerung verbleiben, Milderungen durch theilweisen Nachlaß zugestehen."

Mit dieser Veränderung beantragen wir die Annahme des Art. 5.

Zu Art. 6.

Eine der größten Beschwerden, insbesondere der Wirthe, welche zugleich Feldbau betreiben, bestand darin, daß ihnen das bisherige Gesetz neben dem Accis das Ohmgeld selbst von dem Weine zur Last beließ, welcher im eigenen Hausgebrauche consumirt wird. Es war eine billige Forderung, eine Aenderung darin eintreten zu lassen. Sie wird zum dringenden Gebot, nachdem auch den Brauern eine Vergütung zu gleichem Zwecke durch das neue Gesetz zugedacht worden ist. Eine Verschiebung bis zur definitiven Erledigung dieser Steuer, so wünschenswerth sie sonst wohl gewesen wäre, war unter diesen Verhältnissen und um so weniger möglich, als schon das provisorische Gesetz in seinem 7. Artikel dazu die Aussicht eröffnete.

Sie soll zunächst und hauptsächlich nur die Ausschanksabgabe oder das Ohmgeld treffen, gleichwohl soll auch die Accise in dem Fall nicht ausgeschlossen seyn, als sie der Wirth vom selbstgebauten Wein zu entrichten hat.

Nicht so einfach wie beim Biere ist dabei die Bestimmung dieser Vergütung, weil die Größe des Wirthschaftsbetriebs nicht zum alleinigen Maßstabe einer billigen Bemessung gemacht werden kann, oder andere Rücksichten, wie jene auf das größere oder geringere Hausbedürfniß, je nach örtlicher Uebung oder das Maß der betriebenen Landwirthschaft dabei nothwendig in Anschlag gebracht werden müssen.

Darum hat die Vorlage Categorien aufgestellt — für jede derselben aber ein Maximum festgesetzt, und den Schatzungsräthen die Bestimmung des Weinquantums anheimgegeben, welche dem wirklichen Hausgebrauche des Besteuerten entspricht. Sie hat ferner bei Bestimmung der höchsten Ausdehnung darauf Rücksicht genommen, daß unter den Bauschsummen auch die Accise begriffen ist, und da diese in der Regel nicht nachgelassen werden will, so hat sie für Bauschsummen eine niedere Procentenzahl angemessen bestimmt.

In dem nachfolgenden Absatze jedoch oder dem 4. des Art. 6 scheint uns eine kleine Aenderung gerathen.

Er handelt nämlich von jenen Wirthen, welche größere Landwirthschaft betreiben, und will dieselbe durch ein Maximum von 8 Procent an der eingelegten Menge Weines hinsichtlich des Ohmgeldes begünstigen, statt daß der vorhergehende Absatz die Vergütung nach der wirklichen Ohmgeldsbezahlung oder der Bauschsumme regulirt.

Was nun Diejenigen betrifft, welche der Accise und dem Ohmgelde unterliegen, so finden wir diese Bestimmung ganz angemessen. Ihr eingelegtes Quantum, welches nach den letzten zwei Jahren bemessen werden soll, ist bekannt, und die Berechnung darnach einfach.

Dagegen verhält sich dieß bei Jenen anders, welche seither Bauschsummen bezahlten oder dieselben beibehalten wollen. Accise und Ohmgeld sind dabei vermischt, und da die Erstere bald mehr, bald weniger beträgt, so läßt sich das Quantum nicht so leicht, als hier gewünscht werden muß, ermitteln. Wir glauben daher das Aequivalent der 8 Procent an dem Weinquantum einfach auf die Bauschsumme reduciren zu müssen und

schlagen dazu 5 Procent vor, die dem Verhältnisse zwischen Accise und Ohmgeld in der Regel nahebei entsprechend seyn dürften.

Unsere Fassung des bezeichneten Absatzes und des nachfolgenden gestaltet sich demnach wie folgt:

„Weinwirthe . . . . (wie im Entwurf bis zu dem Worte „Einlage") nicht übersteigt. Entrichtet der Wirth die Bauschsumme, so tritt an die Stelle der ohmgeldfreien Einlage eine Vergütung aus der Steuerkasse von höchstens 5 Procent der Jahresbauschsumme, welche am Jahresschluß in Abrechnung zu bringen ist.

In der gleichen (wie im Entwurf bis zum Schluß des Absatzes oder dem Worte: Obstwein). Hat der Wirth die Steuer in Bauschsumme zu entrichten, so tritt statt der Befreiung von der Accise eine Vergütung ein, welche einschließlich des Ohmgeldes 8 Procent der Jahresbauschsumme nicht übersteigen darf."

Im Uebrigen scheinen uns die Bestimmungen, welche von den Sachverständigen überdies gebilligt worden sind, den Verhältnissen möglichst entsprechend. Nur vermissen wir die Entscheidung der Frage, ob die Vergütung für den Hausgebrauch, was wir nicht zu rechtfertigen wüßten, von Wein und Bier zugleich gewährt werden will, wenn der Weinwirth zugleich eine Brauerei, wie es oft genug vorkommt, betreibt.

Wir dürfen voraussetzen, daß dies nicht beabsichtigt worden ist, und schlagen, um in dem Gesetze die Entscheidung zu geben, folgenden Zusatz vor:

„Betreibt der Weinwirth zugleich eine Brauerei, so ist er nur berechtigt, die Vergütung für den Hausgebrauch in einem der beiden Gewerbe und zwar nach seiner Wahl in Anspruch zu nehmen."

Zu Art. 7.

Nicht minder groß ist die Beschwerde der Weinwirthe gegen Diejenigen, welchen gestattet wird, ihren selbst gebauten Wein auszuschenken.

Ohne daß wir im Allgemeinen dieser Art von Wirthschaften das Wort zu sprechen vermöchten, wird es denn doch schwer, ja selbst in manchen Fällen hart werden, es unter allen Umständen zu versagen. Geringe Jahrgänge lassen sich in anderer Weise oft nicht verwerthen, weil die Wirthe in ihren schönern Localen nicht leicht im Stande sind, gleiche Preise mit jenen Wirthschaften zu halten.

Die Beschwerde ist aber auch mehr dahin gerichtet, daß die Controle, der die Wirthe unterliegen, dort fehlt, und daß oft genug selbst gekaufte Weine für eigenes Gewächs ausgeschenkt und jede Abgabe umgangen wird.

Es ist aber nichts billiger, als den Wirthen wenigstens die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie nicht schlimmer gehalten sind, als diese ihnen ohnehin schwierige Concurrenz.

Leider aber ist vollkommene Sicherheit gegen diese Defraudation nicht anders als dadurch zu erreichen, daß man alle Weinproducenten in den Orten, in welchen in dieser Weise Wein ausgeschenkt werden will, einer Weinaufnahme im Herbste unterwirft, und dadurch Alle belästigt, um Einzelnen Vortheile zuzuwenden, an denen die Mehrsten keinen Antheil nehmen. Es ist begreiflich, daß man lange Anstand genommen hat, eine solche Maßregel zu ergreifen; aber auch ebensowenig zu läugnen, daß in dem letzten Jahre bis zum Uebermaß das eigenmächtige Ausschenken des Weines in dieser Weise selbst mit Umgehung der gesetzlichen Abgaben getrieben worden ist. Unerläßlich ist dadurch eine Vorkehr gegen diesen Unfug geboten, auf daß wenigstens die Weinsteuer vollkommen sicher gestellt, und der gerechteste Theil der Beschwerde der Wirthe einmal beseitigt wird.

Man würde den Zweck bei weitem nicht vollständig erreichen, wenn man diese Weinaufnahme im Herbste etwa beschränken und lediglich Denen zur Pflicht machen wollte, welche sich einen Anspruch an das Ausschenken ihres Weines zu erhalten gedächten. Eine Controle, wie sie bei den Wirthen hinsichtlich ihrer Patentkeller besteht, würde dabei vermißt werden, zu welcher kein anderes Mittel erübrigt, als das, welches die heutige Vorlage Art. 7 gewählt hat, wenn sie jene Weinaufnahme bei den Producenten im Herbste auf den ganzen Ort in dem Falle ausdehnt, als in diesem Orte das Weinausschenken einzelner Producenten üblich zu seyn pflegt. Daß daneben die polizeiliche Erlaubniß eingeholt werden muß, ist eine Sache, die sich von selbst versteht.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, daß wir der vorgeschlagenen Maßregel keine erheblichen Gründe entgegenzustellen vermögen. Sie scheint uns allerdings, so wenig sie sonst gewünscht werden kann, nothwendig geworden zu seyn.

Wir tragen demnach auf ihre Annahme, und indem wir ebensowenig gegen die beiden letzten Sätze, als Consequenzen der Ersteren, einwenden, empfehlen wir den ganzen Art. 7 zu unveränderter Annahme.

Zu Art. 8.

Es scheint uns zwar selbstverstanden, daß bei jeder Weinaufnahme in dem absichtlichen Entziehen eines Theils desselben, wodurch die Staatscasse benachtheiligt wird, eben so das Vergehen der Defraudation liegt, als wenn eine Steuerrückvergütung wissentlich größer angesprochen wird, als sie gebührt. Gleichwohl haben wir gegen den ersten Absatz dieses Artikels, welcher dies ausdrücklich festsetzt, nichts zu erinnern, in so fern ihm ein kleiner Zusatz gemacht werden will, welcher mindestens den Beweis nicht ausschließt, daß eine Gesetzesübertretung nicht beabsichtigt war. —

Wir schlagen vor, diesen Zusatz folgendermaßen zu fassen:

„vorbehaltlich des Beweises, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen oder können."

Nach der Begründung des Gesetzes aber scheint es fast, als sollte die Bestimmung auch auf die Vergütung für den Hausgebrauch ausgedehnt werden, und dazu sehen wir überall so wenig Grund, als wir überhaupt in der allgemeinen Fassung dazu eine solche Berechtigung anzuerkennen vermögen. Wir sehen keinen Grund, weil das Maß des Hausgebrauchs nicht von dem Pflichtigen bestimmt wird, und bestreiten die aus der allgemeinen Fassung geschöpfte Berechtigung, weil wir von dem Gesetze verlangen, daß es klar ausspricht, wann und wo es zur Bestrafung zu ziehen gemeint ist.

Dagegen glauben wir auf eine Bestimmung, die wir bei der Biersteuer vorgeschlagen haben, zurückkommen und auch hier vorschlagen zu müssen, wornach Jeder, welcher einer Defraudation überführt ist, innerhalb dreier Jahre der Vergütung wegen des Hausgebrauchs verlustig wird.

Dies würde durch einen besondern Satz in folgender Fassung erreicht werden:

„Wer sich einer Defraudation schuldig gemacht hat, verliert den Anspruch auf Vergütung wegen Hausgebrauchs (Art. 6) auf die Dauer dieses Gesetzes."

In dem letzten Satze dieses Artikels sollen auch jene Weinproducenten, welche nach Art. 7 einer Weinaufnahme sich zu unterwerfen haben, als Defraudanten bestraft werden, in so fern sie ihren Weinvorrath ganz oder theilweise der Aufnahme entziehen.

Einer solchen abnormen Bestimmung aber vermöchten wir unsere Zustimmung nicht zu geben. Sie ist weder gerecht, weil mit dem Umgehen der Weinaufnahme nicht nothwendig eine Verkürzung der Staatscasse verbunden ist, noch weniger eine solche Absicht außer Zweifel liegt. Sie ist aber auch nicht nothwendig, weil der Zweck mit Ordnungsstrafen wohl erreicht werden kann.

Eins zu vermeiden und das Andere zu erreichen, schlagen wir folgende Fassungsänderung vor:

„Weinproducenten, welche nach der Art. 7 erfolgten Weinaufnahme gekauften Wein ohne Anmeldung beim Steuererheber einlegen, werden hinsichtlich der heimlich eingelegten Menge als Defraudanten der Accise und des Ohmgeldes bestraft.

Einer Ordnungsstrafe von 5 bis 25 fl. verfallen Diejenigen, welche ihr eigenes Gewächs an Wein der gesetzlichen Aufnahme ganz oder theilweise entziehen."

Der 9. Artikel bedarf keiner andern Erwähnung. Wir schlagen vor, ihn zum 10. zu machen, und unter Ziffer 9 die Dauer des Gesetzes, von der wir bereits früher gesprochen haben, einzuschalten, die, wenn wir sie

bis zum 1. Dezember 1850, also auf den Anfang des dem nächsten folgenden Rechnungsjahre, festsetzen, der Regierung die nöthige Zeit gewährt, mit der nächsten Ständeversammlung ein definitives, hoffentlich befriedigenderes Weinsteuergesetz zu vereinbaren.

Unser Vorschlag faßt den Art. 9 in folgende Worte:

„Mit dem 1. December 1850 tritt das gegenwärtige Gesetz außer Wirksamkeit.

Beilage Nro. 3 zum Protokoll der 178. öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1849.

Zweiter Ausschuß-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Beamte betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Seltzam.**

Meine Herren!

Sie erwarten und wünschen wohl auch nicht, daß wir die wissenschaftlichen und historischen Erörterungen über den vorliegenden, von der ersten Kammer zurückgekommenen Gegenstand, welche schon in dem ersten diesseitigen Ausschußbericht vom 8. November v. J., so wie jenem der ersten Kammer vom 6. März d. J. und in den beiderseitigen Kammerverhandlungen vom 7. Dezember v. J. und 29. März d. J. (beide freilich noch nicht übersetzt, die erstere nur noch theilweise aus unmittelbarer Präsenz erinnerlich, die letztere nur dürftig aus den tachygraphischen Hieroglyphen von dem Berichterstatter aufgefaßt) so reichlich und im Ganzen gewiß auch sehr licht- und gehaltvoll geflossen sind, für jetzt noch viel weiter verfolgen.

Nur noch einen Punkt, welcher auch in beiden Kammern die ablehnenden Minderheitsstimmen, und in der ersten insbesondere den ausdrücklichen Vorbehalt der Bestimmung des Artikel 48 der Grundrechte zu dem Satz 1 des Gesetzentwurfs hervorgerufen zu haben scheint, sey dem Berichterstatter erlaubt, noch kurz reflektirend anzudeuten, nämlich den Schein der richterlichen Allmacht gegenüber den Verwaltungsstellen, welcher aus dem einfachen Satz 1 geschlossen werden könnte.

Der Sache nach war die fragliche richterliche Thätigkeit auch wohl bisher schon die Regel, nur daß sie nicht unmittelbar von den Betheiligten, sondern durch das Mittel der dem anzuklagenden Diener vorgesetzten obern oder obersten Behörde angeregt wurde. Die richterliche Macht an sich war deßhalb keine geringere. Auch nach unserm Gesetzentwurfe schreitet sie nicht unaufgefordert ein: ihre Funktion beginnt erst mit der Klageerhebung. Diese Funktion besteht aber überhaupt in der Schlichtung oder Herstellung des durch Irrthümer und Streitigkeiten oder durch rechtsverletzende Handlungen, wie dies auch bei unserm Gesetzentwurf die bestimmte Voraussetzung, gestörten oder gekränkten Rechts. Und diese Rechtshilfe anzugehen, ist wohl selbst wieder ein natürliches, schon in dem Begriff des Rechtsstaats, als einer der integranten Hauptseiten des staatlichen Organismus — wenn gleich der sogenannten negativen, aber doch die absolute Bedingung (conditio sine qua non) seiner Existenz bildenden — begründetes Recht.

Aber auch nur mit den Subjekten der Rechtshilfe Suchenden und Denjenigen, gegen welche als öffentliche Diener diese Rechtshilfe gesucht wird, und zwar nur für den jeweiligen Sonderfall, hat es der Richter zu thun. Die letztern, oder die angeklagten Diener müssen aber nach der Intention unsers Entwurfs durchaus nicht blos zu den Verwaltungsbeamten zählen; nur müssen sie wegen Vergehen und grober Versehen in Ausübung ihrer Amtshandlungen beschuldigt seyn. Diese Fälle können aber auch bei den eigentlichen Richtern sich eben so ergeben. Man vergleiche beispielsweise nur das Sündenregister in den §§. 659, 660, 661, 662, 667, 673, 681, 684 des Strafgesetzbuches von 1845.

Gegen solche Vergehen und grobe Versehen auch von Seite der Richter schützt natürlich auch die diesem Stande vorzugsweise eingeräumte specielle Unabhängigkeit nicht; und das politisch für nothwendig Erkannte kann zuletzt auch hier nur im unverfälschten Rechtssinn, in tüchtiger Geistesbildung, in einem pflichttreuen, gewissenhaften, ächt sittlichen Charakter (diese Worte nicht nach der neuerlichen Ephemeriden-Moral!) seine wahre Bindung erhalten.

Wie der Richter in seiner Sphäre, erfaßt aber auch die Verwaltung in ihren Aeußerungen je nach den Fällen und den geordneten Competenzen alle Staatsglieder, also auch ohne irgend kein Privilegium für die richterlichen Beamten, mit gleicher Selbstständigkeit, und wenn man will mit gleicher, ja sogar in das Leben selbst nach allen Richtungen affirmativ eingreifenderer Gewalt.

Von einem Abhängigkeitsverhältniß des einen Theils von dem andern kann also schon ideell nicht die Rede seyn. Und auf demselben ideellen oder wissenschaftlichen Standpunkt, auch mit der bisherigen Praxis in der Hauptsache conform, concentriren sich auch schon die wesentlichen Radien unsers Hauptentwurfs, wie er sich nach den Berathungen dieser Kammer in Uebereinstimmung mit der Regierung am 7. Dezember v. J. gestaltete.

Die erste Kammer hat daran selbst nur in Artikel 2 Einiges geändert, aber im Uebrigen auch einige Zusätze gemacht.

Wir werden dieselben nun nach den betreffenden Artikeln — der Redaktion der ersten Kammer folgend — ins Auge fassen.

Zu Art. 1.

a) Wurde zu den Anfangsworten „öffentliche Diener" als Paranthese der §. 657 des Strafgesetzes, um als Begriffsbestimmung zu dienen, aufgenommen.

Allein dasselbe Strafgesetz zählt sogleich §. 658 eine weitere Klasse öffentlicher Diener — die sogenannten niedern — auf, und es scheint uns unzweifelhaft, daß auch von solchen Vergehen und grobe Versehen bei der Ausübung ihrer Amtshandlungen begangen werden können, und die Erfahrung hat es leider schon vielfältig bewiesen. Man wird also wohl am besten bei dem umfassenden allgemeinen Ausdruck — ohne Beisatz — stehen bleiben.

b) In der dritten Zeile wird der „Dienstbehörde" noch das „vorgesetzte" beigefügt. Es ist dies aus der bisherigen Praxis entnommen. Im Regierungsentwurf erschien aber schon dieser Beisatz nicht. Im Nachtrag zu den

deutschen Grundrechten §. 22 oder vielmehr jetzt in §. 160 der am 28. v. M. verkündeten deutschen Reichsverfassung, in welcher die vervollständigten Grundrechte einen eigenen Abschnitt (VI.) bilden, findet man denselben eben so wenig.

Letztere gebraucht sogar nur den ganz allgemeinen Ausdruck „Behörde" und dieser ist wohl auch ganz angemessen, da nach der gesetzlichen Hauptabsicht die bezügliche gerichtliche Verfolgung unbedingt freigegeben, und von keiner vorgängigen Genehmigung irgend einer Behörde mehr abhängig seyn soll.

c) Der zu demselben Paragraphen schließlich beigefügte Vorbehalt der Bestimmung des Artikel 48 der Grundrechte und der scheinbare Hauptgrund dieses Vorbehalts wurden schon im Eingang mitberührt; wir glauben dabei die desfallsigen Desiderien zugleich aus der Natur der Verhältnisse hinreichend beleuchtet zu haben.

Nach dem dermaligen — durch die inzwischen verkündete Reichsverfassung — gegebenen praktischen Standpunkte dürfte nun ein solcher Vorbehalt insbesondere keineswegs mehr angemessen erscheinen.

Die nunmehrigen §§. 181 und 182 der Reichsverfassung oder die gleichlautenden früheren §§. 48 und 49 der voraus publizirten Grundrechte sind eben so gut ein Bestandtheil derselben, wie der §. 160, oder der in der Hauptsache gleiche Artikel 1 unseres Gesetzesentwurfs. Beide fußen auf demselben Boden, bedürfen also zu ihrer gleichmäßigen Geltung keines besonderen Vorbehalts.

Zu Artikel 2.

Die erste Kammer hat den allgemeinen Satz in der zweiten Disjunktion: „oder so weit es sich um einen Schadenersatz handelt," in den speziellen: „soweit bei einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit Entschädigung gefordert wird" abgeändert. Der Ausschuß derselben hatte dazu selbst noch die weitere Aenderung vorgeschlagen, daß es (rücksichtlich der Verjährung) bei den gemeinrechtlichen Bestimmungen verbleiben solle.

Einen nähern Grund dieser Abweichungen von dem zweiten Artikel der zweiten Kammer konnten wir nicht entdecken. Uns scheint die allgemeine Bestimmung dieses Artikels nach wie vor auch in Bezug auf die Folgen der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit genügenden Raum zu geben.

Die Modifikation der ersten Kammer könnte sogar auch für manche andere Beschädigungsfälle zu beschränkend erscheinen. Auch Baumeister, Ingenieure ꝛc. dürften in amtlich zu fertigenden Plänen, in abzugebenden technischen Gutachten, wie in auszuführenden Bauten manches grobe Versehen begehen, wo dem Betheiligten der sich daraus ergebende Schaden vielleicht erst viel später als nach einem Jahre bekannt wird; sollte gleichwohl auch hier unbedingt die einjährige Verjährung laufen, und nicht vielmehr gleichmäßig die Bestimmung des zweiten Disjunktionssatzes stattfinden?

Die besondere Strafandrohung gegen die Staatsschreiber im §. 680 des Strafgesetzes dürfte überdies schon für sich gleichzeitig gegen ihre präjudiciellen Amtshandlungen beziehungsweise weitere Garantie geben.

Zu Artikel 3.

Dieser Artikel ist ganz neu. Der Ausschuß der ersten Kammer hat solchen nach seiner eigenen Erklärung aus der französischen Gesetzgebung entlehnt: es sollen dadurch muthwillige Kläger fern gehalten, und der Diener vor Zeit- und Ansehen-raubenden ungerechten Prozessen, die Staats- und Gemeindekassen aber vor unnützen Kosten bewahrt werden. Auf dem Standpunkt der Klugheit, besonders in Frankreich, wo die größere Zahl der Diener durchaus keine Selbstständigkeit genießt, sondern nur als Werkzeug des Ministerialwillens gilt, hat die Sache allerdings Manches für sich. Der Muthwille kann oft mit Leidenschaft, mit Rache in Verbindung stehen; ja es sind sogar gut bezahlte Klagen möglich, um nur den aus irgend einem Grunde verhaßten Beamten einige Zeit so recht abzuquälen.

Darum ging auch die Mehrheit der ersten Kammer darauf ein.

Allein nicht so will uns die Sache nach dem Standpunkte des Rechtes erscheinen, was nun einmal doch durch das vorliegende Gesetz gewährt werden soll. Eine solche Bestimmung dürfte auch manchen wahrhaft Gekränkten von vorn herein abschrecken, sein Recht wirklich zu suchen.

Und dann wie oft ist auch Muthwille, Frivolität mit Unverstand parallel? Oder was heißt da und dort

Muthwille? Und wenn nun der also abgewiesene Kläger die gleichzeitig zugeschiedene Geldbuße nicht geradezu hinnimmt, und darauf einen neuen Prozeß beginnt? Unwillkürlich erinnert man sich dabei an die auch sonst im Civilprozeß bestandenen Succumbenzgelder (§. 202 der Kurbadischen Obergerichtsordnung). Die gesetzliche Intention war dabei gewiß auch eine gutgemeinte, aber doch von der anderen Seite gewiß auch allzupolizeilich oder vormundschaftlich. Man müßte ultimato absolut gerechte Urtheile unterstellen; diese gibt es aber nicht: da eben auch die Rechtsansichten — sogar über den gleichen Rechtsgegenstand — wie ja wohl aus den Erkenntnissen verschiedener Gerichtsstellen oder auch verschiedener Senate desselben Gerichtshofes hinreichend bekannt ist, nicht immer die gleichen seyn können. Aber die letzte oder höchste Instanz muß natürlich die Präsumtion für sich haben.

Wir glauben also, daß auch vorwürfig, der Hauptabsicht des Artikels 1 dieses Gesetzesentwurfs gemäß, dem Recht lediglich sein Lauf zu lassen, und daher auf den fraglichen Zusatzartikel nicht einzugehen sey.

Zu Artikel 4 und 5.

Wurde nichts Weiteres in Vorschlag gebracht.

Unser Schlußantrag stellt sich also einfach auf die Wiederherstellung des Entwurfs der zweiten Kammer.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 179. öffentlichen Sitzung vom 9. Mai 1849.

Gesetzentwurf,

das Notariat betreffend.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

---

§. 1.

Im ersten Satze ist statt der Worte „das Justizministerium" das Wort „Uns" zu setzen.
Sonst unverändert nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

§§. 2 bis einschließlich 5.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 6.

Erhält am Schlusse des Textes den Zusatz: „oder daß das zu fertigende Geschäft unter die Bestimmungen des §. 7 fällt."

§. 7 bis einschließlich 16.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 17.

Erster Absatz unverändert.

Im zweiten Absatz ist nach den Worten: „mit Beifügung des Grundes" einzuschalten: „oder, sofern im letzteren Falle dessen Angabe verweigert wird, von dieser Weigerung" —

§§. 18 bis einschließlich 34.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 35.

Im dritten Absatze nach dem Worte: „Geldstrafen" ist einzuschalten „bis zum Betrage von Einhundert Gulden." Sonst unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§. 36, 37 und 38.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 39.

Dem Schlusse des ersten Absatzes sind folgende Worte anzureihen: „Es darf jedoch hierdurch die signaturmäßige Besoldung in dem der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Betrag, unter Berücksichtigung der nothwendig aufzuwendenden Dienstlasten, nicht beeinträchtigt werden."

§§. 40 und 41.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 42.

Erhält folgende Fassung:

„Die Notariatsordnung vom 3. November 1806, Regierungsblatt Nr. 30, deren Nachtrag vom 20. Mai 1809, Regierungsblatt Nr. 24. Lit. C. II. §§. 31 bis 41 des Organisationsedikts vom 26. November 1809, Regierungsblatt Nr. 51 und §. 7 des Einführungsedikts zum Landrecht vom 22. Dezember 1809, Regierungsblatt Nr. 53, sind aufgehoben."

§. 43.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 5. Mai. 1849.

der erste Vizepräsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl Egon Fürst zu Fürstenberg

der erste Sekretär:
Karl Freiherr von Göler.

Zum Bericht des Abg. **Häusser** über das Wahlgesetz gehörig, welcher als Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 177. öffentlichen Sitzung vom 1. Mai 1849 bezeichnet ist.

Uebersicht

der Wahlkreise für die erste badische Kammer der Ständeversammlung.

Ordnungszahl.	Wahlkreis für die II. Kammer.			Seelenzahl.	Ordnungszahl.	Wahlkreis für die II. Kammer.			Seelenzahl.
1)	1.	Ueberlingen . .	25,535.		5)	21.	Kenzingen . .	23,079.	
	2.	Pfullendorf . .	25,568.			22.	Ettenheim . .	24,055.	
	3.	Radolphzell . .	25,190.			23.	Lahr	23,732.	
	4.	Constanz . . .	25,305.			24.	Haslach . . .	23,200.	
	5.	Hüfingen . .	25,187.	126,785.		25.	Gengenbach . .	24,177.	118,243.
2)	6.	Villingen . . .	26,062.		6)	26.	Offenburg . .	23,153.	
	7.	Tryberg . . .	24,956.			27.	Oberkirch . . .	25,794.	
	8.	Neustadt . . .	24,477.			28.	Rheinbischofsheim	24,166.	
	9.	Bonndorf. . .	26,963.			29.	Achern . . .	23,266.	
	10.	Waldshut . .	26,158.	128,616.		30.	Bühl	23,800.	120,179.
3)	11.	Säckingen . .	26,346.		7)	31.	Baden . . .	24,054.	
	12.	Schönau . . .	25,189.			32.	Gernsbach . .	23,739.	
	13.	Schopfheim . .	24,244.			33.	Rastatt . . .	22,762.	
	14.	Lörrach . . .	23,754.			34.	Karlsruhe, Stadt	24,950.	
	15.	Müllheim . .	24,124.	123,657.		35.	Karlsruhe, Landbez.	24,130.	119,635.
4)	16.	Staufen . . .	24,548.		8)	36.	Durlach . . .	24,117.	
	17.	Freiburg . . .	23,770.			37.	Ettlingen . . .	24,691.	
	18.	Breisach . . .	24,069.			38.	Pforzheim . .	25,266.	
	19.	Waldkirch . .	23,011.			39.	Bruchsal . . .	25,334.	
	20.	Emmendingen .	22,705.	118,103.		40.	Philippsburg .	24,204.	123,612.

Ordnungszahl.	Wahlkreis für die II. Kammer.			Seelenzahl.	Ordnungszahl.	Wahlkreis für die II. Kammer.			Seelenzahl.
9)	41.	Bretten . . .	25,002.		11)	51.	Neckarbischofsheim	22,199.	
	42.	Eppingen . .	24,461.			52.	Eberbach . . .	23,619.	
	43.	Heidelberg . .	25,251.			53.	Wertheim . .	25,716.	
	44.	Mannheim, Stadt	23,410.			54.	Tauberbischofsheim	26,321.	
	45.	Wiesloch . . .	23,825.	121,949.		55.	Walldürn . .	25,424.	123,279.
10)	46.	Schwetzingen .	26,695.						
	47.	Neckargemünd .	24,367.						
	48.	Weinheim . .	25,788.						
	49.	Mosbach . . .	24,099.						
	50.	Buchen . . .	24,720.	125,669.					

Uebersicht

der Wahlkreise für die zweite Kammer der badischen Ständeversammlung.

Ordnungs-Zahl.	Kreis-Aemter.	Amtsgerichtsbezirke.			Seelenzahl.
1.	Constanz.	Ueberlingen		10,848	
		Meersburg		11,699	
		dazu von Stockach die Gemeinden:			
		Ludwigshafen	948		
		Bodmann	909		
		Espasingen	439		
		Mahlspüren	273		
		Winterspüren	419		
				2,988	
					25,535
2.		Pfullendorf		10,093	
		Mößkirch		15,475	
					25,568
3.		Radolfzell			25,190
4.		Constanz		12,586	
		Stockach		21,331	
				33,917	
		ab von letzteren nach Hüfingen:			
		Altdorf	407		
		Anselfingen	393		
		Biesendorf	262		
		Bittelbrunn	324		
		Bargen	224		
		Zimmerholz	368		
		Eckartsbrunn	96		
		Emmingen ab Egg	1091		
		Engen	1327		
		Honstetten	481		
		Neuhausen	290		
		Zimmern	361		
				5,624	
				28,293	
		ferner ab nach Ueberlingen		2,988	
					25,305

Ordnungs-Zahl.	Kreis-Aemter.	Amtsgerichtsbezirke.			Seelenzahl.
5.	Donauöschingen.	Hüfingen		32,631	
		dazu von Stockach		5,624	
				38,255	
		ab von Hüfingen zu Villingen:			
		Aasen	732		
		Aufen	248		
		Donauöschingen	3165		
		Wolterdingen	717		
		Herzogenweiler	157		
		Thannheim	814		
		Geisingen	1199		
		Allmendshofen	509		
		Bräunlingen	1496		
		Döggingen	614		
		Unadingen	769		
		Mundelfingen	666		
		Blumberg	702		
		Riedböhringen	804		
		Herdwangen	476		
				13,068	
					25,187
6.		Villingen		21,049	
		dazu von Hüfingen		13,068	
				34,117	
		ab nach Tryberg:			
		Königsfeld	273		
		Oberkirnach	349		
		Unterkirnach	622		
		Fischbach	391		
		Neuhausen	430		
		Münchweiler	777		
		Niedereschach	658		
		Kappel	354		
		Obereschach	559		
		Dauchingen	766		
		Weilersbach	493		
		Pfaffenweiler	247		
		Marbach	283		
		Dürrheim	927		
		Kirchdorf	196		
		Klengen	493		
		Grüningen	237		
				8,055	
					26,062

Ordnungs-Zahl.	Kreis-Aemter.	Amtsgerichtsbezirke.			Seelenzahl.
7.		Tryberg		16,901	
		dazu von Villingen		8,055	
					24,956
8.		Neustadt		14,436	
		dazu vom Landbezirk Freiburg:			
		Hinterzarten	827		
		Steig	534		
		Breitnau	636		
		Waldau	419		
		Wagensteig	469		
		Falkensteig	301		
		Buchenbach	574		
		Burg	441		
		Zarten	318		
		Kirchzarten	777		
		Stegen	395		
		Oberried	499		
		St. Märgen	1126		
		Hintergrund	328		
		Eschbach	663		
		St. Peter	1520		
		Zastler	214		
				10,041	
					24,477
9.	Säckingen.	Bonndorf		14,950	
		Stühlingen		6,202	
				21,153	
		dazu von Thiengen:			
		Altenburg	375		
		Jestetten	962		
		Lottstetten	944		
		Baltersweil	262		
		Berwangen	237		
		Dettighofen	336		
		Degernau	316		
		Erzingen	879		
		Rechberg	277		
		Wutöschingen	366		
		Schwerzen	539		
		Weisweil	317		
				5,810	
					26,963

Ordnungs-Zahl.	Kreis-Aemter.	Amtsgerichtsbezirke.			Seelenzahl.
10.		Waldshut		26,370	
		ab an Säckingen:			
		Degern	780		
		Kiesenbach	468		
		Albert	352		
		Hauenstein	260		
		Hochsaal	501		
		Birkingen	529		
		Birndorf	469		
		Eschbach	355		
		Ober- und Niederwihl	1158		
		Buch	675		
		Görwyhl	1312		
		Rüßwihl	595		
		Rozel	767		
		Häner	719		
		Luttingen	485		
				9,425	
				16,945	
		dazu von Thiengen	15,023		
		nach Abzug der zu Bonndorf gewiesenen Orte mit	5810		
				9,213	
					26,158
11.		Säckingen		16,921	
		dazu von Waldshut		9,425	
					26,346
12.	Lörrach.	Schönau		16,987	
		dazu von Schopfheim:			
		Zell	1429		
		Elbenschwand	322		
		Reich	451		
		Tegernau	584		
		Wied	1170		
		Gresgen	377		
		Wiesleth	415		
		Enkenstein	147		
		Endenburg	531		
		Schlechthaus	397		
		Uebertrag	5823	16,987	

Ordnungs-Zahl.	Kreis-Aemter.	Amtsgerichtsbezirke.			Seelenzahl.
		Uebertrag	5823	16,987	
		Weitenau	405		
		Hausen	644		
		Raitbach	598		
		Gersbach	732		
				8,202	
					25,189
13.		Schopfheim	18,396		
		ab von Schönau	8,202		
				10,194	
		dazu an Lörrach:			
		Steinen	1035		
		Hägelberg	291		
		Hüsingen	331		
		Hauingen	738		
		Brombach	929		
		Höllstein	443		
		Wittlingen	315		
		Wallbach	977		
		Mappach	499		
		Holzen	493		
		Tannenkirch	742		
		Riedlingen	347		
		Kandern	1503		
		Egringen	736		
		Schallbach	399		
		Fischingen	390		
		Rümmingen	265		
		Degerfelden	661		
		Grenzach	727		
		Wyhlen	1151		
		Herthen	774		
		Warmbach	304		
				14,050	
					24,244
14.		Lörrach	28,224		
		ab an Schopfheim	14,050		
				14,174	

Ordnungs-Zahl.	Kreis-Aemter.	Amtsgerichtsbezirke.			Seelenzahl.
		Uebertrag		14,174	
		dazu von Müllheim:			
		Rheinweiler	408		
		Bamlach	681		
		Bellingen	738		
		Steinenstadt	766		
		Schliengen	1209		
		Liel	823		
		Feuerbach	347		
		Mauchen	503		
		Obereggenen	570		
		Niedereggenen	471		
		Sitzenkirch	233		
		Mahlsburg	923		
		Felbberg	742		
		Lipburg	256		
		Vögisheim	389		
		Marzell	521		
				9,580	
					23,754
15.		Müllheim	23,519		
		ab an Lörrach	9,580		
				13,939	
		dazu von Staufen:			
		Ballrechten	505		
		Dottingen	270		
		Griesheim	1,103		
		Heitersheim	1,439		
		Grunern	532		
		Bittelbronn	403		
		Gallenweiler	210		
		Eschbach	1,012		
		Thunsel	768		
		Bremgarten	655		
		Krozingen	1,373		
		Schlatt	451		
		Feldkirch	365		
		Offnadingen	234		
		Biengen	865		
				10,185	
					24,124

Ordnungs-Zahl.	Kreis-Aemter.	Amtsgerichtsbezirke.			Seelenzahl.
16.	Staufen.	Staufen	21,348		
		ab an Müllheim	10,185		
				11,163	
		dazu vom Landbezirk Freiburg:			
		Mengen	801		
		Munzingen	859		
		Scherzingen	107		
		Thiengen	540		
		Schallstadt	516		
		Opfingen	1,270		
		Sölden	397		
		Wolfenweiler	753		
		Wittnau	386		
		Ebringen	1,118		
		Merzhausen	368		
		Horben	604		
		Au	367		
		Uffhausen	1,954		
		Günterstthal	535		
		Ebnet	506		
		Littenweiler	549		
		Kappel	442		
		Neuhäuser	249		
		Dietenbach	332		
		Umkirch	732		
				13,385	24,548
17.		Freiburg		47,196	
		ab an Neustadt	10,041		
		„ „ Staufen	13,385		
				23,426	23,770
18.		Breisach		18,794	
		dazu von Kenzingen:			
		Kiechlingsbergen	922		
		Königschaffhausen	898		
		Leiselheim	443		
		Sasbach	1,001		
			3,264		
		von Emmendingen:			
		Bahlingen	2,011		
				5,275	24,069

Ordnungs-Zahl.	Kreis-Aemter.	Amtsgerichtsbezirke.			Seelenzahl.
19.		Waldkirch		21,319	
		dazu von Emmendingen:			
		Serau	1,191		
		Windenreuthe	501		
				1,692	
					23,011
20.		Emmendingen		26,408	
		ab an Waldkirch	1,692		
		Breisach	2,011		
				3,703	
					22,705
21.		Kenzingen		26,343	
		ab an Breisach		3,264	
					23,079
22.	Lahr.	Ettenheim		20,453	
		dazu von Lahr:			
		Sulz	1,177		
		Dinglingen	1,292		
		Nonnenweier	1,133		
				3,602	
					24,055
23.		Lahr		31,365	
		ab an Ettenheim	3,602		
		" " Gengenbach:			
		Schöneberg	427		
		Oberschopfheim	1,348		
		Friesenheim	2,256		
				7,633	
					23,732
24.		Haslach		10,435	
		Wolfach		12,765	
					23,200
25.		Gengenbach		16,765	
		dazu von Lahr	4,031		
		" " Offenburg:			
		Hofweier	1,096		
		Zunsweier	1,565		
		Elgersweier	720		
				7,412	
					24,177

Ordnungs-Zahl.	Kreis-Aemter.	Amtsgerichtsbezirke.			Seelenzahl.
26.		Offenburg		33,081	
		ab an Oberkirch:			
		Ebersweier	562		
		Renchen	2,668		
		Rammersweier	862		
		Durbach	2,455		
		ab an Gengenbach	3,381		
				9,928	23,153
27.		Oberkirch	19,247		
		dazu von Offenburg	6,547		
					25,794
28.		Rheinbischofsheim und Kork			24,166
29.	Baden.	Achern		19,318	
		dazu von Bühl:			
		Lauf	2,129		
		Ottersweier	1,819		
				3,948	
					23,266
30.		Bühl		27,748	
		ab an Achern		3,948	
					23,800
31.		Baden		16,770	
		dazu von Rastatt:			
		Plittersdorf	1,012		
		Ottersdorf	770		
		Wintersdorf	635		
		Iffezheim	1,492		
		Hügelsheim	811		
		Söllingen	547		
		Stollhofen	1,050		
		Niederbühl	967		
				7,284	
					24,054
32.		Gernsbach		14,844	
		dazu von Rastatt:			
		Kuppenheim	1,836		
		Rothenfels	1,719		
		Gaggenau	1,264		
		Uebertrag	4,819	14,844	

Ordnungs-Zahl.	Kreis-Aemter.	Amtsgerichtsbezirke.			Seelenzahl.
		Uebertrag	4,819	14,844	
		Oberndorf	417		
		Bischweier	618		
		Oberweier	769		
		Walprechtsweier	601		
		Muggensturm	1,671		
				8,895	
					23,739
33.		Rastatt		33,865	
		ab an Baden	7,284		
		" " Gernsbach	8,895		
				16,179	
				17,686	
		dazu von Ettlingen:			
		Malsch	3,291		
		Sulzbach	329		
		Mörsch	1,456		
				5,076	
					22,762
34.	Karlsruhe.	Karlsruhe, Stadt			24,950
35.		Karlsruhe, Landbezirk		22,809	
		dazu von Durlach:			
		Wolfartsweier	369		
		Stupferich	952		
				1,321	
					24,130

Ordnungs-Zahl.	Kreis-Aemter.	Amtsgerichtsbezirke.				Seelenzahl.
36.		Durlach			29,807	
		ab nach Karlsruhe zum Landbezirk		1321		
		ab nach Ettlingen:				
		Auerbach	518			
		Langensteinbach	1240			
		Palmbach	294			
		Grünwettersbach	1067			
		Hohenwettersbach	620			
		Spielberg	630			
				4369		
					5,690	
						24,117
37.		Ettlingen			19,500	
		dazu von Durlach		4369		
		„ „ Pforzheim:				
		Ellmendingen	964			
		Dietlingen	1441			
		Brözingen	1565			
		Langenalb	566			
		Ittersbach	846			
		Weiler	516			
				5898		
					10,267	
					29,767	
		ab an Rastatt			5,076	
						24,691
38.		Pforzheim			31,164	
		ab an Ettlingen			5,898	
						25,266
39.	Bruchsal.	Bruchsal			36,050	
		ab an Philippsburg:				
		Forst	1559			
		Hambrücken	1101			
		Weiher	906			
		Karlsdorf	788			
		Mingolsheim	1811			
		Oestringen	2244			
				8409		
		ab an Bretten:				
		Heidelsheim		2307		
					10,716	
						25,334

Ordnungs-Zahl.	Kreis-Aemter.	Amtsgerichtsbezirke.				Seelenzahl.
40.		Philippsburg			11,873	
		dazu von Bruchsal		8409		
		" " Wiesloch:				
		Roth	1210			
		St. Leon	1392			
		Malsch	1320			
				3922		
					12,331	
						24,204
41.		Bretten			18,714	
		dazu von Bruchsal		2307		
		" " Eppingen:				
		Zaisenhausen	1088			
		Sulzfeld	1954			
		Rohrbach	939			
				3981		
					6,288	
						25,002
42.		Eppingen			19,807	
		ab an Bretten			3,981	
					15,826	
		dazu von Sinsheim:				
		Kirchart		1225		
		Reihen		1162		
		Steinsfurt		1551		
		Rohrbach		995		
		Ehrstädt		678		
		Grombach		909		
		Bockschaft		128		
		Weiler		960		
		Waldangelloch		1027		
					8,635	
						24,461
43.	Mannheim.	Heidelberg			41,976	
		ab an Neckargemünd:				
		Leimen	1692			
		Rohrbach	1534			
		Nußloch	2241			
		Ziegelhausen	1589			
		Schönau	1932			
		Petersthal	296			
			9284		41,976	

Ordnungs-Zahl.	Kreis-Aemter.	Amtsgerichtsbezirke.				Seelenzahl.
		Uebertrag			41,976	
		Wilhelmsfeld	674			
		Altneudorf	502			
		Heidersbach	401			
		Heiligkreuzsteinach	1036			
		Brombach	384			
				12,281		
		ab an Weinheim:				
		Ladenburg	2866			
		Dossenheim	1578			
				4,444		
					16,725	25,251
44.		Mannheim — (32,935)				
		Stadt				23,410
		(der Landbezirk fällt an Schwetzingen mit 7822, Weinheim „ 1703)				
45.		Wiesloch			20,733	
		dazu von Sinsheim:				
		Adersbach		579		
		Daisbach		727		
		Eschelbronn		1,003		
		Hoffenheim		1,588		
		Neidenstein		935		
		Zuzenhausen		1,251		
		Dühren		931		
					7,014	
					27,747	
		ab an Philippsburg			3,922	
						23,825
46.		Schwetzingen				
		dazu von Mannheim (Landbezirk):			18,873	
		Neckarau		1,840		
		Käferthal		1,796		
		Feudenheim		2,294		
		Ilvesheim		1,226		
		Wallstadt		666		
					7,822	
						26,695
47.		Neckargemünd			12,086	
		dazu von Heidelberg			12,281	
						24,367

Ordnungs-Zahl.	Kreis-Aemter.	Amtsgerichtsbezirke.			Seelenzahl.
48.		Weinheim		19,641	
		dazu von Heidelberg		4,444	
		„ „ Mannheim:			
		Sandhofen	1,592		
		Kirschgartshausen	111		
				1,703	25,788
49.	Mosbach.	Mosbach		26,418	
		ab an Eberbach:			
		Fahrenbach	621		
		Sattelbach	465		
		Muckenthal	260		
		Lohrbach	973		
				2,319	24,099
50.		Buchen	15,709		
		dazu Adelsheim	14,532		
				30,241	
		ab an Eberbach:			
		Mudau	1,429		
		Hollerbach	162		
		Langenelz	305		
		Einbach	177		
		Limbach	495		
		Schlossau	660		
		Hainstadt	1,422		
		Steinbach	443		
		Dumbach	428		
				5,521	24,720
51.		Neckarbischofsheim		19,059	
		Stadt Sinsheim		3,104	22,199
52.		Eberbach		15,729	
		dazu von Buchen		5,521	
		„ „ Mosbach:			
		Fahrenbach	621		
		Sattelbach	465		
		Muckenthal	260		
		Lohrbach	973		
				2,319	23,569

Ordnungs-Zahl.	Kreis-Aemter.	Amtsgerichtsbezirke.				Seelenzahl.
53.	Tauberbischofsheim.	Wertheim			19,668	
		dazu von Tauberbischofsheim:				
		Hochhausen		878		
		Großrinderfeld		1,047		
		Königheim		2,036		
		Eiersheim		559		
		Werbach		1,190		
		Werbachhausen		338		
					6,048	
						25,716
54.		Tauberbischofsheim		16,169		
		ab an Wertheim		6,048		
		dazu Gerlachsheim		17,960	10,121	
		mit Ausnahme von				
		Gissigheim	1027			
		Brehmen	347			
		Buch am Ahorn	326			
		Schwarzenbrunn (zu Walldürn)	60			
				1,760		
					16,200	
						26,321
55.		Walldürn			14,286	
		dazu Krautheim			9,378	
		„ von Gerlachsheim			1,760	
						25,424